

Zustimmungsfreudige Gemeindeversammlung

Auf vergangenen Montagabend hatte der Gemeinderat eine Gemeindeversammlung angesetzt, deren Haupttraktandum die Genehmigung des Projektes für das Realschulhaus Kriegacker und die Bewilligung des Baukredites in Höhe von 14 Millionen Franken war.

Schätzungsweise an die 200 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hatten sich zu dieser Gemeindeversammlung eingefunden, die Gemeindepräsident Fritz Brunner recht herzlich begrüßte. Auf der Empore hatten drei Realschulklassen Platz genommen um „an lebenden Objekt“ staatsbürgerlichen Unterricht zu erhalten. Diese Schüler mussten am Schluss wohl daran gezweifelt haben, dass die Gemeindeversammlung der Ort sei, da jeder Stimmberechtigte sich zum Worte melden kann; die Wortbegehren aus der Versammlungsmitte kamen nur spärlich.

Nach Genelungung der Traktandenliste entschuldigte Gemeindepräsident Brunner die Abwesenheit von drei Mitgliedern der Gemeindekommission, nämlich Frau Helene Roth, Theo Meyer und Dr. Bernold, die beiden letzteren wegen Ortsabwesenheit. Die designierten Stimmenzähler Meinrad Löw und Walter Mesmer kamen überhaupt nicht zum Einsatz.

Das von Gemeindeverwalter Hans Schmid verfasste und verlesene Protokoll der letzten Gemeindeversammlung gab zu keinen Beanstandungen Anlass und wurde einmütig genehmigt.

Architekt Walter Wurster erläuterte anhand von Lichtbildern das Projekt des projektierten Realschulhauses Kriegacker, das sich in das Schulzentrum mit Technikum, Gewerbeschule und Gymnasium einfügt. Das Projekt ist in der Ausgabe des MA vom 26. Oktober ausführlich beschrieben, so dass wir nicht darauf zurückzukommen haben. Nach den klaren und sachlichen Ausführungen des Preisträgers des Projektwettbewerbes beantragte Rolf Kilchenmann namens der Gemeindekommission Zustimmung zum Projekt und Erteilung des angeforderten Kredites. Zur allgemeinen Überraschung gab es zur Diskussion kein Wortbegehren, obschon beispielsweise in Sachen Gesamtschule, für die das neue Schulhaus konzipiert ist, noch nicht die letzte Klarheit herrscht.

In der Abstimmung wurden die Anträge des Gemeinderates:

1. Der Ausführung des Realschulhauses Kriegacker nach dem Projekt von Architekt Walter Wurster die Zustimmung zu erteilen.
2. Den erforderlichen Kredit von Fr. 14 000 000.– zu bewilligen und den Gemeinderat zu ermächtigen, das nötige Kapital durch Darlehen aufzunehmen.
3. Den Gemeinderat zu ermächtigen, ohne Stellung eines Nachtragskreditbegehrens diejenigen zusätzlichen Geldmittel zu beschaffen, die ausschliesslich infolge Baukostenteuerung ab Oktober 1972 nötig werden.
4. Die Durchführung der Bauaufgabe der vom Gemeinderat und der Gemeindekommission gewählten Baukommission zu übertragen.

bei einer Gegenstimme gutgeheissen.

Der Beitritt der Gemeinde MuttENZ zur Genossenschaft „Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden“ wurde nach zustimmendem Votum des Präsidenten der Gemeindekommission ohne Gegenstimme beschlossen.

Die Gemeindekommission unterstützte ebenfalls den Antrag des Gemeinderates, die Bau- und Strassenlinien längs der alten Hardstrasse, zwischen neuer Hardstrasse und Wildensteinerstrasse, aufzuheben. Ohne Wortbegehren und ohne Gegenstimme wurde dieser Antrag zum Beschluss erhoben.

Man erwartete insgeheim eine Diskussion um die Erteilung einer Schürfbewilligung für die Erweiterung der Kiesgrube der Firma Meyer-Spinnler AG in der oberen Hard. Rolf Kilchenmann gab den Standpunkt der Gemeindekommission bekannt: mehrheitlich spricht sich diese für die Erteilung der Bewilligung aus. Damit war die Diskussion auch schon erschöpft und mit grosser Mehrheit, bei einigen Enthaltungen, wurde dem Antrag zugestimmt. In seinen Ausführungen verfehlte der Präsident der Gemeindekommission nicht auf die positiven Auswirkungen der so geschaffenen Deponiemöglichkeit auf den Schwerverkehr im Oberdorf hinzuweisen.

Die „Stimme des Volkes“ war erstmals bei Traktandum 6: Landabtausch, zu vernehmen. Auch zu diesem Punkt sprach sich die Gemeindekommission mehrheitlich für Zustimmung aus. Ein Stimmbürger beantragte Ablehnung, da es seiner Meinung nach nicht angebracht sei, baureifes Land gegen Land in der Landwirtschaftszone einzutauschen. Gemeindepräsident Fritz Brunner wies auf den flächenmässigen Unterschied zugunsten der Gemeinde hin. Eine Stimmbürgerin erkundigte sich, ob der Verkauf von Baurechtsparzellen grundsätzlich überhaupt möglich sei. Fritz Brunner bejahte diese Frage. Schliesslich verlangte Paul Frey vom Gemeinderat die verbindliche Zusage, dass im Falle einer Weiterveräusserung des Landes in der Landwirtschaftszone keine Ausnahmen im Zonenplan bewilligt werden. Der Vorsitzende erklärte hierzu, dass ein verbindlicher Zonenplan bestehe, dass er jedoch nicht befugt sei, im Namen des Gesamtgemeinderates und noch weniger im Namen der Gemeindekommission die verlangte Erklärung abzugeben. Nach diesem kurzen Inter-

mezzo wurden die beiden Tauschgeschäfte mit grossem Mehr gutgeheissen.

Auch das Traktandum Diverses vermochte die Anwesenden nicht zu mobilisieren. Wohin das Tagesheim zu stehen kommen werde, nachdem es ursprünglich auf dem Areal des Realschulhauses Kriegacker vorgesehen war, wollte eine Stimmbürgerin wissen. Der Gemeindepräsident gab zur Antwort, dass ein Standort an der Sonnenmattstrasse ins Auge gefasst sei, in Verbindung mit einem zu erstellenden Doppelkindergarten. Schliesslich erhob sich noch eine Stimme, um den Gemeindegärtner für ihre Arbeit zur Verschönerung des Dorfbildes zu danken. Ein Dank den Fritz Brunner gerne an die zuständige Stelle weiterleiten wird, und dem auch wir uns anschliessen wollen.

Nach knapp dreiviertel Stunden konnte Gemeindepräsident Fritz Brunner die Gemeindeversammlung schliessen. -on.

MA 9.11.73

21.12.73

Das nächtliche Dauerparkieren wird gebührenpflichtig

Neben der Beratung des Voranschlages pro 1974 der Einwohnergemeinde und der Regiebetriebe hatte die gutbesuchte Gemeindeversammlung vom vergangenen Freitag als weiteres wichtiges Traktandum über den Erlass eines Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund zu befinden. Im zweiten Anlauf ist dieses Reglement überraschend eindeutig angenommen worden, so dass die Automobilisten, die keine eigene Abstellmöglichkeit nachweisen können, in absehbarer Zeit in den „Genuss“ einer Gebühr von Fr. 25.— pro Monat kommen werden.

Nach kurzen Begrüßungsworten von Gemeindepräsident Fritz Brunner, der speziell die Schüler der Realklasse 3e erwähnte, wurden Traktandenliste und Protokoll genehmigt und die Beratung des Voranschlages in Angriff genommen. Rolf Kilchenmann, Präsident der Gemeindekommission, gab die Stellungnahme dieses Gremiums zum Budget 1974 bekannt. Die Gemeindekommission anerkennt die konjunkturegerechte Aufstellung des Voranschlages und tritt einstimmig für dessen Annahme ein. Lediglich den vom Gemeinderat abgesetzten Betrag für die Schwimmkurse der Schulen möchte sie wieder im Voranschlag aufgenommen sehen. Zu reden gaben in der Gemeindekommission auch die von Jahr zu Jahr steigenden Aufwendungen für die Jugendmusikschule, die Kehrriechtabfuhr, das Tagesheim und die BVB, ohne dass diesbezüglich jedoch von der Vorlage abweichende Anträge gestellt wurden.

Nach der Stellungnahme der Gemeindekommission gab Finanzchef Gemeinderat Fritz Graf einen allgemeinen Überblick über die Aufstellung des Budgets, das den verbindlichen Richtlinien von Bund und Kanton gerecht wird. Die von allen Seiten angemeldeten Begehren standen in Widerspruch zu einem konjunkturegerechten Budget. Kernpunkt des Voranschlages sind die Einnahmen aus den Gemeindesteuern. In der Vergangenheit wies die Rechnung stets erhebliche Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag aus. Dieses Jahr hat man sich bemüht, die zu erwartenden Einnahmen möglichst genau zu erfassen, so dass die angenommenen Steuereingänge wohl kaum wesentlich überschritten werden dürften. Einzig die Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern können nur approximativ erfasst werden, da es in Muttenz jedoch kaum noch baureifes Land zu handeln gibt werden auch in dieser Beziehung keine bedeutenden Mehreinnahmen mehr zu erwarten sein. Im Hinblick auf das zu erwartende neue Steuergesetz des Kantons soll der Steuerfuss für das kommende Jahr unverändert bleiben.

In der Detailberatung gaben nur einige wenige Positionen Anlass zur Diskussion. Die Stimmbürger lehnten einen Antrag auf Reduktion der Aufwendungen für Kommissionen ab, ebenso die Streichung eines Betrages für die Verbreiterung der Gartenstrasse. Mehr Glück hatte der Antrag von Paul Frey, den Beitrag an den Hauspflegeverein um Fr. 10 000 auf Fr. 50 000 zu erhöhen, der mit grossem Mehr gutgeheissen wurde. Entgegen einem Antrag aus der Versammlungsmitte wurde der Beitrag an das Tagesheim auf der ursprünglichen Höhe belassen. Nachdem schliesslich Fr. 10 000.— für die Schwimmkurse der Schüler und die Weiterbildung der Lehrer auf diesem Sektor in den Voranschlag aufgenommen wurden, wurde dieser in der Schlussabstimmung ohne Gegenstimme genehmigt, wie auch der Steuerfuss unverändert auf 2,4% vom Einkommen und 4,5% vom Reinvermögen festgesetzt wurde.

Der Voranschlag der Fürsorgekasse und der Steuerfuss wurden antragsgemäss genehmigt.

Auf Vorschlag der Gemeindekommission wurde Thomas Wilde als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission gewählt, aus der Hans Furrer-Schneider als amtsältestes Mitglied ausscheidet. Gemeindepräsident Brunner verdankte die Tätigkeit dieses Rechnungsprüfers.

Reglement für die Jugendmusikschule

Da die Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte, vertrat die Geschäftsprüfungskommission die Ansicht, es sei mit dem Erlass eines Reglementes für die Jugendmusikschule nicht länger zuzuwarten. Der Gemeinderat entsprach diesem Begehren und unterbreitete der Gemeindeversammlung ein entsprechendes Reglement. Es entspann sich ein zähes Ringen zwischen Gemeinderat und Gemeindekommission über die Bestellung der JMS-Kommission. Der Gemeinderat beantragte eine Kommission von 7 Mitgliedern, wovon 2 durch den Gemeinderat und 4 durch die Schulpflege zu wählen seien. Der Leiter der JMS wäre von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Der Antrag der Gemeindekommission sah 1 Mitglied des Gemeinderates, 2 Mitglieder der Schulpflege und 4 von der Wahlbehörde (Gemeinderat und Gemeindekommission) zu bestimmende Mitglieder vor. Der Leiter und sein Stellvertreter hätten beratende Stimme. Es entspann sich eine interessante Grundsatzdiskussion, indem die Sprecher der Gemeindekommission ausführten, dass die Jugendmusikschul-Kommission keine beratende Kommission, sondern eine mit Kompetenzen ausgestattete Behörde darstelle. Mit 101 gegen 94 Stimmen wurde schliesslich dem Antrag des Gemeinderates zugestimmt, mit der Einschränkung allerdings, dass der Leiter der JMS beim Entscheid über Beschwerden gegen den Ausschluss von Schülern in den Ausstand zu treten habe. In der Schlussabstimmung wurde das Reglement ohne Gegenstimme genehmigt.

„Laternen-Garagen“ werden gebührenpflichtig

Man war einigermaßen gespannt auf den Ausgang der Diskussion um den Erlass eines „Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund“, nachdem am 28. April 1970 ein ähnliches Reglement von der Gemeindeversammlung mit 282 gegen 109 Stimmen abgelehnt

MA 21.12.73

worden war. In der Gemeindeversammlung vom 13. Juni dieses Jahres wurde ein von Paul Frey eingebrachter Antrag, es sei ein Reglement betreffend die Allmendbenützung vorzulegen, erheblich erklärt. Das nunmehr vorgelegte Reglement ist praktisch identisch mit jenem, das 1970 abgelehnt worden war, lediglich die Höhe der Gebühr wurde von damals Fr. 20.- auf Fr. 25.- pro Monat festgesetzt.

Nach der von Rolf Kilchenmann abgegebenen Erklärung empfiehlt die Gemeindekommission mehrheitlich Annahme des Reglementes. In der Eintretensdebatte wurde kein Wortbegehren angemeldet, dafür aber in der Detaildiskussion grundsätzliche Fragen aufgeworfen. Dank der straffen Versammlungsleitung durch Gemeindepräsident Fritz Brunner wurde trotzdem der Faden nie verloren. Betreffend der Höhe der zu erhebenden Gebühr standen sich mehrere Anträge gegenüber, reichend von Fr. 25.- pro Monat (Antrag Gemeinderat), über Fr. 15.- pro Monat bis zu Fr. 25.- pro Jahr. Schliesslich obsiegte der gemeinderät-

liche Antrag. Vorgängig dieser Abstimmung mangelte es nicht an Argumenten pro und contra. Eine Stimmbürgerin fand diesen Ansatz als zu hoch, verglichen mit den in der Gemeinde praktizierten Baurechtszinsen. Auf eine Anfrage über den zu erwartenden Erlös aus dieser Operation wurde folgende Schätzung angegeben: Einnahmen ca. Fr. 120 000.- pro Jahr, Verwaltungskosten ca. Fr. 20 000.-, Nettoerlös demnach ca. Fr. 100 000.-. Persönlich finden wir diese Schätzung etwas optimistisch, da zur Erreichung dieser Prognose immerhin 4000 Autos vom Reglement betroffen werden müssten. Schliesslich wurde das Reglement mit grossem Mehr deutlich angenommen. Nach Erlass der Ausführungsbestimmungen und Bewältigung der administrativen Vorarbeiten wird der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens festsetzen.

Nachdem die ordentliche Hundesteuer ab 1974 dem Antrag von Gemeinderat und Gemeindekommission entsprechend auf Fr. 60.- festgesetzt worden war, konnte Gemeindepräsident Fritz Brunner nach einigen wenigen Wortbegehren unter „Verschiedenes“ die interessante Gemeindeversammlung nach dreistündigen Debatten schliessen.

-on.

MA 21.12.73



Wahlen

Die Wahlbehörde Gemeinderat/Gemeindekommission/Schulpflege (welcher gemäss Besoldungsreglement die definitive Wahl der Lehrkräfte zusteht) hat gewählt: Jörg Angehrn, geb. 1938, von Basel, in Allschwil, zum Lehrer der Berufswahlklasse; Franz Wiesner, geb. 1943, von Ramlinsburg, in Birsfelden, zum Lehrer der Sonderschule (früher Hilfsklasse); Rita Ischi-Simmenr, geb. 1949, von Rumisberg, in Villnachern, und Marie Schmied, geb. 1942, von Wittnau, in Spreitenbach, als Lehrerinnen der Primarschule.

Die Wahlbehörde Gemeinde/Kommision/Gemeinderat hat gewählt: Heidi Kübler, geb. 1950, von Siblingen, in Muttenz, als Kindergärtnerin; Bernhard Zimmermann-Schmid, zum Abwart der Schulanlage Margelacker; Bern Herbig, geb. 1945, Deutscher, in Lörrach, zum Techniker 2 Bauverwaltung; Michael Lazzlo, geb. 1926, als Techniker 1 der Bauverwaltung. — Ferner wurden für die zurückgetretenen Theodor Meyer und Hans Rüschi in die Baukommission Schulanlage Kriegacker Alfred Meyer, Architekt, und Kurt Keller, Elektro-Installateur gewählt sowie Albert Miesch in die Geschäftsprüfungskommission anstelle des aus der Gemeindekommission zurückgetretenen Peter Stocker, für welchen Ferdinand Honegger-Herren nachgerückt ist.

Laternengaragen ab 1. April gebührenpflichtig

Mitteilungen des Gemeinderates

Im April und Mai 1974 will das Amt für Zivilschutz Baselland Personal-Ausbildungskurse in Muttenz durchführen. Es werden dafür die erforderlichen Räume im Orts-Kp Mittenza zur Verfügung gestellt.

Der Zinssatz für die der Gemeinde gewährten Privat-Darlehen wurde den veränderten Verhältnissen angepasst. Er beträgt nun 5 1/2% bei jederzeit kündbaren Geldern. Bei einer festen Laufzeit von 5 Jahren wird ein Zins von 5 3/4% bezahlt.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Parz. 1129, haltend 989 m² an der Bizenen-/Eptingerstrasse. Nach dem geltenden Richtplan ist sie vorgesehen für die Überbauung mit einem 3-geschossigen Mehrfamilienhaus. Es wurde in Aussicht genommen, das Grundstück im Baurecht für die Erstellung von Eigentumswohnungen abzugeben. In erster Linie sollen Gemeindeangestellte berücksichtigt werden.

Der Regierungsrat hat das von der Gemeindeversammlung beschlossene Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund genehmigt. Voraussichtlich werden diese Bestimmungen auf 1. April 1974 in Kraft gesetzt werden können.

Wiederum mussten einige Zuzüger gebüsst werden, weil sie trotz Aufforderung ihre Ausweisschriften nicht auf der Gemeindeverwaltung deponiert haben.

Für den Sauna- und Massagebetrieb im Hallenbad wird ein Mietvertrag abgeschlossen mit Marcello Rosselli, dipl.

Masseur und Physiotherapeut. Die Saunas werden bereits in der zweiten Hälfte Februar in Betrieb genommen.

Das Baugesuch für ein „Gerätehäuschen“ auf einer verhältnismässig kleinen Parzelle in der Landwirtschaftszone muss abgelehnt werden, weil das Bedürfnis dafür nicht nachgewiesen werden konnte. Der Gemeinderat ist bestrebt, nach Möglichkeit die weitere Verschandelung der Erholungsgebiete zu unterbinden.

Am 19./20. April führt der Basellandschaftliche Feuerwehrverband in Muttenz Kommandanten- und Geräteführerkurse durch. Es werden die erforderlichen Gerätschaften und Lokalitäten zur Verfügung gestellt.

Am 31. Dezember 1973 wohnten in der Gemeinde 16 106 Personen oder 324 weniger als Ende September 1973. Es handelt sich um 9574 Reformierte, 5782 Römisch-Katholiken, 67 Christ-Katholiken, 9 Isrealiten und 674 Konfessionslose.

Das Zivilstandsamt verzeichnete im vergangenen Jahr 188 Geburten (132 Schweizer und 56 Ausländer). Diesen Geburten stehen 92 Todesfälle gegenüber (87 Schweizer und 5 Ausländer).

Der Einwohnerschaft wird in Erinnerung gerufen, dass Altöl kostenlos im Gemeindewerkhof abgegeben werden kann.

Es wird gegenwärtig geprüft, ob besondere Altpapier- und Altglas-Abfahren durchgeführt werden können. Es wird der Einwohnerschaft empfohlen, solches Material vorerst noch zurückzubehalten und nicht der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

AA 27.2.74

Einbürgerungen in Muttenz

Irrtum vorbehalten, war in diesem Jahrhundert bis und mit 1948 kein Bürger eines anderen Kantons oder einer anderen Baselbieter Gemeinde ins Muttenzer Bürgerrecht aufgenommen worden. So kam es, dass z. B. zu Beginn des Jahres 1949 in unserem Dorf von Schweizerbürgern, deren Geschlechter in der Gemeinde

100 und mehr Jahre	113 Personen
90-99 niedergelassen	57 Personen
80-89 waren	50 Personen
70-79	65 Personen
60-69	97 Personen
50-59	141 Personen

wohnten, ohne das Muttenzer Bürgerrecht zu besitzen.

Das Drängen des Bürgerrates, das Versäumte nachzuholen, führte zum Beschluss der Bürgergemeindeversammlung vom 28. Dezember 1948, jenen Familien das Muttenzer Bürgerrecht zu schenken, deren Geschlecht schon mehr als 50 Jahre ununterbrochen seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte. Nach dem damals geltenden kantonalen Gesetz über die Einbürgerungen vom 9. April 1877 musste aber über jeden einzelnen „Kandidaten“ in einer Urnenabstimmung entschieden werden. Ein erster Schub von 79 Seelen kam am 22. Mai 1949 zur Urnenabstimmung. Unglücklicherweise fielen davon 9 durch. In der Folge hat dann die Bürgerschaft am 11. Dezember 1949 in geheimer Abstimmung mit 176 Ja gegen 93 Nein beschlossen, dass das Bürgerrecht erst nach mindestens 80 Jahren Wohnsitz des betreffenden Geschlechts

Die Einwohnerschaft von Muttenz zählte

	Einwohner total	Ausländer total %	Schweizer total	hievon 1 004	Ortsbürger % Einw.	% Schweizer
Ende 1948	6 817	502 7,36	6 315	1 004	14,75	15,89
Ende 1964	13 459	1 798 13,35	11 661	1 166	8,66	10

Am 21. Dezember 1965 beschloss die Bürgerschaft in einem neuen Reglement:

„Die Gemeindegebühr für die Aufnahme ins Bürgerrecht beträgt für Schweizer mit einer Wohnsitzdauer von

Jahren	0	Fr. 2000.—
	1	Fr. 1800.—
	2	Fr. 1550.—
	3	Fr. 1300.—
	4	Fr. 1000.—
	5	Fr. 700.—
	6	Fr. 400.—
	7	Fr. 300.—
	8	Fr. 250.—
	9	Fr. 200.—
	10	Fr. 150.—
	11	Fr. 100.—
	12	Fr. 75.—
	13	Fr. 50.—
	14	Fr. 30.—
	15	Fr. —.—

„Die Einkaufsgebühr erniedrigt sich für

in der Gemeinde geschenkt werden soll.

In den Fünfziger- und anfangs der Sechzigerjahre erfolgten weitere Einbürgerungen von Schweizern nur schleppend. Unverhältnismässige Einkaufsgebühren und die Scheu vor der Möglichkeit, in der geheimen Urnenabstimmung durchfallen zu können, dürften die Hauptursachen gewesen sein.

Noch an der Bürgergemeindeversammlung vom 21. Januar 1958 wurde ein Regulativ erlassen, wonach die Einbürgerungsgebühr für Schweizer betrug

nach 80 Jahren Aufenthalt	Fr. —.—
70	Fr. 150.—
60	Fr. 300.—
50	Fr. 450.—
40	Fr. 600.—
30	Fr. 750.—
20	Fr. 900.—
10	Fr. 1050.—
0	Fr. 1200.—

Die Situation änderte sich schlagartig durch Inkrafttreten des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Juni 1965. Aufnahmen ins Bürgerrecht einer Gemeinde mussten keinen Urnengang mehr durchstehen, sondern nur noch eine offene Abstimmung in der Bürgergemeindeversammlung. Ausserdem hatte die explosive Entwicklung der Einwohnerzahl zur staatspolitischen Einsicht geführt, dass dem weiteren Absinken des prozentualen Anteils der Muttenzer Bürger an der Einwohnerschaft Einhalt geboten werden muss.

Schweizer um 1/3, wenn sie Kantonsbürger sind, und um 1/2, wenn die Mutter oder Ehefrau Muttenzerin ist.”

Um die Einbürgerung von Bürgern anderer Gemeinden voranzutreiben, pflegte der Bürgerrat schon von 1948 an die Bedachten anzufragen, ob sie hierzu gewillt wären. Ursprünglich ging er so vor, dass er von Zeit zu Zeit die Anfrage an die Geschlechter mit mehr als 80 Jahren Wohnsitz in der Gemeinde stellte. Nach 1965 wurden dann nach und nach die über 30 Jahre Niedergelassenen zur Anfrage mit in Betracht gezogen, denn nach Art. 3 des neuen Reglementes kann ein Anwärter mit gutem Leumund nach 30jähriger Wohnsitzdauer überhaupt nicht mehr abgewiesen werden.

Die Absicht des Bürgerrates, durch Anfragen die Einbürgerung zu fördern, war von Erfolg gekrönt. Ende 1973 setzte sich die Einwohnerschaft von Muttenz wie folgt zusammen:

MA

31.5.74

Einwohner total	Ausländer %	Schweizer total	hievon	Ortsbürger % Einw.	% Schweizer
16 106	2 645 16,42	13 461	1 778	11,03	13,21

Zur Zeit beträgt die Zahl der Stimmberechtigten

Einwohner 9170
hievon Muttener Bürger 1370 = 14,94%

Entwicklung der Muttener Ortsbürgerschaft

	Geburten	Todesfälle	mehr Todesfälle	Zuzug	Wegzug	Gewinn	Verlust
1965	14	25	11	36	37		1
1966	12	12		29	36		7
1967	12	12		41	42		1
1968	15	22	7	27	48		21
1969	9	16	7	30	38		8
1970	11	19	8	39	35	4	
1071	10	27	17	22	49		27
1972	12	29	17	30	43		13
1973	7	19	12	14	56		42
	102	181	79	258	374	4	120
Überschuss an Todesfällen		79					- 4
						Wanderungsverlust	116

Hätten seit Anfang 1965 keine Einbürgerungen stattgefunden, wäre die Bürgerschaft in Muttens – anstatt auf 1778 anzusteigen – um 195 auf 971 Seelen zurückgegangen. Dies würde einem Anteil von 6,03%, bezogen auf die Gesamteinwohnerzahl, oder 7,21%, bezogen auf die schweizerische Einwohner-schaft unserer Gemeinde, gleichkommen.

Die Art der Auswahl der Anzufragenden vermochte aber immer weniger zu befriedigen. Sie hing weitgehend davon ab, ob die dem Alphabet nach zur Diskussion Stehenden einem der Bürgerräte oder dem Bürgerratsschreiber mehr oder weniger bekannt waren. Vermutete Gegnerschaft gegen die Bürgergemeinde, Interesselosigkeit an ihr, befürchtete Absagen der Angefragten und verwaltungstechnische Schwierigkeiten führten zu einer subjektiven oder doch oft als ungerecht empfundenen Auswahl, wodurch sich Nicht-angefragte beleidigt fühlen konnten.

Der Bürgerrat hat deshalb beschlossen,

in Zukunft keine offiziellen Anfragen mehr an mögliche Einbürgerungs-anwärter zu richten, aber die Bürger anderer Kantone und Gemeinden unseres Kantons öffentlich zu ermuntern, von der erleichterten Einbürgerungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Hoch oben...

unter der Zinne des Gemeindeparketts im Mittensa soll das Gemeindeparlament, resp. Einwohnerrat der Gemeinde Muttens seinen Sitz finden.

Hoch oben... sollen also perfekte Gesetze und Erlasse zum Wohle der Gemeinde entstehen, oder geschieht eventuell hoch oben... das was man hochfliegende Pläne und Entscheidungen nennen könnte.

Das Volk ist nicht dümmer geworden, es will immer noch die direkte Demokratie, es will mithandeln.

Einwohnerrat (Gemeindeparlament) nach wie vor: Nein

Jak. Paul Frey-Diener

MA 315.74

Die Sanierung des Kirchplatzes als Gesprächsthema

Gemeinderatsvizepräsident Fritz Durtschi, Vorsteher des Strassen- und Verkehrswesens, Bauverwalter Max Thalmann und seine Mitarbeiter Hanspeter Jauslin und Walter Kleiber erwarteten am Donnerstag letzter Woche einige Anwohner, um mit ihnen Fragen im Zusammenhang mit der Sanierung des Kirchplatzes zu diskutieren. Zu ihrer Überraschung hatten sie dann 15 Mitglieder einer kürzlich gegründeten „Arbeitsgruppe pro Muttenz“ als Gesprächspartner, von denen einige im Dorfkern wohnen, andere aus Interesse an der Sache zu dieser Gruppe gestossen sind. Peter Aegerter als Sprecher der Arbeitsgruppe stellte deren Zusammensetzung und Ziele kurz vor. Die „Arbeitsgruppe pro Muttenz“ setzt sich aus Leuten zusammen, denen die Erhaltung und Lebendiggestaltung des Dorfes, insbesondere des Dorfkerns, ein Anliegen ist, und die kritisch und konstruktiv mit den Behörden zusammenarbeiten wollen. Als Zielsetzung wird angegeben, den Dorfkern lebendig und wohlich zu gestalten, vor allem zu vermeiden, dass das Dorf zu einem sterilen Museum oder zu einer Schlafstätte wird. Das Dorf soll dem Einzelnen Begegnungsmöglichkeiten und Gemeinschaftserlebnisse vermitteln. Zur Behaglichkeit des Wohnens soll sich Freude an der gesellschaftlichen und architektonischen Harmonie gesellen, die von der Gemeinschaft abhängt. Durch Kontakt untereinander und Mitverantwortung füreinander soll beim Einzelnen das Gemeinschaftsbewusstsein gesteigert werden als Voraussetzung für eine lebendige Dorfgemeinschaft. Durch frühzeitige und umfassende Information soll ein Echo aus der Bevölkerung zu Problemen und Fragestellungen ermöglicht werden. Zur Erreichung dieser Ziele schlägt die Arbeitsgruppe eine Reihe von Massnahmen vor, so sollte das Zentrum mit Kirche, Kirchplatz und Gemeindehaus zu einer Fussgängerzone werden. Die Sanierung der Strassen um die Kirche wird als Notwendigkeit anerkannt, die Erholungszone sollte jedoch bereits im Dorfkern beginnen. Es soll vermieden werden, durch grosszügige Strassen-sanierungen zusätzlichen Verkehr in den Dorfkern zu locken. Im Dorfkern sollten vermehrte Sitzgelegenheiten geschaffen werden, z. B. beim Kirchplatz, vor dem Gemeindezentrum, an der Hauptstrasse, im Kirchhof, der der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden soll. Alle interessierten Kreise sollen in allen Phasen der Planung vermehrt und frühzeitig informiert werden. Es soll verhindert werden, dass durch bauliche Massnahmen eine spätere Fussgängerzone verunmöglicht wird.

Wie soll der Kirchplatz gestaltet werden?

Nachdem sich die Arbeitsgemeinschaft solcherart vorgestellt hatte, trat man auf die Sanierung des Kirchplatzes ein, mit deren Bauarbeiten umgehend



Den Kirchplatz möchte die Aktion pro Muttenz als Fussgängerzone mit dem Platz vor dem Gemeindezentrum vereinigt sehen.

begonnen werden soll. Bauverwalter Max Thalmann erinnerte an die Bemühungen um die Erhaltung und Sanierung des Dorfkerns, Bemühungen die bereits auf 20 Jahre zurückgehen. Dabei ging es erschwerend nicht nur um die Erhaltung, sondern um die Umwandlung eines bäuerlichen Dorfkerns in das Zentrum einer Siedlung. Der alte Rahmen „wohnen und Gewerbe“ (d. h. Wohnteil, Stall und Scheune) musste einer neuen Funktion zugeführt werden, was nicht nur ein architektonisches, sondern vor allem auch ein wirtschaftliches Problem war. Nur wenn es gelang, die Substanz des Dorfkerns zu erhalten, unter anderem durch Ansiedlung von Laden und kleineren Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, konnte einer Verödung des Dorfkerns vorgebeugt und seine wirtschaftliche Aufwertung erreicht werden. Aus dieser Sicht ist auch die Ansiedlung des Gemeindezentrums im Dorfkern zu verstehen, für das ursprünglich ein anderer Standort ins Auge gefasst war. Mehr Leben ist jedoch identisch mit mehr Verkehr. Die Lösung der Verkehrsfrage erwies sich in der Folge als ebenso schwierig wie die Lösung der wirtschaftlichen Fragen. Ungünstig wirkte sich dabei aus, dass der Dorfkern den einzigen direkten Durchgang zum Erholungsgebiet darstellt. Es wurde dann ein Verkehrskonzept erarbeitet mit dem Dorfkern als Mittelpunkt, das der Zentrumsfunktion der historischen Dorfkirche Rechnung trägt. Gegenwärtig besteht keine Abgrenzung der Fahrbahn und somit auch kein Schutz der Fussgänger. Die Bauverwaltung hatte vor etwa 10 Jahren ein Projekt ausgearbeitet, bei dem der Verkehr auf

der westlichen Seite der Kirche geführt, die östliche Seite als Fussgängerzone mit dem Platz vor dem Gemeindezentrum vereinigt wurde. Eine Studienkommission, der neben Prof. Hohler auch die Denkmalpfleger von Baselstadt und Baselland und Vertreter des Amts für Natur- und Heimatschutz angehörten, postulierte in der Folge eine beidseitige Umfahrung der Kirche, da dies der historischen Situation entspreche. Diesem Einwand wird das Projekt gerecht, das nun ausgeführt werden soll. Bauverwalter Thalmann bezeichnete dieses Projekt als befriedigend, da es die Sicherheit der Fussgänger und des Strassenverkehrs gewährleiste. An den kritischen Stellen sind Verkehrsinseln vorgesehen, die eine gute Führung des Verkehrs gewährleisten. Da verschiedene Leitungen zu verlegen sind und der Unterbau der Strassen rund um die St. Arbogastkirche nicht stabilisiert werden kann, ist die Anlage neuer Strassen in diesem Bereich unumgänglich. Es sollen keine Trottoirs im eigentlichen Sinne erstellt werden, sondern die Abgrenzung der Verkehrs- und der Fussgängerzone erfolgt mittels „Wehrsteinen“, das sind ca. 50 cm hohe Jurakalksteine, die in bestimmten Abständen gesetzt werden. Dass der Verkehr um die Dorfkirche relativ stark ist ergaben die Verkehrszählungen: innert 7 Stunden passierten 3000 Motorfahrzeuge den Dorfkern. Die Sanierung des Kirchplatzes drängt sich also auf – nur über das Wie und Wo scheiden sich die Geister. Werner Traber, Vorsteher der Abteilung Hochbau des Technikums, stellte dem von der Bauverwaltung erstellten Projekt, das eine Strassenführung nur auf der Westseite der Kirche vorsieht, das beste Zeugnis aus, kritisierte jedoch das nach den Ideen der Studienkommission zustandegekommene Projekt, das nun ausgeführt werden soll. Das erste Projekt stelle nicht nur städtebaulich, sondern auch verkehrstechnisch die weitaus bessere Lösung dar, und entspreche im übrigen dem von der Gemeindeversammlung im Jahre 1965 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan. Im damaligen Bereich des Gemeinderates steht betr. Kirchplatz: „Eine Verbesserung der Verkehrsführung drängt sich auch beim Kirchplatz auf. Die Kirche wird heute nach allen Seiten in jeder Verkehrsrichtung umfahren, wobei sich zwei gefährliche Kreuzungen bei der Baselstrasse und bei der Burggasse ergeben. Der historische Kirchplatz, der den Fussgängern vorbehalten sein sollte, wird durch den Verkehr ebenfalls beeinträchtigt. Die Studien haben ergeben, dass beide Fahrrichtungen auf die Westseite der Kirche zu verlegen sind, womit die genannten Kreuzungen in verkehrs-

MA 7.6.74

sichere Einmündungen umgewandelt werden und die bisherige Strassenfläche zwischen Kirche und Gemeindehaus zur Fussgängerzone wird. Die Gemeindeversammlung hat dieser grundsätzlichen Disposition bei der Vorlage über die Gestaltung des Gemeindezentrums zugestimmt."

Gemeinderat Fritz Durtschi und Bauverwalter Max Thalman machten geltend, dass es heute wohl nicht mehr möglich sei, die beidseitige Umfahrung der Kirche in Wiedererwägung zu ziehen, da die Arbeiten bereits Ende Mai hätten in

Angriff genommen werden sollen. Sie erklärten sich jedoch bereit, einen Kompromissvorschlag zur Abklärung durch den Gemeinderat entgegenzunehmen, nach welchem die Strasse auf der Westseite der Kirche auf eine Breite ausgebaut werden soll, die später gegebenenfalls beide Fahrrichtungen aufnehmen kann.

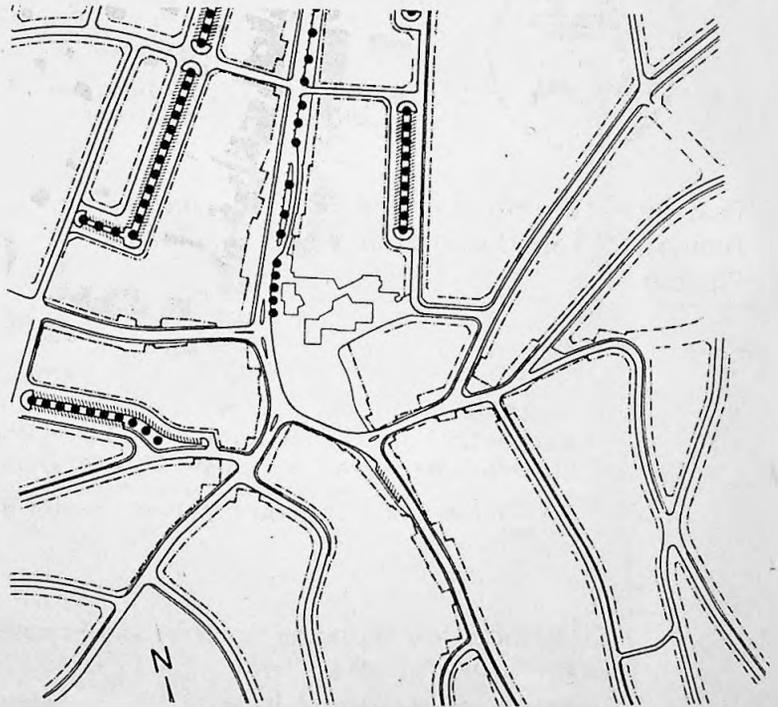
Nach einem über zweieinhalbstündigen Meinungsaustausch trennten sich die Vertreter der Behörden und der Arbeitsgruppe, wobei weitere Kontakte vereinbart wurden.

-on.

MA 7.6.74



Soll die Kirche nun auf der Westseite (links) oder beidseitig umfahren werden?



Aus diesem 1965 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplan geht deutlich die Führung des Verkehrs westlich der Kirche hervor.

3:1 für die Gemeindeversammlung

Mehrere wichtige Traktanden standen auf der Tagesordnung der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1974, von denen das Herausragendste und Meistdiskutierte die Erheblicherklärung eines Antrages betr. Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation war.

Nach der Begrüssung der gut 400 anwesenden Stimmbürger, teilte Gemeindepräsident Fritz Brunner mit, dass Punkt 5 der Tagesordnung, Genehmigung des Projektes für einen Kindergarten mit Schulzahnklinik an der Sonnenmattstrasse, von der Traktandenliste abgesetzt wurde. Die Vorlage soll erneut an die Baukommission überwiesen werden mit dem Auftrag, ein Projekt Kindergarten/Schulzahnklinik/Tagesheim auszuarbeiten. Das Projekt für den Kindergarten mit dem entsprechenden Kreditbegehren soll im Herbst der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Studien für das Tagesheim sollen nach Genehmigung des Raumprogramms vorangetrieben werden, so dass im 2. Quartal 1975 die Gemeindeversammlung über das Projekt befinden könne. Durch dieses Vorgehen stünden Kindergarten und Schulzahnklinik bei Schuljahresbeginn 1975 wohl noch nicht zur Verfügung, doch habe sich die Kindergartenkommission damit einverstanden erklärt, wenn dadurch eine bauliche Einheit für die drei Vorhaben erreicht werden könne. Gegen die Absetzung dieses Punktes der Tagesordnung wurde nicht opponiert, in der Folge jedoch Kritik laut am vorgesehenen Zeitplan, Dr. J. Bättig und Frau Wittschi bedauerten, dass somit wieder ein Jahr vergehe, bis das Projekt Tagesheim der Gemeindeversammlung vorgelegt werden könne, und Architekt Th. Meyer erachtete, dass es möglich sein sollte, die Vorlage bis zum Herbst zu bereinigen. Dem hielt Hochbauchef Gemeinderat Ernst Schenk entgegen, dass noch lange nicht alle Fragen geklärt seien, auch nicht bezüglich des Raumprogramms (Tagesheim/Säuglingsheim oder nur Tagesheim). Man müsse die Studie der Tagesheimkommission abwarten um diese Entscheidungen zu treffen. Ernst Schenk versicherte, dass das Projekt mit Kreditbegehren im 2. Quartal des nächsten Jahres der Gemeindeversammlung vorgelegt werde.

Nachdem das von Gemeindeverwalter Ernst Schmid verfasste Protokoll der letzten Gemeindeversammlung ohne Wortbegehren genehmigt worden war, wurde das Reglement über die Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radio-Empfang durchberaten und mit grossem Mehr genehmigt. Ing. Kurt Boll, Bauverwalter Max Thalman und Gemeinderat Fritz Graf erläuterten eingehend die technischen und finanziellen Seiten dieses Projektes, dessen erste Etappe innert eines Jahres, die zweite wenn möglich innert drei Jahren verwirklicht werden sollen.

Die Gemeindekommission beantragte Genehmigung des Reglementes, ebenso die Anstellung eines zusätzlichen Mit-

arbeiters auf der Bauverwaltung und die Gewährung eines Darlehens der Einwohnerkasse von höchstens 600 000 Franken. Die Anstellung soll jedoch auf einen späteren, durch die Wahlbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt zurückgestellt werden. Der Gemeinderat erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden, worauf die Gemeindeversammlung die Anträge der Gemeindekommission zum Beschluss erhob.

Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission, Dr. Christian Frey, gab einige erläuternde Erklärungen ab zum Jahresbericht 1973 dieses Gremiums. Aussprachen mit dem Gemeinderat betr. Sperrung des Oberdorfs für Lastwagen und den Finanzplan der Gemeinde, mit Kommissionsvorstehern, sowie die Überprüfung von Kommissionstätigkeiten bildeten den Schwerpunkt der Arbeit der Geschäftsprüfungskommission. Der Bericht wurde diskussionslos genehmigt.

Guter Rechnungsabschluss

Statt des budgetierten Mehraufwandes von 2,1 Millionen Franken schliesst die Rechnung 1973 der Einwohnergemeinde mit einem Mehrertrag von 4440 Franken ab, wobei zusätzliche Abschreibungen in Höhe von 2 Millionen Franken möglich waren. Rolf Kilchenmann als Sprecher der von ihm präsidierten Gemeindekommission, nahm mit Genugtuung Kenntnis von diesem guten Rechnungsabschluss. Er dankte dem Gemeinderat, vor allem dem Finanzchef, dem Gemeindeverwalter und allen Gemeindeangestellten für ihre Arbeit und beantragte Genehmigung der Rechnung. Die Versammlung folgte diesem Antrag ohne Gegenstimme. Ebenfalls genehmigt wurde die Rechnung der Fürsorgekasse. Gemeindepräsident Fritz Brunner schloss sich dem Dank an die Angestellten an.

Gemeindeparlament oder Gemeindeversammlung?

Am 19. März 1974 haben 156 Stimmberechtigte einen Antrag eingereicht, die Gemeinde Muttens soll von der im neuen Gemeindegesetz den Gemeinden mit mehr als 2000 Stimmberechtigten gebotenen Möglichkeit, die ausserordentliche Gemeindeorganisation einzuführen, Gebrauch machen. Die Gemeindeversammlung hatte nun über die Erheblicherklärung dieses Antrages zu befinden, wobei der Gemeinderat nicht formell Stellung nahm, Gemeindepräsident Fritz Brunner jedoch für die Beibehaltung der bisherigen Regelung eintrat. Sechs Baselbieter Gemeinden kennen bereits die ausserordentliche Gemeindeorganisation, und die Befürworter des Gemeindeparlamentes haben sich eingehend über die dort gemachten Erfahrungen erkundigt, die allgemein als gut bezeichnet wurden.

Rolf Kilchenmann gab bekannt, dass sich die Gemeindekommission mit 14 zu 3 Stimmen für die Erheblicherklärung des Antrages ausgesprochen habe.

Die Befürworter der Beibehaltung der Gemeindeversammlung machten geltend, dass sich diese bisher bewährt habe. Paul Frey möchte weiterhin die „alten verbrieften Rechte“ wahrnehmen können. Heinrich Kellerhals erklärte, dass die EVP die Erheblicherklärung ablehne, da die hiesigen Stimmbürger „politisch gesund“ seien, und der Einwohnerrat bedeutende Mehrkosten bringen würde. Albert Miesch betrachtet die Eingabe als verfrüht und plädiert für Nichteintreten da Steuerfuss, Budget und Rechnung vom Referendum ausgeschlossen sind. Ernst Roy begründete seine ablehnende Haltung mit dem guten Funktionieren von Gemeindegemeinschaft und Gemeindeversammlung, welche die Basis der Demokratie sei. Zu einem Zeitpunkt, da man überall nach vermehrter

Mitbestimmung trachte, soll man diese innerhalb der Gemeinde nicht aufgeben. Nach alt Gemeindepräsident Stohler bietet die Gemeindeversammlung dem Stimmbürger die Möglichkeit, im Einzelfall anderer Meinung als der Gemeinderat zu sein, während Dr. P. Stöcklin eine Verpolitisierung des Gemeinwesens und ein Absinken des Interesses des Stimmbürgers an den Gemeindeangelegenheiten befürchtet. Dr. Hafen befürchtet die Förderung der Anonymität des Staatswesens und spricht sich gegen den Antrag aus. Gemeindepräsident Fritz Brunner schliesslich weist darauf hin, dass heute bereits 53% der Gemeindesteuer zur Deckung des Personalaufwandes nötig sind, und dass bei Einführung des Einwohnerrates 2-3 zusätzliche Angestellte eingestellt werden müssten. Er vertrat die Ansicht, dass es den Parteien darum gehe, das politische Leben der Gemeinde in den Griff zu bekommen.

Die Befürworter ihrerseits verfehlten nicht auf die Vorteile der ausserordentlichen Gemeindeorganisation hinzuweisen. Dr. Bernold erinnerte an Vorkommnisse bei früheren Gemeindeversammlungen, da viele Stimmberechtigte nach Behandlung eines Traktandums den Saal verliessen, womit die Gefahr einer immer möglichen Interessenvertretung aufgezeigt sei. Die Zusammensetzung einer Gemeindeversammlung sei schwankend, während das Gemeindeparlament ein auf vier Jahre gewähltes, homogenes Team darstelle. Die ausserordentliche Gemeindeorganisation sei besonders für grosse und rasch wachsende Gemeinden geeignet und Dr. Bernold wies auf das in Muttenz bevorstehende grosse Wachstum hin. Die finanzielle Verantwortung der Einwohnerräte sei grösser als bei der Gemeindeversammlung, die Geschäfte könnten speditiver erledigt werden, und das Gemeindeparlament sei beweglicher. Dr. Bernold wies auch auf die Nachteile des Systems hin, die dem Stimmbürger nur noch eine indirekte Einflussnahme auf das politische Geschehen biete, der Verwaltung Mehrarbeit bringe, und

einen finanziellen Aufwand von rund 100 000 Franken im Jahr erfordere. Trotzdem würde keine der Gemeinden, die das Gemeindeparlament kennen, zur ordentlichen Gemeindeorganisation zurückkehren.

Karl Bischoff wies darauf hin, dass die 400 Anwesenden lediglich 5% der Stimmberechtigten darstellen. Er widersprach dem Einwand, der Stimmbürger habe kein Mitspracherecht mehr: die Einzelinitiative ermögliche dies nach wie vor.

Helene Roth plädierte namens der SP für Eintreten. Anhand des Leidensweges des Tagesheims versuchte sie aufzuzeigen, dass ein Einwohnerrat speditiver arbeiten könne als die Gemeindeversammlung, und erinnerte daran, dass Mitbestimmung auch Delegation beinhalte.

Für Rolf Kilchenmann ist es wichtig, auch die Abwesenden in das Geschehen einzubeziehen und schlägt eine fakultative Abstimmung vor. Bei beiden Gemeindeorganisationen sei die politische Meinungsbildung eine der vornehmsten Aufgaben der Parteien. Marcel Ehrsam bedauerte die Angriffe auf die politischen Parteien, die die Träger der Demokratie in Bund und Kantonen seien, eine Rolle die man ihnen in der Gemeinde abspricht. Der Einwohnerrat schliesse Zufallsmehrheiten aus, da dessen Mitglieder besser mit der Materie vertraut seien. Zum jetzigen Zeitpunkt gehe es nicht um die Einführung des Einwohnerrates, sondern um die Erheblicherklärung eines Antrages. Später könnten die Stimmberechtigten dann in voller Kenntnis des Problems an der Urne entscheiden. Auch Ernst Hochuli plädierte für eine konsultative Abstimmung um die Abwesenden, immerhin 95% der Stimmberechtigten, nicht von der Entscheidung auszuschliessen.

Nach gewalteter Diskussion konnte Gemeindepräsident Fritz Brunner über den Antrag auf Erheblicherklärung abstimmen lassen. Mit 303 zu 91 Stimmen wurde der Antrag deutlich abgelehnt.

-on.

MA 21. 6. 74



GAA-Information I

AA
22.9.74

Nachdem am 12. Juni 1974 die Erstellung einer Gemeinde-Antennen-Anlage (GAA) durch die Gemeindeversammlung beschlossen wurde, möchte die Bauverwaltung unsere UKW- und Fernsehfreunde durch *GAA-Informationen* von Zeit zu Zeit über den Stand des GAA-Ausbaus und weitere technische Details unterrichten.

Umfrage

Um bei der Planung der GAA jene Gebiete mit dem grössten Bedürfnis nach Möglichkeit zuerst zu erschliessen, gelangten wir in einer Umfrage an alle Hauseigentümer mit der Bitte, Auskunft zu geben über das Interesse an einem Anschluss. Das Echo war erfreulich, und wir danken allen, die prompt geantwortet haben. Weitere Anmeldungen werden immer noch entgegengenommen.

Leider ist es uns nicht möglich, auf alle Fragen und Anregungen einzeln einzugehen. Doch möchten wir nachstehend zwei immer wieder gestellte Hauptfragen beantworten. Sie betreffen die Kosten und den Anschlussstermin. Im übrigen verweisen wir auf das GAA-Reglement vom 12.6.1974 und Ausführungsbestimmungen, die bei der Gemeindeverwaltung zum Preis von Fr. 1.— bezogen werden können.

Kosten

Die Kosten, mit denen ein Hauseigentümer zu rechnen hat, setzen sich zusammen aus:

1. **Anschlussgebühr** (einmalig) nach Reglement § 16
 - pro Haus Fr. 600.—
 - Zuschlag pro Wohnung mit 1 GAA-Steckdose Fr. 200.—
 - Zuschlag für jede weitere Steckdose in gleicher Wohnung Fr. 80.—

2. **Hausinstallation** nach Reglement § 8 sie umfasst:

- a) Die Grabarbeiten sowie die Lieferung und das Verlegen des Kabelschutzhohres im privaten Grundstück, Mauerdurchbrüche und eventuelle Durchleitungsrechte.
- b) Die Lieferung und Montage der Leitungen, Dosen und Verstärker im Hause.

Die unter a) genannten Arbeiten können durch den Hauseigentümer selbst, durch einen geeigneten Handwerker oder durch die Tiefbauunternehmung, die im öffentlichen Gebiet beauftragt ist, ausgeführt werden.

Die unter b) erwähnte Installation darf nach § 9 nur von Firmen erstellt werden, die eine Radio- und Fernseh-Installations-Konzession der PTT und eine Ausführungsbewilligung der Gemeinde besitzen. Sie machen auf Wunsch einen Kostenvoranschlag.

Besitzer von Mehrfamilienhäusern haben die Möglichkeit, anstelle des Einbaus eines eigenen Verstärkers in der Hausinstallation die gemeindeeigenen Verstärker mitzubeneutzen, die unter bestmöglicher Ausnutzung ihrer Kapazität durch die Erstellerfirma konzipiert werden. Dadurch werden für den Hauseigentümer nicht nur die Gesamtkosten kleiner, sondern es entfallen auch alle zukünftigen Wartungs- und Stromkosten. Der zu entrichtende einmalige Verstärker-Kosten-Beitrag ist in den Ausführungsbestimmungen zu § 9 des GAA-Reglementes festgelegt.

3. **Betriebsgebühren** nach Reglement § 17

Für jede Wohnung mit einer oder mehreren GAA-Steckdosen monatlich Fr. 8.—.

4. **Kostenermässigung** nach Reglement § 16

Die Eigentümer eines bestehenden Gebäudes, das bereits eine Fernsehantenne besitzt, hat nur den halben Hausanschlussbeitrag (Fr. 300.—) zu entrichten, sofern es innert 6 Monaten nach Verlegung des Fernsehkabels an die GAA angeschlossen wird. Der Hauseigentümer erhält rechtzeitig eine GAA-Ausbau-Mitteilung zuge stellt, damit er in den Genuss dieser Preisreduktion gelangen kann.

Anschlussstermin

Die Arbeiten für die erste Ausbau-Etappe sind in Planung begriffen und werden noch im Oktober dieses Jahres anlaufen. Hauseigentümer, deren Liegenschaften im Bereich dieser ersten Ausbau-Zone liegen, werden bereits in den nächsten Tagen eine GAA-Ausbau-Mitteilung mit Gesuch-Formular zuge stellt erhalten. Je nach Eingang der Anschluss-Gesuche können dann die Anschlussmöglichkeiten realisiert werden.

Anschluss-Gesuche

Bei der Gemeindeverwaltung liegen GAA-Anschluss-Gesuch-Formulare auf, die gratis abgegeben werden. Sie sind vom Hauseigentümer auszufüllen und können auch dann eingereicht werden, wenn die Liegenschaft in noch unerschlossenem Gebiet liegt. Der Wunsch nach einem GAA-Anschluss kann dann bei der Planung eher berücksichtigt werden.

Antennen-Masten

Wir möchten an dieser Stelle in Erinnerung rufen, dass für das Anbringen oder Ändern von Dachantennen gemäss Zonenreglement vom 13.6.1973 und GAA-Reglement in jedem Fall eine Bewilligung eingeholt werden muss. Sie kann nicht erteilt werden, wenn innert 6 Monaten ein Anschluss an die GAA möglich ist.

Auskunft und Beratung

Die GAA-Informationen-Blätter sollen Antwort geben auf Fragen von allgemeinem Interesse, die erfahrungsgemäss immer wieder gestellt werden. Zudem wird ein Auskunfts- und Beratungsdienst eingerichtet, der jeden zweiten Mittwoch des Monats von 17.00–19.00 Uhr offen ist, erstmals am 9.10.1974. Wir möchten damit eine Gelegenheit schaffen zur Besprechung von Fragen allgemeiner und spezieller Art. Da ausser dem Gemeindepersonal auch ein Mitarbeiter der Firma Siemens-Albis AG (Erstellerfirma) anwesend sein wird, können auch technische Probleme behandelt werden. Es wird uns freuen, wenn Sie von dieser Möglichkeit regen Gebrauch machen.

Muttentz, im September 1974

Bauverwaltung Muttentz

Obige Publikation ist als Informationsblatt bei der Gemeindeverwaltung gratis erhältlich.

Der Landrat hat entschieden

In seiner Sitzung vom 2. September diskutierte der Landrat, ob unter den vorliegenden Umständen, die Vorlage an die Kommission oder an den Regierungsrat zurückzuweisen sei.

Nach langer Diskussion wurde schliesslich mit 30 zu 24 Stimmen beschlossen, die Vorlage nicht an die Regierung, sondern an die Kommission zurückzuweisen.

Für Muttenz stellt sich nun die Frage, ob unsere Gemeinde aus dem Versuch entlassen ist. Das im Bau befindliche Schulhaus ist ja bekanntlich im Hinblick auf die Gesamtschule konzipiert worden. Es wird die Muttenzer Stimmbürger – die damals den Kredit ohne Wortbegehren genehmigt haben – interessieren, nach welchen Bedürfnissen dieses Schulhaus schliesslich gebaut wird, und wer was zu zahlen hat.

Eine Stellungnahme des Gemeinderates ist fällig.

MA 1974



Leserbriefe

Für den Inhalt der veröffentlichten Zuschriften trägt die Redaktion keine Verantwortung. Wir müssen uns das Recht auf Kürzung vorbehalten.

Zweierlei Recht?

Fast jedermann in MuttENZ weiss, dass am Wartenberg und in den Reben keine Baubewilligungen für Weekend-Häuser erteilt werden. Sind wir nun in MuttENZ so weit, dass ein Italiener mehr Recht hat als ein anderer Anwohner? Ein hier wohnhafter Italiener hat in den Reben ein Weekendhaus ohne Baubewilligung erstellt. Sowohl die Bauverwaltung wie der Gemeinderat wurden in dieser Angelegenheit informiert. Leider muss ich feststellen, dass bis heute nichts unternommen worden ist. Ich frage mich, ob der Gemeinderat gegenüber Schweizern auch so tolerant wäre? Im weitern ist zu bemerken, dass sich das vorerwähnte Weekendhaus eines regen Zuspruchs erfreut und das in dieser Gegend gültige Fahrverbot gezwungenermassen vom Besitzer und seinen Gästen laufend verletzt wird. Fussgänger, die sich über diesen Fahrverkehr auch an Sonntagen belästigt fühlen und entsprechend intervenieren, blitzen beim – wohl mit fremdländisch klingenden – aber doch eindeutigen Kraftausdrücken ab.

Da an den Gemeindeversammlungen in der Regel unter „Diversem“ schon Aufbruchstimmung herrscht und solche Probleme kaum mehr zur Kenntnis gebracht werden können, will ich auf diesem Wege die MuttENZer Bevölkerung orientieren.

Rudolf Kilchenmann

Wie uns Bauverwalter Max Thalmann auf Anfrage erklärte, hat sich der Gemeinderat im Sommer mit dieser Angelegenheit befasst. Im Zuge der Erhebungen wurde festgestellt, dass am Wartenberg noch weitere Gartenhäuser ohne Baubewilligung entstanden sind. Zurzeit ist die Baukommission mit der Prüfung der zu ergreifenden Massnahmen beschäftigt. Es stimmt also nicht, dass „bis heute nichts unternommen wurde“, wie Rudolf Kilchenmann meint. -on.

MA 11.10.74

Die FDP liess sich über die Entwicklung der Gemeinde orientieren

Dem Vortragsabend der Freisinnig-demokratischen Partei Muttentz über die mittel- und langfristige Entwicklung der Gemeinde war ein erfreulicher Publikumerfolg beschieden. Das Foyer des Mittenza war gut besetzt, als Parteipräsident Eros Toscanelli die Besucher begrüßte und dem Referenten, Bauverwalter Max Thalman, dankte für seine Bereitschaft in Wort und Bild über die Bevölkerungsentwicklung, die Wasserversorgung, den Verkehr, die Schulen, die Siedlung und den Dorfkern zu berichten. E. Toscanelli wies darauf hin, dass eine langfristige Bevölkerungsprognose für rasch wachsende Agglomerationen fragwürdig sein muss. Viele Faktoren können die ermittelten Zahlen im einen oder andern Sinn beeinflussen: der jeweilige Konjunkturtrend, die getätigten (oder nicht getätigten) Investitionen, die Entwicklung des Verkehrs usw. Zweck aller Studien und Planungen soll es sein, zu verhindern, dass Behörden reagieren statt zu regieren. Hierzu ist es notwendig, die Prognosen stets zu diskutieren und kritisch zu verfolgen.

Als Einleitung zu seinem Referat schloss Max Thalman dieser grundsätzlichen Ansicht von Parteipräsident Toscanelli an. In der Planung wie in der Beurteilung der Probleme ist alles relativ, wobei es nicht zuletzt auf den Zeitpunkt und den Standort des Betrachters ankommt. Auf seinen kürzlichen Besuch in Israel anspielend, meinte der Referent, die Probleme, die sich unserer Gemeinde stellen sind unbedeutend, verglichen mit jenen, die andernorts zu lösen sind. Um die Problematik der langfristigen Prognosen zu unterstreichen, erinnerte Max Thalman daran, dass man vor dem zweiten Weltkrieg eine Überalterung der Bevölkerung und einen allgemeinen Bevölkerungsrückgang prophezeite und dass der Bundesrat damals einen Delegierten für Arbeitsbeschaffung einsetzte. Ein weiteres Beispiel: als mit dem Bau der Autobahnen begonnen wurde, prognostizierte man für den Zeitpunkt des Bauabschlusses einen Bestand von 800 000 Wagen. Heute sind bereits 1,7 Millionen Fahrzeuge zugelassen und die Autobahnen sind noch längst nicht vollendet. Prognosen sind immer geprägt vom Stand der Konjunktur zum Zeitpunkt der Erstellung und vom allgemeinen Entwicklungstrend. Ein Beispiel aus unserer Gemeinde: Im Jahre 1962 wurde eine Einwohnerprognose für den Endausbau der Gemeinde erstellt. Man untersuchte jede einzelne Parzelle im Hinblick auf deren späteren Ausbau und kam auf eine Zahl von 31 000 Einwohner. 1973 wurde diese Operation mit dem selben Verfahren wiederholt, und man konnte auf der gleichen Fläche nur noch 28 000 Personen unterbringen. Im Verlauf eines Jahrzehnts ist demnach der Wohnraumbedarf des einzelnen Einwohners gestiegen. Man bevorzugt grössere Wohnungen und viele junge Menschen beziehen früher eine eigene Wohnung. Auch heute ist die Weiterentwicklung schwer abzuschätzen. Ob der sich gegenwärtig abzeichnende Konjunkturrückgang eine Änderung der bisherigen Wohnheiten mit sich bringt? In den vergangenen 20 Jahren wurden gewaltige Anstrengungen für den Ausbau der Infrastruktur unternommen. Rund 90% der Kanalisation wurde in diesem Zeitraum erstellt, unzählige Strassen korrigiert oder ausgebaut, der Werkhof, das Gemeindezentrum, Schulen und Alterswohnungen gebaut, die Wasserversorgung den gesteigerten Bedürfnissen angepasst, usw. Der Höhepunkt der Infrastrukturausgaben dürfte bald überschritten sein. Vor allem die Ausgaben für die Kanalisation und den Schulhausbau dürften merklich zurückgehen, während hingegen grössere Anstrengungen für Alterswohnungen unternommen werden müssen.

Überdurchschnittlicher Wasserverbrauch

Viel Interessantes wusste Max Thalman über die Wasserversorgung bzw. den Wasserverbrauch in der Gemeinde zu berichten. Im Jahresmittel gesehen, gehört Muttentz zu den fünf Gemeinden der Schweiz mit dem höchsten Wasserverbrauch. Zwischen 1930 und 1940 wurden im Jahr durchschnittlich 0,5 Mio m³ Wasser verbraucht. Heute sind es 2,8 Mio m³, und diese an sich sehr grosse Zahl wäre noch weit höher, wenn nicht einige Industriebetriebe über eigenes Quellwasser verfügen würden. Max Thalman schätzt die dadurch erzielte Einsparung an Trinkwasser auf 1,3 Mio m³.

Die Wasserversorgung unserer Gemeinde wird durch 4 Pumpwerke sichergestellt, von denen zwei am Rhein, die zwei anderen an der Birs gelegen sind. Von diesen Pumpwerken kann das Wasser direkt in das Leitungsnetz oder an das Reservoir abgegeben werden. Das Reservoir wird nur nachts gespiesen, wenn die Pumpen mit billigerem Strom betrieben werden können. Max Thalman wies auch auf die Gefahr der Grundwasserverschmutzung hin, zumal ein Strom sich unter der Birs befindet. Eine weit grössere Gefahr kann jedoch eines Tages dem Grundwasser in der Hard drohen. Die Pumpwerke am Rhein befinden sich am Rande des Infiltrationsgebietes der Hardwasser AG. Man weiss, dass bei Augst Wasser dem Rhein entnommen wird, das in der Hard dem Grundwasser zugeführt und bei diesem Vorgang gereinigt wird. Hier droht die Gefahr nicht nur von Ölunfällen und ähnlichem, sondern nach dem Bau des Atomkraftwerkes Kaiseraugst auch von dieser Seite. Dies veranlasste den Gemeinderat Muttentz gegen den Standort des Kernkraftwerkes Einsprache zu erheben. Das Risiko einer immer möglichen Verschmutzung des Grundwassers durch radioaktive Strahlungen ist zu gross. Gewiss wird man von Seiten des Kernkraftwerk-Konsortiums diese Gefahr bagatellisieren, doch mit hundertprozentiger Sicherheit ist sie nicht von der Hand zu weisen. Wer könnte gegebenenfalls diese Verantwortung auf sich nehmen?

Eingehend befasst sich der Referent mit dem Wassertarif und der Klärgebühr. Zurzeit bezieht die Industrie im Jahr 2,8 Mio m³ Wasser und bezahlt der Gemeinde dafür 385 000 Franken. Von diesem Betrag sind dem Kanton 222 000 Franken an Klärgebühren abzuliefern. Die Haushaltungen verbrauchen 1,3 Mio m³, bezahlen dafür 275 000 Franken, wovon der Kanton wiederum 249 000 Franken erhält. Muttentz gehört heute noch zu den Gemeinden mit dem niedrigsten Wasserzins. Das Ziel muss aber sein, die Grundwasser- und Klärgebühren auf den Verbraucher abzuwälzen und nicht wie bis anhin durch die Wasserkasse tragen zu lassen.

Das Verkehrskonzept

Die Hafenanlagen, der Rangierbahnhof und die Autobahn haben einen bedeutenden Einfluss auf den internen Verkehr. Die Gemeinde hat schon seit Jahren eine klare Konzeption des Verkehrs, was daraus ersichtlich ist, dass die verkehrserzeugenden Anlagen wie Technikum, Gewerbeschule, Sportanlagen und Hallenbad an einer Ringstrasse angesiedelt sind. Dieses System kann jedoch nur befriedigend funktionieren, wenn kreuzungsfreie Übergänge mit der Kantonsstrasse gewährleistet sind. Die Gemeinde hat mit der Unterführung Rothausstrasse einen Anfang gemacht, leider dürfte diese Massnahme bei der Rennbahn- und der Warteckkreuzung noch lange auf sich warten lassen. Nachdem die Warteckkreuzung ausgebaut und mit einer neuen Lichtsignalanlage

versehen wurde, dürfte an dieser Stelle im Laufe dieses Jahrhunderts nicht mehr viel geschehen. Nach dem Konzept der kantonalen Baudirektion wird auch bei der Rennbahn eine Unterführung nur dann verwirklicht, wenn die Gemeinde die Kosten übernimmt. Trotzdem muss gesagt werden, dass das Verkehrskonzept der Gemeinde nach wie vor Gültigkeit hat.

Unsere Schulen

In Muttentz zählt man gegenwärtig 150 Schulklassen, wovon die Hälfte in den vergangenen 10 Jahren eröffnet wurde. Muttentz hat in den letzten fünf Jahren mehr für den Schulhausbau investiert als im Jahrhundert davor. Die Klassenbestände sind kleiner geworden und es wurden zahlreiche Spezialklassen notwendig. Der Anteil schulpflichtiger Kinder an der Gesamtbevölkerung ist sehr gross, bedingt durch den Zuzug junger Ehepaare. Der Zuzug lag lange Zeit über dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden. Heute jedoch zeichnet sich ein Geburtenrückgang ab. Anhand illustrativer Grafiken belegte Max Thalman diese Zahlen. Für die Zukunft sieht er ein anderes Problem. Im Gegensatz zu heute, da viele Werkstätige wenig alte Mitmenschen zu tragen haben, wird sich bis in etwa 20 Jahren dieses Verhältnis grundlegend ändern. Dannzumal werden mehr alte Personen weniger Erwerbstätigen gegenüberstehen. Der Ausbau der Infrastruktur allein schafft noch keine Lebensqualität. Dazu gehört auch ein guter Wohnungsbau. Hier hat die Gemeinde nur über die Planung von Gesamtüberbauungen eine Einflussnahme z. B. durch den Erhalt des Baumbestandes, die Anlegung von Kinderspielflächen im Aufsichtsbereich der Eltern, die Schaffung von Plätzen für die ältere Jugend ausserhalb der Überbauung, oder durch das Anlegen von Plätzen für Erwachsene und Betagte. Quartierplanungen gestatten eine rationelle Erschliessung eines Gebietes. Als Vergleich benötigt Muttentz 25% der Landfläche für die Infrastruktur, während Basel deren 40% benötigt. Wenn sich bei den Überbauungen keine Erholungsflächen befinden, kommt unweigerlich der Ruf nach der Schaffung von Parks. Die Zulassung einer höheren Nutzung bedeutet demnach nicht unbedingt billigere Wohnungen.

Der Dorfkern

Moderne Siedlungen geben einer Gemeinde im allgemeinen keinen Charakter. Max Thalman sagte, dass in den letzten Jahren viele auswärtige und ausländische Besucher kamen, deren Interesse dem Gemeindezentrum galt. Heute interessieren sich die Besucher weit mehr für den Muttentzer Dorfkern. Als man mit der Erhaltung des Dorfkerns bzw. mit der Umwandlung der alten Bauernhäuser in eine neue Funktion begann, musste dies als Experiment betrachtet werden – ein Experiment, das nicht auf uneingeschränkte Zustimmung stiess. Heute, da die Resultate dieser Anstrengungen sichtbar werden, darf wohl das Experiment als gelungen bezeichnet werden. Das Ziel kann nicht ein Neo-Altertum sein, sondern eine differenzierte Bauweise in Anlehnung an das alte Dorf.

Max Thalman widersprach mit seinen Ausführungen einer in dieser Zeitung (siehe MA vom 18. Oktober 1974) vertretenen Ansicht, dass es dem Zufall zu verdanken sei, dass der alte Dorfkern intakt geblieben ist. Der Muttentzer Dorfkern ist kein „Heimatmuseum“, sondern ein Teil der Gemeinde in dem gewohnt, gelebt und gearbeitet wird. Dass alle diese Funktionen Verkehr erzeugen, ist eine Tatsache, die sich nicht aus der Welt schaffen lässt. Den Verkehr so zu kanalisieren, dass er reibungslos abfliesen kann unter gleichzeitiger Wahrung des Dorfkerns, ist Aufgabe der Gemeindebehörden. Max Thalman dankte jenen Mitbürgern, die oft unter grossen Opfern ihre

Liegenschaften oder Baurechtsobjekte renoviert und der neuen Zweckbestimmung angepasst haben. Abschliessend dankte er auch den Stimmbürgern und den Parteien für die Unterstützung, die sie dem Experiment Dorfkernsanierung entgegengebracht haben.

Im Anschluss an eine kurze Diskussion dankte Landrat Urs Jauslin dem Bauverwalter für seine unermüdlichen Anstrengungen, den Bewohnern eine Gemeinde zu schaffen bzw. zu erhalten, in der sich gut leben lässt, speziell aber für die konsequente Verfolgung des Ziels – entgegen allen Anfechtungen – den kommenden Generationen den Muttentzer Dorfkern zu erhalten. Mit dem Dank des Parteipräsidenten an die Adresse des Referenten ging ein interessanter und lehrreicher Informationsabend zu Ende. -on.

Emmentaler-Spezialitäten im Mittenza

Vom 11.–24. November 1974 wird es im Mittenza urchig und lüpfig zugehen. Unter dem Motto „Aus Gotthelfs Küche“ werden während zwei Wochen Emmentaler Buure-Spezialitäten auf dem Speiseplan stehen. Abgesehen vom kulinarischen Wert der angebotenen Emmentaler-Köstlichkeiten ist oft allein der Name der Gerichte schon ein Gedicht, wie zum Beispiel „Ziberli-hoger-Lisi“-Filets und viele andere, die zum Teil direkte Beziehung zum Leben oder zur Zeit Jeremias Gotthelfs haben.

Selbstverständlich wird während diesen „Buure-Wochen“ das Restaurant etwas von seiner unterkühlt-vornehmen Atmosphäre verlieren, und Direktor Jenni hat in Aussicht gestellt, dass das Lokal sehr heimelig dekoriert sein wird. Hierzu wird wohl nicht zuletzt das Duo beitragen, das jeden Abend für die musikalische Unterhaltung besorgt ist. Lassen wir uns also von den Emmentaler Buure-Spezialitäten überraschen. -on.

Ars Mittenza lädt Zsuzsanna Sirokay ein

Zsuzsanna Sirokay, die bekannte ungarische Pianistin wird am Donnerstag, 14. November in Muttentz spielen und zwar Werke von J.S. Bach, Beethoven, Bartók und Schubert.

Zsuzsanna Sirokay ist in Ungarn geboren und lebt seit 1968 in der Schweiz. Nach Studien an der Franz Liszt-Hochschule für Musik in Budapest bei Magda Uray und Peter Solymos, erhielt sie 1963 das Diplom mit Auszeichnung. Sie besuchte Meisterkurse bei Anda, Brendel, Demus und Badura-Skoda. Sie ist Preisträgerin mehrerer internationaler Wettbewerbe sowie Finalistin des Clara Haskil-Gedenkpreises. Konzerttoure führten sie – neben zahlreichen Konzertverpflichtungen in Ungarn – nach Deutschland, England, Irland, Holland, Schweden, in die Schweiz, nach Österreich, Italien, in die Tschechoslowakei, nach Polen und die Sowjetunion.

Allen, die Zsuzsanna Sirokay schon spielen gehört haben, sei es letztes Jahr im November in Basel oder während den Musikfestwochen in Luzern, bleibt sie unvergesslich in Erinnerung.

Zwei Muttentzer stellen in Böckten aus

Im Rahmen der Herbstausstellung der Galerie „El Pueblo“, Hauptstrasse 49 in Böckten, stellen die beiden Muttentzer Künstler Rolf Brunner und Peter Aegerter Gemälde, Zeichnungen und Grafiken aus.

Die Vernissage dieser bestimmt sehenswerten Ausstellung findet heute Freitagabend statt, und die Ausstellung dauert bis zum 27. November. Öffnungszeiten: täglich von 9–12 und 14–18.30 Uhr, Sonntag 14–18.30 Uhr. -on.

Neue Steuern mit vielen Fragezeichen

Gemeindeversammlung beschloss neues Steuerreglement und Änderung des Feuerwehr- und des Besoldungsreglementes – Voranschläge 1975 ausgeglichen – Steuersatz 45% des Staatssteuerbetrages – Fürsorgesteuersatz 7,5% des Gemeindesteuerbetrages – Kindergarten und Tagesheim im Juni beschlussreif – Nachtragskredit von 3,8 Mio. Fr. für das Mittenza

Über die Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember ist im Amts-Anzeiger ausführlich orientiert worden. Obwohl von der Sache her wie auch im Bericht des Gemeinderates einiger Zündstoff vorhanden war, blieben im grossen Mittenza-Saal noch viele, allzu viele Stühle unbesetzt. Wie aus den Abstimmungszahlen zu ersehen ist, interessierten sich weniger als 3 Prozent der über 9500 Stimmberechtigten dafür, bei so wichtigen und jeden treffenden Geschäften wie die Steuern mitzuentcheiden...

Steuerreglement: kurz und bündig

Nachdem das neue Steuer- und Finanzgesetz für die Gemeinden nur noch wenig Spielraum zu eigener Gestaltung übriglässt, musste sich die Versammlung mit einer wenig umfangreichen Vorlage befassen. Und die Beratung war denn auch ziemlich kurz und bündig. Nachdem auf Antrag der Gemeindekommission im Einverständnis mit dem Gemeinderat die Bestimmung gestrichen worden war, dass zu viel bezahlte Steuerbeträge zinslos zurückbezahlt werden, gab nur noch der Verzugszins einiges zu reden. Aus der Versammlung wurde beantragt, dass ein solcher nur erhoben werden dürfe, wenn mindestens eine provisorische Steuerrechnung gestellt sei. Weil kein formulierter Text vorgelegt wurde, stimmte die Versammlung dem Antrag sinngemäss zu und Gemeindepräsident Fritz Brunner versprach, die definitive Formulierung im nächsten Amts-Anzeiger zu veröffentlichen. Aber so weit kam es nicht, denn Gemeindeverwalter Ernst Schmid wies darauf hin, dass damit gegenüber den prompten Steuerzahlern eine Ungerechtigkeit geschaffen würde, weil es gewisse Steuerpflichtige verständen, die Steuereinschätzung hinauszuzögern und so zu profitieren. So wurde denn ein Rückkommensantrag gutgeheissen und nach weiterer Diskussion der Beschluss betraf den Verzugszins mit 149 gegen 29 Stimmen aufgehoben.

Feuerwehrreglement angepasst

Wegen der neuen Steuerregelung musste auch die im Feuerwehrreglement festgelegte Feuerwehrsteuer angepasst werden. Die Vorschläge der Behörden wurden diskussionslos gutgeheissen, und zwar samt einigen weiteren mehr oder weniger formellen Anpassungen an die neuen Verhältnisse.

Wahlkompetenz wiederum im Kreuzfeuer

Die Wünschbarkeit, die Besoldung der Kindergärtnerinnen einigen Nachbargemeinden anzugleichen, hatte der Gemeinderat benützt, die Übertragung von Wahlkompetenzen auf Gemeinde- bzw. Schulpflege (vor anderthalb Jahren von der Gemeindeversammlung abgelehnt) erneut zu beantragen. Damit stiess er aber wiederum auf den entschlossenen Widerstand der Gemeindekommission, welche zwar Zustimmung zur neuen Besoldung der Kindergärtnerinnen empfahl, aber die übrigen Änderungen des Besoldungsreglementes, eben die Neuordnung der Wahlkompetenzen, als zu wenig ausgereift ablehnte und beantragte, die Totalrevision, welche auch vom Gemeinderat anvisiert ist, abzuwarten. Die Sprecher der Gemeindekommission verwahrten sich gegen die einseitige Orientierung im Amts-Anzeiger durch den Gemeinderat und betonten, dass es vom Volk her gesehen nicht wünschbar sei, gerade alle Kompetenzen auf einige wenige zu übertragen und damit die Kontrollmöglichkeiten zu erschweren. Ja es wurde sogar mit dem Hinweis auf das Gemeindegesetz in Frage gestellt, ob die früher dem Volk zustehenden Wahlkompetenzen überhaupt auf den Gemeinderat bzw. Schulpflege übertragen werden könnten.

Aus der Versammlung wurden die auseinanderklaffenden Meinungen von Gemeinderat und Gemeindekommission teils unterstützt, teils abgelehnt, aber auch kritisch begutachtet. Ein Votant meinte, dass dieser Kompetenzstreit kein gutes Bild gebe; die beiden Behörden würden sich besser einigermassen einigen und erst dann wieder vor die Gemeindeversammlung treten. Die Diskussion dauerte gute anderthalb Stunden und danach obsiegte mit 126 gegen 125 Stimmen der Antrag der Gemeindekommission. Die neuen Besoldungen der Kindergärtnerinnen waren unbestritten.

Voranschläge und Steuern 1975

Die Beratung der Voranschläge für 1975 samt den Steuersätzen war durch die

Fragezeichen und Ungewissheiten über die Auswirkungen des neuen vom Kanton vorgeschriebenen Steuersystems geprägt. In mancher Beziehung war und ist man auf Schätzungen angewiesen, sowohl was den Steuerertrag wie auch was den Finanzausgleich anbetrifft. Nachdem die Behörden in der Einwohnerkasse und Fürsorgekasse Aufwand und Ertrag ausgeglichen gestalten konnten und nur bei den Regie-Betrieben (Wasserversorgung, Kanalisation, Jugendmusikschule und Grossantennenanlage) ein Defizit von rund 500 000 Franken vorlegen mussten, blieb nicht mehr viel Raum zu Änderungen. Und der im Vergleich zu anderen Gemeinden niedrige Steuersatz von 45% (das Minimum, wenn man noch Kantonsbeiträge an Investitionen erhalten will!) war auch nicht anzugreifen, obschon vom Gemeinderat dargelegt wurde, dass künftig die juristischen Personen trotz des Maximalsatzes von 5% vom Reinertrag weniger berappen müssen als bisher, wobei der „Fehlbetrag“ von den natürlichen Personen mit merklich höheren Einkommens- und Vermögenssteuern wettgemacht werden muss. Ursache dafür sind auch die bedeutend spärlicher fliessenden Subventionen des Kantons.

Nicht einverstanden waren einige Mitbürger mit dem Kredit für die Korrektur der Breitstrasse; sie befürchten stärkeren Durchgangsverkehr und wollten darum die Ausbaupläne reduzieren, beispielsweise auf 1 Trottoir. Gemeinderat und Bauverwaltung gaben zu bedenken, dass der Verkehr – wie man aus Erfahrung gerade in diesem Quartier wisse – nur durch polizeiliche Verbote abgehalten werden könne. Die Breitstrasse sei auch im wohl schlechtesten Zustand aller Gemeindestrassen, und eine Sanierung könne darum nicht länger hinausgeschoben werden, wobei es mit einem Ausfüllen der Löcher nicht getan sei. Offensichtlich war die Mehrheit der Versammlung ebenfalls dieser Meinung. So blieb das Budget hier unverändert. Und auch ein Antrag, den für die Jugendmusikschule aufzuwendenden Betrag von 213 200 Franken (über 200% mehr als vor wenigen Jahren!) um 30 000 Franken herabzusetzen, blieb in der Abstimmung auf der Strecke. Nicht genehm waren auch Gebühren für die Ölfeuerungskontrolle, welche ein Votant unter Hinweis auf das Verursacherprinzip forderte. Man wolle die Einwohner nicht mehr belasten als notwendig, meinte der Gemeindepräsident und erklärte: Es ist nicht das Bestreben von Muttens, den anderen Gemeinden alles nachzumachen!

So wurden denn die Voranschläge jeweils mit grossem Mehr gegen wenige oder gar keine Stimmen beschlossen, desgleichen die Steuersätze, nämlich:

- 45% der Staatssteuer auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen
- 5% auf dem Ertrag der juristischen Personen
- 5‰ auf dem Kapital der juristischen Personen
- 5‰ Grundstücksteuer
- 7,5% der Gemeindesteuer als Fürsorgesteuer
- 10% Billettsteuer

Ersatzwahlen

Nach dem Ausscheiden von Werner Jauslin-Rickenbach und dem Rücktritt von Dr. Roger Berger aus der Rechnungsprüfungskommission wurden auf Vorschlag der Gemeindekommission sozusagen in Stiller Wahl gewählt: Anton Furrer für eine 5jährige und Christoph Hugenschmidt für eine 3jährige Amtsdauer.

Kindergarten und Tagesheim

Nachdem der Gemeinderat über den Stand der Planungsarbeiten für Kindergarten und Tagesheim an der Sonnenmattstrasse orientiert und die verbindliche Zusage abgegeben hatte, das Projekt der im Juni stattfindenden Gemeindeversammlung vorzulegen, konnte das von einer Petition mit 1368 Unterschriften unterstützte Begehren, den Gemeinderat mit der Vorlage eines Projektes zu beauftragen, als erfüllt betrachtet werden.

Nachtragskredit für das Mittenza

Zu Beginn der Versammlung war ein Antrag, dieses Geschäft auf eine nächste Gemeindeversammlung zu verschieben, abgelehnt worden. Man war nun gespannt, ob es nun eine halbe Stunde vor Mitternacht noch zu einer grossen „Kropfleere“ kommen werde. Nichts dergleichen geschah. Man vertraute auf die Überprüfung der Bauabrechnung für das vor 10 Jahren beschlossene Gemein-

dezentrum Mittenza durch eine Treuhandfirma, die materiell nichts, nur an der formellen „Darstellung“ einiges auszusetzen hatte. Und so wurde denn der Nachtragskredit von 3,8 Mio. Franken nach kurzer Beratung ohne Gegenstimme bewilligt, so dass der Gemeindepräsident die Stimmbürger noch vor Mitternacht mit den besten Wünschen für die Feiertage entlassen konnte.

-bk-

20.12.74

MA

Amtliche Mitteilungen



Aus den Verhandlungen des Gemeinderates

Der Verein zur Förderung geistig Behinderter will geistig behinderten Kindern und Jugendlichen der Region durch eine Turnlehrerin Gymnastikunterricht erteilen lassen. Es wird dafür während einer Stunde wöchentlich die alte Turnhalle Hinterzweien zur Verfügung gestellt.

Schon seit langem sind für die Liegenschaften und Betriebe der Gemeinde Energiesparmassnahmen angeordnet. Auf die traditionellen 4 Weihnachtsbäume – beim Gemeindehaus, im Oberdorf, beim Rössli und auf dem Bahnhofplatz – will der Gemeinderat auch dieses Jahr nicht verzichten. Allerdings sollen sie nur bis zum Stephanstag brennen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Buchhaltung der Museumskommission geprüft und festgestellt, dass alles in Ordnung ist.



Für den Inhalt der veröffentlichten Zuschriften trägt die Redaktion keine Verantwortung. Wir müssen uns das Recht auf Kürzung vorbehalten.

Gemeindepolitik auf Sparflamme?

Die grosse Mehrheit der Muttenzer Bevölkerung anerkennt, dass der Gemeinderat gute Arbeit leistet. Es wird unseren Gemeindevätern auch hoch angerechnet, dass sie mit sich reden lassen wenn in Sachfragen divergierende Meinungen auftauchen. Einen Vorwurf kann ich den Mitgliedern des Gemeinderates allerdings nicht ersparen: sie sind nicht informationsfreudig!

Monate sind vergangen seit zum letzten Mal im Amtsanzeiger eines jener spärlichen Communiqués erschienen ist, in denen in ein paar wenigen Zeilen über die Beratungen berichtet wird, die sich oft über einen Zeitraum von mehreren Wochen erstrecken. Vergleicht man die Informationspolitik anderer Gemeinden – nicht nur jener mit Einwohnerrat – so kommt man eindeutig zum Schluss: wir Muttenzer werden von unserer Exekutive nicht oder nur unvollständig informiert.

Mein Vorschlag: nach jeder Sitzung des Gemeinderates wird in der Lokalzeitung ein ausführliches Communiqué veröffentlicht, und in jedem Amtsanzeiger erscheint eine Zusammenfassung über die Tätigkeit des Rates im verflossenen Monat. Dies sollte möglich und zumutbar sein. Schön wäre es auch, wenn sich die Gemeindekommission gelegentlich vernehmen liesse. -y-

MA 18.7.75



Gemeinde
Muttenz

Bekanntmachung

Wir machen Sie höflich darauf aufmerksam, dass in der Woche vom 15.-20. September 1975 die POLIO-IMPFUNGEN (Kinderlähmungs-Schluckimpfungen) stattfinden.

Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass in Muttenz – wegen Abwesenheit der Impfarztin – die Impfungen eine Woche später als in den andern Gemeinden durchgeführt werden.

Wir bitten alle Personen (Erwachsene und Vorschulpflichtige) die an der Impfung teilnehmen möchten, uns die Impfkarten zuzustellen, auch wenn diese mit Eintragungen vollständig ausgefüllt sein sollten. Bitte die Adresse auf ihre Richtigkeit kontrollieren.

Diejenigen Einwohner, die noch keine Impfkarte besitzen, benützen zur Anmeldung das weisse Formular, das am 12. oder 13. August 1975 in alle Briefkästen gesteckt wird. Alle Personen, die sich schutzimpfen lassen wollen, sind gebeten, die Weisungen auf dem Anmeldeschein zu beachten.

Die Impfkarten resp. Anmeldescheine sind bis spätestens zum 20. August 1975 an die Gemeindekanzlei Muttenz, Impfkarteaktion, 4132 Muttenz, einzusenden.

Die Schüler werden in der Schule geimpft und haben sich mit dem blauen Formular beim Klassenlehrer zur Impfung anzumelden.

Der Gemeinderat

M44 25.7.75

Grossdeponie Goleten: nicht unmöglich

Die Bemühungen des Gemeinderates, für die öffentliche Orientierung über die in der Goleten, d.h. zwischen der Schiessanlage Lachmatt und dem Restaurant Römerburg, geplante Grossdeponie möglichst zahlreiche Einwohner zugewinnen, hatten leider einen verhältnismässig nur geringen Erfolg. Es dürften wohl nur gut 100 Männer und Frauen gewesen sein, welche Gemeindepräsident Fritz Brunner im Mitzenza-Saal begrüssen und einleitend mit der Bedeutung dieses Vorhabens für unsere Gemeinde vertraut machen konnte.

Umweltschutz soll kein Schlagwort bleiben

Unter dieses Motto stellte Franz Zumthor, Therwil, der Präsident der AG für Regionaldeponien, seine Ausführungen über die Pläne der Gesellschaft auch in den Zusammenhang mit der Aktion saubere Schweiz. Für die Klärung der Abwässer und die Beseitigung des Kehrichts sei heute weitgehend gesorgt, führte er aus, während für Aushub, Bau- und Abbruchmaterial weiterhin ungenügend geordnete Ablagerplätze zur Verfügung stehen, auch wenn die 1,3 Millionen Kubikmeter, welche 1969 in unserer Region angefallen sind, sich nun wegen der verminderten Bautätigkeit auf 7–800 000 Kubikmeter jährlich reduzieren dürften. Bisher konnte ein schöner Teil dieses Materials ins Elsass und ins Badische geführt werden. Dort ist man nun aber gegenüber diesen Einfuhren aus der Schweiz zurückhaltender geworden. Es gilt deshalb, bei uns selbst die nur noch für wenige Jahre ausreichenden Plätze zu vermehren. Im Rahmen des künftigen Landschaftsplanes nahm man 14 Plätze in Aussicht. Davon sind bis heute 3 übrig geblieben: bei Aesch, Muttenez und Tenniken. Um die näheren Abklärungen vornehmen und Vorprojekte erstellen zu können, ist im März 1973 die AG für Regionaldeponien gegründet worden, an welcher neben den Baumeisterverbänden und der Chemischen Industrie von Basel-Stadt und Baselland die beiden Kantone beteiligt sind. Interessierte Gemeinden sind zum Mitmachen eingeladen. Zweck der Gesellschaft ist: für das Problem neue Lösungen vorzuschlagen.

Das Vorprojekt Goleten

Das Projekt Goleten stellte anhand von Lichtbildern der Muttenezener Werner Jauslin vor. Auch er musste feststellen, dass es sehr schwierig sei, Ablagerplätze zu finden, welche alle Anforderungen erfüllen, Anforderungen vor allem im Interesse des Umweltschutzes, welcher vom kommenden eidgenössischen Gesetz den Kantonen zur Pflicht gemacht werde.

Man dürfe das Gebiet Goleten für eine Deponie als geeignet, ja als gut bezeichnen. Es handle sich um Land welches landwirtschaftlich nicht sehr wertvoll sei (Nässe und Hanglage), verkehrsmässig ohne Berührung von Wohngebieten gut zu erschliessen, gegen Muttenez geschützt durch den Wartenbefg und gegen Pratteln durch das Industriegebiet. Das Gesamtprojekt soll auf rund 19 ha Land Platz schaffen für 5,5 Millionen Kubikmeter, wobei ein etappenweises Vorgehen geplant sei. In erster Linie würde ein Damm gebaut und dieser bepflanzt, um eine Abschirmung gegen die Tramlinie zu erreichen. Die Zufahrt werde über die neue Muttenezstrasse (von Pratteln her in die Prattelerstrasse) erfolgen, welche der Kanton nun bauen werde und welche eventuell bis in das Gebiet Zinggibrunn verlängert werden könne. (Damit würde der Verkehr durch das Dorf in die dortige Deponie der Gemeinde wegfallen.) Man rechne mit rund 300 Lastautos pro Tag, von welchen 70 über die Kantonsstrassen, 25 über die Autobahn, 50 aus Muttenez und Pratteln kämen. Je nach Anfall und Etappierung

wäre nach 15–20 Jahren die Deponie gefüllt und es könnte ein erhöhtes, ebenes Erholungszentrum gestaltet werden. Werner Jauslin meinte, auch als Muttenez betrachte er das Projekt als mögliche und tragbare Lösung des Abfallproblems.

Fragen und Vorbehalte

Gemeindepräsident Brunner brachte als erster Vorbehalte zu diesem Projekt an: Muttenez brauche kein Grossdeponie. Mit der Deponie Zinggibrunn und der Möglichkeit der Auffüllung der Kiesgrube in der Oberen Hard verfüge die Gemeinde über genügend Platz. Die Lösung müsse dadurch gefunden werden, dass man weniger Schutt entstehen lasse, durch direkte Verwendung usw. Die Landwirtschaft dürfe nicht noch mehr aus der Ebene in weniger ertragreiche und schwerer bebaubare Hanglagen gedrängt werden. — Bauverwalter Max Thalman legte die Vorbehalte des Gesamtgemeinderates dar: Eine Deponie sei nie schön, auch wenn sie geordnet ist. Eine regionale Lösung sei nicht notwendig. Der Verkehr auf der St. Jakob-/Prattelerstrasse sollte nicht noch mehr gefördert werden. Diese Strassen seien heute schon manchmal überlastet und mehr Verkehr würde ein Ausweichen auf die Gemeindestrassen zur Folge haben. Zusätzlicher Verkehr (durch Einkaufszentren, Grossdeponien beispielsweise) müsse verhindert werden, weil der Pendler- und Arbeitsverkehr heute schon zu gross sei und durch die Förderung des öffentlichen Verkehrs innert nützlicher Frist nicht vermindert werden könne. Wenn

man eine Gesamtkalkulation mache, dann sei die Wirtschaftlichkeit von Grossdeponien fraglich. Kleine Deponien würden flexiblere Lösungen ermöglichen. Die Fragen und Vorbehalte aus dem Publikum betrafen die Quantitäten des Ablagergutes, das Einzugsgebiet, die Grösse des Projektes, aber auch den Standort (Ein Herr aus dem Oberbaselbiet forderte, dass jede Gemeinde für sich selbst sorgen solle!), sowie die Zuständigkeiten. Aber es gab nicht nur mehr oder weniger ablehnende Voten. Für einen war die Sanierungsmöglichkeit des Rutschgebietes ein Pluspunkt, für den anderen die Aussicht auf ein Intensiverholungsgebiet (Sport usw.), welches die Muttenezener den kantonalen Planern auf der Rüttihard abgesprochen haben. Ein Dritter erinnerte daran, dass wir unsere Gegend übernutzt haben, dass wir wegen der übertriebenen Zivilisation gewisse Inkonvenienzen in Kauf nehmen müssen. Jeder solle seinen Anteil leisten.

Schliesslich wies F. Zumthor darauf hin, dass das Vorprojekt geändert werden könne, auf jedenfall in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Die Errichtung und der Betrieb von Deponien und anderer Anlagen zur Abfallbeseitigung bedürfen einer besonderen Bewilligung des Kantons und diese werde gemäss dem neuen Abfallgesetz nach Anhören der Gemeinde erteilt, wenn eine einwandfreie Erschliessung gewährleistet ist und keine unzumutbaren Verkehrsbelastigungen zu erwarten sind.

-lf.

M 5.9.75



BERICHT DES PREISGERICHTES

A Ideenwettbewerb für die künstlerische Ausstattung des
Gemeindezentrums

Aufgabe

Von den zehn eingeladenen Künstlern wurden freie Vorschläge für die Ausstattung der Innen- und Aussenräume mit künstlerischen Objekten verlangt, welche eine Strukturierung, eine Belebung und eine Orientierungshilfe für den Besucher ermöglichen sollten. Standorte, Art der Objekte und Materialien waren freigestellt.

Beurteilung am 26. Oktober 1971

Alle zehn Projekte waren termingerecht eingereicht worden und wurden zur Beurteilung zugelassen.

Konrad Hofer

Die Einsendung besticht durch die Präsentation, die vorzüglichen Zeichnungen und die rhythmische Gliederung der Einzelelemente. Nicht befriedigend gelöst erscheint die Massstäblichkeit der Reliefs (zu kleinteilig) und ihre Plazierung. Sie wurden etwas willkürlich aufgeklebt.

Pi-Ro Autenheimer

Beeindruckend sind Technik (farbiger Verputz) und Grosszügigkeit der Komposition, dagegen wurden die Farben als zu grell und die Komposition gegenüber der sehr lebhaften Architektur als zu gewalttätig betrachtet.

Franz Fedier

Die Einsendung gefällt durch die Klarheit und die Einheitlichkeit der Streifenstruktur, bemängelt wird das Fehlen eines klaren Orientierungskonzeptes und eines dreidimensionalen Akzentes beim Eingang. Ungünstig ist die Verwendung von Diagonalen in dem durch sehr viele Schrägen ausgezeichneten Bau.

Wymann/Hasenböhler/Schär

Interessant in der Formulierung und der Beleuchtung und grosszügig im Detail. Gute Eingangsplastik. Weniger günstig erscheint die partielle Verteilung. Aus der Einsendung ergibt sich nicht eindeutig, inwiefern die Stellung der einzelnen Werke fixiert, sie selber variabel sind.

Alois Michael Grossert

Sehr begrüsst wird die Idee der Verwendung eines Grundelementes, das sich beliebig stellen und kombinieren lässt. Und aus dem sich eine Orientierungsstruktur ergeben könnte. Andererseits erscheint das entwickelte Element für diesen Ort sehr unruhig und die Platzierung und nutzbare Verwendungsmöglichkeit (nur im Hof) eher begrenzt.

Rolf Iseli

Natürliches, aussagekräftiges, flexibles Element mit sehr starkem Materialreiz (Holz steht in einer interessanten Spannung zu den übrigen Baumaterialien). In der Verwendung zu sehr auf die Aussenräume beschränkt, die Platzierung im Hof (bei Sommerbestuhlung nicht zwingend).

Willi Weber

Festlich im Material und in den Spiegelungseffekten. Aber wenig Orientierungswert (Einzelplastiken). Das glänzende Metall fügt sich in die Architektur ein, wird aber andererseits auch von Einrichtungsgegenständen (z.B. Lampen) konkurrenziert.

Werner von Mutzenbecher

Formal sehr einfach und farblich frisch, festlich und klar wirkend. Durch die Wiederholung der senkrechten Rhythmen als Orientierungsstruktur Hoteleingang-Saalzugang-Foyer. Klar gegliedert. Bei der Uebearbeitung soll vor allem der Pfeiler beim Hoteleingang reicher durchgestaltet werden.

Gianfredo Camesi

Beste Lösung inbezug auf die Orientierung ("roter Faden"), vor allem im Hinblick auf die Verständlichkeit. In der Uebearbeitung muss vor allem die technische Ausführung und die Akzentsetzung überprüft werden.

Samuel Buri/Lucas Wunderer

Die originellste Idee, Umgestaltung einer modernen Architektur durch Attribute und Symbole zu einem ländlich anmutenden Wirtshaus. Spiel zwischen natürlichen Objekten, Materialien und Lebewesen und deren drei- und zweidimensionalen Darstellungen. Uebearbeitungsziel: Einbezug eines kleinen Tiergartens, evtl. Reduktion der Elemente in der Eingangspartie.

Empfehlung zur Weiterbearbeitung

Das Preisgericht kommt zur Ansicht, dass keines der Projekte zur Ausführung empfohlen werden kann und wählt die drei Projekte von Mutzenbecher, Buri/Wunderer und Camesi für eine Uebearbeitung aus.

Mit jedem der drei Künstler wird einzeln eine Aussprache geführt, in welcher Kritik und Wünsche des Preisgerichtes bekanntgegeben und Richtlinien für die Uebearbeitung vermittelt werden.

Beurteilung der überarbeiteten Projekte am 4.2.1972

Werner von Mutzenbecher

Die Ueberarbeitung bringt Farbvarianten, aber keine eigentliche Bereicherung, vor allem scheint der Aussenakzent (Turm) immer noch nicht gelöst. Er dient nur noch als Schriftträger.

Samuel Buri/Lucas Wunderer

Der Grundgedanke wurde beibehalten, eine Ausweitung zu einem kleinen Tiergarten auf der Rückseite des Verwaltungsgebäudes wird vorgesehen. Die Mehrheit der Kommission zweifelt daran, dass die "Rustikalisierung" von der Bevölkerung akzeptiert, d.h. positiv und nicht als Ironie verstanden würde.

Gianfredo Camesi

Der Künstler hat aus seinem guten Verständnis der Orientierungsaufgabe ein weitgehend neues Projekt vorgelegt, das eine originelle Lösung mit kombinierbaren, durch Farbe und Beschriftung charakterisierten Elementen vorsieht. Besonders gelungen erscheint hier auch der aus den gleichen Elementen aufgebaute torähnliche Akzent beim Hoteleingang.

Schlussempfehlung

Das Preisgericht empfiehlt der Bauherrschaft, Gianfredo Camesi zu beauftragen, sein Projekt in Zusammenarbeit mit den Architekten im Detail auszuarbeiten und zu realisieren.

Das Preisgericht

Peter Althaus, Konservator, Basel

H. Erb, Hochbauinspektor, Muttenz

E. Schenk, Gemeinderat, Muttenz

Rolf Keller, Architekt, Zürich

Fritz Schwarz, Architekt, Zürich

B Wettbewerb für einen Wandteppich im Trauzimmer des Gemeindehauses

Aufgabe

Von vier eingeladenen Künstlerinnen wurden Entwürfe für einen Wandteppich verlangt, welcher das Trauzimmer (im alten Gemeindehaus) beleben und die Funktion des Raumes betonen sollte. Die Lage des Teppichs war festgelegt, die Art der Ausführung und die Materialien freigestellt.

Beurteilung am 5. Mai 1972

Die vier anonymen, mit Kennwort versehenen Entwürfe werden wie folgt beurteilt:

In einer ersten grundsätzlichen Besprechung wurde jenen Arbeiten der Vorzug gegeben, die in ihrer Konzeption die Wand (zwischen den beiden Fenstern) in einer Art gliedern, die den ganzen kleinen Raum atmosphärisch bestimmt. Damit schieden die beiden Einsendungen "Printemps" und "le bouquet" aus, da sie eher den Effekt eines Bildausschnittes, also eines "Einbruchs" oder einer Aufhebung der Wand hervorrufen könnten. Der künstlerische Wert dieser Einsendungen wurde an sich positiv bewertet.

Von den beiden verbleibenden Entwürfen schied nach längerer Diskussion auch der Entwurf "Zentrum" aus. Als positiv wurde die konsequente neutrale Strukturierung von der Mitte aus und die Bezugnahme auf den Deckenleuchter bewertet. Weniger geeignet schien die quadratische Gesamtform und die Farbgebung; der Zivilstandsbeamte sitzt nahe vor dem Teppich und erscheine sozusagen von einem Strahlenkranz umgeben, das helle Gelb am Rand der Komposition ginge fast unmerklich in die Wand über. Nicht ganz klar erschien die Beziehung der beigelegten Materialproben zur Ausführung: sollte der Teppich durch kleine eingewobene Seidenmuster und leicht klaffende "Spalten" belebt werden?

Die Mehrheit der Kommission entschied sich dafür, die in Material und Ausführung originellen dreidimensionalen Textilbespannung "Viele Polaritäten" zur Ausführung vorzuschlagen. Vorbildlich erscheint hier die Ausnützung der gesamten Raumhöhe und die interessante Rhythmik von wechselnden Farbstreifen und Materialien (Schnur, Bast, Wolle). Zu modifizieren wären die waagrechten Akzente, d.h. die eingespannten Plastikstäbe, die durch das starke Licht zwischen den Fenstern, nach Meinung der Jury, eine zu starke, den Vertikalrhythmus störende Wirkung haben. Die Architekten sollen gemeinsam mit der Künstlerin entsprechende Änderungen besprechen.

Die Oeffnung der Couverts ergab folgende Verfasserinnen:

Viele Polaritäten	Lotti Moor, Basel
Zentrum	Elsbeth Schwarz, Zürich
le bouquet	Gertrud Jauslin, MuttENZ
printemps	Margarete Matt, Birsfelden.

Das Preisgericht

Peter Althaus, Basel
H. Erb, MuttENZ
E. Schenk, Gemeinderat, MuttENZ
Rolf Keller, Zürich



GEMEINDE MUTTENZ

POSTLEITZAHL 4132
POSTCHECK 40-683
TELEFON 061/532201

MuttENZ, 10. Mai 1972

An die
Gemeindekommission

4132 M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Montag, 12. Juni 1972, eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Traktanden:

1. Protokoll
2. Vorlage der Rechnungen 1971
3. Schaffung der für das Hallenbad erforderlichen Stellen
4. Revision des Dienst- und Besoldungsreglementes
5. Landverkauf an der Breitestrasse
6. Kreditbegehren für die Korrekturen Freidorf-, Schanz- und Römerweg
7. Teilzonenplan Erholungsgebiet Hardacker
8. Ausserkraftsetzung des Reglementes für die Gemeindekommission vom 17. Dezember 1965
9. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Wir verweisen auf die Rechnungen 1971 und die dazugehörigen Berichte, die jedem Stimmberechtigten mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zugestellt worden sind.
Der Gemeindeversammlung wird Genehmigung der Rechnungen 1971 beantragt.

Traktandum 3

Mit Brief vom 28. März 1972 hat die Hallenbadkommission daran erinnert, dass das Hallenbad im Sommer 1973 bezugsbereit sein wird, und darum möglichst bald ein Badmeister eingestellt werden sollte. Der Gemeinderat konnte nicht schlüssig beurteilen, ob eine einzige Stelle genügen wird. Die Kommission wurde deshalb ersucht, den Perso-

nalbedarf abzuklären. Das Ergebnis ist noch nicht bekannt.

Um Verzögerungen auszuschliessen, wird der Gemeindeversammlung beantragt, den Gemeinderat zu ermächtigen, auf Antrag der Hallenbadkommission die für den Betrieb des Hallenbades erforderlichen Stellen zu schaffen.

Traktandum 4

Nach § 43 des geltenden Besoldungsreglementes haben verheiratete Lehrer Anspruch auf eine Ortszulage von Fr. 1.728.-- pro Jahr. Für ledige Lehrer und Lehrerinnen beträgt sie nur Fr. 1.296.--.

Gemäss § 10 der Vorlage des Regierungsrates an den Landrat betreffend Besoldungen, Sozial- und Teuerungszulagen an die Regierungsräte, den Präsidenten des Obergerichts, das Staatspersonal und die Lehrer vom 6. Juli 1971 ist die nur durch Gesetzesänderung aufzuhebende Ortszulage für Lehrkräfte in den Ansätzen der neuen Besoldungsskala und in der Einreihung der Aemterklassifikation mit dem Höchstansatz (Fr. 1.728.--) inbegriffen. Gewährt eine Gemeinde nicht diesen Ansatz, so ist die Differenz bei der Lohnberechnung abzuziehen.

Mit Brief vom 21. Januar 1972 hat unsere Schulpflege die Auffassung vertreten, gerechtigkeitshalber sollte jede Lehrkraft die volle Ortszulage erhalten. Muttenz dürfe nicht hinter andern basellandschaftlichen Gemeinden zurückstehen, wenn beim anhaltend grossen Lehrermangel nicht noch mehr Rekrutierungsschwierigkeiten entstehen sollen.

Eine Umfrage ergab: Binningen, Liestal, Pratteln und Reinach bezahlen bereits die ganze Ortszulage von Fr. 1.728.-- an alle Lehrkräfte. In Birsfelden wird den Ledigen die volle Ortszulage erst ab 3. Dienstjahr ausgerichtet, und Allschwil sowie Münchenstein haben heute noch die gleiche Regelung wie Muttenz, doch soll in diesen drei Gemeinden die maximale Ortszulage bei nächster Gelegenheit ins Besoldungsreglement eingebaut werden.

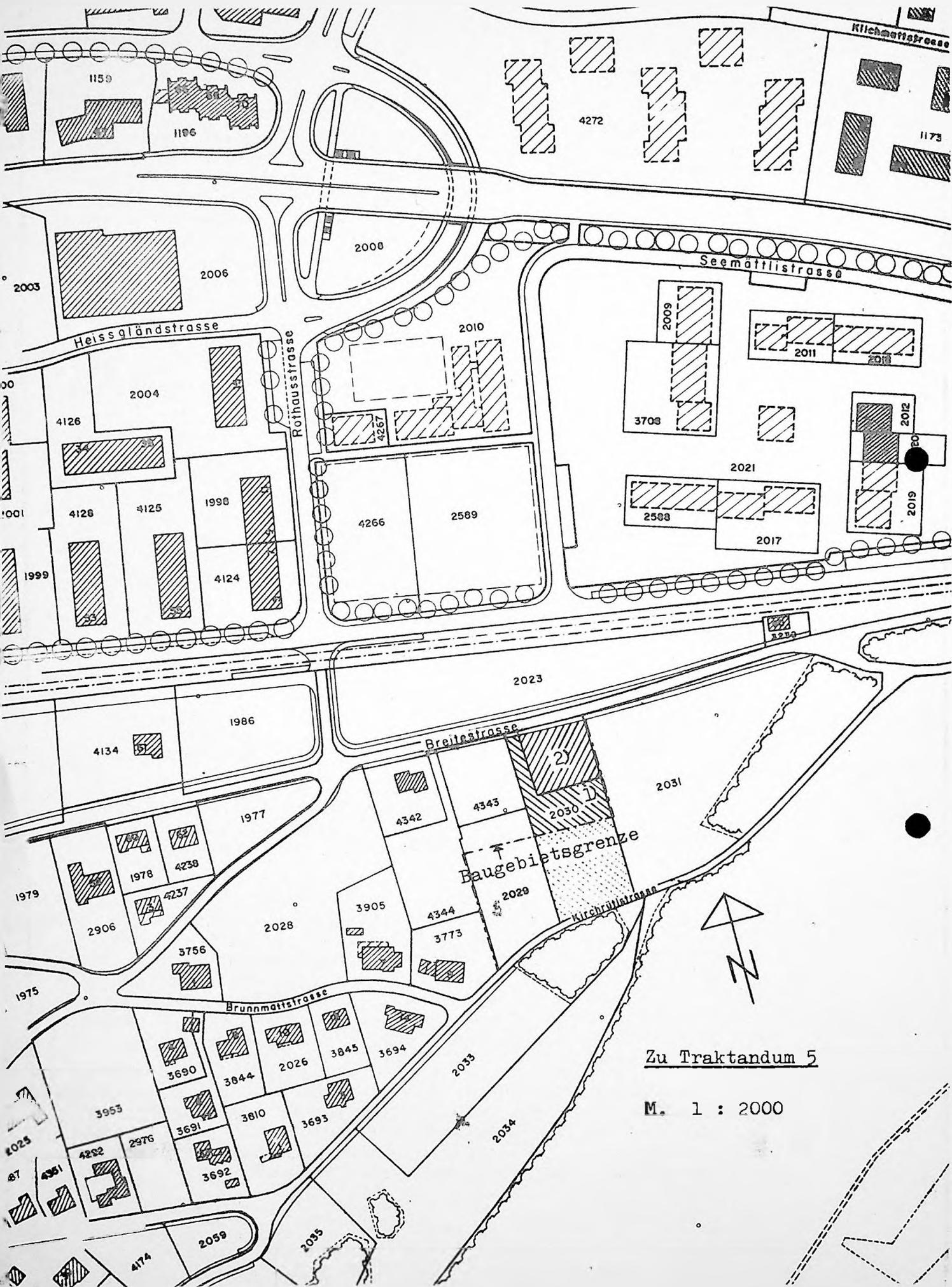
In Würdigung dieser Verhältnisse hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung die Ausrichtung der vollen Ortszulage an alle Lehrkräfte ab 1. April 1972 zu beantragen. Damit verbunden ist eine Abänderung des Besoldungsreglementes. Die Gelegenheit soll benützt werden, um noch weitere Bestimmungen dieses Reglementes den heutigen Verhältnissen anzupassen:

§ 4 Ganz eindeutig zeigt sich, dass die für das Gemeindepersonal zuständige Wahlbehörde nicht mehr zeitgemäss ist. Mit 28 Mitgliedern ist dieses Gremium viel zu gross. Man muss sich die Auswirkungen in der Praxis vorstellen: Auf einige teure Inserate melden sich vielleicht 1 - 3 Interessenten für eine freie Wegmacher-, Facharbeiter- oder Kanzlistenstelle. Die Offerten werden zuerst von der zuständigen Verwaltung gesichtet und dann dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Dieser bestimmt einen 4- oder 5-köpfigen Ausschuss, der die Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung empfängt, die üblicherweise 3/4 Std. dauert, manchmal auch länger. Die Kandidaten werden also auf

Herz und Nieren geprüft. Je nach den erhaltenen Auskünften werden weitere Erhebungen angestellt und Erkundigungen eingezogen. Meistens in einer weiteren Sitzung formuliert dann der Ausschuss einen Wahlvorschlag zuhanden des Gemeinderates. Sobald sich diese Behörde einig ist, vielleicht erst nach ergänzenden Prüfungen, kann zur Wahlsitzung eingeladen werden. 28 Mitbürger müssen - unter Umständen nur für dieses einzige Geschäft - den Weg ins Gemeindehaus unter die Füsse nehmen. Gemeinsam schreiten nun Gemeinderat und Gemeindekommission zur Wahl (wenn der Bewerber nicht in der Zwischenzeit eine andere Stelle angetreten hat). Für eine Kindergärtnerin ist das Prozedere noch etwas komplizierter, weil sich nach der Kindergartenkommission noch die Schulpflege einschaltet.

Viele Interessenten für eine Stelle bei der Gemeinde bewerben sich gar nicht darum, weil sie zurecht befürchten, beim heutigen grossen Wahlgremium werde eine allfällige Nichtwahl in der Gemeinde zu bekannt, und auch der derzeitige Arbeitgeber könnte davon erfahren. Es ist nicht jedermanns Sache, sich von einer 28-köpfigen Wahlbehörde röntgen zu lassen. In der Privatwirtschaft entscheidet vielfach nur eine Person über Anstellung und Entlassung. Die Schulpflege und der Gemeinderat sollten in der Lage sein, sorgfältig zu wählen. Soviel Vertrauen muss diesen schliesslich vom Volk eingesetzten Behörden geschenkt werden.

- § 8 Die schönste Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Muttenz nützt nichts, wenn der Funktionär keine Wohnung findet. Sobald die Ausnahme bald zur Regel wird, ist es Zeit für eine Anpassung des Reglementes.
Heute wohnen 60 Lehrer und Angestellte in einer andern Gemeinde.
- § 24 Dieser Abschnitt muss gestrichen werden, weil die kantonale Besoldungsskala in absehbarer Zeit abgeändert wird. Es ist nicht gesagt, dass die Gemeinde gleichzeitig anpassen kann und will.
- § 25 Neu werden Bademeister I und II aufgenommen.
Gemeindekommission und Gemeinderat haben von ihrem durch die Gemeindeversammlung am 30. Juni 1970 erteilten Recht Gebrauch gemacht und neue Hauswartentschädigungen festgesetzt. Die Abwarte sind nun in den Klassen 12/14 eingereiht. Andererseits haben sie Anspruch auf eine Spezialentschädigung je nach Grösse des Schulhauses und zusätzlicher Belastung. Die Mitarbeit der Ehefrau gilt nur noch zum Teil als in der Besoldung eingeschlossen.
- § 26 Hier gilt sinngemäss das zu § 4 Gesagte. Es ist besser, diese Besoldungsfragen - mit welchen naturgemäss immer Kritik oder Lob des einzelnen Angestellten verbunden ist - nur im Gemeinderat zu erörtern. Im kleineren Kreis sind objektive Vorschläge eher gewährleistet oder überhaupt erst möglich.



Zu Traktandum 5

M. 1 : 2000

- § 31 Es werden die Haushaltzulagen übernommen, wie sie der Regierungsrat für das Staatspersonal vorgeschlagen hat.
- § 38 Diese Ergänzung ist eine Folge der Abänderung von § 40.
- § 39 Dieses Recht ist heute eine Selbstverständlichkeit. Zudem verweigert die Beamtenversicherungskasse aufgrund dieser Bestimmung eine Rentenzahlung, solange im Pensionierungsjahr weitergearbeitet wird.
- § 40 Bei der heutigen Personalknappheit sollten weibliche Angestellte bei ihrer Verheiratung nicht mehr aus dem Gemeindedienst ausscheiden müssen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Der Teilrevision des Besoldungsreglementes gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.
2. Die abgeänderten §§ 4, 8, 25, 26, 27, 38, 39, 40 und 46 sofort, § 43 rückwirkend auf 1. April 1972, § 31 auf 1. Juli 1972 und § 24 mit der Einführung der neuen kantonalen Lohnklassen in Kraft zu setzen.
3. Nachtragskredite zulasten der Rechnung 1972 zu bewilligen in der Höhe von Fr. 22.000.-- für die Anpassung der Ortszulage und von Fr. 44.000.-- für die erhöhte Haushaltzulage.

Traktandum 5

Die Einwohnergemeinde ist Eigentümerin der Parz. 2030, haltend 28 a 68 m² an der Breitestrasse. Für die Strassenverbreiterung ist eine Abtretung von ca. 78 m² erforderlich. Die Restfläche von ca. 27 a 90 m² liegt mit ca. 15 a in der Zone 1, mit ca. 12 a 90 m² ausserhalb der Bauzone. Für ihre eigenen Bedürfnisse benötigt die Gemeinde das Land nicht.

Es besteht die Möglichkeit der Ueberbauung mit 2 Einfamilienhäusern. Der Gemeinderat ist der Meinung, diese nicht in jeder Beziehung idealen Bauplätze sollten verkauft werden zu folgenden Bedingungen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1) Den oberen Bauplatz zu Fr. 140.-- pro m ² , ausmachend für ca. 750 m ² | ca. Fr. 105.000.-- |
| Dieser Käufer hätte auch das ausserhalb der Bauzone gelegene Areal zu Fr. 30.-- pro m ² zu übernehmen, ausmachend | ca. Fr. 38.700.-- |
| 2) Den unteren Bauplatz mit ca. 750 m ² zu Fr. 160.-- pro m ² , ausmachend | ca. Fr. 120.000.-- |
| total | ca. Fr. 263.700.-- |

Moritz Imbach-Geiser wäre bereit, die unter 1) aufgeführten Abschnitte zu übernehmen. Ueber den unteren Bauplatz wird noch verhandelt.

Der Gemeinderat ersucht um die Ermächtigung, die Parzelle 2030 zu den angegebenen Preisen zu veräussern.

Traktandum 6

Nachdem die Wohnbauten im Gebiet Schänzli der Fertigstellung entgegengehen, hat die Bauherrschaft das Begehren gestellt, die Gemeinde möchte die geplante Verlängerung des Freidorfweges vornehmen und die noch fehlenden Trottoirs am Schanzweg und Römerweg ausbauen. Obwohl der Gemeinderat für das Anliegen der Bauherrschaft Verständnis hat, konnte dem Gesuch infolge der momentanen Budgetbelastung nicht entsprochen werden. In den nachfolgenden Verhandlungen hat sich der Bauherr der Wohnungsüberbauung bereit erklärt, den erforderlichen Kredit von Fr. 130.000.-- zinslos auf 4 Jahre fest zu bevorschussen. Es ist nun vorgesehen, den Strassenbau in das Programm 1972 aufzunehmen. Die Rückzahlung des Kredites erfolgt 1976, unter Verrechnung der gesetzlichen Anwänderbeiträge.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dieser Regelung zuzustimmen und den Kredit von Fr. 130.000.-- zur Rückzahlung im Jahre 1976 zu bewilligen.

Traktandum 7

Die Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 1971 hat den Erwerb von ca. 576 a Land im Hardacker beschlossen. Die Parzellen liegen im Gebiet zwischen der Autobahn und dem Rangierbahnhof, in welchem ein Landschaftsplan bearbeitet wurde.

Damit die Planung Rechtsgültigkeit erlangt, müssen die einzelnen Zonen für öffentliche Anlagen und Werke sowie Rodungen und Aufforstungen in einem Teilzonenplan verbindlich festgelegt werden.

Für die Erschliessungsstrassen, Fusswege und Waldbaulinien wurde ein Teil-Strassennetzplan bearbeitet.

Der Regierungsrat hat die Rodungsbewilligung für eine Waldfläche von 3000 m² zur Anlage des Robinsonspielplatzes bereits erteilt. An die Bewilligung wurde die Bedingung geknüpft, dass der Teilzonenplan genehmigt ist und die vorgesehene Aufforstung längs der Autobahn bis Ende 1975 ausgeführt wird.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für das Erholungsgebiet Hardacker den Teilzonenplan 1:1000 sowie den Teil-Strassennetzplan 1:1000 zu beschliessen.

Die Pläne werden während einer Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Traktandum 8

Neu sind Zusammensetzung und Wahl, Aufgaben und Befugnisse der Gemeindekommission im Gemeindegesetz (§ 88 ff.) und in der Gemeindeordnung (§§ 4, 5, 7, 12, 21, 23, 29) geregelt, einige Wahlkompetenzen in andern Gemeindereglementen (z.B. Besoldungs-, Bau- und Steuerreglement, Verordnung über die Schiessanlagen Lachmatt).

Das Reglement für die Gemeindekommission vom 17. Dezember 1965 ist damit gegenstandslos geworden. Der Gemeindeversammlung wird dessen

Ausserkraftsetzung beantragt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Fr. Brunner

Schmid

Beilage: Entwurf zur Revision des Besoldungsreglementes



GEMEINDE MUTTENZ

MuttENZ, 9. Mai 1973

POSTLEITZAHL 4132
POSTCHECK 40-883
TELEFON 081/53 22 01

An die
Gemeindekommission

4132 M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Mittwoch, 13. Juni 1973, eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte:

1. Protokoll
2. Landabtausch in den Gebieten Kriegacker, Breite, Brühl, Gänsbühlgarten, Herrenmatt und Freuler
3. Erlass eines neuen Zonenreglementes und Anpassung des Zonenplanes
4. Verkauf der Parzellen 2466 und 2467 an der Schauenburger-/Weinhagstrasse
5. Bericht der Geschäftsprüfungskommission
6. Vorlage der Rechnungen 1972
7. Erheblicherklärung des Antrages betr. die Besteuerung der Allmendbenützung
8. Diverses

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

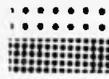
Traktandum 2

Die Gemeinde MuttENZ besitzt im Gebiet Kriegacker eine totale Landfläche von 18.235 m².

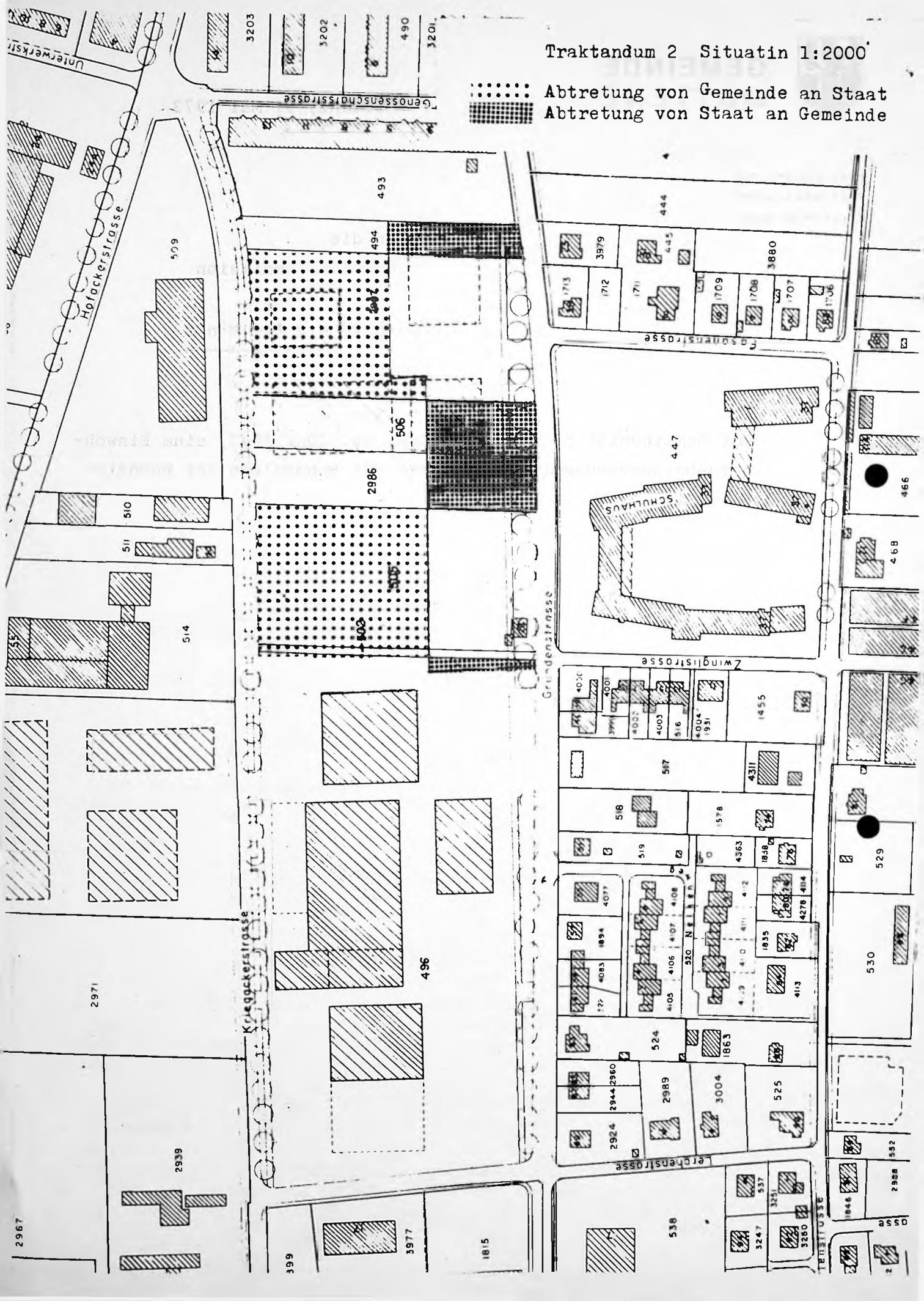
Davon benötigt der Kanton eine Fläche von ca. 2.630 m² für das Technikum und das Gymnasium. Der Rest verbleibt zum Bau der dritten Realschule im Eigentum der Gemeinde. Nach den Verhandlungen mit der Baudirektion soll der gemeinsame Turnhallentrakt wie auch die Spielwiese auf das Areal des Kantons zu liegen kommen. Die Gemeinde hat sich lediglich an den Erstellungs- und Betriebskosten dieser Anlagen zu beteiligen.

Der Gemeinderat hat mit dem Kanton, vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, einen Vorvertrag zu einem Tauschvertrag mit folgenden Tauschbedingungen abgeschlossen:

Traktandum 2 Situation 1:2000



Abtretung von Gemeinde an Staat
Abtretung von Staat an Gemeinde



2967

2971

2939

399

496

1815

2985

506

493

494

509

510

511

514

538

3247

3251

3260

1846

2988

555e

532

530

529

468

466

525

3004

2989

2924

2944

2960

524

1863

413

1835

4278

4114

1838

4363

1576

519

518

517

1455

4004

1931

4003

516

4002

3994

400

4077

1834

4077

407c

4311

1713

3979

1712

444

445

3880

1709

1708

1707

1706

447

SCHULHAUS

Kriegackerstrasse

Grundenstrasse

Zwinglistrasse

Erlensstrasse

Tenistrasse

Hofackerstrasse

Gensschaisstrasse

3203

3202

490

3201

Unterwerkstrasse

Die Einwohnergemeinde Muttenz tritt an den Kanton Basel-Landschaft folgende Fläche ab:

Von den Parzellen Nr. 502, 505, 2987 im Kriegacker	ca. 93 a 87 m2
von Parzelle Nr. 1770 im Freuler	<u>ca. 3 a 00 m2</u>
Total	ca. 96 a 87 m2

Dagegen tauscht der Kanton an die Gemeinde:

Von den Parzellen Nr. 494, 496, 506, 2986 im Kriegacker	ca. 67 a 57 m2
Parzelle Nr. 409, Brühl	25 a 03 m2
Parzelle Nr. 1986, Breite	26 a 85 m2
Parzelle Nr. 4067, Herrenmatt	12 a 15 m2
Parzelle Nr. 4089, Gänsbühlgarten	<u>9 a 96 m2</u>
Total	141 a 56 m2

Unter Berücksichtigung von Lage, Zone und Nutzungsmöglichkeiten wurden folgende Tauschpreise vereinbart:

- a) Fr. 200.-- pro m2 überbaubare Parzellenteile im Kriegacker
- b) Fr. 170.-- pro m2 für die übrigen Grundstücke
- c) Fr. 15.-- pro m2 für zukünftiges Strassenareal

Der Tausch erfolgt strassenbereinigt, unter Berücksichtigung der Landabtretungen an den Strassenbau.

Die Gemeinde Muttenz erhält vom Kanton:

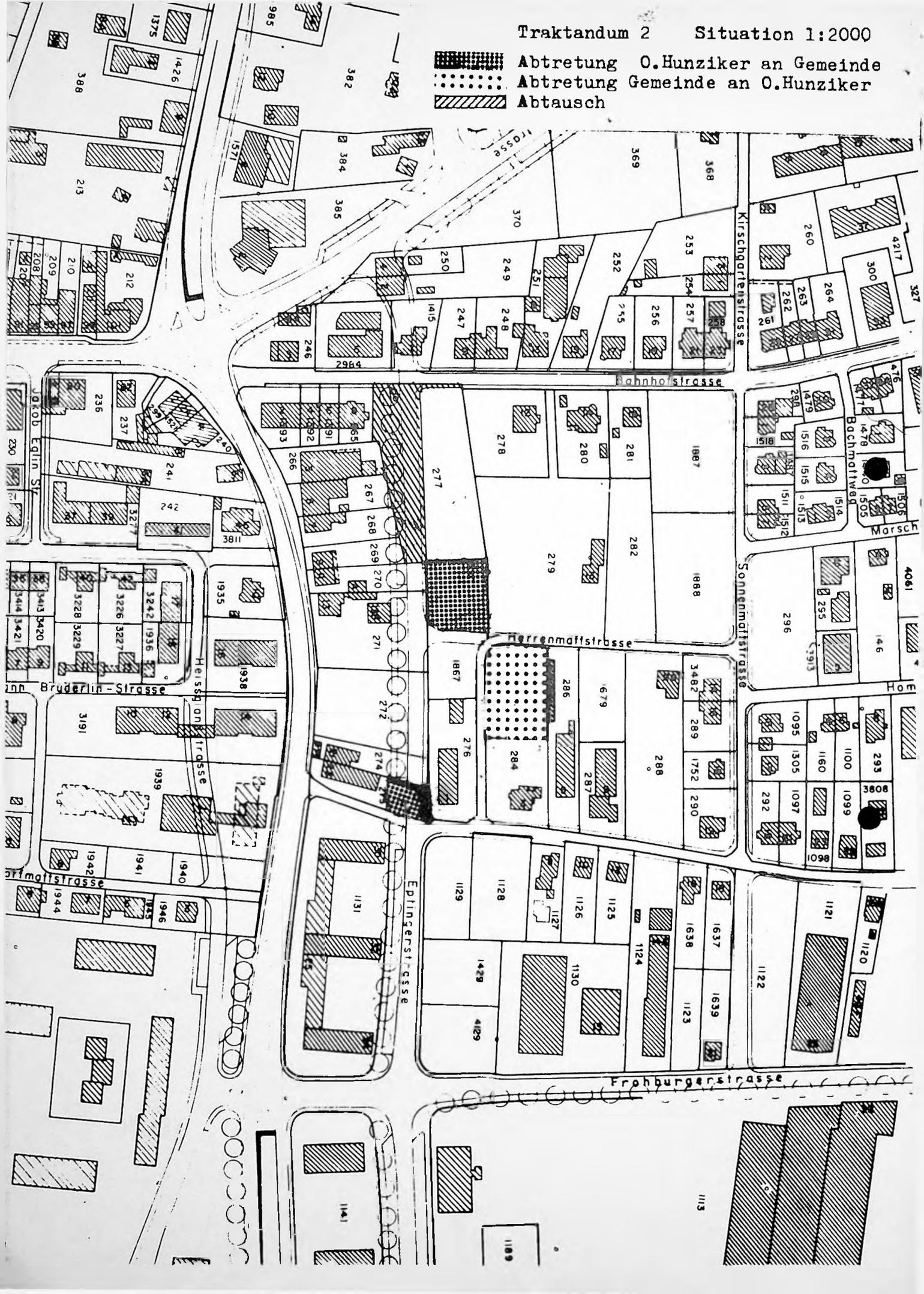
Für die Flächen im Kriegacker: ca. 93 a 87 m2 à Fr. 200.--	= Fr. 1.877.400.--
Für die Fläche im Freuler: ca. 3 a 00 m2 à Fr. 170.--	= <u>Fr. 51.000.--</u>
Total	Fr. 1.928.400.--

Der Kanton erhält von der Gemeinde Muttenz:

Für die Flächen im Kriegacker: ca. 36 a 10 m2 à Fr. 200.--	= Fr. 722.000.--
31 a 47 m2 à Fr. 15.--	= Fr. 47.205.--
Für die übrigen Flächen: 69 a 00 m2 à Fr. 170.--	= Fr. 1.173.000.--
4 a 99 m2 à Fr. 15.--	= <u>Fr. 7.485.--</u>
Die Gemeinde Muttenz hat somit eine	Fr. 1.949.690.--
Aufzahlung zu leisten von	Fr. 21.290.--
	=====

Es ist vorgesehen, von Parzelle 4067, Herrenmattstrasse, ca. 1.193 m2 an die Firma O. Hunziker & Cie. abzutreten. Diese Abtretung ist für die Weiterführung der Eptingerstrasse nötig. Von der Parzelle 277 müssen ca. 1.465 m2 an die Strasse abgetreten werden. Dies sind ca. 45 % der ganzen Parzellenfläche, und der Eigentümer ist verständlicherweise mit der Landabtretung

-  Abtretung O.Hunziker an Gemeinde
-  Abtretung Gemeinde an O.Hunziker
-  Abtausch



nur einverstanden, wenn ihm ein angemessener Realersatz angeboten werden kann. Dies ist aber wiederum nur möglich, wenn die Firma O. Hunziker & Co. als Eigentümerin der benachbarten Parzelle den westlich der verlegten Herrenmattstrasse verbleibenden Teil von ca. 842 m² zur Verfügung stellt. Herr Hunziker wäre seinerseits damit einverstanden, wenn auch ihm Realersatz geboten werden kann. Es handelt sich somit um einen Dreiecksabtausch, in welchem selbstverständlich die Pflichtabtretungen und die gesetzlichen Beiträge an den Landerwerb berücksichtigt werden müssen.

Die früheren Verhandlungen wurden auf der Grundlage eines Tauschpreises von Fr. 150.-- pro m² geführt. Wenn auch das Areal vom Kanton für Fr. 170.-- pro m² übernommen wird, so ist der Gemeinderat doch der Auffassung, dass der erwähnte Preis belassen werden sollte, da eventuelle Differenzen bei der gegenseitigen Verrechnung doch korrigiert werden müssten.

Es wird der Gemeindeversammlung beantragt, den Tausch mit dem Kanton Basel-Landschaft zu genehmigen und den Gemeinderat zu ermächtigen, die Parzelle 4067 für Tauschzwecke weiterzugeben.

Traktandum 3

Am 18. Februar 1968 wurde das neue Baugesetz durch das Baselbieter-Volk gutgeheissen und auf den 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt. Nach § 140 dieses Gesetzes haben die Gemeinden innert 3 Jahren die Zonenvorschriften anzupassen. Diese sind jetzt nur soweit noch rechtsgültig als sie dem Baugesetz nicht widersprechen.

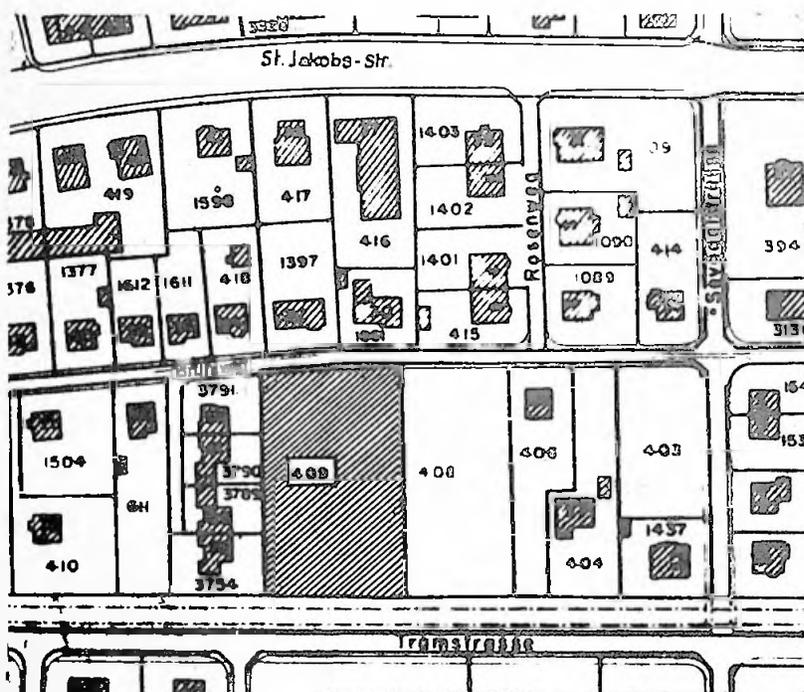
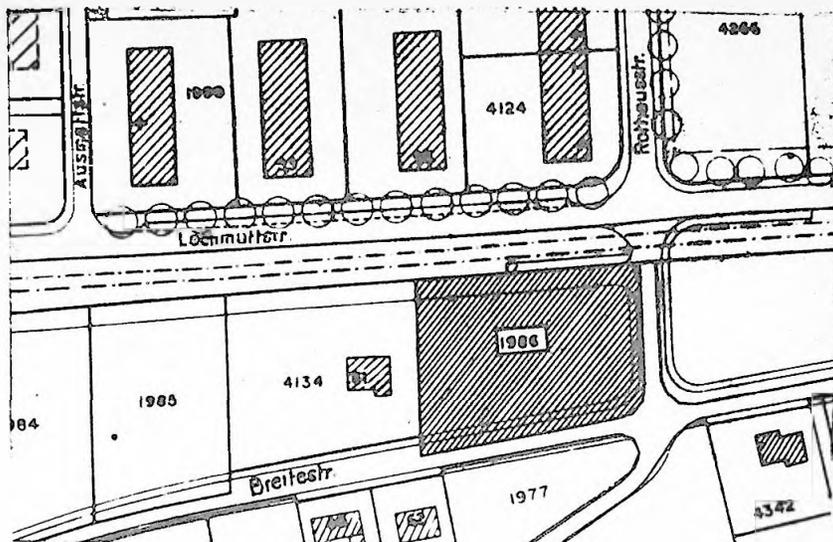
Obwohl es in erster Linie um die Anpassung der ausser Kraft gesetzten Bestimmungen geht, wollte man doch noch einige wünschbare Verbesserungen vornehmen und gleichzeitig das Reglement der neuen Gesetzestechnik des Kantons anpassen.

Die wesentlichste Aenderung betrifft die vorgeschriebene Aufhebung der bisherigen Wohnzonen mit Gewerbeerlaubnis und die damit verbundene Trennung in Wohnzonen oder Wohn-/Geschäftszonen oder Gewerbezone. Diese Umfunktionierung war nicht einfach, denn es galt einerseits der bestehenden Ueberbauung weitmöglichst Rechnung zu tragen und andererseits die künftige Entwicklung günstig zu beeinflussen. So war es gegeben, dass die bisherigen Wohnzonen mit Gewerbeerlaubnis längs der St. Jakobs- und Prattelerstrasse weitgehend der Wohn- und Geschäftszone zugeteilt wurden, währenddem das ohnehin im Störungsbereich der Industrie liegende Gebiet Bizenen als Gewerbezone bezeichnet wurde. Zum Schutze der angrenzenden Wohngebiete erlässt der Gemeinderat Bepflanzungsvorschriften.

Eine weitere Aenderung wurde im Sinne einer flexiblen Handhabung der Bebauungsziffern vorgenommen. Nach der bisherigen Regelung wurden Balkone, Loggien und Sitzplatzüberdachungen ganz oder teilweise in die Bebauungsziffer einbezogen. Der neue Vorschlag

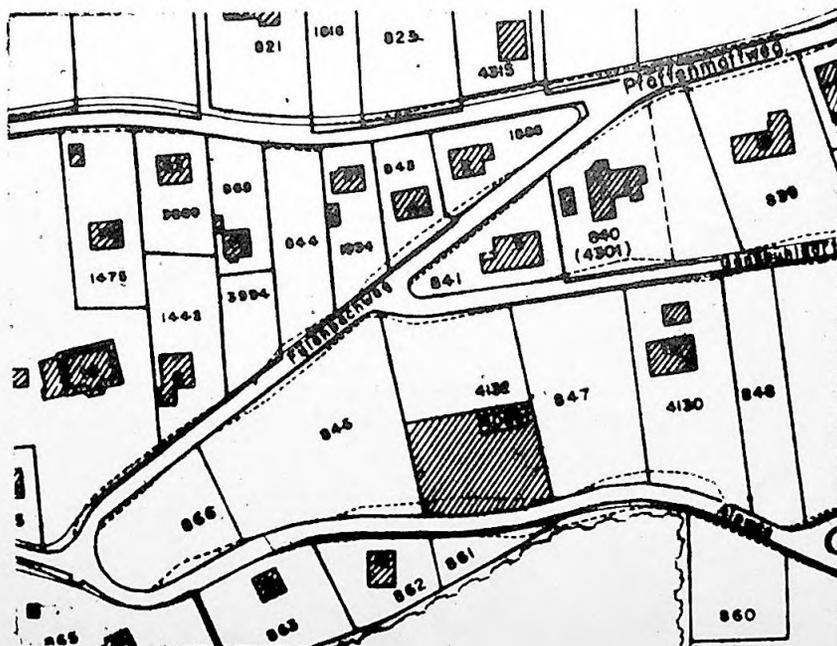
Traktandum 2
Situation 1:2000

Breite



Brühl

Gänsbühl



gewährt eine diesbezügliche Freifläche von ca. 10 % der Bebauungsziffer und ermöglicht damit eine grössere Freiheit in der Gestaltung der Bauten. Auch die bisherigen Einschränkungen für den Ausbau des Dachgeschosses werden aufgehoben.

Demgegenüber werden die Schutzbestimmungen für die Bewohner von Mehrfamilienhäusern verschärft. Bisher konnten nur bei Quartierplanüberbauungen Kinderspielplätze verlangt werden. Diese Pflicht wird jetzt auf alle neuen Mehrfamilienhäuser ausgedehnt. Gleichzeitig darf bei der Anlage von oberirdischen Autoabstellplätzen die Grünfläche nicht in unzumutbarer Weise geschmälert werden.

Der Gemeinderat hat sich immer wieder mit der Erstellung von Kindergärten zu befassen. Bei grösseren Neu-Ueberbauungen entsteht jeweils ein sogenannter Schüleransturm, welcher die Kindergärten und die Schule vorübergehend sehr belastet und nach einigen Jahren wieder abklingt. Die Bauverwaltung hat sich in einem Bericht mit diesem Problem eingehend beschäftigt und vor allem auch die künftige Entwicklung untersucht. Aufgrund dieses Berichtes und der Wünsche der Kindergartenkommission wurde beschlossen, die frühere Kindergartenplanung insofern den neuen Verhältnissen anzupassen, dass der Klassenbestand auf 25 Kinder pro Klasse reduziert wird und im Vollausbau der Gemeinde 2 Jahrgänge einen Kindergarten besuchen können. Diese Aenderung bedingt zusätzliche Kindergärten, für welche das Areal durch Zuweisung in die OeW-Zone sichergestellt werden soll. Es handelt sich um die Parzellen 2305, 2306, 787 sowie Teilflächen von Parzellen 443, 444 und 529.

Gleichzeitig ist eine weitere Bereinigung vorgesehen. Der Bauabstand beträgt von Waldrändern und Bächen 25 m. Dementsprechend wurden auch die Baugebietsgrenzen festgelegt. Eine Ausnahme besteht bei den Parzellen 858, 859 sowie 2029, 2030. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Zonengrenze auch bei diesen Parzellen soweit verschoben werden soll, dass sich der übliche Waldabstand von 25 m ergibt.

Der Gemeinderat und die Baukommission sind der Auffassung, dass die Neufassung des bisherigen Zonenreglementes vom 8. Juli 1954 und die damit verbundenen Aenderungen am Zonenplan die bauliche Entwicklung der Gemeinde weiterhin günstig beeinflussen wird. Das alte Reglement, welches nahezu 20 Jahre in Kraft war, hat sich ausserordentlich gut bewährt, und es ist zu hoffen, dass die neuen Bestimmungen wieder eine langfristige kontinuierliche Entwicklung in die Wege leiten werden.

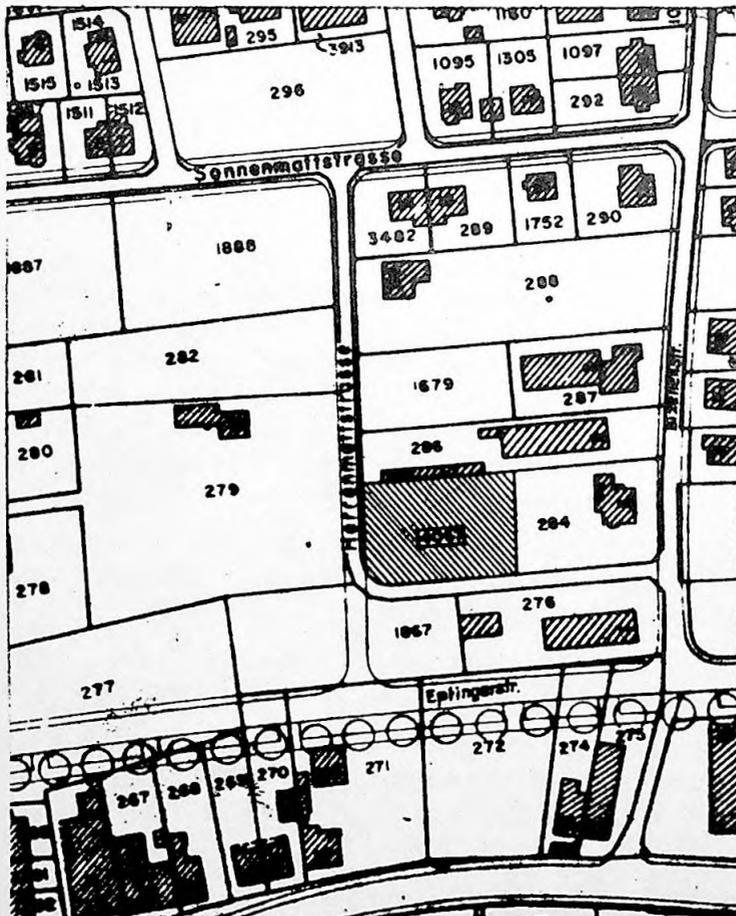
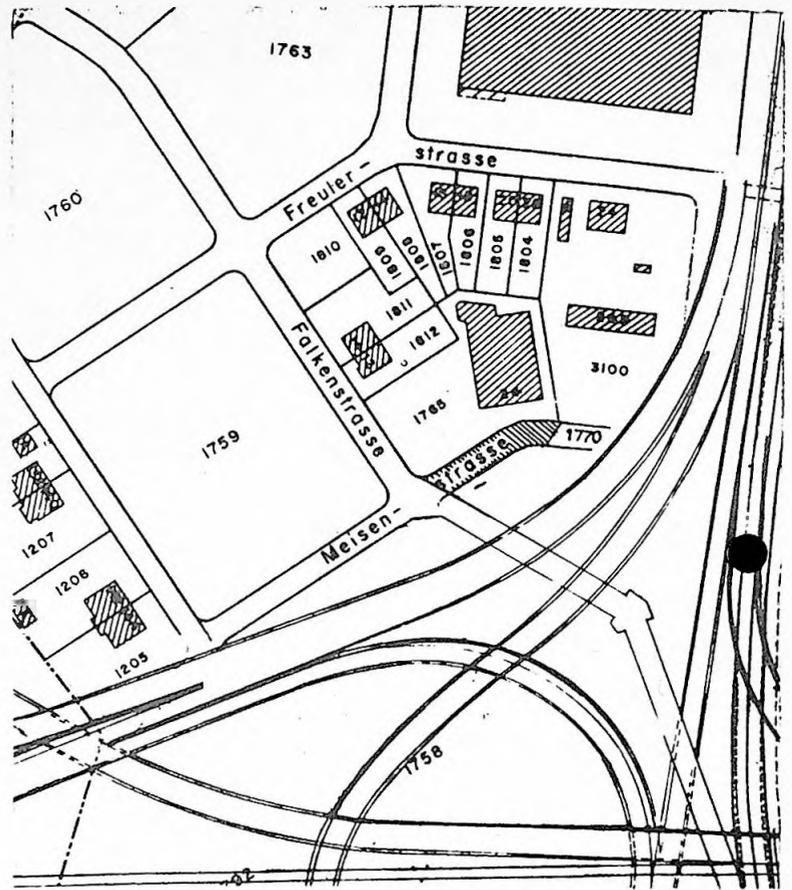
Das Reglement mit Planung wurde auch mit der Gemeindekommission in 2 Sitzungen durchberaten, und es werden der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse beantragt:

1. Genehmigung des Zonenreglementes vom 13. Juni 1973
2. Genehmigung der Aenderungen und Ergänzungen des Zonenplanes

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung werden das Zonenreglement und die Aenderungen und Ergänzungen des Zonenplanes während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Traktandum 2
Situation 1:2000

Freuler



Herrenmatt

Traktandum 4

Georg Braun-Lorch, Sekretär/Kassier auf der Gemeindeverwaltung, plant die Erstellung eines Eigenheimes. Er stellt das Gesuch, ihm die beiden gemeindeeigenen Parzellen 2466 und 2467 an der Verzweigung Schauenburger-/Weinhagstrasse zu verkaufen. Nach Abtrennung des Strassenareals beträgt die Fläche etwa 500 m².

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass dem Wunsch des bald 40-jährigen Familienvaters entsprochen werden sollte. Er arbeitet seit 2 1/2 Jahren auf der Gemeindeverwaltung, wo man mit ihm zufrieden ist. Mit Brief vom 26. März hat er versichert, keinen Stellenwechsel zu beabsichtigen, da ihn die Arbeit im Dienste der Gemeinde sehr befriedige.

Es wird der Gemeindeversammlung der Verkauf der strassenbereinigten Parzellen 2466 und 2467 an G. Braun zu Fr. 180.-- pro m² beantragt. Dieser Preis liegt an der untersten Grenze, scheint aber verantwortbar in Anbetracht des bestehenden Dienstverhältnisses. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Wohnlage zwischen den beiden Strassen nicht gerade ideal ist. Schliesslich muss der ungünstigen Parzellenform wegen das Gebäude auf dem südlichen Teil erstellt werden, was mehr Schatten auf Hausplatz und Garten bedeutet.

Traktandum 5

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das vergangene Jahr ist auf den Seiten 58 - 60 der gedruckten Rechnung veröffentlicht.

Traktandum 6

Wir verweisen auf die Rechnungen 1972 und die dazugehörigen Berichte, die jedem Stimmberechtigten mit der Einladung zur Gemeindeversammlung gedruckt zugestellt worden sind.

Der Gemeindeversammlung wird Genehmigung der Rechnungen 1972 beantragt.

Traktandum 7

In der letzten Gemeindeversammlung hat Jac. Paul Frey-Diener beantragt, es sei ein Reglement betreffend die Besteuerung der Allmendbenützung durch Fahrzeuge usw. auszuarbeiten und der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Schon 1965 hat sich die Gemeindeversammlung mit einem Vorstoss in dieser Richtung befasst und einen Antrag von Paul Frey auf Erhebung von Parkierungsgebühren von Motorfahrzeugbesitzern, die über keine Garage und keine Abstellfläche verfügen, mit grosser Mehrheit gegen 8 Stimmen erheblich erklärt. Weil damals die gesetzlichen Grundlagen für eine solche Regelung noch fehlten, konnte das "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch)" erst am

Traktandum 4
Situation 1:2000



Muhlackerstrasse

Weierstrasse

Neustadtstrasse

Schauenburgstrasse

M U H L A C K E R

W E I E R

Wollensburgerstrasse

Luft 2409

Gr

28. April 1970 der Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Es wurde leider mit 282 gegen 109 Stimmen verworfen.

Diese eindeutige Stellungnahme veranlasst uns und rechtfertigt es, der Gemeindeversammlung den Antrag vor der Ausarbeitung eines neuen Reglementes zur Erheblicherklärung zu unterbreiten. Wenn er eine zustimmende Mehrheit findet, hätte der Gemeinderat innerhalb von 6 Monaten der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Fr. Brunner

Schmid

Beilage:

Neues Zonenreglement



GEMEINDE MUTTENZ

MuttENZ, 10. Oktober 1973

POSTLEITZAHL 4132

POSTCHECK 40-683

TELEFON 081/53 22 01

An die
Gemeindekommission MuttENZ

4132 M u t t e n z

Der Gemeinderat hat auf Montag, 5. November 1973, eine Einwohnergemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte:

Traktanden

1. Protokoll
2. Genehmigung des Projektes für das Realschulhaus Kriegacker und Bewilligung des Baukredites
3. Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden: Beteiligung an Anleihen
4. Aufhebung der Bau- und Strassenlinien längs der alten Hardstrasse zwischen neuer Hardstrasse und Wildensteinerstrasse
5. Erteilung einer Schürfbewilligung für die Erweiterung der Kiesgrube der Firma Meyer-Spinnler AG in der oberen Hard
6. Landabtausch Hüslimatt- und Schulstrasse, Pfaffenmattweg, Madiloh, Rüttihard und Grüssen
7. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Wir verweisen auf den beigehefteten besonderen Bericht.

Traktandum 3

Die Genossenschaft "Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden" ist am 15. Oktober 1971 im Schosse des Schweizerischen Gemeindeverbandes gegründet worden. Sie bezweckt die Beschaffung von Geldern für ihre Mitglied-Gemeinden durch die öffentliche Ausgabe von Anleiheobligationen in eigenem Namen, aber im Auftrag und für Rechnung der Mitglied-Gemeinden. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

Angesichts der heutigen Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung hat der Gemeinderat im Juni 1973 den Beitritt zur Emissionszentrale erklärt und sich namens der Gemeinde zur Zeichnung von Anteilscheinen im Totalbetrag von Fr. 20.000.-- verpflichtet. Das Genossenschaftskapital muss nicht einbezahlt werden, solange hierfür keine Notwendigkeit besteht. Gleichzeitig haben wir im Hinblick auf den Realschulhausbau Kriegacker provisorisch die Beteiligung an ESG-Anleihen mit je 2 Mio Franken in den Jahren 1974/76 angemeldet.

Ziff. 3 des Reglementes über die Ausgabe von Obligationenanleihen und die quotenmässige Beteiligung der Mitglied-Gemeinden lautet: "Die den Auftrag erteilenden Gemeinden haften der Emissionszentrale entgegen Art. 403 OR nicht solidarisch, sondern im Verhältnis zu den Quoten, mit denen sie an den Anleihen beteiligt sind. Für jede Anleihe haben sich die Mitglied-Gemeinden, für deren Rechnung sie emittiert wird, gegenüber den Anleihensgläubigern bis zur Höhe ihrer Beteiligungsquote an der betreffenden Anleihe unabhängig voneinander, jedoch solidarisch mit der Emissionszentrale zu verbürgen. Der zahlende Bürge hat Rückgriff auf die anderen Bürgen im Verhältnis der Beteiligungsquoten."

Der Gemeinderat ersucht um die generelle Ermächtigung, sich an Anleihen der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden zu beteiligen und die damit unabdinglich verbundenen Bürgschaftsverpflichtungen, unabhängig von den anderen Emissionsteilnehmern, jedoch solidarisch mit der Emissionszentrale bis zum jeweiligen Anleihensbetrag einzugehen.

Traktandum 4

Durch die Verlegung und den Ausbau der Hardstrasse hat das alte Strassenstück zwischen der neuen Hardstrasse und der Wildensteinerstrasse die Bedeutung als Verkehrsverbindung verloren. Die noch gültigen Bau- und Strassenlinien dienen lediglich der Sicherung der sich in der Strasse befindlichen Werkleitungen. Da die Baulinien die Parzellen diagonal durchqueren, ist eine vernünftige Ueberbauung der beidseitig liegenden Parzellenabschnitte sehr erschwert.

Die Grundeigentümer, resp. Baurechtsnehmer, haben deshalb das Begehren um Aufhebung der Bau- und Strassenlinien gestellt. Damit die erwähnten Werkleitungen auch ohne Baulinien sichergestellt werden können, müssen im Grundbuch bei allen Parzellen die entsprechenden Durchleitungsrechte eingetragen werden. Ferner haben die Grundeigentümer, resp. Baurechtsnehmer, die Zugänglichkeit der Leitungen jederzeit zu gewährleisten und alle Schäden und Haftungsfolgen zu übernehmen, welche im Zusammenhang mit der Ueberbauung oder anderer Nutzung der Parzellen entstehen könnten.

Nachdem durch einen Grunddienstbarkeitsvertrag alle öffentlichen Interessen gewahrt sind, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung:

- a) Die Bau- und Strassenlinien bei der alten Hardstrasse zwischen neuer Hardstrasse und Wildensteinerstrasse aufzuheben.
- b) Die Bau- und Strassenlinien bei den früheren Einmündungen in die neue Hardstrasse und Wildensteinerstrasse zu schliessen.

Die Pläne werden nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung während einer Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Vor der Gemeindeversammlung können die Unterlagen auf der Bauverwaltung eingesehen werden.

Traktandum 5

Die Firma Meyer-Spinnler AG hat am 3. August 1972 dem Gemeinderat das Gesuch gestellt um Erteilung einer Schürfbewilligung für weitere 5 ha auf Parzelle 1363 in der oberen Hard. Nach § 9 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer ist nebst der Bewilligung der Gemeinde auch eine solche der Kantonalen Baudirektion erforderlich.

Der Gemeinderat steht der gewünschten Kiesausbeutung grundsätzlich positiv gegenüber. Die Gemeinde Muttenz hat seit Jahren die weitest aus grösste Bautätigkeit im ganzen Kanton, und es wäre in wirtschaftlicher Hinsicht und aus Gründen des Umweltschutzes widersinnig, wenn der benötigte Kies aus anderen Regionen zutransportiert werden müsste. Diese intensive Bautätigkeit bringt der Gemeinde aber auch grosse Deponieprobleme. Die einzige Zufahrt zum bestehenden Deponieplatz im Zinggibrunngraben führt durch schmale Strassen im historischen Dorfkern, wobei der Schwerverkehr zeitweise unhaltbare Zustände schafft. Zur Milderung der Belästigungen wurden die Deponiebewilligungen stark eingeschränkt und gleichzeitig andere Ablagemöglichkeiten gesucht. So konnten durch eine Dammschüttung im Hardacker und periodische Deponien in der bestehenden Grube Meyer-Spinnler AG fühlbare Entlastungen des Schwerverkehrs im Oberdorf erreicht werden.

Durch die vorgesehene Kiesausbeutung bietet sich der Gemeinde nun eine willkommene grössere Deponiemöglichkeit an verkehrsgünstiger Lage an. Es handelt sich um ein Volumen von total ca. 750.000 m³. In den Verhandlungen mit der Firma Meyer-Spinnler AG wurde vereinbart, dass die Grube zu 75 % nur mit Aushub aus der Gemeinde Muttenz eingefüllt werden darf. Die restlichen 25 % sind der Kundschaft der Firma Meyer-Spinnler AG vorbehalten. Die Firma verpflichtet sich, nur solches Material entgegen zu nehmen, für welches ein Coupon der Bauverwaltung Muttenz vorgelegt werden kann. Alle mit der Deponie verbundenen Kosten und Haftungsfolgen gehen zulasten der Firma Meyer-Spinnler AG., welche 75 % der Deponiegebühren erhält. Als Entschädigung für die Verwaltungskosten und den vermehrten Unterhalt der Zufahrtsstrassen beansprucht die Gemeinde 25 % der Deponiegebühren. Bei der Deponie ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Abbau von Kies nicht erschwert oder verunmöglicht wird. Andererseits hat die Firma Meyer-Spinnler AG den Grubenbetrieb so einzurichten, dass für die Gemeinde Muttenz die Ablademöglichkeit jederzeit gewährleistet ist. Damit kann das zusehends schwieriger werdende Deponieproblem für die nächsten Jahre gelöst werden, und die Gemeinde gewinnt die nötige Zeit für die Vorbereitung weiterer Ablagemöglichkeiten.

Nachdem die Angelegenheit auch mit der Bürgergemeinde Basel als Landeigentümerin besprochen wurde, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung, die Schürfbewilligung für weitere 5 ha auf Parz. Nr. 1363 unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

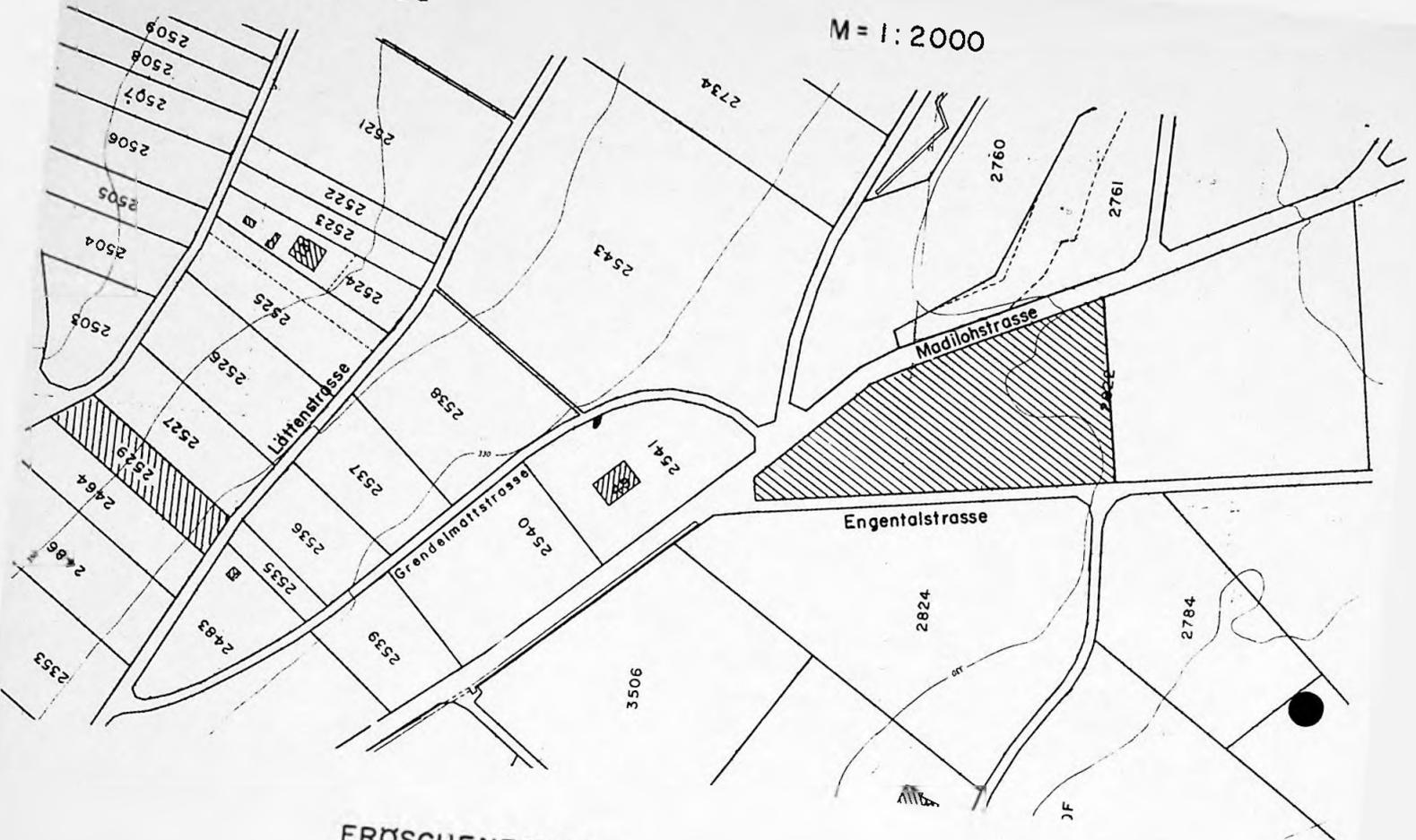
1. Der Situationsplan M. 1:500 und die Vereinbarung vom 20. September 1973 zwischen der Einwohnergemeinde Muttenz und der Firma Meyer-Spinnler AG sind integrierende Bestandteile der Bewilligung.
2. Die Bewilligung und die Bedingungen der Baudirektion sowie die Rodungsbewilligung des Eidgenössischen Oberforstinspektorates bleiben vorbehalten. In einem Bericht vom 17. August 1972 an das Eidgenössische Departement des Innern stellt das Eidgenössische Oberforstinspektorat fest, dass der flachgründige Waldboden durch die Wiederauffüllung mit geeignetem Erdmaterial wesentlich bessere Wuchsmöglichkeiten bietet als der trockene Kiesboden. Die Produktionsverhältnisse und die Wohlfahrtswirkungen der jungen Bestände seien im früheren Grubenareal bereits bedeutend grösser als bei den damaligen reinen Buchenbeständen.
3. Die Zufahrtsstrassen innerhalb der Parz. Nr. 1363 sind vom jeweiligen Grubenrand bis zur Rothausstrasse zu teeren. Ausserdem sind alle Massnahmen zu treffen, damit aus dem Grubengebiet ausfahrende Motorfahrzeuge keine Erde oder Unrat mitschleppen und jede Verunreinigung der öffentlichen Strassen ausgeschlossen ist.
4. Rund um das Grubengebiet ist ein Waldgürtel von mindestens 50 m Breite zu erhalten.

Traktandum 6

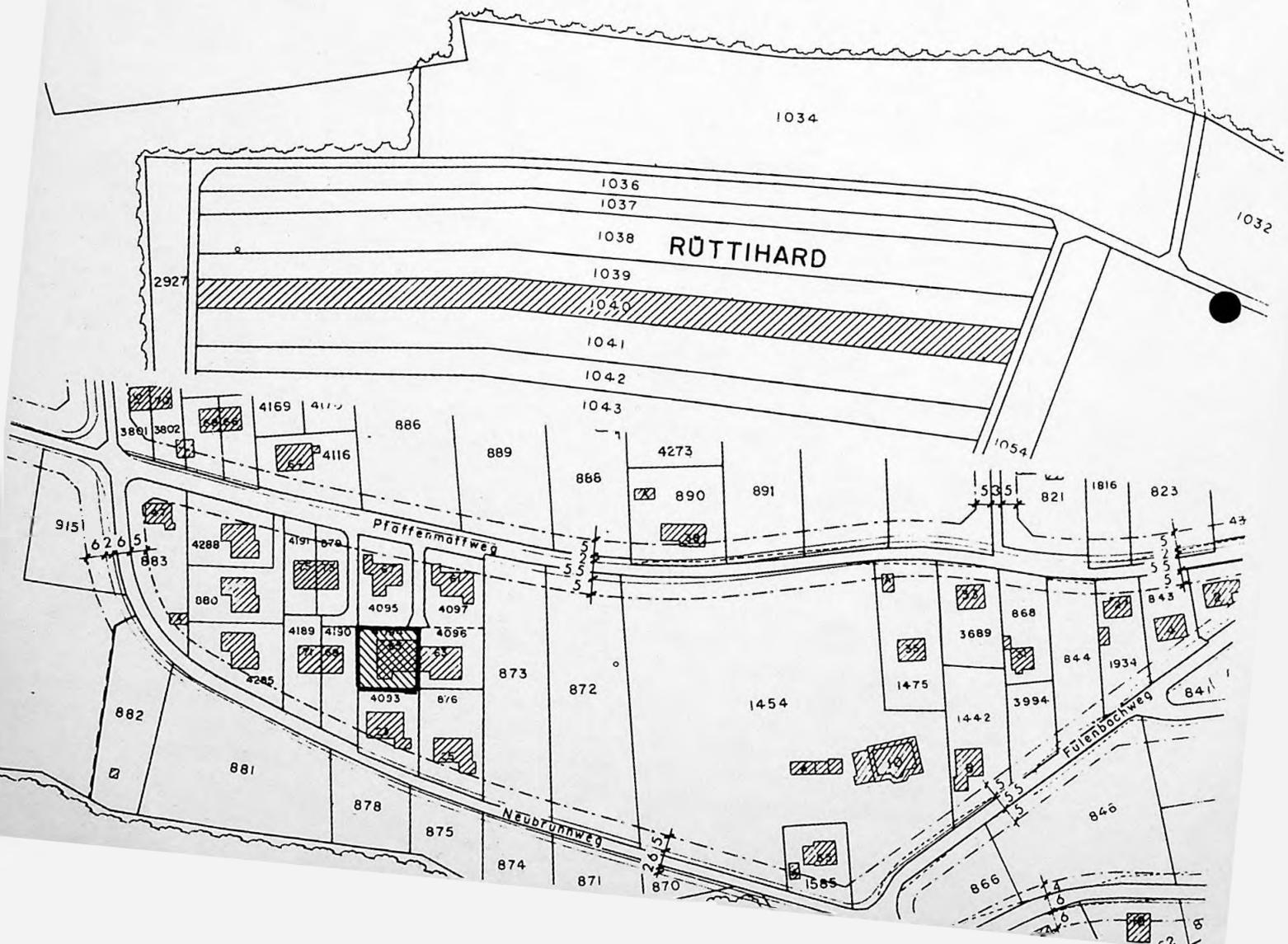
- a) Frau Hanny Honegger-Jauslin ist Eigentümerin von Grundstücken im Madiloh, auf Rüttihard und im Grüssen. Diese in der Landwirtschaftszone gelegenen Parzellen wurden der Gemeinde angeboten im Tausch gegen Bauland für zwei Einfamilienhäuser, bestimmt für die Familien der beiden Töchter, und gegen das Baurechtsland am Pfaffenmattweg, auf welchem der Sohn vor mehr als 10 Jahren ein Einfamilienhaus gebaut hat.

Nach eingehender Beratung kam der Gemeinderat zum grundsätzlichen Beschluss, es sei auf das Angebot einzutreten. Dafür spricht nicht nur die wesentlich grössere Fläche, die in Gemeindebesitz gebracht werden kann, sondern ganz besonders der Umstand, dass den Kindern einer seit Jahrzehnten in Muttenz ansässigen Familie der Bau eines eigenen Heims ermöglicht wird. Die nicht im Baugebiet liegenden Flächen können für die Gemeinde früher oder später wertvoll werden, sei es als Realersatz für späteres Friedhof- oder Deponieareal, für andere Tauschzwecke, zur Schaffung von der Erholung dienenden Anlagen oder für weitere Bedürfnisse, deren Befriedigung in der weiteren Zukunft Sache der öffentlichen Hand werden könnte. Die Rüttihard-Parzelle befindet sich im Gebiet, das für den neuen Friedhof vorgesehen ist.

Besonders gründlich hat sich die Behörde überlegt, ob gegen Realersatz auch überbaute Baurechtsparzellen abgetreten werden sollen. Das Ergebnis fiel positiv aus, in der Erkenntnis, das Baurecht sei doch nicht das "Universalheilmittel", für das es zeitweise betrachtet worden ist. Weder vermag es in bezug auf die Bauten die Spekulation einzudämmen, noch schützt es die Baurechtsnehmer 100 % vor deren Auswirkungen. Wohl stehen die Baurechtsflächen als zinstragende Aktivposten in der Gemeindebilanz, doch kann darüber - im Gegensatz zu andern Grundstücken - während der Baurechtsdauer nicht verfügt werden. Als spätere Landreserve sind sie von zweitrangiger Bedeutung, weil die öffentliche Hand ihren Landbedarf



FRÖSCHENECKRAIN



jederzeit auf andere Weise decken kann, schlimmstenfalls auf dem Enteignungsweg. Als Folge dieser Ueberlegungen hat der Gemeinderat in eigener Kompetenz bereits eine Baurechtsparzelle am Pfaffenmattweg gegen ausserhalb der Bauzone gelegenes Land eingetauscht.

Als Einfamilienhaus-Bauland kommen die Gemeindeparzellen 2246 und 4082 an der Hüslimattstrasse, Zone 2, in Frage. Deren durchschnittlicher Wert ist mit Fr. 200.-- pro m2 einzusetzen. Ausgangspunkt ist ein heutiger Verkehrswert von Fr. 220.-- pro m2 für Bauland in der Zone 2. Nach den Berechnungen unserer Bauverwaltung ist ein Abzug von ca. Fr. 20.-- pro m2 für höhere Erschliessungskosten und beschränkte Nutzung gerechtfertigt.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wurde ein Vorvertrag zu einem Tauschvertrag mit Kaufsrecht abgeschlossen:

Hanny Honegger-Jauslin tritt an die Einwohnergemeinde ab

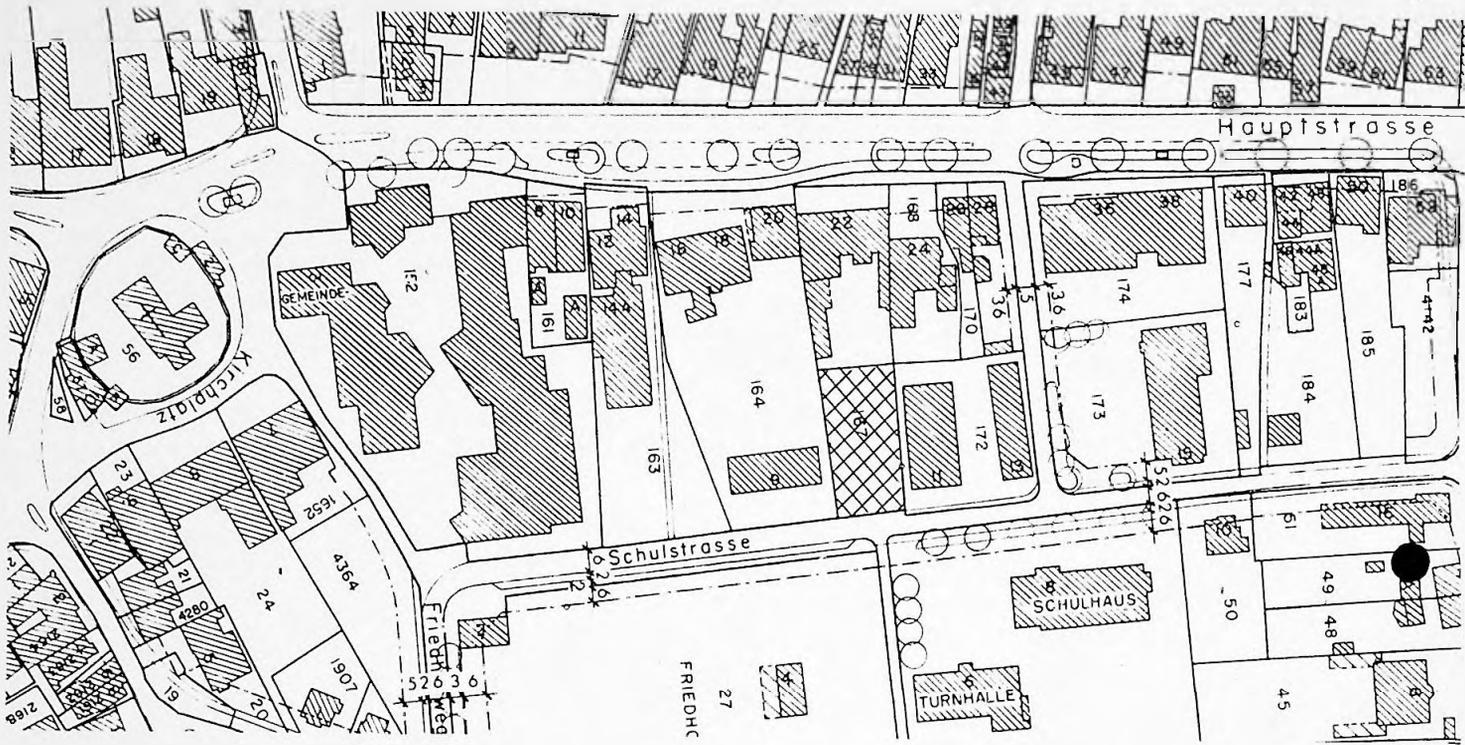
Parz. 2822 Madiloh, haltend 38 a 84 m2 zu Fr. 35.--/m2, ausmachend	Fr. 135.940.--	
Parz. 1040 Rüttihard, haltend 28 a 25 m2 zu Fr. 30.--/m2, ausmachend	Fr. 84.750.--	
Parz. 2529 Grüssen, haltend 8 a 08 m2 zu Fr. 20.--/m2, ausmachend	<u>Fr. 16.160.--</u>	
insgesamt 75 a 17 m2 zu		Fr. 236.850.--

Die Einwohnergemeinde tritt an
Hanny Honegger-Jauslin ab

476 m2 Baurechtsareal inkl. Weg- anteil am Pfaffenmattweg zu Fr. 200.--/m2, ausmachend	Fr. 95.200.--	
ca. 12 a 93 m2 von den Parz. 2246 und 4082 an der Hüslimatt- strasse zu rund	<u>Fr. 249.000.--</u>	<u>Fr. 344.200.--</u>

Es resultiert eine Aufzählung von ca. Fr. 107.350.--
zugunsten der Einwohnergemeinde. =====

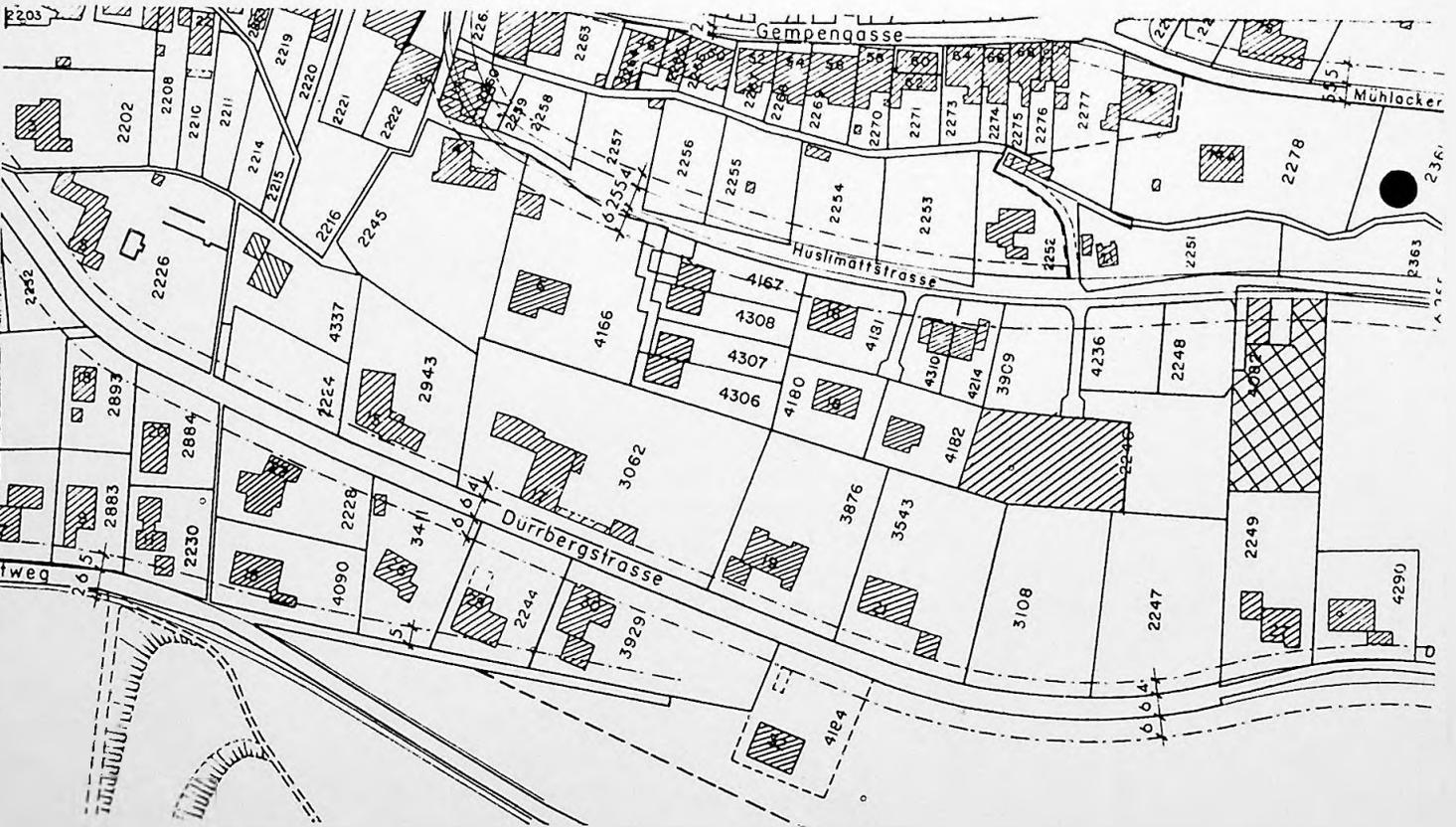
- b) Gegen die Ueberlassung von Bauland offeriert die Erbengemeinschaft Bringold-Meyer der Einwohnergemeinde die Abtretung des Hinterlandes der "Waage" im Ausmass von etwa 800 m2. Der Erwerb dieses Areals scheint dem Gemeinderat besonders wertvoll, kann doch damit der Gemeindebesitz an der Schulstrasse sinnvoll arrondiert werden. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung wurde der folgende Tauschvertrag mit Kaufsrecht unterzeichnet:



Zu Traktandum 6 a



Zu Traktandum 6 b



Die Erbengemeinschaft Bringold-Meyer tritt ab
einen Abschnitt von ca. 8 a der Parz. 167
an der Schulstrasse zu Fr. 220.--/m2,
ausmachend ca.

Fr. 176.000.--

Die Einwohnergemeinde tritt ab
ca. 11 a 10 m2 von Parz. 4082 an der
Hüslimattstrasse zu rund

Fr. 237.000.--

Aufzahlung zulasten der Erbengemeinschaft rund Fr. 61.000.--
=====

Situationspläne der erwähnten Grundstücke finden Sie auf den Rück-
seiten des Ueberweisungsschreibens.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt

1. den beiden Vorverträgen die Genehmigung zu erteilen
2. den Gemeinderat zu ermächtigen, die Restflächen der Parzellen
2246 und 4082, haltend ca. 11 a 62 m2, zu einem Preis nicht
unter Fr. 200.-- pro m2 zu veräussern oder abzutauschen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Fr. Brunner

Schmid

B e r i c h t

über den

Bau der 3. Realschule im Kriegacker

Genehmigung des Projektes und des Baukredites

Warum ein neues Realschulhaus?

Es sind jetzt 7 Jahre her, seitdem das Realschulhaus Hinterzweien mit 16 Normalklassenzimmern bezogen werden konnte. Vor 3 Jahren wurde das Primar- und Sekundarschulhaus Margelacker mit 28 Normalklassenzimmern eingeweiht.

Innerhalb dieses Zeitraumes hat sich die Bevölkerung von zirka 14'200 Einwohnern auf zirka 16'400 Einwohner erhöht und die Zahl der schulpflichtigen Kinder ist von 2'145 Schülern auf 2'482 Schüler angestiegen. Der totale Schülerzuwachs betrug somit 337 Schüler, wovon 320 Schüler auf die Primar- und Sekundarschule und 17 Schüler auf die Realschule und das Progymnasium entfielen. Diesem an und für sich bescheidenen Schülerzuwachs steht die Neuerstellung von 44 Klassenzimmern gegenüber und es stellt sich die Frage, ob mit Recht von einer erneuten Schulraumnot gesprochen werden darf.

Der Hauptgrund der verhältnismässig schnellen Belegung der neu geschaffenen Klassenzimmer liegt in einer allgemeinen pädagogisch begründeten Verkleinerung der Klassenbestände und bei der Schaffung von zusätzlichen kleinen Spezialklassen. Damit ergaben sich seit dem Bezug des Schulhauses Margelacker innert 3 Jahren 12 neue Klassen, währenddem die gesamte Schülerzahl nur um einen Schüler angestiegen ist. Gleichzeitig gingen verschiedene frühere Schulräume durch andere Zweckbestimmungen für die Benützung durch Normalklassen verloren, was dazu beigetragen hat, dass das Schulhaus Margelacker sehr schnell aufgefüllt wurde.

In einem Bericht der Bauverwaltung wurde auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass die kommenden Jahre der Gemeinde eine ausserordentlich starke Bevölkerungszunahme bringen werden. In den Gebieten Unterwart - Käppeli - Apfhalter und Seemättli sind zurzeit sehr viele Wohnungen im Bau, währenddem in verschiedenen anderen Orten die Erstellung von Wohnbauten vorbereitet wird. Obwohl die Möglichkeit der Realisierung aller Bauvorhaben sehr durch die Konjunkturbestimmungen beeinflusst wird, so muss die Gemeinde doch für die Beurteilung des Schulraumbedarfs in den nächsten 4 Jahren mit einem Bevölkerungszuwachs von zirka 4'000 Einwohnern rechnen. Wenn auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder sehr von der künftigen Bevölkerungsstruktur abhängig ist, so ist doch anzunehmen, dass die neuen Wohnungen vorerst vorwiegend durch jüngere Familien belegt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist in den ersten Jahren nach dem Bezug einer Siedelung der

Schüleranteil überdurchschnittlich gross und wir müssen uns bis Ende 1977 auf einen voraussichtlichen Zuwachs von total 800 Schülern vorbereiten. Davon dürften auf die Primar- und Sekundarschule 600 Schüler und auf die Realschule und das Progymnasium 200 Schüler entfallen.

Mit diesem "Schüleransturm" zeichnet sich für die nächsten Jahre wieder ein Mangel an Schulräumen ab, dem nicht allein mit baulichen Massnahmen begegnet werden kann. Nach der Untersuchung der Bauverwaltung wäre auch ein neues Schulhaus bald nach dem Bezug wieder gefüllt, wenn der bisherige Trend für die Verkleinerung der Klassenbestände anhält. Bei der heutigen angespannten Finanzlage und Ueberlastung der Bauwirtschaft sollten die Gemeinden als Beitrag zur Konjunkturdämpfung die vom Regierungsrat vorgesehenen Klassenbestände nicht unterschreiten. Der anhaltende Geburtenrückgang und die Veränderung der Bevölkerungsstruktur lassen in einigen Jahren einen prozentualen Rückgang der schulpflichtigen Kinder und damit eine natürliche Entlastung des Schulraumproblems erwarten.

Mit den 16 vorgesehenen Klassenzimmern im projektierten Schulhaus Kriegacker kann der Raumbedarf für die Realschule und das Progymnasium bei einem mittleren Klassenbestand von 25 Schülern im Vollausbau gedeckt werden. Obwohl in nächster Zeit nicht in erster Linie Realklassenzimmer benötigt werden, so wurde doch dieses Schulhaus für die Ausführung bestimmt, weil es durch gemeinsame Anlagen wie Turnhallen, Spielwiese, Heizung etc. eng mit den kantonalen Schulen verbunden ist.

Der Gesamtschulversuch

Nachdem die ersten Projektstudien für den Bau des konventionellen Normalschulhauses mit den geplanten 16 Klassenzimmern abgeliefert waren, ist im Jahre 1971 das Problem der Gesamtschule akut geworden. Die Reformbestrebungen in der Gestaltung des Schulunterrichtes beeinflussen auch das Bauprojekt. Die Schulräume müssen flexibel den differenzierten Unterrichtsformen angepasst werden können, wobei verschiedene kleinere und grössere Gruppenräume erforderlich sind. Der Gesamtschulunterricht beansprucht wesentlich mehr Schulraum als der bisherige konventionelle Schulunterricht und es ergeben sich dadurch entsprechend grössere Baukosten. Obwohl die Gesamtschule auch in Fachkreisen nicht unbestritten ist, so war der Gemeinderat doch bereit, die Durchführung des Gesamtschulversuches nach Wunsch der Erziehungsdirektion in Muttenz zu ermöglichen, sofern der Kanton alle daraus entstehenden Mehrkosten in baulicher und betrieblicher Art übernimmt.

Zur Abklärung der finanziellen Auswirkungen hat nun der Regierungsrat am 11. September 1973 eine Studienkommission unter Beizug von Gemeindevertretern geschaffen. Die Kommission hat den Auftrag, einen Berechnungsschlüssel zu finden, wie die Schüler der Gesamtschule in Sekundarschüler und Realschüler aufgeteilt werden sollen. Bis Mitte

Januar 1974 ist ein Vertragsentwurf für die Kostenteilung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Gemeinde Muttenz abzuliefern. Anschliessend soll der Landrat die Vorlage für den Gesamtschulversuch beraten. Die Volksabstimmung ist auf den Herbst 1974 vorgesehen.

Die bisherigen Verhandlungen haben das Bauprogramm der Gemeinde um zirka 2 Jahre verzögert und es ist nicht mehr möglich, dass das Schulhaus bis zum früher vorgesehenen Termin gebaut werden kann. Der erwähnte grosse Bevölkerungszuwachs in den nächsten Jahren bringt uns damit wieder in eine eigentliche Schulraumnot. Damit keine kostspieligen provisorischen Bauten erstellt werden müssen, hat die Bauverwaltung einen Vorschlag für die Benützung von vorhandenen Hilfsräumen bis Herbst 1977 ausgearbeitet. Bis zu diesem Zeitpunkt muss das Schulhaus bezugsbereit sein.

Die mit dem Gesamtschulversuch verbundene Verzögerung hat die Gemeinde in erhebliche Schwierigkeiten gebracht. Die baulichen Arbeiten müssen jetzt in Angriff genommen werden, obwohl die Durchführung des Versuches vom Baselbieter Volk noch nicht beschlossen ist. Es wurde deshalb für das Konzept des Schulhauses eine Lösung gesucht, welche den Schulunterricht als Gesamtschule wie auch nach der bisherigen konventionellen Art ermöglicht. Die Gesamtschule bedingt die Erstellung eines zusätzlichen Geschosses und einen Innenausbau mit flexiblen Zwischenwänden. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten betragen, inkl. den Mehraufwendungen für die statische Konstruktion und zusätzlichen Werkleitungsanschlüssen, zirka Fr. 290'000.--. Die Mehrkosten für zusätzliche ausserhalb des Normal-Raumprogrammes liegende Räume betragen ohne das zusätzliche Geschoss zirka Fr. 515'000.--.

Damit das finanzielle Risiko für diese baulichen Mehrkosten im Falle eines ablehnenden Volksentscheides nicht bei der Gemeinde liegt, hat der Regierungsrat am 11. September 1973 beschlossen, die Mehraufwendungen für die flexible Gestaltung des obersten Vollgeschosses und für die zusätzlichen Räume zu übernehmen. Der Gemeinde verbleiben somit noch Mehraufwendungen von zirka Fr. 200'000.-- für die flexible Gestaltung der unteren Geschosse. Diese Kosten rechtfertigen sich, weil damit das Schulhaus jederzeit anderen Unterrichtsformen angepasst werden kann.

Wenn der Gesamtschulversuch nicht durchgeführt oder später aufgelöst werden sollte, können dank der flexiblen Raumeinteilung im zusätzlichen obersten Geschoss 8 Normalklassenzimmer für die Sekundarschule mit konventionellem Unterricht eingerichtet werden. Damit wird der in der Schulhausplanung vorgesehene Sekundartrakt beim Schulhaus Breite hinfällig und das Areal könnte für die spätere Errichtung eines Altersheimes verwendet werden. In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass infolge der zunehmenden Ueberalterung in wenigen Jahrzehnten nicht mehr der Bau von Schulhäusern, sondern der Bau von Altersheimen im Vordergrund stehen wird.

Das Bauprojekt

Das Schulgebäude liegt im südöstlichen Teil des Schulzentrums zwischen der Kriegacker- und Gründenstrasse. Westlich davon befinden sich das Technikum beider Basel und die kantonale Gewerbeschule. Nördlich davon wird das kantonale Gymnasium angebaut.

Das projektierte Realschulhaus ist von der Gründenstrasse her zugänglich und gliedert sich in ein viergeschossiges Hauptgebäude und ein nach Nordwesten erweitertes Sockelgeschoss. Dieses Sockelgeschoss trägt die teils offene und teils durch das Hauptgebäude gedeckte Pausenterrasse. Die Turnhallen stehen als selbständiger Baukörper westlich der Schule. Das Hauptgebäude kann zu einem späteren Zeitpunkt mit einem zweigeschossigen Anbau nach Norden erweitert werden.

Das Erdgeschoss, zugleich Eingangshalle, enthält die Verwaltungsräume wie Sekretariat, Rektorat und Lehrerzimmer. Um einen Gebäudekern, der die Treppen und die Liftanlagen enthält, gruppieren sich in vier oberen Stockwerken die Normalklassenräume sowie die Räume der Naturwissenschaften und der Hauswirtschaft. Im Sockelgeschoss sind je zwei Handarbeits- und Zeichenräume mit den dazugehörigen Nebenräumen angeordnet. Daran angrenzend liegen die Werkstätten für Holz- und Metallverarbeitung, sowie das Singzimmer und die Musikübungsräume.

Das Sockelgeschoss hat einen separaten Eingang von der Gründenstrasse, mit Rampen für Invalide. Das Untergeschoss enthält die für die Schüler notwendigen Luftschutz- und Installationsräume.

Eine Aula ist nicht erforderlich, da die beim Technikum mit 500 Plätzen vorhandene Aula für das gesamte Schulzentrum gebaut wurde.

Die 8 projektierten Turnhallen für das Gymnasium und die Realschule bilden einen separaten Baukörper, welcher das Areal westlich gegen das Technikum abgrenzt. Die Turnhallen sind vom Schulgebäude getrennt, damit ein störungsfreier Unterricht gewährleistet ist.

In einer ersten Bauetappe werden 4 Turnhallen mit entsprechenden Nebenräumen - 2 für die Realschule und 2 für das noch zu erstellende Gymnasium - mit einem Ausmass von je 14.20 x 26.00 m errichtet. Sie können in einem späteren Zeitpunkt um 100% erweitert werden.

Für den Turnbetrieb im Freien werden 4 Trockenturnplätze (2 für die Realschule und 2 für das Gymnasium) von 27.00 x 40.00 m gebaut.

Unter diesen Turnplätzen ist eine Einstellhalle für 320 Velos - durch eine Rampe von der Gründenstrasse aus erreichbar - vorgesehen. Vor der Gewerbeschule ist ein oberirdischer Parkplatz mit 47 PW-Abstellplätzen für die Realschule und das Gymnasium projektiert.

Die zur Realschule gehörende Abwartwohnung ist als Vierzimmerwohnung geplant und befindet sich zusammen mit derjenigen, die für das Gymnasium vorgesehen ist, in einem Doppeleinfamilienhaus südlich der Gründenstrasse.

Die Konstruktion

Alle Baukörper sind auf einem regelmässigen Axsystem aufgebaut, das eine flexible Gestaltung der einzelnen Räume gewährleistet.

Es wurden verschiedene Ausführungsarten wie Massivbauweisen in Stahlbeton, Stahlskelettkonstruktionen, vorgefertigte Stahlbausysteme geprüft und es hat sich nach mehreren preislichen und technischen Untersuchungen eine Stahlkonstruktion mit einem Kern in Massivbauweise als die günstigste erwiesen. Sie entspricht den speziellen Anforderungen der Flexibilität und ermöglicht verschiedene Unterrichtsarten.

Der viergeschossige Hauptbau sowie das Erd- und Sockelgeschoss bestehen aus einer Konstruktion mit ausbetonierten Stahlstützen. Diese sind von der Fassade zurückgesetzt und mit einer Decke aus gelochten Stahlträgern und 10 cm starkem Betonboden versehen. Der Keller, der Anbau im Sockelgeschoss sowie der Installationskern bis zum 4. Obergeschoss für Nottreppe und Liftanlage sind in Massivbauweise aus Eisenbeton. Das Dach erhält einen nicht begehbaren Kunststoff-Folienbelag mit der entsprechenden Wärmeisolation und einer Kiesaufschüttung. Die Fassade besteht aus vorgehängten Fensterelementen mit Isolierverglasung sowie vorgehängten Kästen für Lamellenstoren.

Die Steigzonen sämtlicher Installationen befinden sich im Treppenhauskern und verteilen sich innerhalb der Deckenkonstruktion durch die gelochten Stahlträger. Mit einer Ringleitung an der Fassade werden sämtliche Heizkörper, die auf das Axmass gerichtet sind, versorgt. Ebenso ist für die elektrische Installation ein Kabelkanal in der Hohldecke vorgesehen, von dem aus die Licht- sowie die Steckdoseninstallation auf jedes Axmass erfolgen kann.

Die Wände zwischen den Unterrichtsräumen und der Gangzone bestehen aus vorgefertigten flexiblen Wandelementen mit Isolationsmittellagen und können demontiert und neu versetzt werden. Unter die Trägerkonstruktion wird eine Decke im Rastermass aus schallisolierten Blechelementen mit Einbaulampen gehängt.

Diese Erstellungsweise mit flexiblen Bauelementen und einer vorgefertigten Stahlkonstruktion ergibt eine relativ kurze Bauzeit.

Das Raumprogramm

Schulhaus: Einteilung für Gesamtschule

20	Klassenzimmer	1	Sanitäts- und Sprechzimmer
5	Lehrerstationen	1	Rektorenzimmer
1	Grossgruppenraum mit	1	Konrektorenzimmer
1	Vorbereitungszimmer	1	Sekretariat
2	Gruppenarbeitsräume	1	Schulmaterialraum
1	Sprachlabor, dazu	2	Handarbeitsräume, dazu
1	Maschinenraum und	2	Materialräume
1	Aufnahmeraum und	2	Zeichenräume, dazu
1	Archivraum	1	Materialraum
1	Schüleraufenthalts- und	1	Raum für Holzbearbeitung
	Gruppenarbeitsraum		mit Materialraum
2	Naturwissenschaftsräume, dazu	1	Raum für Metallverarbeitung
1	Materialraum mit Einzel-		mit Materialraum
	arbeitsplätzen	1	Singzimmer mit Materialraum
1	Schülerarbeitsraum	6	Musikübungsräume
1	Bibliothek und Lesesaal	-	Toilettenanlagen für Lehrer,
1	Schulküche mit Vorraum		Schüler und Schülerinnen
1	Essraum	-	Putzräume
1	Mehrzweckraum	11	Schutzräume mit Schleusen und
1	Raum für Krankenpflege		Entgiftung
1	Eingangs- und Pausenhalle	-	Installationsräume
1	Kiosk	1	Liftanlage
1	Raum für den Abwart		
1	Lehrerarbeitszimmer		
1	Lehreraufenthaltsraum		
1	Raum für den Schularzt und		
	Psychologen		

Turnhallen:

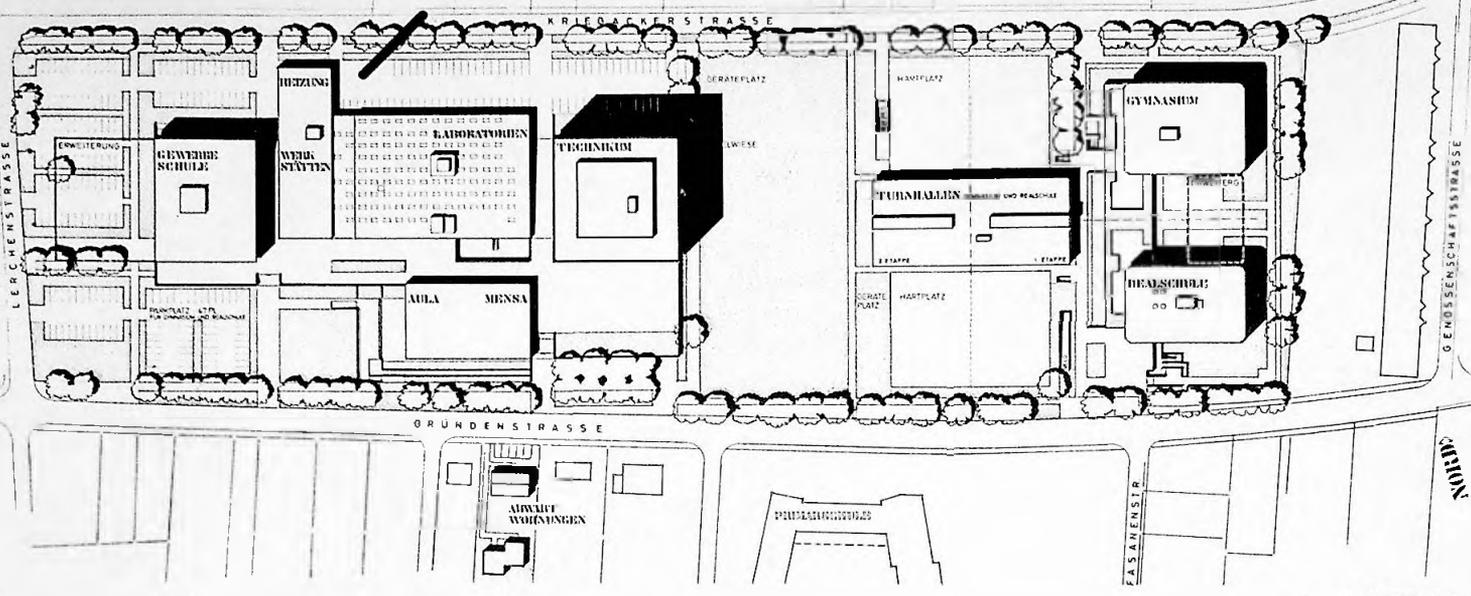
2	Turnhallen 14.20 m x 26.00 m
2	Geräteräume
2	Lehrergarderoben mit WC und
	Douche
1	WC-Anlage für Knaben und
	Mädchen
1	technischer Raum
1	Liftanlage
2	Trockenturnplätze
	27.00 m x 40.00 m

Abwarthaus:

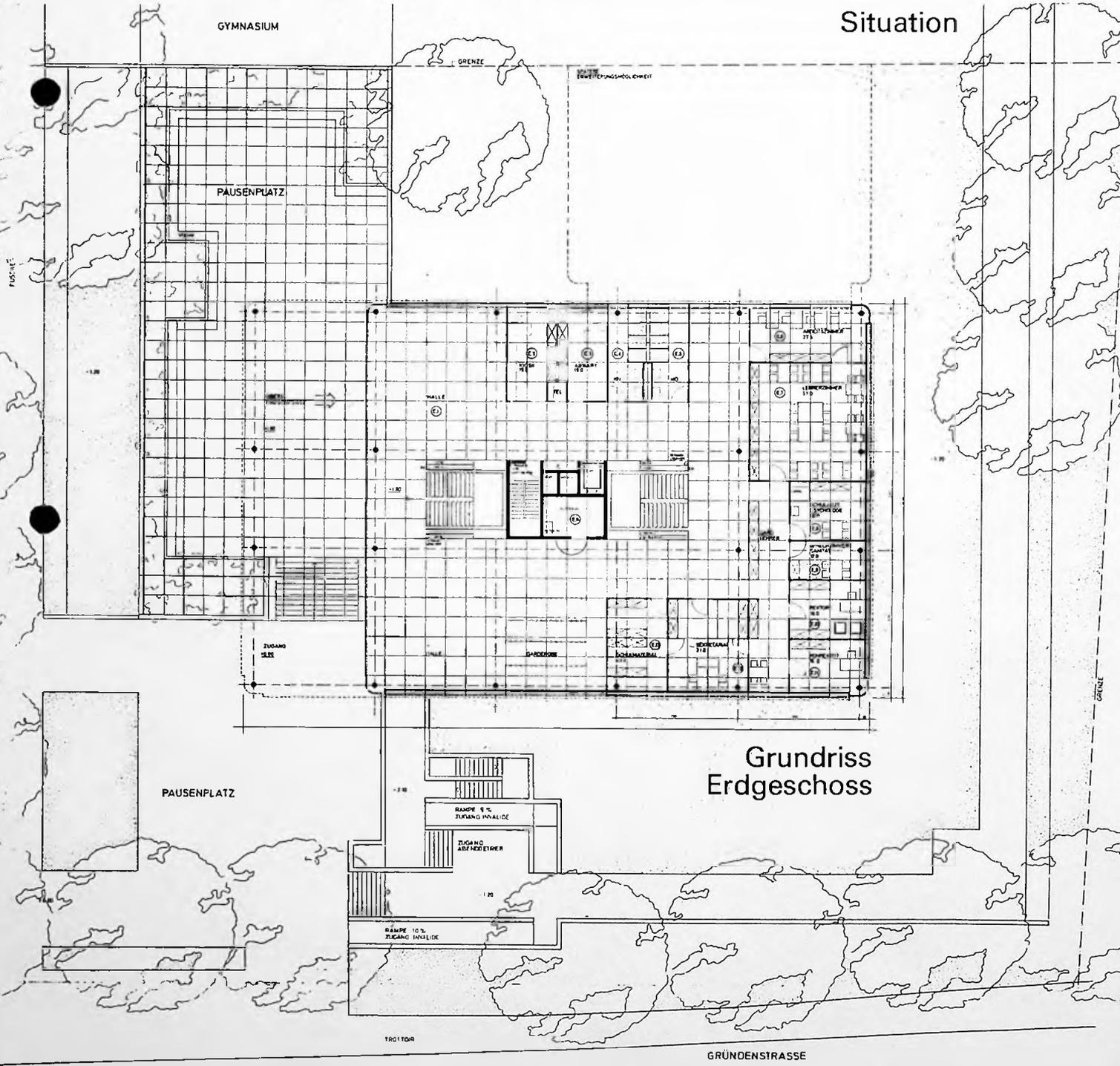
1	Wohn- und Essraum
1	Küche
1	Elternschlafzimmer
2	Kinderschlafzimmer
1	Bad und WC
1	WC
1	Waschküche
1	Heizungsraum
1	Luftschutzraum
1	Oeltankraum

Anmerkung:

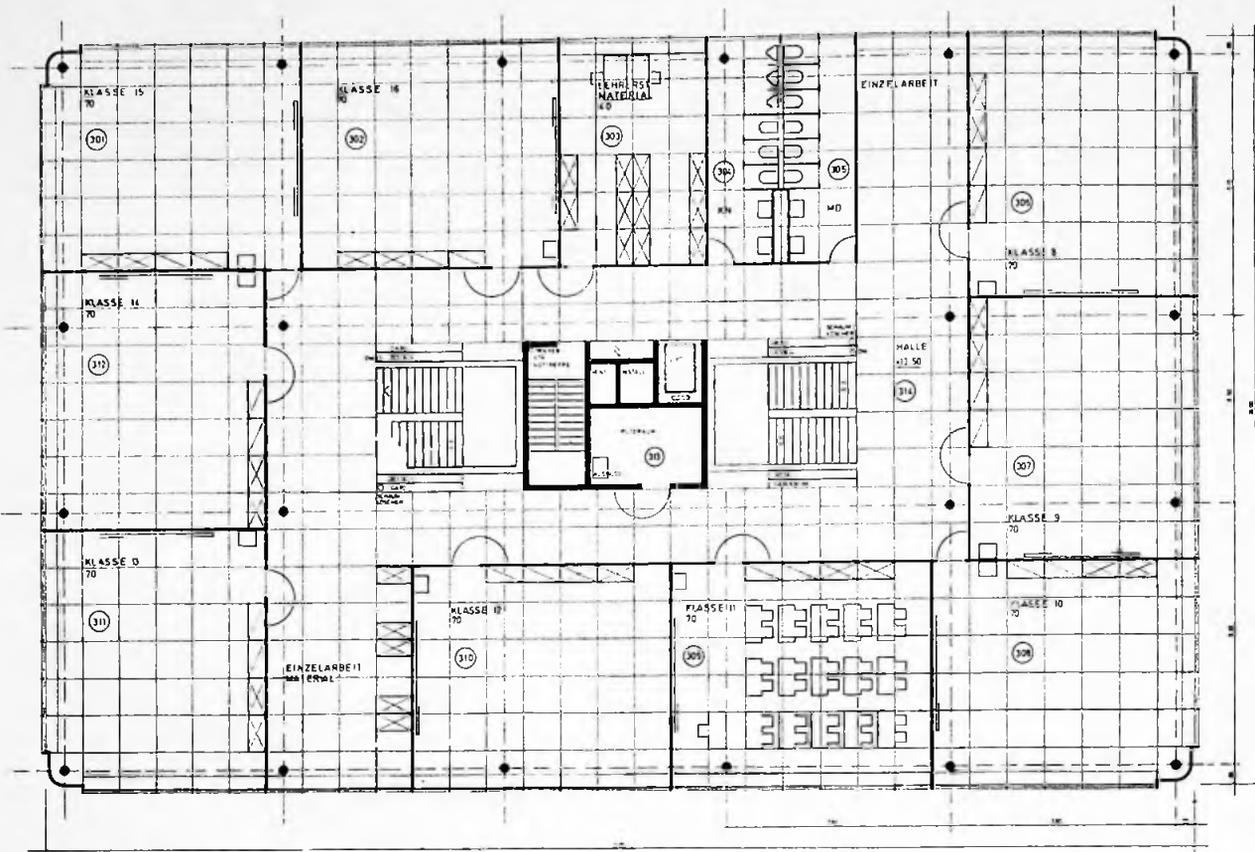
Bei Ablehnung des Gesamtschulversuches wird das Raumprogramm auf 16 Real- und 8 Sekundarklassen umgestellt.



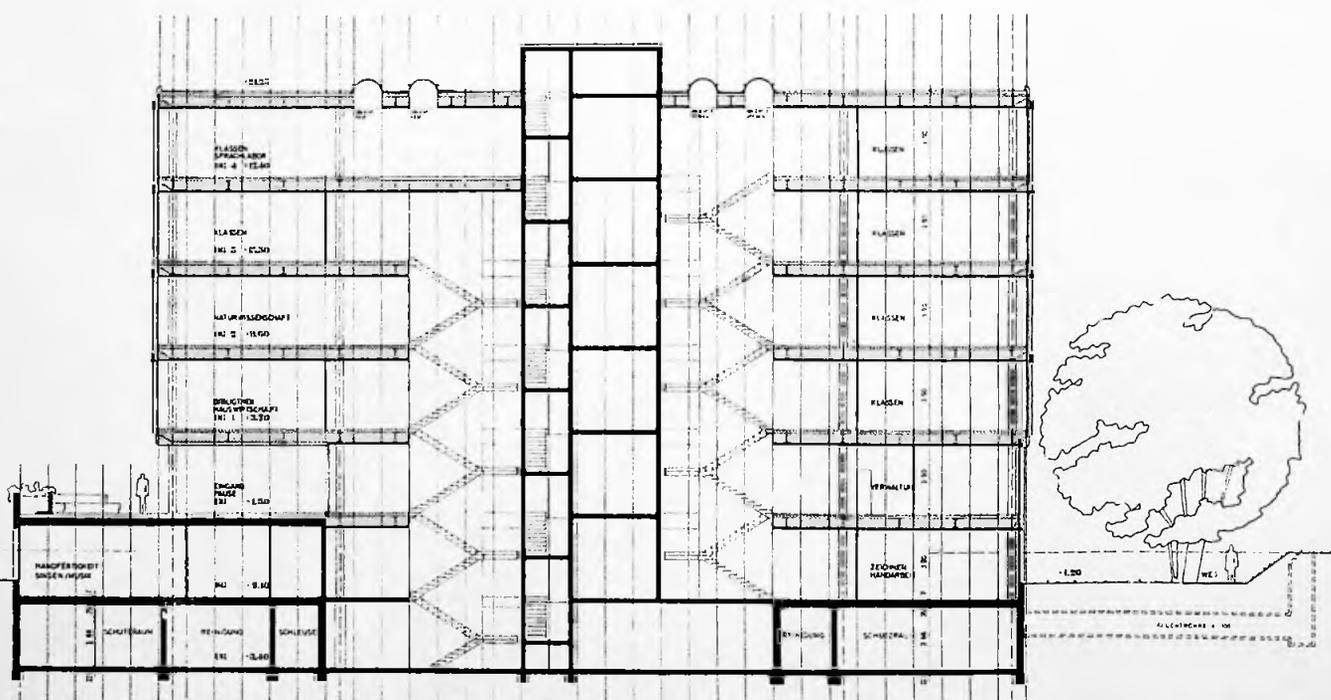
Situation



Grundriss Erdgeschoss



Grundriss
Normalgeschoss



Schnitt

Der Kostenvoranschlag

Für die Aufstellung des Kostenvoranschlages wurden für die wichtigsten Arbeitsgattungen Unternehmerofferten eingeholt. Die andern Positionen hat der Architekt nach Erfahrungswerten berechnet.

Die nachfolgenden Kosten beziehen sich auf die Preisangaben vom Oktober 1972.

Schulgebäude

Gebäudekosten	Fr. 8'466'000.--	
Umgebung	" 286'500.--	
Baunebenkosten	" 744'600.--	
Ausstattung	<u>" 1'143'400.--</u>	Fr. 10'640'500.--

2 Turnhallen

Gebäudekosten	Fr. 1'692'500.--	
Umgebung	" 168'500.--	
Baunebenkosten	" 152'000.--	
Ausstattung	<u>" 96'000.--</u>	Fr. 2'109'000.--

Velokeller ohne Trafo

Gebäudekosten	Fr. 274'000.--	
Umgebung	" 2'200.--	
Baunebenkosten	<u>" 19'800.--</u>	Fr. 296'000.--

Abwarthaus

Gebäudekosten	Fr. 196'875.--	
Umgebung	" 4'250.--	
Baunebenkosten	<u>" 8'875.--</u>	Fr. 210'000.--

Total Voranschlag

Fr. 13'255'500.--

Bauzinsen

ca. " 744'500.--

Total Gesamtkosten (ohne Land) Fr. 14'000'000.--

Wer trägt die Kosten?

Die Baukosten sind durch die Gemeinde aufzubringen. Für die Real- schulbauten leistet der Kanton zur Tilgung des Anlagewertes und Ver- zinsung des Kapitals während 40 Jahren eine jährliche Annuität. Der Kanton leistet ferner eine dauernde jährliche Entschädigung von 2½% der anrechenbaren Gesamtbaukosten für Unterhalt, Wartung, Heizung und Beleuchtung sowie für Anschaffung und Unterhalt des Schulmobi- liars.

Wie bei den vorigen Erläuterungen bereits erwähnt, bedingt die Durch- führung des Gesamtschulversuches bauliche und betriebliche Mehrkosten. Da diesem Gesamtschulversuch kantonale oder sogar schweizerische Be- deutung zukommt, ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die Mehr- kosten vollumfänglich vom Kanton zu tragen sind. Demgegenüber möch- te nun der Regierungsrat die Mehraufwendungen für die Sekundarschü- ler der Gemeinde belasten. Nach den bisher zur Verfügung stehenden Unterlagen betragen die baulichen Mehrinvestitionen für die Gesamt- schule, unter Berücksichtigung der kleineren Klassen, pro Sekundar- schüler mindestens Fr. 13'000.--. Die betrieblichen Mehrkosten pro Jahr betragen pro Sekundarschüler mindestens Fr. 1'000.--. Bei dieser unerwarteten zusätzlichen Belastung der Gemeinde konnte der Gemein- derat der Durchführung des Gesamtschulversuches in Muttenz noch nicht zustimmen bis die Kostenverteilung für die Gemeinde befriedigend ge- löst ist. Es bleibt deshalb noch offen, ob das Schulhaus für den kon- ventionellen Schulunterricht oder für den Gesamtschulunterricht ein- gerichtet werden soll.

Für die Finanzierung der Baukosten ist die Aufnahme von Darlehen nötig. Die bisherigen Bemühungen zeigen, dass eine finanzielle Sicherstellung der ganzen Baukosten vorläufig nicht möglich ist. Es wird nicht zu umgehen sein, dass die erste Etappe des Turnhallen- traktes mit dem Velokeller erst in einem späteren Zeitpunkt gebaut wird. Die Gemeinde und der Kanton übernehmen die Kosten von je 2 Turnhallen. Die zweite Etappe des Turnhallentraktes wird, zusammen mit dem Gymnasium, durch den Kanton erstellt. In diesem Zeitpunkt muss sich die Gemeinde noch an den Baukosten für eine Turnhalle be- teiligen. Es wird der Gemeindeversammlung hierfür ein separates Kre- ditbegehren unterbreitet.

Die bauliche Durchführung

Die Projektbearbeitung und Bauleitung wurde Architekt Walter Wurster, als erstem Preisträger des gemeinsam mit dem Kanton durchgeführten Wettbewerbes für das ganze Schulzentrum, übertragen. Die Aufgaben der Bauherrschaft soll eine 15-gliedrige Baukommission besorgen, deren Mitglieder durch den Gemeinderat und die Gemeindekommission gewählt wurden. Mit den Bauarbeiten soll baldmöglichst begonnen werden. Die Fertigstellung ist auf spätestens Ende 1977 vorgesehen.

Anträge an die Gemeindeversammlung

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge unterbreitet:

1. Der Ausführung des Realschulhauses Kriegacker nach dem Projekt von Architekt Walter Wurster die Zustimmung zu erteilen.
Der Entscheid über die Unterteilung und Einrichtung des Schulhauses für konventionellen oder Gesamtschulunterricht soll erst erfolgen, nachdem die Uebernahme aller daraus entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb des Gesamtschulversuches durch den Kanton garantiert sind.
2. Den erforderlichen Kredit von Fr. 14'000'000.-- zu bewilligen und den Gemeinderat zu ermächtigen, das nötige Kapital durch Darlehen aufzunehmen.
3. Den Gemeinderat zu ermächtigen, ohne Stellung eines Nachtragskreditbegehrens diejenigen zusätzlichen Geldmittel zu beschaffen, die ausschliesslich infolge Baukostenteuerung ab Oktober 1972 nötig werden.
4. Die Durchführung der Bauaufgabe der vom Gemeinderat und der Gemeindekommission gewählten Baukommission zu übertragen.

Muttenz, im Oktober 1973

Der Gemeinderat.

Projektplan - Ausstellung:

Die Projektpläne des Realschulhauses Kriegacker sind in der Vorhalle im 1. Stock der Gemeindeverwaltung ausgestellt und können dort in der Zeit vom 29. Oktober bis 2. November und 5. November 1973 zwischen 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden.



GEMEINDE MUTTENZ

Reglement für die Jugendmusikschule

(vom 14. Dezember 1973)

Die Gemeindeversammlung von MuttENZ beschliesst gestützt auf die §§ 47 und 97 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

I Zweck

§ 1

Ziel

Die Gemeinde führt eine Jugendmusikschule (im folgenden JMS genannt), welche die in MuttENZ wohnenden Kinder und Jugendlichen zum Singen und Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und aktiven Teilnahme am Musikleben führen soll.

II Unterricht

§ 2

Fächer

Soweit genügend Lehrer, Schulräume und Anmeldungen von Schülern vorhanden sind, wird Unterricht in folgenden Fächern erteilt:

- a) Grundkurs (Singen, Rhythmik, Orff-Instrumentarium, Improvisation, Gehörbildung)
- b) Instrumentalunterricht: Streich-, Zupf-, Blech- und Holzblasinstrumente, Klavier, evtl. Orgel, Schlagzeug
- c) Zusammenspiel in Gruppen (Spielkreis und Ensemble)
- d) Singkreis

§ 3

- Form
- ¹Der Unterricht wird in der Regel in kleinen Gruppen erteilt.
 - ²Für fortgeschrittene, begabte und fleissige Schüler kann der Schulleiter auf Antrag des Lehrers und im Einverständnis mit den Eltern Einzelunterricht bewilligen.

§ 4

- Räume
- Die Unterrichtsräume werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 5

- Instrumente und Noten
- ¹Die Instrumente sind in der Regel durch die Schüler selbst zu beschaffen.
 - ²Die JMS kann jedoch gemäss dem von der Gemeinde bewilligten Kredit Instrumente anschaffen und diese gegen eine angemessene Gebühr den Schülern zum Gebrauch überlassen.
 - ³Lehrmittel und Saiten sind durch den Schüler zu bezahlen. Die Noten für das Gruppenspiel werden durch die JMS angeschafft.
 - ⁴Von den Instrumenten und Noten der JMS ist ein Inventar anzulegen, welches durch die JMS-Kommission jährlich zu prüfen ist.

§ 6

- Schüler
- ¹Vor dem Instrumentalunterricht haben die Schüler den Grundkurs zu besuchen.
 - ²Voraussetzung für die Aufnahme in den Instrumentalunterricht ist eine musikalische Begabung und eine spezifische Eignung für das betreffende Instrument.

³Schüler, denen es an Begabung oder Fleiss mangelt, oder die wiederholt gegen Anordnungen verstossen, können auf Antrag des Lehrers vom Leiter aus der Schule ausgeschlossen werden.

⁴Gegen den Ausschluss eines Schülers kann innert 10 Tagen bei der JMS-Kommission Beschwerde erhoben werden.

III Leiter und Lehrer

§ 7

Leiter

¹Die Organisation der JMS im Rahmen der von der JMS-Kommission aufgestellten Richtlinien wird einem Musiker übertragen, welcher die kantonalen Voraussetzungen erfüllt.

²Der Leiter ist für das musikerzieherische Niveau der JMS verantwortlich.

§ 8

Lehrer

Als Lehrer sind nur fachlich und pädagogisch gut ausgewiesene Personen zu wählen bzw. anzustellen. Bei gleich qualifizierten Bewerbern ist dem Ortsansässigen der Vorzug zu geben.

§ 9

Besoldung

Die Besoldung des Leiters und der Lehrer erfolgt gemäss den kantonalen Vorschriften.

IV Finanzielles

§ 10

- Betriebsmittel Die Kosten der JMS werden bestritten aus:
- a) den Kursgeldern und Mietgebühren
 - b) den Leistungen der Gemeinde
 - c) den Beiträgen des Kantons
 - d) den Zuwendungen Dritter
 - e) den Erträgnissen von Veranstaltungen

§ 11

- Kursgelder und Mietgebühren
- ¹Die von jedem Schüler zu entrichtenden Kursgelder sowie die Mietgebühren für die Instrumente werden jährlich durch die JMS-Kommission festgesetzt.
- ²Diese kann in besonderen Fällen Geschwisterrabatte und Sozialabzüge gewähren.
- ³Bei Austritt oder Ausschluss eines Schülers während des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

§ 12

- Leistungen der Gemeinde Die Leistungen der Gemeinde für die JMS werden jährlich im Voranschlag festgesetzt.

V Aufsicht und Verwaltung

§ 13

- JMS-Kommission ¹Die Beaufsichtigung und Verwaltung der JMS wird einer Kommission von 7 Mitgliedern übertragen.

²In die JMS-Kommission wählen

- der Gemeinderat 2 Mitglieder
- die Schulpflege 4 Mitglieder, wovon mindestens je ein Mitglied aus ihrer Mitte und aus der Lehrerschaft der JMS

³Der Leiter der JMS ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission

⁴Die Neuwahl erfolgt jeweils im Januar nach der Wahl der Gemeindebehörden.

§ 14

Aufgaben

¹Die JMS-Kommission stellt im Rahmen dieses Reglementes Richtlinien für den Betrieb der JMS auf. Diese bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

²Sie stellt der Schulpflege zuhanden des Gemeinderates Antrag zur Schaffung fester Lehrstellen.

³Sie verfügt über die von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite und erstellt jährlich den Voranschlag für die JMS zuhanden des Gemeinderates.

⁴Sie beschafft die Unterlagen für die Beiträge des Kantons.

⁵Sie erstattet dem Gemeinderat und der Schulpflege jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die JMS.

§ 15

Kompetenzen

¹Die JMS-Kommission hat folgende Kompetenzen:

- a) Anstellung der Lehrer mit Dienstvertrag auf Vorschlag des Leiters
- b) Anstellung des Leiters mit Dienstvertrag
- c) Vorschlag für die Festanstellung von Lehrern und des Leiters zuhanden der Wahlbehörde
- d) Entscheid über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Schülern
- e) Behandlung von Klagen gegen Leiter und Lehrer .

²Bei Beschwerden gegen Ausschlüsse von Schülern hat der Leiter in Ausstand zu treten.

§ 16

Rechnungs-
führung

Für die JMS wird durch die Gemeindeverwaltung eine besondere Rechnung geführt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, namentlich die Worte "Lehrkräfte der Jugendmusikschule Klasse 14/20" in Absatz 1 von § 25 des Besoldungsreglementes vom 4. Juli 1958.

§ 18

Uebergangs-
bestimmung

Die gegenwärtige JMS-Kommission bleibt im Amt und ist erstmals im Januar 1976 neu zu wählen.

§ 19

Kantonales
Recht

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten diejenigen des Kantons.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

MUTTENZ, 14. Dezember 1973

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Fr. Brunner

Schmid



GEMEINDE MUTTENZ

MuttENZ, 14. November 1973

POSTLEITZAHL 4132
POSTCHECK 40-683
TELEFON 061 / 53 22 01

An die
Gemeindekommission

4132 M u t t e n z

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren,

Der Gemeinderat hat auf

Freitag, 14. Dezember 1973, 20.00 Uhr
im MITTENZA

eine Gemeindeversammlung angesetzt. Mit den gedruckten Voranschlägen wurden dem Stimmbürger Einladung und Traktandenliste bereits zugestellt. Letztere musste nun noch geändert werden. Der Gemeindeversammlung werden folgende Geschäfte unterbreitet.

1. Protokoll
2. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser-, Kanalisations-, Musikschul- und Fürsorgekasse
Festsetzung des Steuerfusses für die Gemeinde- und Armensteuer pro 1974
3. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission
4. Erlass eines Reglementes für die Jugendmusikschule
5. Erlass eines Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
6. Festsetzung der Hundesteuer ab 1974
7. Verschiedenes

Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Der Gemeinderat verweist auf die jedem Stimmberechtigten gedruckt zugestellten Voranschläge der Einwohner-, Wasser-, Kanalisations-, Musikschul- und Fürsorgekasse sowie auf die Erläuterungen dazu.

Die Rechnungsprüfungskommission hat auf die Notwendigkeit der nachstehenden Ergänzungen bzw. Korrekturen aufmerksam gemacht:

Teuerungszulage auf die Besoldungen

Nach den Erläuterungen könnte der Eindruck entstehen, das Personal erhalte im kommenden Jahr 16 % mehr Teuerungszulage als 1973. Die Zunahme beträgt aber "nur" 10,2 % der Grundbesoldung, weil pro 1973 36,8 % ausbezahlt werden (Landesindex-Durchschnitt November 1972/Oktober 1973). Mit den im laufenden Jahr eingesetzten 31 % hat der Kanton die Entwicklung des Indexes offensichtlich zu optimistisch eingeschätzt.

0 14, Andere Kommissionen und Repräsentationskosten

Hier war gegenüber dem Vorjahr eine 50 %ige Erhöhung auf Fr. 45.000.-- notwendig. Sie ist begründet in den Abschlusszahlen der beiden letzten Jahre (Fr. 40.788.05 bzw. 36.840.25). Es besteht kein Anlass zur Annahme, dass der Budgetbetrag wesentlich unterschritten werden könnte.

4 35, Beiträge an die Materialien der Hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule

Irrtümlicherweise wurden die mutmasslichen Beiträge von Fr. 25.000.-- nicht eingesetzt. Bei ihrer Berücksichtigung erfährt der veranschlagte Total-Mehraufwand eine Reduktion auf Fr. 952.400.--.

12 1, Honoraraufwand der Jugendmusikschule

Das unverhältnismässig starke Ansteigen der Lohnkosten muss - neben der Teuerung - erklärt werden mit dem kantonalen Reglement über die Anstellung und Besoldung der Leiter und Lehrkräfte der Jugendmusikschulen vom 10. April 1973. Bis dahin waren die Gemeinden in einem gewissen Rahmen frei bei der Lohnfestsetzung für die Musiklehrer. Neuerdings haben sich die Entschädigungen nach den in § 5 des erwähnten Reglementes festgehaltenen Ansätzen zu richten, welche die bisherigen wesentlich übersteigen. Die bindenden Vorschriften des Kantons sollen abgestimmt worden sein auf die in Basel geltenden Regelungen. Baselland musste nachziehen, wenn nicht riskiert werden sollte, keine Musiklehrer mehr zu finden.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die Erhebung der Gemeindesteuern pro 1974 den bisherigen Steuerfuss von 2,4 % auf Einkommen und 4,5 % auf Vermögen zu beschliessen. Für die Erhebung der Armensteuern pro 1974 wird von der Fürsorgebehörde und vom Gemeinderat vorgeschlagen, den bisherigen Steuerfuss von 0,2 % auf Einkommen und 0,4 % auf Reinvermögen beizubehalten.

Traktandum 3

Im laufenden Jahr haben als Rechnungsrevisoren geamtet die Herren Hans Furrer-Schnider, Werner Jauslin-Rickenbach, Paul Hauser-Stähli, Kurt Jordi-Kapp und Dr. Roger Berger. Nach § 20 der Gemeindeordnung tritt das amtsälteste Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, Hans Furrer-Schnider, zurück. Seine der Gemeinde geleisteten Dienste werden bestens verdankt. Die Gemeindeversammlung hat die Ersatzwahl vorzunehmen.

Thomas Aiche

Traktandum 4

Die Jugendmusikschule Muttenz wurde vor rund 10 Jahren gegründet. Ihre früheren provisorischen Reglemente wurden seinerzeit vom Gemeinderat genehmigt in der Meinung, vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung könnte einige Erfahrung damit gesammelt werden. Später wurde auf die Vorlage verzichtet angesichts des Umstandes, dass das Jugendmusikschulwesen ins neue Schulgesetz eingebaut werden soll. Der Regierungsrat hat diesen Zustand ausdrücklich toleriert.

In ihrem Jahresbericht 1972 hat die Geschäftsprüfungskommission die Ansicht vertreten, bis zur Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes dürfte noch einige Zeit vergehen, weshalb das Reglement für die Jugendmusikschule nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden sollte. Mit der heutigen Vorlage entspricht der Gemeinderat diesem Begehren.

Gegenwärtig unterrichten 45 Lehrkräfte - 3 davon fest angestellt (2 mit Teilpensum, 1 im Vollamt) - in folgenden Fächern:

<u>Fach</u>	<u>Schüler</u>	<u>Wochenstunden</u>	<u>Kursgeld pro Semester Fr.</u>
Grundkurs	178	40	80.--
Blockflöte (Sopran)	120	32 1/2	70.--
(Alt)	28	13	100.--
Gitarre	41	18	125.--
Klarinette	10	5	125.--
Klavier	103	80 1/2	140.--
Oboe	2	1 1/2	125.--
Querflöte	23	17	125.--
Trompete	1	1/2	125.--
Violine	56	42	125.--
Violoncello	23	19 1/2	125.--
	<u>525</u>	<u>62 1/2</u>	

Die Kursgelder in dieser Höhe - für Einzelunterricht verdoppeln sie sich - sind notwendig, wenn ein einigermaßen ausgeglichener Rechnungsabschluss erzielt werden soll. Der Staatsbeitrag beläuft sich heute nur noch auf 25 % der subventionsberechtigten Kosten (30 % bis 1972). Voll wird er nur ausgerichtet, sofern die Gemeinde mindestens 40 % bezahlt. Durch die Eltern sind demnach 35 % der subventionsberechtigten und alle übrigen Kosten zu übernehmen, soweit diese nicht durch Zuwendungen Dritter, aus Erträgen von Veranstaltungen oder zusätzlichen Leistungen der Gemeinde gedeckt werden können.

Die nachstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen werden z.T. und u.a. in den von der JMS-Kommission zu erlassenden Richtlinien enthalten sein:

- § 1 Ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch kann die JMS-Kommission im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Schüler aus andern Gemeinden aufnehmen. Diese haben ein um den anteilmässigen Gemeindebeitrag erhöhtes Kursgeld zu entrichten.
- § 2 Die Feststellung, ob genügend Schulraum vorhanden ist, wird Sache des Gemeinderates sein.
- § 3 Eine Lektion dauert 50 Minuten.
- § 6 Die Aufnahme in den Instrumentalunterricht hängt ausserdem vom Ergebnis einer Vorprüfung ab. Die Beurteilung erfolgt durch den Leiter, in Zweifelsfällen durch die Kommission.
- § 7 Der Leiter soll organisatorische Fähigkeiten haben und den Schulbetrieb in pädagogischer Hinsicht leiten können. Der Regierungsrat bezeichnet eine methodische Ausbildung in elementarer Musikerziehung mit entsprechendem Abschluss am Konservatorium als erwünscht.
- § 9 Die Schulleiter sind in den Klassen 10 - 12, die Lehrkräfte in 12 - 18 des kantonalen Besoldungsgesetzes eingereiht.
- § 11 Nach dem kantonalen Reglement über Staatsbeiträge sind die Jugendmusikschulen gehalten, Geschwisterrabatte einzuräumen und weniger Bemittelten Schulgeldermässigungen im Rahmen des Vertretbaren zu gewähren. Es ist vorgesehen, in den Richtlinien auch für die Geschwisterrabatte Einkommensmaxima festzulegen.
- § 12 Die Gemeindeversammlung wird alljährlich Gelegenheit haben, auf die Entwicklung der Jugendmusikschule in der gewünschten Richtung Einfluss zu nehmen.
- § 13 Die Mitwirkung der Schulpflege wird vom Kanton vorgeschrieben. Daneben scheint im Zeitalter der "Mitbestimmung" die Vertretung des Leiters und der Lehrerschaft gerechtfertigt. Bei gegen die Vertreter persönlich gerichteten Beschwerden werden sie selbstverständlich in Ausstand treten müssen.
Weil die Wahl nicht eine "politische" sein soll - sie wird eher von der fachlichen Eignung und vom Interesse des Kandidaten für die Musik abhängen - wird sie Schulpflege und Gemeinderat vorbehalten.
- § 15 Entscheide der JMS-Kommission nach lit. d) und e) können an die Kommission zur Förderung von Musik und Theater als erste kantonale Instanz weitergezogen werden.
- § 18 Mitglieder der amtierenden Kommission sind: Walter Ott-Schweizer (Präsident), Marianne Kuttler-Bächle, Dr. Georges Bigler-Diebold, Fritz Graf-Zaugg, Hans Rüscher-Moosrainer, Carl Th. Speiser-Steiner und Niklaus Tschudi.
- § 19 Insbesondere gelten die Richtlinien für die Beitragsleistung an die Jugendmusikschulen vom 26. Mai 1964, und die Reglemente über Staatsbeiträge an Jugendmusikschulen und über die Anstellung und Besoldung der Leiter und Lehrkräfte der Jugendmusikschulen vom 10. April 1973.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Reglement für die Jugendmusikschule unverändert zu beschliessen und auf 1. Januar 1974 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Traktandum 5

Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 1973 hat den Antrag, es sei ein Reglement betreffend die Allmendbenützung vorzulegen, erheblich erklärt. Nach Auffassung des Gemeinderates kann sich das Reglement auf die Benützung durch Motorfahrzeuge beschränken, weil die ausserordentliche Beanspruchung von öffentlichen Verkehrsflächen für besondere Zwecke und Unternehmungen bereits in § 39 des Bau- und Strassenreglementes entschädigungspflichtig erklärt ist. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus dem ersten Absatz von § 17 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates: Nur das regelmässige Parkieren über Nacht an gleicher Stelle kann von der Gemeinde unter Bewilligungs- und Gebührenpflicht gestellt werden.

Folge des Gesagten ist, dass das vorliegende "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund" ziemlich dem am 28. April 1970 von der Gemeindeversammlung mit 282 gegen 109 Stimmen abgelehnten und auch dem von der Gemeinde Pratteln in der Volksabstimmung vom 4. März 1973 angenommenen Reglement gleicht, ja gleichen muss. Im wesentlichen wurde nur die Gebühr erhöht auf Fr. 25.-- pro Fahrzeug und Monat. In der früheren Vorlage betrug sie Fr. 15.--, Pratteln bezieht Fr. 20.--. Wenn schon eine Gebühr, dann soll sie den Einzug und die damit verbundenen Umtriebe auch lohnen. Je höher sie angesetzt wird, umso mehr parkierte Autos werden - vornehmlich nachts, aber die als Folge der Gebührenpflicht neu geschaffenen Abstellplätze werden voraussichtlich teilweise auch tagsüber benützt - von den Strassen verschwinden.

Das Verfahren zum Gebührenbezug wird der Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen festlegen. Jeder in der Gemeinde wohnhafte Motorfahrzeugbesitzer wird die Aufforderung erhalten, einen privaten und von ihm jederzeit benützbaren Abstellplatz nachzuweisen. Wenn er das nicht kann oder nicht tut, hat er die Gebühr für 6 Monate zum voraus zu entrichten. Es wird ihm ein Kontrollzeichen abgegeben, welches am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen ist.

Hervorzuheben ist, dass das Reglement auf Lastwagen und Anhänger nicht Anwendung findet. Nach § 15 der erwähnten Vollziehungsverordnung ist ausserhalb von besonders gekennzeichneten Lastwagenparkplätzen das regelmässige Parkieren über Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen auf der Allmend für Motorfahrzeuge mit mehr als 1000 kg Nutzlast und für Anhänger jeder Art verboten. Ausnahmen kann das Polizeikommando im Einvernehmen mit dem Gemeinderat gestatten.

Es soll kein Hehl daraus gemacht werden, dass der Gemeinderat von sich aus das Reglement nicht vorgelegt hätte. Nachdem jedoch die Gemeindeversammlung einen diesbezüglichen Antrag mit eindeutiger Mehrheit erheblich erklärt hat, wird ihr beantragt, auch den zweiten Schritt zu tun und das "Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund" zu beschliessen. Immerhin sind in Pratteln seit 1. Mai 1973 (Inkraftsetzung) etwa 30 % der nächtlich parkierten Autos von den Strassen verschwunden. Die Anzahl der dafür geopferten Vorgärten ist uns nicht bekannt.

Traktandum 6

In Muttenz werden gegen 700 Hunde gehalten. Bisher musste für das einzelne Tier eine jährliche Steuer von Fr. 20.-- entrichtet werden, die zwischen Kanton und Gemeinde hälftig geteilt wurde. Nach dem neuen Hundegesetz, dessen Inkraftsetzung vom Regierungsrat auf 1. Januar 1974 beantragt ist, beträgt die staatliche Hundesteuer für Hunde in Ortschaften Fr. 20.--, auf Nebenhöfen Fr. 15.-- und für Zwinger zur Aufzucht von Hunden Fr. 100.--. Die Gemeinden erheben einen Minimalzuschlag in der Höhe der staatlichen Steuer. Dieser kann durch die Gemeindeversammlung bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diese Möglichkeit voll ausgeschöpft werden sollte. Die durch die Hundehaltung verursachten Verwaltungsarbeiten - Aufforderung zur Einschreibung, Abgabe der Kontrollmarke und Einzug der Steuer, Prüfung der Impfausweise, Erstellen der Verzeichnisse und Abrechnungen, Ermittlung von säumigen Besitzern usw. - nehmen immer mehr und kostspieligere Zeit in Anspruch und werden durch die vorgesehene Einschreibengebühr von Fr. 2.-- pro Hund nur zum Teil gedeckt. Daneben wird das Aussen-dienstpersonal mit zusätzlichen Reinigungsarbeiten belastet, ganz abgesehen vom Zeitaufwand von Ortspolizei und Behörde, die sich immer wieder mit unvernünftigen Hundebesitzern und Beschwerden aller Art herumzuschlagen haben. Erwähnenswert ist auch die Arbeit des Wasenmeisters. Kostenlos für die Besitzer hat er tote Tiere abzuholen. Sie werden dann nach Basel transportiert und dort vernichtet - alles auf Rechnung der Gemeinde.

Schliesslich ist auf die im neuen Gesetz verankerte Verpflichtung der Gemeinden hinzuweisen, sanitärische Vorkehren zu treffen, z.B. Versäuberungsplätze zu erstellen. Diese Massnahmen dürften ebenfalls Kosten bringen, die nicht dem Normal-Steuerzahler, sondern über die Hundesteuer dem Verursacher zu überbinden sind.

Dem Gemeinderat scheint die Erhöhung des Zuschlages auf das Doppelte der staatlichen Steuer begründet. Der Gemeindeversammlung wird beantragt, in diesem Sinne Beschluss zu fassen. Ab 1974 beträgt die ordentliche Hundesteuer damit Fr. 60.-- pro Jahr.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Fr. Brunner

Schmid

Beilagen:

Reglement für die Jugendmusikschule

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund



G E M E I N D E M U T T E N Z

Reglement über die Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radioempfang

Gestützt auf § 78 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 und § 40 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst die Gemeindeversammlung von MuttENZ:

Zweck und Organisation

§ 1

Um einen guten Fernseh- und UKW-Radioempfang von mehreren Stationen sowie die Anpassung an künftige technische Entwicklungen zu gewährleisten und das Dorfbild vor Verunstaltung durch viele Einzelantennen zu schützen, wird von der Gemeinde eine Grossantennenanlage (GAA) mit dem dazugehörenden Kabelverteilnetz erstellt und nach den Qualitätsbegriffen der PTT in Regie betrieben.

§ 2

Ueber die Gemeinschaftsanlagen wird eine eigene Betriebs- und Vermögensrechnung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die Anschlussbeiträge und die Benützungsgebühren zu decken.

§ 3

Bau, Betrieb und Verwaltung der Grossantennenanlage sind Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat überträgt die technischen Arbeiten einer Spezialfirma.

Ausbau des öffentlichen Verteilnetzes

§ 4

Der Ausbau des Verteilnetzes erfolgt stufenweise nach Massgabe der Anzahl der Interessenten und der jeweiligen Finanzierungsmöglichkeiten.

§ 5

- ¹ Wird trotz Fehlens dieser Voraussetzungen ein Anschluss gewünscht, so erstellt die Gemeinde die Leitung, wenn der Gesuchsteller die Kosten vorschiesst.
- ² Neue Benützer haben sich verhältnismässig an den Kosten zu beteiligen. Der Verteiler wird vom Gemeinderat festgelegt.
- ³ Sind die Bedingungen für den ordentlichen Ausbau im betreffenden Gebiet erfüllt, so erstattet die Gemeinde die von den Benützern vorgeschossenen Kosten zinslos zurück.

Anschluss von Nachbargemeinden

§ 6

- ¹ Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden kann der Gemeinderat den Anschluss gegen angemessene Entschädigung gestatten, sofern dadurch die Wirtschaftlichkeit oder das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage nicht beeinträchtigt werden.
- ² Die Kosten für die Zuleitung gehen voll zulasten der Anschlussinteressenten.
- ³ Die Bedingungen für die Benützer in Nachbargemeinden dürfen nicht günstiger sein als in Muttenz.

Anschlussgesuch

§ 7

- ¹Wer einen Hausanschluss an das Verteilnetz wünscht, hat bei der Gemeinde ein Gesuch einzureichen. Dieses Gesuch ist vom Hauseigentümer zu stellen.
- ²In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen verbindlich festgelegt.

Hausinstallationen

§ 8

- ¹Das Erstellen der Hauszuleitungen vom öffentlichen Verteilnetz bis zum anschlussberechtigten Gebäude erfolgt durch die Gemeinde. Sie übernimmt die Kosten im öffentlichen Strassengebiet sowie das Liefern und Verlegen des Kabels im privaten Grundstück, inkl. Signalübergabestellen. Der Uebergabepunkt wird vom Gemeinderat bestimmt.
- ²Die Hauseigentümer haben für die Kosten der Grabarbeiten im privaten Grundstück sowie für das Kabelschutzrohr, Mauerdurchbrüche und eventuelle Durchleitungsrechte usw. aufzukommen.
- ³Die Gemeinde ist Eigentümerin der Kabelzuleitungen, inkl. Signalübergabestellen.
- ⁴Wird infolge baulicher Aenderungen der Liegenschaft die Verlegung dieser Leitungen und Einrichtungen erforderlich, so gehen die Kosten zulasten des Hauseigentümers.

§ 9

- ¹Das Erstellen der Verteilleitungen innerhalb der anschlussberechtigten Gebäude ist Sache der Hauseigentümer.
- ²Die Ausführung darf nur von einem Installateur vorgenommen werden, der die Radio- und Fernsehinstallationskonzession der PTT und eine Ausführungsbewilligung der Gemeinde besitzt. An der Signalübergabestelle steht ein TV-Pegel von 12 dBmV zur Verfügung.
- ³Das Material der Verteilanlage hat den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.

§ 10

- ¹Wo eine Zuleitung bis zum Grundstück besteht oder innert 6 Monaten ausgeführt wird, dürfen keine Aussenantennen für Radio- und Fernsehempfang mehr errichtet werden. Ebenso dürfen Aussenantennen nicht ausgebaut und ihr Standort nicht verändert werden.
- ²Die Hauseigentümer haben Aussenantennen spätestens innert 3 Monaten nach Anschluss an die Grossantennenanlage zu entfernen.
- ³Aussenantennen für Funkamateure oder Funkanlagen mit Konzessionen der PTT sind von diesem Reglement ausgenommen. Sie bedürfen aber der Genehmigung des Gemeinderates.

Leitungsrechte, Duldung von Einrichtungen

§ 11

Die den Anschluss wünschenden Hauseigentümer räumen der Gemeinde die für den Ausbau des Verteilnetzes erforderlichen Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zur Anmerkung im Grundbuch.

§ 12

¹Für die übrigen Hauseigentümer, die nicht selbst einen Anschluss wünschen, hingegen die Durchleitung oder andere Installationen im Hause zu dulden haben, gilt Artikel 691 ZGB.

²Wird eine solche Liegenschaft nachträglich an das Verteilnetz angeschlossen, haben sich deren Eigentümer vor Erteilung der Anschlussbewilligung verhältnismässig an den durch die übrigen Hauseigentümer erbrachten Kosten zu beteiligen.

³Können sich die Beteiligten über den Kostenverteiler nicht einigen, entscheidet der Gemeinderat.

§ 13

Die Hauseigentümer haben an einer zugänglichen Stelle Verstärker und ähnliche für den Betrieb der Anlage erforderliche Installationen entschädigungslos zu dulden.

§ 14

Plomben, welche die Gemeinde zur Sicherung von Anlageteilen anbringt, gelten als Siegel und dürfen nicht geöffnet werden.

Zutrittsrecht und Kontrolle

§ 15

¹Um im Störungsfalle einen speditiven Servicedienst zu gewährleisten, ist während der Arbeitszeit den von der Gemeinde beauftragten Organen der Zutritt zu den mit Verstärkern und Anschlussdosen versehenen Räumen zu gestatten.

²Ueber die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte ist wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen und auf Verlangen die PTT-Radio- und Fernsehempfangskonzession vorzuweisen.

³Die Kontrolle erfolgt höchstens einmal pro Jahr.

Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren

§ 16

¹Die Hauseigentümer haben für den Anschluss der Liegenschaft folgende einmalige Beiträge zu entrichten:

- | | |
|---|------------|
| a. Hausanschlussbeitrag | Fr. 600.-- |
| b. Zuschlag pro Wohnung mit 1 GAA-Steckdose | Fr. 200.-- |
| c. Zuschlag für jede weitere GAA-Steckdose
in der gleichen Wohnung | Fr. 80.-- |

²Die Beiträge sind beim Anschluss der Liegenschaft an die Grossantennenanlage fällig.

³Für bestehende Gebäude, die bereits eine Fernsehantenne besitzen, sind nur die halben Hausanschlussbeiträge zu entrichten, sofern sie innert 6 Monaten nach der Verlegung des Fernseekabels angeschlossen werden.

⁴Der Gemeinderat kann die Hausanschluss- und Wohnungsbeiträge angemessen ermässigen, sofern sich durch konzentrierte Signalübergabestellen für die Gemeinde entsprechende Einsparungen ergeben. Das private Verteilnetz zwischen diesen konzentrierten Signalübergabestellen und den einzelnen Liegenschaften bedarf der Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Aufhebung eines Anschlusses begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Anschlussbeiträge.

§ 17

¹Die Hauseigentümer haben folgende monatliche Betriebsgebühren zu entrichten:

- | | |
|---|-----------|
| a. für jede Wohnung mit einer oder
mehreren GAA-Steckdosen | Fr. 8.-- |
| b. für den Fachhandel je Geschäftsstelle | Fr. 20.-- |

²Die Gebühren werden jährlich im voraus erhoben und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

§ 18

¹Die Anschlussbeiträge beruhen auf dem Zürcher Baukostenindex 550. Verändert sich dieser um mehr als 50 Punkte, so hat der Gemeinderat die Ansätze angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen.

²Die Betriebsgebühren sind periodisch zu überprüfen und jeweils den tatsächlichen Kosten für Betrieb, Unterhalt, Abschreibung und Verwaltung der Anlage anzupassen.

Sanktionen und Schlussbestimmungen

§ 19

¹Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen bis zu Fr. 100.-- aussprechen. In schweren Fällen und bei Wiederholungen kann er den Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement im Widerspruch stehenden Zustandes anordnen.

²Hinterzogene Beiträge und Gebühren werden nachgefordert.

§ 20

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Muttenz, 12. Juni 1974

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:



GEMEINDE MUTTENZ

MuttENZ, 15. Mai 1974

POSTLEITZAHL 4132
POSTCHECK 40-683
TELEFON 061 / 61 61 61

An die
Gemeindekommission MuttENZ

4132 M u t t e n z

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat hat auf

Mittwoch, 12. Juni 1974, 20.00 Uhr,
im MITTENZA

eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte:

1. Protokoll
2. Erlass eines Reglementes über die Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radio-Empfang
Schaffung einer weiteren Stelle auf der Bauverwaltung
Gewährung von Darlehen an das Antennenunternehmen
3. Jahresbericht 1973 der Geschäftsprüfungskommission
4. Vorlage der Rechnungen 1973
5. Genehmigung des Projektes für einen Kindergarten mit Schulzahnklinik an der Sonnenmattstrasse und Bewilligung des Baukredites
6. Erheblicherklärung eines Antrages betr. Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation
7. Verschiedenes

Mit den gedruckten Rechnungen 1973 wurden dem Stimmbürger Einladung und Traktandenliste bereits zugestellt. Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Das Empfangs-Problem

Obwohl der Fernsehempfang in Muttenz verhältnismässig gut ist, hat sich die Gemeinde schon seit mehreren Jahren mit dem Bau einer Gemeinschafts-Grossantennenanlage befasst. Zuerst waren es ästhetische Gründe, indem man den Dorfkern vor der Verunstaltung durch die unschönen Dachantennen schützen wollte. Mit der weiteren Ausbreitung des Fernsehens haben sich aber immer mehr Einwohner aus dem übrigen Gemeindegebiet wegen schlechtem Fernsehempfang beklagt. Hohe Bauten in der Empfangsrichtung oder auch der Wartenberg stören oder verunmöglichen an verschiedenen Orten einen guten Fernsehempfang. Auch elektrische Anlagen in Antennennähe können die Bildqualität beeinträchtigen.

Die Gemeinschafts-Grossantennenanlage

Wirkliche Abhilfe für empfangsbenachteiligte Wohngebiete schaffen heute nur noch Gemeinschafts-Grossantennenanlagen. Sie können mit dem notwendigen technischen Aufwand erstellt werden, ohne dass sich der einzelne Teilnehmer finanziell stark engagieren muss. Dabei leistet eine einzige Grossantennenanlage mehr als eine Vielzahl von Einzelantennen. Sie versorgt eine ganze Gemeinde mit 9 und später mehr Fernsehprogrammen, farbig oder schwarz-weiss, sowie mit ca. 10 - 12 UKW-Stereo-Programmen. Gerade der UKW-Empfang gewinnt speziell bei Stereosendungen, infolgeder kristallklaren Tonqualität, immer grössere Bedeutung.

Gemeinschafts-Grossantennenanlagen können auch jederzeit der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung, wie z.B. Direktempfang von Satellitensendungen etc., angepasst werden.

Das Projekt

Die bereits vor einigen Jahren in Angriff genommenen Vorarbeiten haben die Gemeinde vor viele technische sowie betriebliche und finanzielle Probleme gestellt.

Welches Uebermittlungssystem soll gewählt werden? Ist die Breitbandtechnik der Kanaltechnik vorzuziehen oder umgekehrt?

Soll die Anlage durch eine Generalunternehmung gebaut und betrieben werden, oder wäre es zweckmässiger, wenn die Gemeinde als Bauherr und Eigentümer auftreten würde?

Alle diese Fragen bedurften einer eingehenden Abklärung, wobei selbstverständlich auch auf die gemachten Erfahrungen in anderen Gemeinden abgestellt werden musste. Die reinen technischen Probleme sind hingegen so vielfältig und kompliziert, dass es ratsam erschien, hierfür einen neutralen, gut ausgewiesenen Fachexperten zuzuziehen.

Herr Ing. Kurt Boll, Leiter der Elektroabteilung des Technikums beider Basel, hat sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen.

In der Folge wurden 4 Firmen zur Unterbreitung von Vorschlägen mit generellen Kostenberechnungen eingeladen. Die sorgfältige Prüfung der Unterlagen sowie verschiedene Besichtigungen bestehender Anlagen haben ergeben, dass das Projekt der Siemens-Albis AG unseren Bedürfnissen am besten entspricht.

Es ist deshalb vorgesehen, die Detailbearbeitung des Projektes und die Erstellung der Anlage dieser Firma zu übertragen.

Der Antennenstandort

Als Standort der Empfangsantenne wurde aufgrund von früheren Messungen das Hochhaus der Kantonalbank an der St. Jakobstrasse/Neue Bahnhofstrasse gewählt.

Die Gemeinde hat schon bei der Erstellung des Hochhauses von der Direktion der Kantonalbank die Bewilligung für eine spätere Aufstellung einer Grossantennenanlage erhalten. Die Kantonalbank war auch bereit, im Dachstock einen bestens geeigneten Raum zur Plazierung der Hauptverstärkerstation zur Verfügung zu stellen. Dank diesem grosszügigen Entgegenkommen konnten rechtzeitig die Kabelverbindungen zum Verteilnetz eingelegt werden.

Die von der Siemens-Albis AG kürzlich durchgeführten Messungen haben die Richtigkeit des vorgesehenen Standortes erneut bestätigt.

Das Verteilnetz

Die Signalübertragung zu den einzelnen Empfangsgeräten erfolgt über Koaxialkabel. Je nach der Netzausdehnung werden in bestimmten Abständen Streckenverstärker eingefügt, damit im gesamten Uebertragungsbereich pegelgleiche Signale abgegeben werden können. Die frequenzabhängige Dämpfung des Kabels wird durch Entzerrer ausgeglichen. Je nach Streckenlänge werden die Verstärker so geregelt, dass sie die durch Temperaturschwankungen bedingten Aenderungen der Kabeldämpfung ausgleichen. Die Kabel werden soweit als möglich im öffentlichen Areal verlegt.

Nachdem sich die Erstellung einer Gemeinschafts-Grossantennenanlage immer mehr abzeichnete, hat die Bauverwaltung jede Gelegenheit für das Einlegen von Plastic-Kabelschutzrohren wahrgenommen. Es konnten somit in den vergangenen Jahren bei Strassen- und Leitungsbauten mehr als 8 km Schutzrohre verlegt werden. Diese vorsorgliche Massnahme ermöglicht nun eine schnelle und rationelle Versorgung einzelner Gebiete nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

Anlagekosten für die I. und II. Bauetappe

Grundsätzlich sollen die Anschlussbeiträge und Benützungsgebühren alle Kosten für die Erstellung sowie den Betrieb und die Verwaltung der Anlage decken.

Obschon die Versorgung der ganzen Gemeinde mit Fernsehsignalen geplant ist, konnten die Betriebsrechnungen vorerst nur für eine I. und II. Bauetappe erstellt werden.

In der I. Etappe sollen die Gebiete versorgt werden, die aufgrund von Gesamtüberbauungsvorschriften an die GAA anschliessen müssen oder ihre Zusicherung zum sofortigen Anschluss bereits bekundeten. Es handelt sich um total 691 Wohnungen in den Gebieten Unterwart, Schänzli, Apfhalter, Lutzert und Heissgländ. Leider liegen diese Ueberbauungen am Rande der Bauzonen und einander gegenüber, so dass relativ lange Zuleitungen zur Erschliessung notwendig sind. Immerhin ermöglicht diese Disposition, dass jederzeit eine ganze Anzahl von Liegenschaften angeschlossen werden kann, die sich in der Umgebung dieser Stammlinie befindet.

In der II. Etappe werden alle jene Liegenschaften zusammengefasst von Eigentümern, mit welchen bereits Gespräche über den Anschluss stattfanden. Sie liegen in der Nähe der bereits verlegten Stammlinie und umfassen 1469 Wohnungen in den Gebieten Käppeli, Freidorf, Schweizerau, Lutzert, Dorfmatte, Ausmatt, Heissgländ, Seemättli, Kilchmatt. Die betreffenden Eigentümer konnten sich verständlicherweise noch nicht über den genauen Termin des Anschlusses festlegen.

Er soll erfolgen, sobald Reparaturen an den bestehenden Antennenanlagen oder Anpassungen an die rasch fortschreitende technische Entwicklung erforderlich sind. In der Berechnung wurde ein 75 %iger Ausbau angenommen.

Die Kurventafeln zeigen, dass der von der Einwohnergemeinde zu leistende Kapitalaufwand für die I. Etappe nach 7 1/2 Jahren samt 7 % Zins getilgt wäre. Könnte die II. Etappe im 2. und 3. Jahr abgeschlossen werden, würde die Amortisationsdauer auf 6 Jahre sinken.

Für die Gemeinde entsteht in der I. Etappe der grösste Kapitalaufwand von ca. Fr. 290.900.-- am Ende des ersten Jahres. Werden die Bauarbeiten im Rahmen der II. Etappe weitergeführt, so erhöht sich der Kapitalbedarf auf ca. Fr. 449.000.--.

Kostspieliger wird der Ausbau in der Einfamilienhauszone. Der zu erbringende Kapitalaufwand wird sehr stark von der Möglichkeit beeinflusst, ob die Kabel im Zuge anderer Bauarbeiten verlegt werden können. Während der ganzen Bauphase soll aber das Darlehen der Einwohnergemeinde auf maximal Fr. 600.000.-- beschränkt werden.

Wie soll die Anlage betrieben werden?

Diese Frage hat die Gemeinde ganz besonders beschäftigt. Es wäre am einfachsten gewesen, den Bau und den Betrieb der ganzen Anlage einer privaten Firma zu übertragen. Verschiedene Gemeinden haben es so gemacht, und es wird von den zuständigen Instanzen im allgemeinen geschätzt, dass man sich um die Sache nicht mehr kümmern muss. Andererseits ist es aber offensichtlich, dass die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren höher angesetzt werden als bei Anlagen, welche durch die Gemeinde in Regie betrieben werden. Es ist verständlich, dass Anlagen, die sich im Privateigentum befinden, gewinnbringend sein müssen. Diesen Generalunternehmungen muss eine entsprechende Monopolstellung eingeräumt werden.

Die meisten der durch die Siemens-Albis AG erstellten Anlagen wurden durch die Gemeinden gebaut und betrieben. Es hat sich sehr vorteilhaft erwiesen, wenn die Aufsicht durch einen Gemeindefunktionär erfolgt. Er ist am besten in der Lage, das Verlegen der Kabel mit anderen, ohnehin laufenden Bauarbeiten zu koordinieren, womit beträchtliche Einsparungen möglich sind. Auch bei den Verhandlungen mit den Grundeigentümern und bei der Bestellung von Durchleitungsrechten ist die Assistenz eines Gemeindeangestellten sehr vorteilhaft.

Schliesslich braucht es auf der Verwaltung eine Stelle, welche Meldungen über Betriebsstörungen entgegennimmt und dieselben wenn nötig an die den Unterhalt betreuende Spezialfirma weiterleitet. Ein Fernsehnetz ist an und für sich nicht unterhaltsanfällig. Die meisten gemeldeten Störungen haben ihren Ursprung beim angeschlossenen Fernsehgerät. Der Gemeindefunktionär lernt sehr bald echte und unechte Störungen zu unterscheiden, womit viele unnötige Aufgebote des Spezialisten vermeidbar sind.

Wie hoch sind die Betriebskosten?

Nach Angaben der Siemens-Albis AG betragen die Gemeinkosten, bestehend aus den Aufwendungen für die Werbung sowie für den Betrieb und Unterhalt der Anlage:

Für die	im 1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. Jahr
1. Etappe	25000	10000	10000	12000	12000	14000	14000	16000
1.+ 2. Etappe	25000	35000	45000	40000	40000	40000		

Gemeinde MuttENZ

Fernseh GAA - Anlage I. Etappe

Kostenentwicklung

Jahr	Aufwand d+e+f	Ertrag a+b+c	Überschuss
1.	397'000	106'000	- 291'000
2.	425'000	172'000	- 253'000
3.	450'000	238'000	- 212'000
4.	474'000	304'000	- 170'000
5.	495'000	370'000	- 125'000
6.	514'000	436'000	- 78'000
7.	530'000	502'000	- 28'000
8.	543'000	568'000	+ 25'000

691 Wohnungen

a = Anschlussgebühr pro Signalübergabe

b = Anschlussgebühr pro Wohnung

c = Jährliche Betriebsgebühr

d = Investition

e = Gemeinkosten

f = Zins 7%



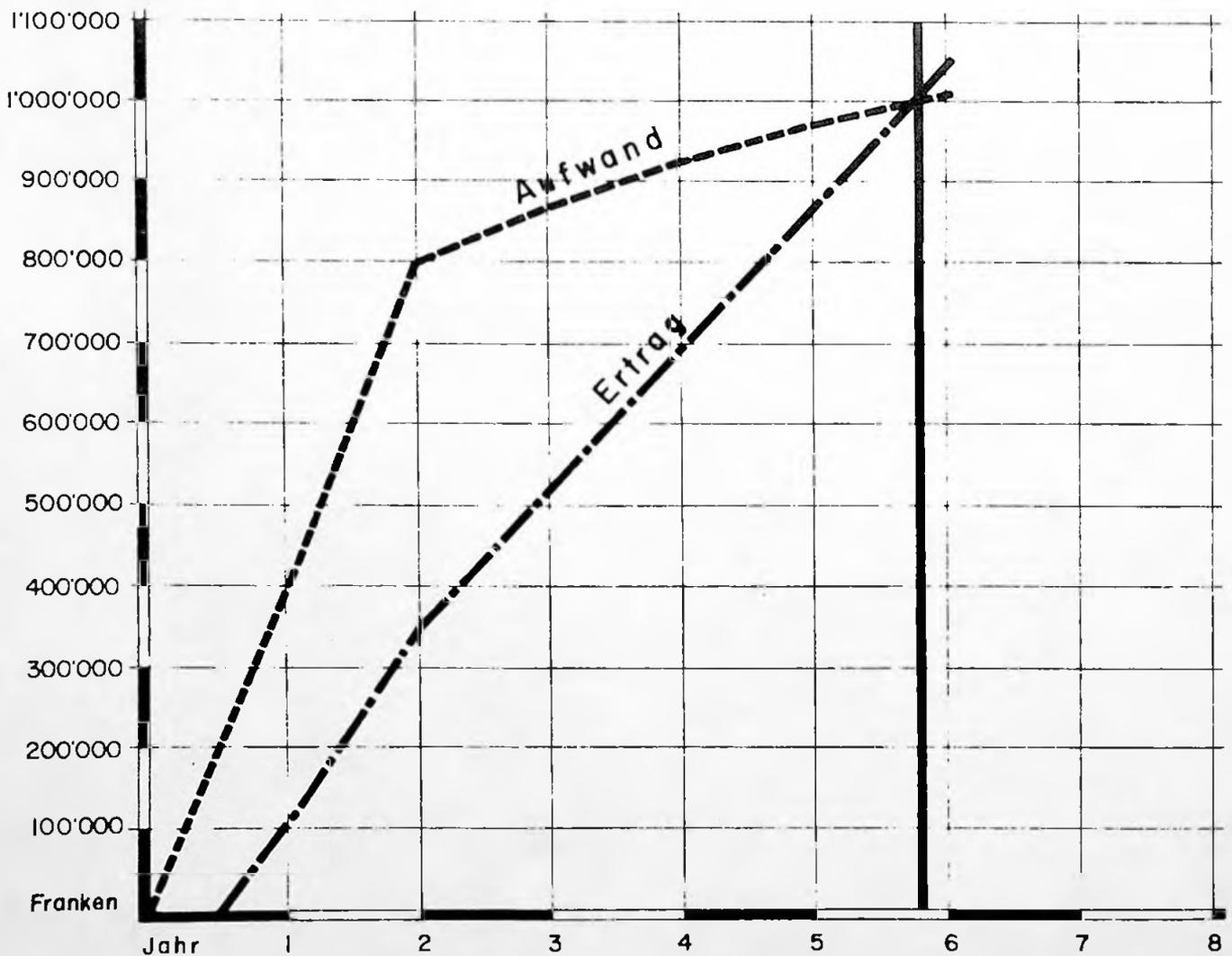
Fernseh GAA - Anlage I. + II. Etappe

Kostenentwicklung

Jahr	Aufwand d+e+f	Ertrag a+b+c	Überschuss
1.	397'000	106'000	- 291'000
2.	800'000	351'000	- 449'000
3.	869'000	524'000	- 345'000
4.	925'000	697'000	- 228'000
5.	972'000	870'000	- 102'000
6.	1'010'000	1'043'000	+ 33'000

$691 + (75\% \text{ v. } 1469) = 1793$
Wohnungen

- a = Anschlussgebühr pro Signalübergabe
- b = Anschlussgebühr pro Wohnung
- c = Jährliche Betriebsgebühr
- d = Investition
- e = Gemeinkosten
- f = Zins 7%



Zusammenfassung und Anträge an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass es richtig ist, wenn sich Muttenz für den Bau einer Gemeinschafts-Grossantennenanlage entschliesst, obwohl die Empfangsverhältnisse im allgemeinen recht gut sind. Andererseits muss aber berücksichtigt werden, dass die Fernsichttechnik sehr schnelle Fortschritte macht. Grossantennenanlagen können dieser Entwicklung viel billiger angepasst werden, als dies bei einer Vielzahl von Einzelantennen möglich wäre. Der Ausbau des Fernsehnetzes lässt sich am einfachsten bewerkstelligen, wenn die Kabel zusammen mit anderen Bauarbeiten verlegt werden können. Die vielen Gelegenheiten, die sich jetzt bieten, sollten genutzt werden. Es ist auch zu berücksichtigen, dass zurzeit mehrere Hundert Wohnungen im Bau sind und es vorteilhaft wäre, wenn die Anschlüsse an die Gemeinschafts-Grossantennenanlage sofort gewährleistet werden könnten. Die Bauherren könnten sich die Kosten von Einzelantennen sparen, und für die Gemeinde ergäben sich von Anfang an ansehnliche Betriebsgebühren. Auch die zunehmende Bedeutung des UKW-Stereoempfanges spricht für eine sofortige Erstellung der Gemeinschafts-Grossantennenanlage.

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge unterbreitet:

1. Genehmigung des Reglementes über die Gemeinschafts-Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radioempfang.
2. Anstellung eines Mitarbeiters auf der Bauverwaltung für die Ausübung der mit dem Ausbau und Betrieb verbundenen Koordinations- und Ueberwachungsarbeiten.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, zum Bau der Anlage bei der Einwohnerkasse Ueberbrückungsdarlehen von maximal Fr. 600.000.-- aufzunehmen. Diese sind aus den laufenden Einnahmen der Beiträge und Gebühren zurückzuzahlen und angemessen zu verzinsen.

Traktandum 3

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das vergangene Jahr ist in der jedem Stimmberechtigten zugestellten gedruckten Rechnung veröffentlicht.

Traktandum 4

Es wird auf die Rechnungen 1973 und die dazugehörenden Berichte verwiesen.

Der Gemeindeversammlung wird Genehmigung der Rechnungen 1973 beantragt.

Traktandum 5

Allgemeines

Bei der Vorlage für die dritte Realschule im Kriegacker wurde darauf hingewiesen, dass die immer noch anhaltend intensive Bautätigkeit in der Gemeinde in den nächsten Jahren eine starke Bevölkerungszunahme bringt. In den Gebieten Unterwart, Käppeli, Apfhalter und Seemättli

können in nächster Zeit ca. 700 Wohnungen bezogen werden. Erfahrungsgemäss werden grössere Ueberbauungen vorwiegend durch jüngere Familien mit verhältnismässig vielen Kindern bewohnt, was jeweils die Nachfrage nach Kindergartenplätzen stark erhöht.

Die Bauverwaltung hat in einem Bericht nachgewiesen, dass sich der beim Bezug einer grösseren Ueberbauung ergebende "Schüleransturm" nach wenigen Jahren ausflacht und es falsch wäre, wenn die Kindergärten nach den momentanen Verhältnissen gebaut würden. Eine langfristige Beurteilung der Entwicklungstendenz lässt eindeutig auf einen Rückgang der Schüler schliessen. Andererseits muss aber bei der Planung von Kindergärten auch eine eventuelle Obligatorisch-Erklärung des Kindergartenbesuches berücksichtigt werden. Wenn die Möglichkeit für einen zweijährigen Kindergartenbesuch bei einem Klassenbestand von 25 Schülern gewährleistet sein soll, müssen bis zum Vollausbau der Gemeinde noch insgesamt 14 Klassenzimmer gebaut werden. Am dringendsten sind die Kindergärten im Unterwart und an der Sonnenmattstrasse.

Ueberbauungsstudie

Bei Berücksichtigung der erwähnten Entwicklungstendenzen sind aufgrund der Gesamtplanung im Gebiet Sonnenmatt noch 3 Kindergartenklassen erforderlich. Für die Deckung des Nahbedarfes würden vorerst 2 Kindergartenklassen genügen, und es wäre möglich, dass in Etappen gebaut werden könnte.

Der vorgesehene Bauplatz befindet sich seit 3 Jahren im Eigentum der Gemeinde. Er wurde im Zonenplan als Zone für öffentliche Anlagen und Werke ausgeschieden und ist für den Bau des Kindergartens mit Schulzahnklinik sowie eines Tagesheimes reserviert. Für die Ueberbauung des Areals hat die Bauverwaltung eine Gesamtstudie erarbeitet, in welcher alle Bauten zweckmässig plaziert sind und auch bei einer etappenweisen Realisierung eine einheitliche Gestaltung möglich ist. Beim vorliegenden Projekt wurde das Tagesheim zur Abklärung der Landbeanspruchung generell studiert. Beim Vorliegen des definitiven Raumprogrammes muss noch ein detailliertes Projekt erstellt werden.

Der Kindergarten und die Schulzahnklinik

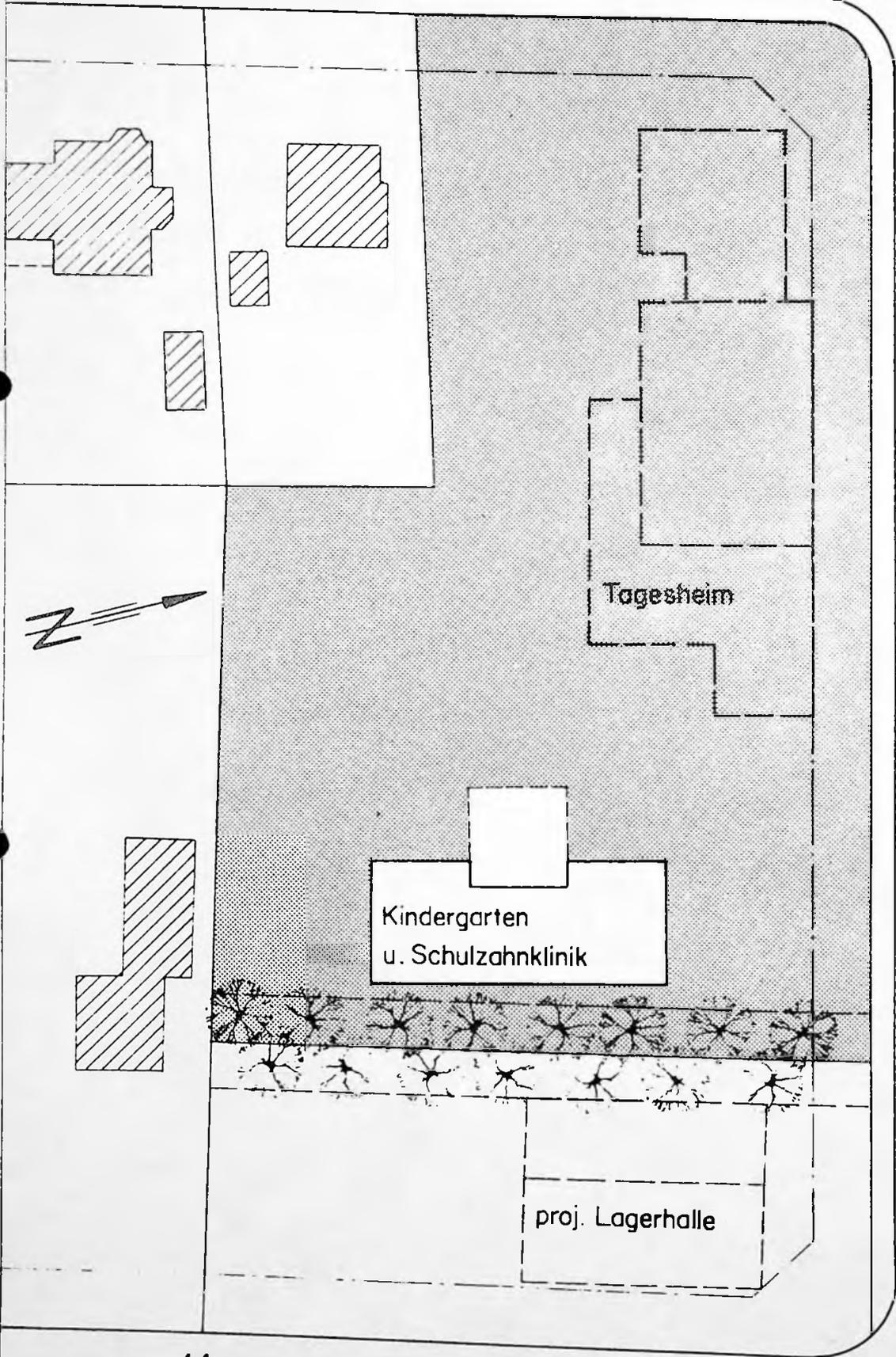
Die 3 Kindergartenklassen und die Schulzahnklinik sind in einem 2-geschossigen Gebäude untergebracht. Im leicht erhöhten oberen Geschoss befinden sich 2 Kindergartenklassen, währenddem im unteren Geschoss die dritte Kindergartenklasse sowie die Schulzahnklinik plaziert sind. Diese Kombination hat sich als sehr rationell erwiesen, wobei allerdings eine etappenweise Erstellung der 3 Kindergartenklassen nicht mehr möglich ist. Andererseits ergibt sich aber die Möglichkeit, dass das schon seit vielen Jahren bestehende Kindergartenprovisorium im Souterrain Gründen aufgehoben werden kann. Auch die Erstellung der Schulzahnklinik wird ohnehin in absehbarer Zeit fällig, sobald die provisorische Einrichtung im Genossenschaftshaus des Freidorfes verlegt werden muss.

Nachdem in der Oeffentlichkeit immer wieder die teuren Schulbauten kritisiert werden, hat der Gemeinderat die Bauverwaltung beauftragt, einmal die Möglichkeit von eventuellen Einsparungen durch eine Systembauweise zu untersuchen. Die zur Wahl gestellten Möglichkeiten sind so zahlreich wie noch nie, da Kindergärten sehr gut für eine Systembauweise geeignet sind. Im Bericht der Bauverwaltung wurden vier verschiedene Modelle untersucht und die Kosten mit den in den letzten Jahren konventionell gebauten Kindergärten verglichen. Die

Kindergarten Sonnenmatt

Situation 1:500 Plan No. 434

Bahnhofstrasse



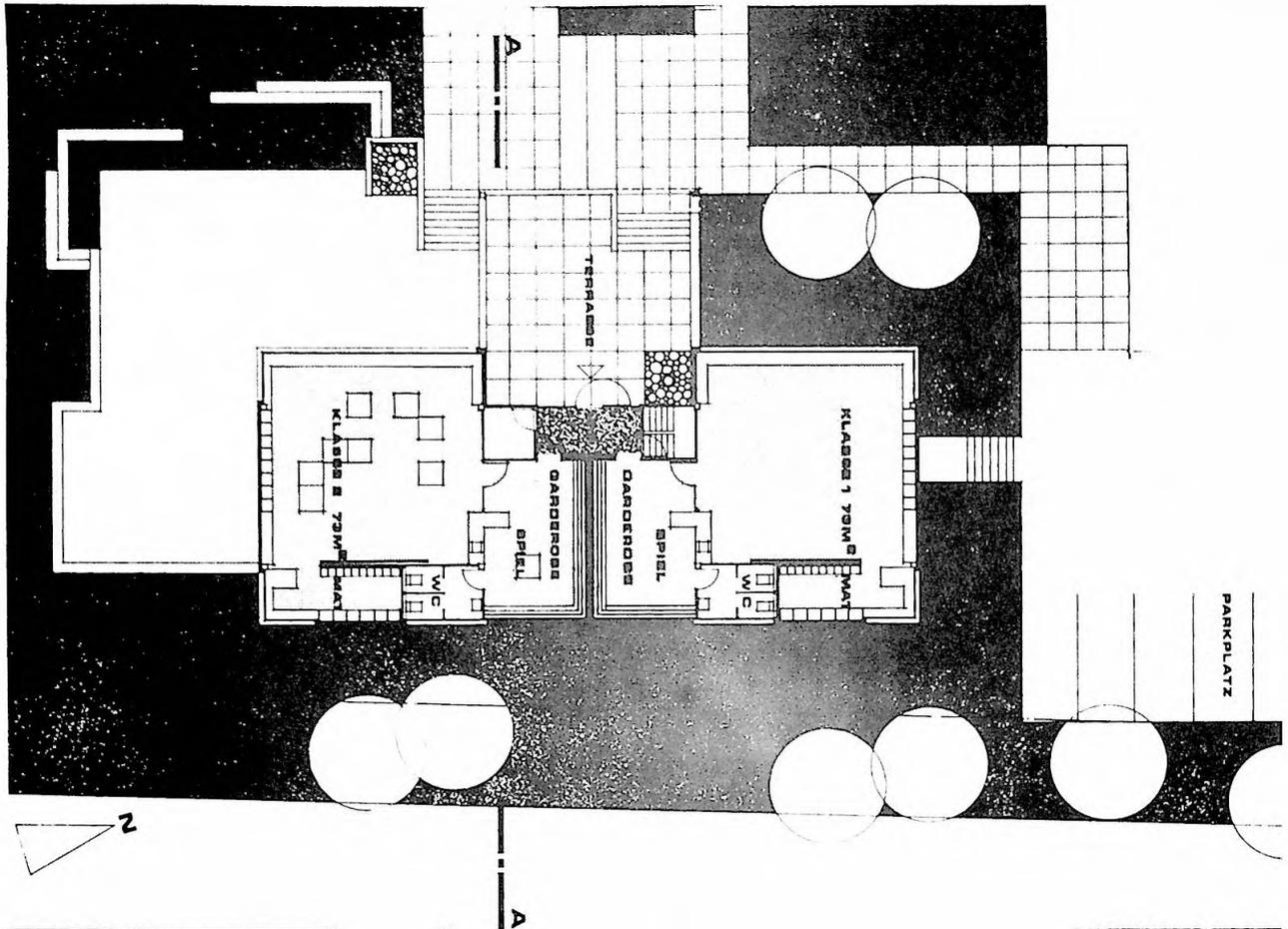
Tagesheim

Kindergarten
u. Schulzahnklinik

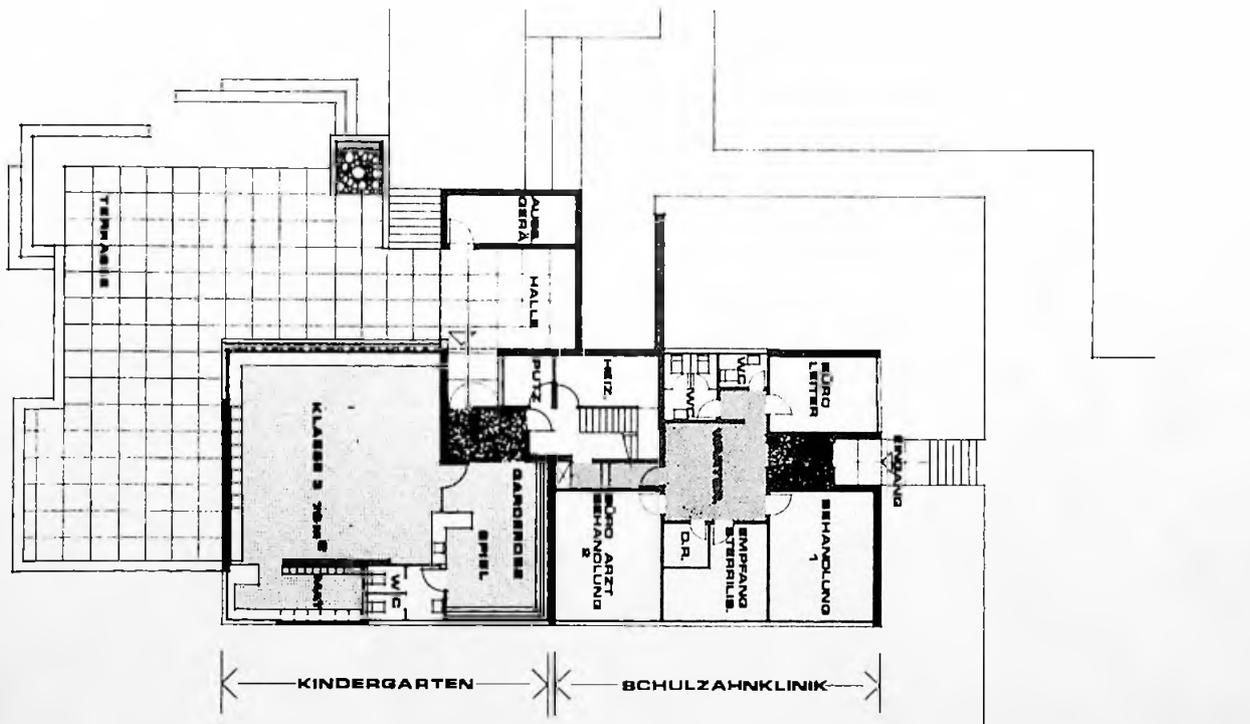
proj. Lagerhalle

Sonnenmattstrasse

Herrenmattstrasse



GRUNDRISS ERDGESCHOSS



GRUNDRISS UNTERGESCHOSS

mittleren Einsparungen betragen mehr als 30 %. Es muss allerdings erwähnt werden, dass System-Kindergärten nicht überall in Frage kommen. Bei Gesamtüberbauungen werden an die Architektur der Bauten erhöhte Anforderungen gestellt, und es ist selbstverständlich, dass sich auch die gemeindeeigenen Bauten anpassen müssen. Andererseits wird aber das Land gratis zur Verfügung gestellt, womit eventuelle Mehrkosten bei weitem kompensiert sind.

An der Sonnenmattstrasse ist eine Systembauweise ohne weiteres möglich. Von den untersuchten Modellen fiel die Wahl auf das System Constral. Es handelt sich um einen gefälligen Kindergarten mit ansprechender Innenraumgestaltung und solider Konstruktion. Die Fassaden werden mit Fertigelementen aus einbrennlackiertem Aluminiumblech erstellt. Die Innenräume lassen sich sehr flexibel gestalten. Diese Bauweise kann ohne Schwierigkeiten auch beim Tagesheim verwendet werden, wobei eine individuelle Raumgestaltung mit verschiedenen Baumaterialien möglich ist. Die Firma erstellt in eigener Regie nur die Konstruktionselemente, währenddem die übrigen Arbeiten im Rahmen der Kalkulationspreise dem Handwerk übertragen werden. Das untere Geschoss, inkl. den Einrichtungen und Umgebungsarbeiten, wird ohnehin aufgrund einer Submission direkt durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

Kostenvoranschlag (Index Frühjahr 1974)

- Aufbau mit 2 Klassenzimmern (Gasheizung)	Fr. 358.000.--
- Mehrkosten für Untergeschoss mit 1 Klassenzimmer und Schulzahnklinik inkl. techn. Arbeiten	Fr. 292.000.--
- Umgebungsarbeiten	Fr. 50.000.--
- Möblierung für 2 Klassenzimmer	Fr. 20.000.--
- Mehrkosten für Oelfeuerungsanlage	<u>Fr. 20.000.--</u>
Totale Anlagekosten (ohne Einrichtung für die Schulzahnklinik)	Fr. 740.000.-- =====

Der Gemeinderat entscheidet die Wahl der Heizungsanlage aufgrund von näheren Untersuchungen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene System-Bauweise im Gebiet Sonnenmatt für einen 3 Klassen-Kindergarten mit Schulzahnklinik als zweckmässige und sehr ökonomische Lösung.

Nachdem die Kindergartenkommission das Projekt auch in betrieblicher Hinsicht gutheisst, wird der Gemeindeversammlung beantragt, das Projekt zu genehmigen und den erforderlichen Kredit von Fr. 740.000.-- zu bewilligen.

Traktandum 6

Das Gemeindegesezt vom 28. Mai 1970 brachte den Einwohnergemeinden mit mehr als zweitausend Stimmberechtigten die Möglichkeit, die ausserordentliche Gemeindeorganisation einzuführen, d.h. die Gemeindeversammlung durch den Einwohnerrat zu ersetzen. Von insgesamt 16 berechtigten Baselbieter-Gemeinden haben bis heute nur 6, also gut 1/3, die Gemeindeversammlung abgeschafft. In Muttenz hat sich die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 1970 mit eindrücklicher Mehrheit gegen 15 - 20 Stimmen für die ordentliche Gemeindeorganisation ausgesprochen. Die entsprechende Gemeindeordnung wurde durch die Gemeindeversammlung vom 25. Februar 1971 mit grosser Mehrheit gegen 1 Stimme, an der Urne am 25. April 1971 mit 1141 gegen 727 Stimmen angenommen.

Trotz dieser eindeutigen Willenskundgebungen für die Beibehaltung der Gemeindeversammlung wurde dem Gemeinderat mit Eingabe vom 19. März 1974, unterzeichnet von 156 Stimmberechtigten, beantragt, eine neue Gemeindeordnung mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Einwohnerrat) auszuarbeiten.

In Anwendung von § 68 Abs. 5 des Gemeindegesetzes verzichtet der Gemeinderat vorerst auf eine eigene Stellungnahme und unterbreitet den Antrag zur Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung. Falls er eine Mehrheit findet, wäre innert eines halben Jahres der Gemeindeversammlung eine neue Gemeindeordnung mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wir bitten die Stimmbürger, sich die Sache gut zu überlegen, obwohl die Weichen noch nicht endgültig gestellt wären mit der Erheblicherklärung. Zumindesten dürfte sie vermehrte Behörden- und Kommissions-sitzungen und damit ein Anwachsen der Sitzungsgelder zur Folge haben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Fr. Brunner

Schmid

Beilage:

Reglement über die Gemeinschafts-Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radio-Empfang

Die Gemeindegemeinschaft bekräftigt die Art und Weise bzw. Ergänzung des § 25 des Beschlusses und beauftragt, ^{der Gem. Ver.} gemäß ~~dem~~ Vorschlag des Gemeindegemeinschaft zu beschließen.

- Die ~~über~~ übrige Vorschläge zu Art 25 des Beschlusses erachtet die Gemeindegemeinschaft als zu wenig ausgeführt. Nachdem gemäß Erklärung des Gemeinderats eine Totalrevision des Beschlusses beauftragt, ~~erachtet~~ beauftragt die Gemeindegemeinschaft der Gem. V., auf diese Art und Weise nicht einzugehen und den Gemeindegemeinschaft zu erwidern, im Jahre 1975 die Totalrevision des Beschlusses vorzubereiten.

Mittenz beschloss Steuersatz von 45 %

Um ein umfangreiches Gesetzbündel mit geordneterem Inhalt zu "erschaffen", waren ~~am Mittwochabend~~ ~~kaum~~ weniger als 300 ~~stimmberähigle~~ Frauen und Männer ~~in der~~ (kaum 3% aller Stimmberechtigten!) in den grossen Mittenza-Saal gekommen.

Im neuen Steuerreglement gab der Antrag, den Verzugszins auf nach dem Fälligkeitstermin der Steuern eingehende Steuerbeträge als ungerade zu entscheiden, einiges zu reden. Und zuerst wurde dieser Antrag auch gutgeheissen. Nach der Budgetberatung wurde aber ein Rückkommensantrag gestellt und dann nach einigen Hin und Her dieser Verzugszins doch beschlossen. Wahrscheinlich lag daran einiges bei, dass der Änderungsantrag nicht richtig formuliert werden konnte und daraus über die Auswirkungen keine Klarheit geschaffen werden konnte. Gemeindeversammlungen eignen sich ~~den~~ nicht für solche Reglementsberatungen! - Unbestritten waren einige Änderungen des Feuerwehreglements, wobei als wichtigste neue Bestimmung zu notieren ist: Die Ersatzsteuer für die Feuerwehropflichtigen, welche keinen Dienst leisten, beträgt 5% des Staatssteuerbetrages, d.h. mindestens 10 Fr und höchstens 250 Fr.

Wer soll wählen?

Kandidaten vor fast 2 Jahren ein Votum des Gemeinderates, ihm die Kompetenz zur Wahl des Gemeindepräsidenten und der Schulpflege & nicht nur die präconische, sondern auch die definitive Wahl der Lehrkräfte sowie der Kindergärtnerinnen zu übertragen, geschickter war, ~~gab es nun ver-~~ suchte es es nun ein weiteres Mal. Die Gemeindekommission, welche Anlass gab ihm die Förderung der Kindergärtnerinnen nach besoldungsmässiger Gleichstellung mit ihren Kolleginnen in den ~~kleinen~~ grossen Gemeinden. Diese wurde von der Gemeindekommission unterstützt in der Meinung, dass in dieser Frage nun eine Benützung einheren soll: Die Mutterer Kindergärtnerinnen sind ab 1975 in die Klasse 18 der kantonalen Anwartschaftsklassen eingereiht. Eine Änderung der Wahlkompetenzen lehnte die Gemeindekommission mit Entschiedenheit ab, und zwar unter Hinweis auf die ~~an-~~ vom Gemeinderat angekündete Totalrevision des Besoldungsreglements und verschiedene weitere ungeklärte Fragen. Nach einer fast zweistündigen Auseinandersetzung, in welcher die Anträge des Gemeinderates, vom Vizepräsidenten für die Durchführung ver- hauptsächlich
 traten wurden und beide Meinungen ~~aus-~~ durch jüngere und ältere Votanten unterstützt

wurden, überlegte der Antrag der Gemeindekommission mit 136 gegen 125 Stimmen, womit eine Änderung der Wahlkompetenzen abgelehnt und der Gemeinderat mit einer Totalrevision beauftragt wurde.

Niedrigste Steuersatz ~~1973~~

Mit einem aussergewöhnlichen Voranschlag von rund 27,7 Mio. Fr Aufwand und Ertrag in der Einwohnerklasse, und von 1,3 Mio. Fr in der Fürsorgeklasse konnten die Behörden auf fast sichere Zustimmung zu den 45 % erwarten, welche ~~der~~ ^{vom} ~~der~~ ~~Stadto~~ Stadto Steuerbetrag als Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen erhoben werden sollen. 45 % sind der niedrigste Satz, bei welcher der Kanton noch Haushaltungsausgaben der Gemeindegemeinschaft leistet. Wie der Gemeindegemeinschaftliche Finanz-Chef Fritz Graf darlegte, sind in den anderen grossen Gemeinden durchwegs höhere Steuersätze in Aussicht genommen. Er konnte ~~den~~ ~~den~~ ~~den~~ kantonale zulässigen Höchstbetrag von 5 % ~~auf~~ ~~von~~ vom Reinertrag ~~der~~ ~~und~~ ~~von~~ ~~5%~~ der juristischen Personen gut begründen, werden diese doch so mit noch 36,1 % der Gemeindesteuern aufbringen müssen im Vergleich zu 39,6 % im Jahre 1973.

Auch die Grundstücksteuer wurde durch das neue Steuerreglement auf das Maximum von 5 200 des Steuerwerts festgelegt. Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt gemäss Steuergesetz ~~5 150~~ für die Gemeinden 5 200. Die Fürsorgesteuer wurde auf 3,5 20 des Gemeindesteuereinkommens festgesetzt, die Billettsteuer auf 10% des Eintrittspreises (zulässig ~~10%~~ maximal 15%).

Beim Vorschlag selbst erhob sich mit Opposition gegen diesen als grossen Anbau der Präfektur. Man befürchtet dass damit auch mehr motorisierter Verkehr in das Wohnquartier gezogen würde. Der Gemeinderat erklärte, auch keinen Bundesgangsverbot zu wollen. Dieser könne aber - wie ~~es~~ ^{es} in einigen Jahren vorüber - mit durch polizeiliche Verbote verhindert werden. - Der Antrag die 23 200 fr. für die ins Kraut geschossene Jugendmusikschule um 30 000 fr. zu kürzen, vereinigte immerhin eine beachtliche Minderheit auf sich.

Nach der Zustimmung zum unverändert gebliebenen Vorschlag und der Wahl von Anton Furrer und Christoph Hugenschmidt in die Rechnungsprüfungskommission wurden die verbleibenden Geschäfte ordnungsgemäss

5
erledigt. Der Gemeinderat orientierte über den
Stand der Planungsarbeiten für Kindergarten
und Tagesheim an der Sommermatthaus, wobei
er verbindlich zusagte, der Gemeindeversammlung
vom kommenden Juni das Projekt zum
Beschluss vorzulegen.

Nachtragkredit von 3,8 Mio für das Mitterza

Sogar die Bauabrechnung für das Gemeinde-
zentrum Mitterza würde ohne die gefälligen
persönlichen Fragen fast diskussionslos ge-
billigt und zugleich ein Nachtragkredit
von 3,8 Mio fr. bewilligt, welches die Deckung
fordert. Damit ist die mehr als zehnjährige
Baugeschichte abgeschlossen, die keineswegs
immer erfreulich verlief. Heute ist das
Mitterza, welches der Gemeinde 13,8 Mio fr.
kostete, ein beliebtes Tagungs- und Kon-
gresszentrum, dessen eigenwilliges Baudil-
~~omats sich von den bündnerischen~~
von immer mehr Bündnerischen akzeptiert
und geschätzt wird. — bi.

Karl Birkhoff
Mitterza

- Röllin Nr. 10 absetzen + an späte nächste GemVers.
- Bällig: zu 9: nach Aussage des GemR verzichtet auf Antrag
behr. Erheblichkeitsklärung behr. Tagesheim

Steuer § 7.2: auch wenn kein Steuerbescheid
 kann Waise zur Verteilung der Vermögensgegenstände
 dienen → kom. GemR beantragt 30 Tage
 nach rechtskräftig fällig.
 f. Brünner: Waise keine Förderung, Waise auch
 Übermäßigkeit Verwaltungsaufwand erforderlich
 d. Stenmer: stören, dass auch Verzugszinsen
 fänden Voraussetzung
 Schmidt: wie starten Voraussetzung mit auf Grund
 der letzten def. Steuererklärung

größerer mehr — sge elterliche
 auf Steuerbeträge, welche bis zum 31. Oktober
 keine provisorische oder def. Bedg gestellt
 ist, auf die kein Verzugszins erhoben
 Brünner: def. Familien § = nächster
 AA veröffentlicht.

Steuer Meist GemR bisher 14% v. Gemeindeförderung
 neu: dies + dazu einige Anpassung an
 neue Verhältnis (kein Pilot mehr) nur
 Gruppe alarm)
 Größerer mehr o 3sh

Bestand

antrag GenKom.

- LBB in Kraft. kann gegen Einzel
linientagen

→ Je nicht mit kleine
beamtengesetz auf bes la' l' fth

miesch baldkom?

müfies → § 88 Wahlbehörde = GenKom

● Jantschi: demokritische we entscheid nicht
sobald wieder aufgeworfen
keine zweckmäßigkeit massnahme
tragweite der § 1e

Kilchenmann:

miesch:

Bernold:

Kellerhals:

● Müller: an vork: prüfungsfache?

Schulpflege - Lehrer § 4

? wer se versucht kennst jetzt
andri h- kampfemittel

pey: enge verbindung zw. PK + Verwaltung

? bi- legä- h- t

GenK strassen + baulinienplan 2

GenK abklären: stellen bestand Gen. < Gen versammlung

GenK "Heresis-schreiben" = vorlage GR / vorlage GenKom

Jan 72 auch auf alle + erwerbe

16
46
68 125

Jan 23
48
65 136 261

820 33 prothe

~~9400~~ : 260 : 94 = 3%

Prof at f = natürlich in R

1973 brachte " 60,4 %
1975 63,1

1973 jüdische pers 39,6 %
1975 36,1

5

Chancenkorrekturen Frau acceptet
breite str. 6m + 2x 2m trottoir

Waldet: gegen diese veränderung 1 trottoir-
flurste, würde verkehr anziehen

flurste: kein < gefh verkehr. gefährlich!

verkehr: < gangweiche darf nicht/aus
bürgern/breite rothaus

Wohnen: zu klein, das spär trottoir auf
zuhand ein
flurwerk/kein behobst. entbeleg
+ Hausnummern

Lebensqualität - qualitativ man muss
 verpflanzen, so schnell sie möglich
 mittel: doch so schön, weil dundgeres
 helo weg - hat bedenkens. dan dundfahrt
 f. bauer: verschulde hält nicht ab
 + dund: : um verbote!

präz. aspunkte vorbracht abbrechen

deschmidt: rüphanse mit "stadt autobus"
 thalun - ja ah in bade weg
 anhang walder : reduzieren auf 1 trottoir

481 : JMS seit 1970 u u 200 000 %
 213 200 ~~auf~~ um 30 000 lupo
 track meh 3 lechtliche m. d. kerl

635 ölfe ~~konstruktive~~ fabriken
 verfahrensprinzip
 es ist nicht das bestehen von mittenz
 den anderen flementen alles nach zu machen.

770 sozial volkspart (stulien)

842 → 60 42

skussitz fro mehr 3 1
 vorauscha, : u u 0

5

für angelehnte 0 3 m
steuersatz 7,5 des ges. steuerlichen 0 3 m
zu dem enthalten

7 - zu - sk 2

19	9
61	4
69	18
149	31

Steuern: voraussichtlich 1 def. redung
75% verzugszins

25	4
60	3
64	22
149	29

7) Anteil fürer 5/19
Christoph Huggensdorn 3/19
23.25

8) andere Kette mit ja variable
einkaufspreise + 25
mit selb. pro. werte plan
auf man' detailprozess + kosten an f. v. s.
mit juri gem. versammlg
wünsche: solzial festm. u. = 06

9) festheit

16) Wahlkreis: Was passiert, wenn N. bed. 7
verweigert?

GerK glm.

3,8 mio ^{hierhand} sachl. - o
famille dinstellg?

0 3 ab



GEMEINDE MUTTENZ

Einshummig

POSTLEITZAHL 4132
POSTCHECK 40-683
TELEFON 061 / 61 61 61

F E U E R W E H R R E G L E M E N T

Aenderung vom 11. Dezember 1974

Die Einwohnergemeindeversammlung von MuttENZ beschliesst:

I.

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde MuttENZ vom 27. Juni 1952 wird wie folgt geändert:

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung von MuttENZ beschliesst gestützt auf § 67 des Versicherungsgesetzes vom 26. August 1963 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 5 Abs. 1

Alljährlich im Herbst findet eine Rekrutierung für das kommende Jahr statt. Gesuche um Dispensation von der persönlichen Dienstleistung sind schriftlich und begründet dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

§ 6 Abs. 1

Erwerbsfähige Dienstpflichtige, die keinen persönlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr oder einer dem Basellandschaftlichen Feuerwehrverband angeschlossenen Betriebsfeuerwehr leisten, haben eine Ersatzsteuer zu entrichten. Diese beträgt 5 % der vom Gesamt-Einkommen und -Vermögen berechneten Staatssteuer, mindestens Fr. 10.-- und höchstens Fr. 250.--. Im übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglementes sinngemäss anzuwenden.

§ 7 Buchstabe b

Verfügung über Anschaffungen, die mehr als Fr. 2.000.-- kosten. Der Feuerwehrkommission steht ein Antragsrecht zu.

§ 8 Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2

e) Aufgehoben

Abs. 2

Es können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden. Den Vorsitz führt der Feuerwehrkommandant.

§ 9 Abs. 1 Buchstabe e

e) Beschlussfassung über Anschaffungen und Reparaturen, welche im Voranschlag enthalten sind und nicht mehr als Fr. 2.000.-- kosten;

§ 23 Abs. 1

Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt durch Offiziers-, Kadet-, Mannschafts-, Gasschutz-, Alarm- und weitere Spezialübungen. Diese werden, ausgenommen die Alarmübungen, durch die Feuerwehrkommission festgelegt und durch den Uebungsplan bekanntgegeben. Die Mannschaft muss jährlich an mindestens 12 ordentlichen Uebungsstunden teilnehmen. Die Neueingeteilten haben einen eintägigen Einführungskurs zu absolvieren.

§ 27 Abs. 2 Ergänzung

Wenn nur ein Teil der Mannschaft benötigt wird, erfolgt das Aufgebot durch den Gruppenalarm.

§ 28 Abs. 1

Feuermeldungen haben über die Telefonnummer 118 der Feuerwache Basel zu erfolgen.

§ 38 Abs. 1, 3 und 5

Abs. 1

Unentschuldigtes Fehlen an Uebungen wird mit Fr. 10.-- pro Uebung und im Wiederholungsfalle während des gleichen Jahres mit Fr. 20.-- bestraft, ebenso das Verlassen des Postens ohne Erlaubnis des Vorgesetzten. Für Spezialübungen betragen die Bussen Fr. 10.-- pro Uebung.

Abs. 3

Das Wort Pikett ist zu streichen.

Abs. 5

Wer auf persönliche Aufforderung hin nicht zur Rekrutierung erscheint, wird mit Fr. 20.-- gebüsst. Zuständig für die Ausfällung der Busse ist die Feuerwehrkommission.

§ 39 Abs. 6 Aufgehoben

II.

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Muttenz, 11. Dezember 1974

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter:



GEMEINDE MUTTENZ

BESOLDUNGSREGLEMENT

Aenderung vom 11. Dezember 1974

Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz beschliesst:

I.

Das Besoldungsreglement vom 4. Juli 1958 wird wie folgt geändert:

abgelehnt

§ 4

Wahlbehörden

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 wird das Gemeindepersonal durch den Gemeinderat gewählt. Für Lehrkräfte der Jugendmusikschule hat die Musikschulkommission das Vorschlagsrecht. Die Wahlen der Primar- und Sekundarlehrkräfte sowie der Kindergärtnerinnen werden durch die Schulpflege vorgenommen. Gemeinde- und Bauverwalter werden durch Gemeinderat und Gemeindekommission in gemeinsamer Sitzung gewählt. Die Wahl der Sozialarbeiter erfolgt durch Gemeinderat und Fürsorgebehörde.

einmütig

§ 25 Abs. 1

Die Position "Kindergärtnerinnen, Klasse 8/11" wird aufgehoben. "Fürsorgerin" wird ersetzt durch "Sozialarbeiter".

§ 25 Abs. 1 bis

Die Kindergärtnerinnen werden in die Klasse 18 gemäss § 1 Abs. 1 des Landratsbeschlusses vom 15. Juni 1972 betreffend die Besoldungen, Sozial- und Teuerungszulagen eingereiht.

abgelehnt

§ 26

Beförderung

Für die Einreihung des Personals ist der Gemeinderat zuständig, ebenso für die Beförderung und die Einstufung in die Besoldungsklassen. Massgebend sind die im Anhang zu diesem Reglement enthaltenen Richtlinien.

§ 27

Anfangsbesoldung

¹Die Anfangsbesoldung, welche bei der Wahl festgesetzt wird, soll in der Regel dem Mindestbetrage der für das Amt massgebenden Besoldungsklasse entsprechen.

abgelehnt

² Der Gemeinderat ist jedoch befugt, für neu in den Gemeindedienst tretende Funktionäre durch Anrechnung einer Anzahl von Dienstjahren in Form von Dienstalterszulagen eine höhere Anfangsbesoldung zu bewilligen, wenn bisherige Tätigkeit, Vorbildung, Fähigkeiten und Kenntnisse es rechtfertigen. Ausnahmsweise können auch zur Erhaltung tüchtiger Arbeitskräfte zusätzliche Dienstalterszulagen bewilligt werden.

II.

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Muttenz, 11. Dezember 1974

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter:



GEMEINDE MUTTENZ

S t e u e r r e g l e m e n t

(vom 11. Dezember 1974)

Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz beschliesst gestützt auf die §§ 19, 86 und 188 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StFG) sowie auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

§ 1

Steuerarten

Die Gemeinde erhebt gemäss den Bestimmungen des Steuer- und Finanzgesetzes und der dazugehörigen Vollziehungsverordnung vom 19. September 1974 folgende Steuern:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen (§ 19 Abs. 1 StFG)
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen (§ 19 Abs. 2 StFG)
- c) Grundstücksteuern (§ 86 StFG)
- d) Billettsteuern (§ 188 - 192 StFG)

§ 2

Einschätzung,
Steuerrechnung

¹Für die Gemeindesteuer ist die rechtskräftige Staatssteuereinschätzung massgebend (§ 185 StFG).

²Es können provisorische Gemeindesteuerrechnungen gestellt werden.

§ 3

Zuständigkeit
zur Veranlagung

¹Der Gemeindesteuerbeamte veranlagt die unselbständigerwerbenden und die ambulanten Steuerpflichtigen

gemäss § 107 StFG zur Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss den kantonalen Vorschriften zur Wehrsteuer. Massgebend sind im übrigen die Weisungen des Regierungsrates und der Finanzdirektion.

²Er veranlagt ebenfalls die Grundstücksteuer.

³Der Gemeinderat kann die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

§ 4

Steuerfuss
Steuersatz

¹Die Gemeindeversammlung setzt den Steuerfuss für die Einkommens- und die Vermögenssteuer gemäss § 19 StFG sowie den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StFG jährlich bei der Beratung des Voranschlags fest.

²Der Steuersatz für die Grundstücksteuer (§ 86 StFG) beträgt 5 ‰.

³Der Steuersatz für die Billettsteuer (§ 190 StFG) beträgt 10 ‰.

§ 5

Rechtsmittel

¹Gegen die Gemeindesteuereinschätzung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben. Der Steuerpflichtige hat seine Rechte in dem für die Staatssteuer geltenden Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (§ 122 - 131 StFG) wahrzunehmen.

²Einspracheinstanz für die Grundstücksteuer (§ 86 Abs. 5 StFG) ist der Gemeinderat.

³Einsprachen ambulanter Steuerpflichtiger (§ 122 Abs. 4 StFG) sind vom Steuerbeamten der Gemeinde zu erledigen.

⁴Streitigkeiten bezüglich der Billettsteuer entscheidet gemäss § 192 StFG der Gemeinderat. Einsprachen sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung dem Gemeinderat einzureichen.

§ 6

Zuständigkeit
im Beschwerde-
verfahren

¹Im Einspracheverfahren gemäss den §§ 122 Abs. 1 und 123 Abs. 2 StFG wird die Gemeinde durch den Steuerbeamten vertreten.

²Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren gemäss den §§ 124 Abs. 1, 126 Abs. 3 und 131 Abs. 1 wird die Gemeinde durch den Gemeinderat vertreten.

§ 7

Fälligkeit,
Zahlung,
Verzugszins,
Mahnggebühr,
Skonto

¹Die Gemeindesteuern, ausgenommen die Billettsteuern, werden am 31. Oktober des Steuerjahres fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach dem 31. Oktober, werden die Steuern am 31. Dezember fällig. Hört die Steuerpflicht auf, werden die Steuern sofort fällig.

²Das Steuerbetreffnis ist auf den Fälligkeitstermin zu entrichten, auch wenn noch keine Steuerrechnung gestellt worden ist. Für später eingehende Zahlungen wird ein Verzugszins und für jede Mahnung wegen Ueberschreitung der Zahlungsfrist eine Mahnggebühr erhoben. ~~Zuviel bezahlte Beträge werden ohne Zins zurückerstattet.~~

³Auf den Steuerbeträgen, welche bis 30. April des Steuerjahres bezahlt sind, wird ein Skonto gewährt, sofern alle früheren Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴Verzugszins, Mahnggebühr und Skonto werden vom Gemeinderat festgesetzt.

*Senkon: 2
Senl schliert si' an*

§ 8

Steuereinzug
durch Arbeit-
geber

Die Arbeitgeber kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitnehmer sind verpflichtet, gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigung die von diesen Pflichtigen geschuldeten Steuern vom Arbeitslohn abzuziehen und der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 9

Stundung,
Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 1975 angewendet.

² Mit dem Inkrafttreten sind das Steuerreglement vom 25. März 1971 und das Reglement vom 22. November 1929 über die Erhebung einer Billettsteuer aufgehoben.

Muttenz, 11. Dezember 1974

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: Der Verwalter:



GEMEINDE MUTTENZ

MuttENZ, 21. November 1974

POSTLEITZAHL 4132
POSTCHECK 40-683
TELEFON 061 / 61 61 61

An die
Gemeindekommission

4132 M u t t e n z

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat hat auf

Mittwoch, 11. Dezember 1974, 20.00 Uhr
im MITTENZA

eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte:

1. Protokoll
2. Erlass eines neuen Steuerreglementes
3. Aenderung des Feuerwehrrglementes
4. Aenderung des Besoldungsreglementes
5. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse, der Jugendmusikschule und des Antennenunternehmens;
Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer und des Steuersatzes für die Ertragssteuer
6. Beratung des Voranschlages der Fürsorgekasse, Festsetzung des Steuerfusses für die Fürsorgesteuer
7. Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
8. Orientierung über den Stand der Planungsarbeiten für Kindergarten und Tagesheim an der Sonnenmattstrasse
9. Petition für ein zeitgemässes neues Tagesheim, Erheblicherklärung eines Antrages von Dr. J. Bättig
10. Genehmigung der Bauabrechnung Gemeindezentrum und Bewilligung eines Nachtragskredites für die teuerungsbedingten Mehrkosten
11. Verschiedenes

Mit den gedruckten Voranschlägen 1975 wurden dem Stimmbürger Einladung und Traktandenliste bereits zugestellt. Zu den einzelnen Traktanden ist zu bemerken:

Traktandum 2

Nach dem neuen Steuer- und Finanzgesetz wird die Gemeindesteuer aufgrund der rechtskräftigen Staatssteuerveranlagung berechnet. Die materiellen Bestimmungen des geltenden Steuerreglementes werden deshalb überflüssig und auf 1. Januar 1975 aufgehoben. Die Gemeinde hat nur noch die Fälligkeit und den Bezug der Gemeindesteuer zu regeln sowie die notwendige Organisation für die Veranlagung der unselbstständig erwerbenden Steuerpflichtigen im Sinne von § 107 Abs. 3 des Steuergesetzes zu treffen. Ausserdem kann die Gemeinde eine Grundstücksteuer und eine Billettsteuer beschliessen.

Zum besseren Verständnis seien einige der vorgesehenen Bestimmungen kurz erläutert:

- § 2 Abs. 2 Es ist damit zu rechnen, dass besonders in den ersten Jahren mit dem neuen Steuergesetz die definitiven Staatssteuerrechnungen verspätet zum Versand kommen. Das hätte eine mindestens gleich grosse Verzögerung der rechtskräftigen Gemeindesteuerrechnung zur Folge. Deshalb muss der Gemeinde ermöglicht werden, provisorisch Rechnung zu stellen.
- § 3 Abs. 1 In der Meinung, der Einwohnerschaft damit einen Dienst zu erweisen, hat sich der Gemeinderat dafür entschieden, die Einschätzung aller Unselbstständigerwerbenden durch den Gemeindesteuerbeamten vornehmen zu lassen. Der Kanton vergütet Fr. 7.-- pro Einschätzung.
- Abs. 3 Falls sich diese Regelung nicht bewähren sollte, besteht die Möglichkeit, darauf zurückzukommen.
- § 4 Abs. 2 Auf den Grundstücken der von der Staats- und Gemeindesteuer befreiten juristischen Personen, Personalfürsorgestiftungen, Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen und konzessionierten Transportunternehmungen kann jährlich eine Grundstücksteuer erhoben werden. Sie ersetzt gewissermassen die bisherige Objektsteuer der Gemeinde und die Grundsteuer des Kantons, welche für die von der Staatssteuer befreiten Körperschaften voll der Gemeinde zukam. Der Einheitssteuersatz der Grundstücksteuer wird von der Gemeinde festgesetzt und darf 5 % des Steuerwertes nicht übersteigen. Der Gemeinderat schlägt den Maximalsatz vor. Bei etwa 32 Mio Grundstückbesitz bringt die Steuer ca. Fr. 160.000.--. Im Jahr 1973 machten Objektsteuer (Fr. 57.663.95) und Grundsteuer (Fr. 83.737.05) zusammen rund Fr. 141.000.-- aus.

- Abs. 3 Obschon sich beachtenswerte Gründe für den Verzicht auf die Billettsteuer finden liessen - man denke nur an die Entlastung der Ortsvereine und an den unverhältnismässig grossen Verwaltungsaufwand -, ist deren Beibehaltung im bisherigen Umfang (Zuschlag von 10 % auf die Eintrittspreise) vorgesehen. Sie darf höchstens 15 % betragen. Gestützt auf § 70 Abs. 1 des Gemeindegesetzes kann der Gemeinderat die für den Einzug der Billettsteuer allfällig notwendigen Bestimmungen erlassen.
- § 7 Abs. 1 Die Staatssteuer verfällt am 30. September. Es scheint uns zweckmässig, für die Gemeindesteuern den bisherigen Fälligkeitstermin (Ende Oktober) beizubehalten. Damit wird der Steuerpflichtige nicht von Liestal und Muttenz gleichzeitig zur Kasse gebeten.
- Abs. 2 Neu ist die Bestimmung, dass gleich wie bei der Staatssteuer für verspätete Zahlungen Verzugszins zu entrichten ist, auch wenn noch keine Rechnung gestellt werden konnte. Ebenfalls neu ist die Mahngebühr. Die Kosten des mit dem Mahnwesen verbundenen administrativen Mehraufwandes sollen den Verursachern überbunden werden. Der Einzug der Mahngebühr dürfte - wohl nicht generell, aber doch in einigen Fällen - zu einer besseren Zahlungsmoral führen.
- Abs. 3 Weiterhin soll der bisherige Skontotermin gelten.
- § 8 Diese Bestimmung hat sich sehr bewährt und wird deshalb vom bisherigen Steuerreglement übernommen.
- § 9 Grundsätzlich sind für Steuererlassgesuche die Finanzdirektion bzw. der Regierungsrat (bei über Fr. 5.000.--) zuständig. Der Gemeinderat wird angehört. Die Ermässigung der Staatssteuer hat auch die entsprechende Herabsetzung der Gemeindesteuer zur Folge.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Steuerreglement gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

(Nach einer ersten Beratung mit der Gemeindekommission hat die Vorlage zahlreiche Aenderungen erfahren. Der Entwurf auf dem letzten Blatt der gedruckten Voranschläge 1975 gilt deshalb nicht.)

Traktandum 3

Gemäss § 6 Abs. 1 des geltenden Feuerwehrreglementes haben erwerbsfähige Dienstpflichtige, die keinen aktiven Dienst in der Ortsfeuerwehr oder einer dem Basellandschaftlichen Feuerwehrverband angeschlossenen Betriebsfeuerwehr leisten, eine Ersatzsteuer zu bezahlen von 14 % des Gemeindesteuerbetrages, mindestens Fr. 5.-- und höchstens Fr. 250.-- pro Jahr. Das Fraueneinkommen wurde nicht besteuert. Mit dem neuen Steuer- und Finanzgesetz wird diese Aus-

scheidung unmöglich. Dadurch, und weil die Gemeindesteuer ab 1975 wesentlich höher ist, würde der Ertrag aus Feuerwehrsteuern unverhältnismässig stark ansteigen, was weder erwünscht noch notwendig ist. Umfangreiche Berechnungen haben gezeigt, dass der Ertrag nur unwesentlich (um etwa 6 %) zunimmt, wenn die Ersatzsteuer mit 5 % der Staatssteuer erhoben wird. Nicht ganz bedeutungslos ist, dass auch auswärts steuerpflichtiges Einkommen und Vermögen zur Feuerwehrsteuerberechnung herangezogen werden soll.

Die vorgeschlagene neue Formulierung des ersten Absatzes von § 6 trägt diesen Umständen Rechnung. Die Mindeststeuer wird auf Fr. 10.-- heraufgesetzt. Von uns würde nicht opponiert, wenn die Gemeindeversammlung auf Fr. 20.-- gehen möchte.

Die übrigen Aenderungen wurden von der Feuerwehrkommission vorgeschlagen und sind lediglich als Sanktionierung der bisherigen Praxis oder als Folge der Geldentwertung zu betrachten. Die Rekrutierung wurde vom Frühjahr auf den Herbst des Vorjahres verschoben, damit die Gemeindeverwaltung rechtzeitig über die allfällige Ersatzpflicht Bescheid weiss (§ 5 Abs. 1). Die Ausgabenkompetenz der Feuerwehrkommission beträgt seit 1964 Fr. 1.000.--. Angesichts der seitherigen Teuerung ist die Verdoppelung gerechtfertigt und verantwortbar (§ 7 Buchstabe b und § 9 Abs. 1 Buchstabe e). Aus praktischen Erwägungen soll der Chef der Elektriker nicht mehr der Feuerwehrkommission angehören. Andernfalls müssten die erst in neuerer Zeit geschaffenen Funktionen "Chef Verkehrstrupp" und "Chef Sanität" ebenfalls dazugenommen werden, was 14 Mitglieder und erfahrungsgemäss eine gewisse Schwerfälligkeit der Kommission zur Folge hätte. Die genannten und andere Fachleute werden nach Bedarf beigezogen. Diese Regelung wurde schon vor einigen Jahren eingeführt und hat sich bewährt (§ 8).

Statt einer zusätzlichen Uebung in den ersten 3 Jahren haben Neueingetretene seit 4 Jahren einen ganztägigen Einführungskurs zu absolvieren. Der Feuerwehr und den Betroffenen ist damit besser gedient (§ 23 Abs. 1). Seit sämtliche Feuerwehrleute dem Gruppenalarm angeschlossen sind, existiert kein eigentliches "Pikett" mehr. Damit entfallen Pikettübungen und Pikettalarm (§§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2). Die Bussenandrohungen verlieren zusehends an Wirkung. Die Entrichtung eines Betrages von Fr. 5.-- oder Fr. 10.-- ist für die meisten keine rechte Strafe mehr. Die Verdoppelung scheint auch hier angemessen (§ 38 Abs. 1 und 5). Schliesslich wird die bisherige Telefonnummer 18 ersetzt durch 118 (§ 28 Abs. 1).

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Aenderung des Feuerwehrreglementes gemäss beiliegendem Beschluss-Entwurf zuzustimmen.

Traktandum 4

Die Kindergärtnerinnen können nach geltendem Reglement in die Lohnklassen 8 - 11 eingereiht werden. Schon im Dezember 1972 hat die Schulpflege die Besoldung nach den neuen kantonalen Klassen 17 oder

18, je nach Entscheid der kantonalen Rekurskommission, beantragt. Gemeindekommission und Gemeinderat folgten diesem Antrag nicht, beschlossen jedoch, ab 1. Januar 1973 sämtliche Kindergärtnerinnen nach Klasse 11 zu besolden. Für die Stelleninhaberinnen mit weniger als 13 Dienstjahren ergab das Verbesserungen zwischen Fr. 650.-- und Fr. 3.000.-- pro Jahr.

In zustimmendem Sinn hat die Schulpflege im August dieses Jahres weitere Eingaben der Kindergärtnerinnen und der Kindergartenkommission betreffend Besoldung nach Klasse 18 der kantonalen Ordnung an den Gemeinderat weitergeleitet. Insbesondere wird geltendgemacht, die Führung eines Kindergartens stelle in der heutigen Zeit sehr differenzierte Ansprüche. Die Analyse des Arbeitsgebietes und des Arbeitsaufwandes bilde die Grundlage für die vom Kanton durchgeführte Arbeitsplatzbewertung. Dort habe eine tiefere Einstufung als Klasse 18 nie zur Diskussion gestanden. In den Gemeinden Binningen, Frenkendorf, Liestal, Münchenstein und Pratteln werde bereits nach Klasse 18 besoldet. In Klasse 19 - also tiefer, aber immer noch besser als in Muttenz - seien die Kindergärtnerinnen von Allschwil, Birsfelden und Sissach eingestuft.

Diesen Argumenten konnte sich der Gemeinderat nicht verschliessen. Schlussendlich gab die Bestätigung der Klasse 18 durch die Rekurskommission den Ausschlag zum mehrheitlich gefassten Beschluss, es sei der Gemeindeversammlung die Aenderung bzw. Ergänzung des Besoldungsreglementes in diesem Sinne zu beantragen.

Je nach Dienstjahren ergeben sich für die einzelne Kindergärtnerin Lohnerhöhungen zwischen Fr. 2.267.-- und Fr. 4.354.-- pro Jahr. Die Brutto-Jahresbesoldung (inkl. sämtliche Zulagen) beträgt ab 1975 im Minimum Fr. 28.500.--, im Maximum Fr. 37.500.--. Gesamthaft hat die Neueinstufung im Voranschlag enthaltene Mehrkosten von Fr. 111.000.-- zur Folge. Der Netto-Mehraufwand reduziert sich allerdings auf Fr. 87.400.--, weil der Kanton die halben Prämien und Einkaufsgelder der Versicherungskasse übernimmt.

Kritik der Schulpflege am Wahlmodus für die Kindergärtnerinnen, der als "absolut unbefriedigend" bezeichnet wird, veranlasst uns, der Gemeindeversammlung weitere Aenderungen des Besoldungsreglementes zu beantragen. Dass 7 Mitglieder der Kindergartenkommission, 11 Schulpfleger, 21 Mitglieder der Gemeindekommission und 7 Gemeinderäte über die Anstellung einer Kindergärtnerin an verschiedenen Sitzungen tagen, wird von der Schulpflege als riesiger, unverhältnismässig grosser Aufwand betrachtet. Die Schulpflege schlägt die provisorische Wahl durch Kindergartenkommission und Schulpflege vor, die definitive Wahl durch das grosse Wahlgremium. Wir möchten noch einen Schritt weitergehen und auch die definitive Wahl der Primar- und Sekundarlehrkräfte sowie der Kindergärtnerinnen an die Schulpflege übertragen. Obschon die Gemeindeversammlung im Juni 1972 einen ähnlichen Vorstoss auf Antrag der Gemeindekommission abgelehnt hat, wird gleichzeitig wiederum die Uebertragung der Wahlkompetenz für Gemeindeangestellte auf den Gemeinderat beantragt. Bei der Wahl der Sozialarbeiter würde die Fürsorgebehörde mitwirken. Die Chefsbeamten würden wie bisher von Gemeindekommission und Gemeinderat gewählt.

Es ist uns bewusst, dass sich die Gemeindekommission diesem Antrag widersetzen wird. Trotzdem muss er im Interesse der Gemeinde gestellt werden. In Allschwil, Binningen, Birsfelden, Liestal, Münchenstein und Reinach, also mit einer Ausnahme *) in allen grossen Gemeinden des Kantons, ist der Gemeinderat Wahlbehörde für die Gemeindeangestellten. Auch kleinere Gemeinden kennen diese Regelung, beispielsweise Frenkendorf. Von den 7 grossen Gemeinden wählen 4 die Lehrer durch die Schulpflege, bei den übrigen wirkt noch der Gemeinderat mit. Die Kindergärtnerinnen werden einmal durch die Kindergartenkommission, zweimal durch die Schulpflege und viermal durch den Gemeinderat gewählt. Damit dürfte dargelegt sein, dass MuttENZ mit dem vorgeschlagenen Wahlverfahren nicht aus der Reihe tanzt, sondern sich in guter Gesellschaft befindet.

Man wird uns entgegenhalten, in den meisten genannten Gemeinden habe man die ausserordentliche Gemeindeorganisation, d.h. einen Einwohnerrat. Wir fragen: Was hat das mit der Wahlbehörde zu tun? Ueberhaupt nichts! Für die bisherige Regelung könnte auch das Argument gebracht werden, dass es besser sei, wenn die Verantwortung von einem grösseren Gremium getragen werde. Wir fragen: Was bedeutet hier Verantwortung? Doch wohl, dass auch nach der Wahl zum Rechten gesehen wird. Dafür sind Schulpflege und Gemeinderat da. Sie sind die direkt betroffenen Behörden, wenn ein Lehrer oder Angestellter den Ansprüchen nicht genügt. Schon aus diesem Grund sind sorgfältige Wahlen nach wie vor gewährleistet. Daneben liegt auf der Hand, dass "politische Wahlen" so gut wie ausgeschlossen werden können, im Gegensatz zu früheren Zeiten, wo die Gemeindebediensteten noch an der Urne erkoren wurden. Es ist für den Eingeweihten kein Geheimnis, dass im Gemeinderat - der, wenn er gut funktionieren soll, auf die sachliche, loyale Mitarbeit jedes Mitgliedes angewiesen ist - die Parteigrenzen vielfach gar nicht erkennbar sind. Neben denjenigen der Gemeinde haben die Parteiinteressen zurückzutreten.

In vielen Bereichen ist die kantonale Organisation für die Gemeinden wegleitend. Warum nicht auch hier? Mit ganz wenigen Ausnahmen (z.B. Kantonsarchitekt, Landschreiber, Vorsteher AHV, Vorsteher Amt für Gewerbe, Handel und Industrie, Schulinspektoren) werden die Beamten und Angestellten des Kantons, von der Hilfskraft bis zum Chef, vom Regierungsrat gewählt, also auch von der Exekutive.

Noch ausgeprägter gilt das Gesagte dem Sinn nach für die Besoldungsfragen. Bisher war der Gemeinderat zuständig für die Festsetzung der Anfangsbesoldung (§ 27 Abs. 2). Warum soll er, wenn ein Gemeindeangestellter das verdient, nicht auch Beförderungen vornehmen und zusätzliche Dienstalterszulagen gewähren können?

*) Pratteln: Wahlkörper mit je 7 Mitgliedern von Einwohnerrat und Gemeinderat

Diesbezügliche Vorschläge, mit welchen naturgemäss immer eine Qualifikation verbunden ist, gehören nicht einem 28-köpfigen Gremium unterbreitet. Im kleinen Kreis sind eher objektive Anträge gewährleistet oder überhaupt erst möglich. Der Stimmbürger wird aufgerufen, der Schulpflege und dem Gemeinderat das Vertrauen zu schenken, indem er einen mutigen, jedoch sinnvollen Entscheid fällt.

Schliesslich schlagen wir vor, die Funktionsbezeichnung "Fürsorgerin" zu ersetzen durch die richtige Berufsbezeichnung "Sozialarbeiter".

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Aenderung des Besoldungsreglementes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Traktandum 5

Es wird verwiesen auf die jedem Stimmberechtigten zugestellten gedruckten Voranschläge und die Erläuterungen dazu.

Der Gemeinderat beantragt Genehmigung und Festsetzung des Steuerfusses für Einkommens- und Vermögenssteuer auf 45 % und des Steuersatzes für die Ertragssteuer auf 5 %.

Traktandum 6

Auch hier kann auf die gedruckte Vorlage verwiesen werden. Der Gemeindeversammlung wird die Erhebung einer Fürsorgesteuer von 7 1/2 % der Gemeindesteuer beantragt.

Traktandum 7

Im laufenden Jahr haben als Rechnungsrevisoren Werner Jauslin-Rickenbach, Paul Hauser-Stähli, Kurt Jordi-Kapp, Dr. Roger Berger und Thomas Wilde-Motschi geamtet. Nach § 20 der Gemeindeordnung tritt das amtsälteste Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, Werner Jauslin-Rickenbach, zurück. Aus gesundheitlichen Gründen hat ausserdem Dr. Roger Berger, im Amt seit 1973, seinen Rücktritt erklärt. Beiden werden die der Gemeinde geleisteten Dienste bestens verdankt. Die Gemeindeversammlung hat die Ersatzwahl für eine 5- und eine 3-jährige Amtszeit vorzunehmen.

Traktandum 9

An der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 1974 wurde eine weitere Gemeindeversammlung im Herbst (September/Oktober) in Aussicht gestellt. Sie hätte sich im Sinne des Begehrens von Dr. Josef Bättig mit der von 1368 Einwohnern unterzeichneten Petition für

ein zeitgemässes neues Tagesheim zu befassen gehabt. Der Gemeinderat hätte den verbindlichen Auftrag erhalten sollen, der "Budget-Gemeinde" ein Projekt vorzulegen.

Diese Gemeindeversammlung ist ausgefallen. Ganz abgesehen davon, hätten wir den vorgeschlagenen Termin nicht einhalten können. Wir sichern jedoch verbindlich zu, dass das Tagesheimprojekt mit dem Kreditbegehren der "Rechnungs-Gemeinde", welche üblicherweise im Juni stattfindet, unterbreitet wird. Sofern das überhaupt noch erforderlich scheint, kann ein entsprechender Antrag erheblich erklärt werden.

Traktandum 10

Mit der Vorlage dieser Bauabrechnung findet eine über 10-jährige Planungs- und Ausführungszeit ihren Abschluss. Das Gemeinde-Zentrum hat grosse Beachtung im In- und Ausland gefunden. Wahrscheinlich zum erstenmal wurde der Versuch unternommen, ein so grosses modernes Bauvorhaben in einen alten Dorfkern zu integrieren. Nach den Reaktionen der vielen Besucher sowie der Tages- und Fachpresse kann der Versuch als gelungen bezeichnet werden.

Das im April 1961 mit dem ersten Wettbewerbspreis ausgezeichnete Projekt der Architekten Rolf Keller und Fritz Schwarz wurde nach eingehender Ueberarbeitung am 11. Februar 1964 dem Souverän unterbreitet. Die Gemeindeversammlung stimmte zu und bewilligte den gewünschten Kredit von 10 Millionen Franken. Dieser Nettobetrag ergab sich aufgrund des Bruttokostenvoranschlages von Fr. 11.476.000.--, abzüglich der zu erwartenden Zivilschutz-Subventionen von 1.476.000.--. Die Gemeindeversammlung hat seinerzeit entgegen dem gemeinderätlichen Antrag entschieden, die teuerungsbedingten Mehrkosten seien in Form eines Nachtragskredites separat zu beschliessen.

Die Durchführung der Bauaufgabe wurde einer 13-gliedrigen Baukommission übertragen, welche in Verbindung mit den Architekten bestrebt war, im Rahmen des Gesamtkredites ein in jeder Beziehung für die Gemeinde optimales Zentrum zu schaffen. Während der langen Projektierungszeit hat das ursprüngliche Projekt zahlreiche Aenderungen und Verbesserungen erfahren. Es war möglich, neu hinzugekommene Bedürfnisse zu berücksichtigen und neue Erkenntnisse auf technischen, konstruktiven und betrieblichen Gebieten auszuwerten. Der ausgeführte Bau verfügt nicht nur um 5285 m³ mehr umbauten Raum als das Abstimmungsprojekt, sondern besitzt einen wesentlich höheren Benützungswert. So wurden unter anderem folgende Räume zusätzlich geschaffen:

- Konferenzzimmer
- Grosser Uebungssaal für Vereine
- Transformatorenstation Elektra Birseck
- Kiosk

Daneben wurde die Zahl der Hotelbetten von 28 auf 44 erhöht. Schliesslich konnte ein direkter Treppenaufgang zum künftigen Parlamentsraum verwirklicht werden.

Abweichungen wurden von der Baukommission immer nur im Rahmen des Kostenvoranschlages und der ausgewiesenen Teuerung beschlossen.

Die Teuerung wurde aus der Differenz des Baukostenindex am Stichtag des Kostenvoranschlages (1. Oktober 1963) und am Schwerpunkt der Ausführung berechnet. Weil die einzelnen Etappen verschiedene Ausführungszeiten aufweisen, wurde die Teuerung für jede Etappe separat berechnet. Der Ausführungsschwerpunkt liegt bei 2/3 der Ausführungszeit. Dabei wurde der dem Ausführungsschwerpunkt am nächsten liegende Indexstand berücksichtigt. Die Festlegung des Schwerpunktes nach 2/3 Bauzeit entspricht einer weit verbreiteten Praxis und ist gegenüber der Festlegung in der Hälfte der Bauzeit - die auch angewandt wird - in diesem komplizierten Bau mit teuren Installations- und Ausbauarbeiten sicher gerechtfertigt.

Nachdem sich bei Abschluss der Bauabrechnung noch verschiedene Nachtrags- und Ergänzungsarbeiten aufdrängten und die Baukommission ein auch in betrieblicher Hinsicht fertiges Objekt übergeben wollte, wurde eine Summe von Fr. 300.000.-- in Form eines Rückstellungskredites offengehalten.

Diese Summe ergibt zusammen mit dem Abrechnungsbetrag, wie er durch die FIDES Treuhand-Vereinigung geprüft und bereinigt worden ist, die nachstehend zur Genehmigung vorgelegte

Schlussabrechnungssumme:

Verwaltungs- und Zwischenbau	Fr.	2.001.738.70
Umbau Gemeindehaus	"	476.694.05
Hotel/Restaurant/Saal	"	8.761.879.10
Geschäftshaus	"	1.160.961.45
Obdachlosen-Sammelstelle	"	1.020.266.45
Kommandoposten	"	571.366.15
Rückstellungskredit	"	300.000.--
Total Baukosten	Fr.	14.292.905.90
		=====

Kredit und Teuerung nach Baukostenindex

Durch Gemeindeversammlung bewilligter Kredit	Fr. 10.000.000.--	
In Kredit nicht enthaltene Kantons- und Bundesbeiträge für Zivil- und Luftschutzbauten	Fr. 1.476.000.--	
Totale Baukosten gemäss Abstimmungsprojekt	Fr. 11.476.000.--	
Durchschnittliche Teuerung 1962 - 1973 ca. 29.5 %	Fr. 3.385.420.--	Fr. 14.861.420.--

Mehrkosten gegenüber Abstimmungskredit

Totale Baukosten	Fr. 14.292.905.90	
Bauzinsen gemäss Kostenvoranschlag (inkl. 29.5 % Teuerung)	Fr. 572.390.--	Fr. 14.865.295.--
Abstimmungskredit	Fr. 10.000.000.--	
Voraussichtliche Zivilschutzsubventionen	ca. Fr. 1.000.000.--	Fr. 11.000.000.--
Nachtragskredit		Fr. 3.865.295.--

Die Bauabrechnung entspricht dem durch die Gemeindeversammlung bewilligten Kredit unter Berücksichtigung der Teuerung gemäss Baukostenindex. Es ist allerdings zu beachten, dass die zu erwartenden Beiträge an die Zivilschutzanlagen wesentlich kleiner sind als im Kostenvoranschlag angenommen. Durch eine vom Bund nachträglich zugestandene Reduktion der Wand- und Deckenstärken ergaben sich bei den Zivilschutzanlagen beachtliche Einsparungen. Dies ermöglichte der Baukommission den Einbau der vorerwähnten zusätzlichen Räume.

Der Gemeinderat und die Baukommission beantragen der Gemeindeversammlung, die Bauabrechnung zu genehmigen und den erforderlichen Nachtragskredit von Fr. 3.865.295.-- zu beschliessen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Fr. Brunner

Schmid

Beilagen:

- Entwurf Steuerreglement
- Entwurf Aenderung Feuerwehrreglement
- Entwurf Aenderung Besoldungsreglement

Aegerten "Arbeitsgruppe no Müller" ¹⁹⁶⁵

Antag: Fußgängerzone rundherum
weise einige Monate, be-

kanen auf Beschlüsse vom 1965.

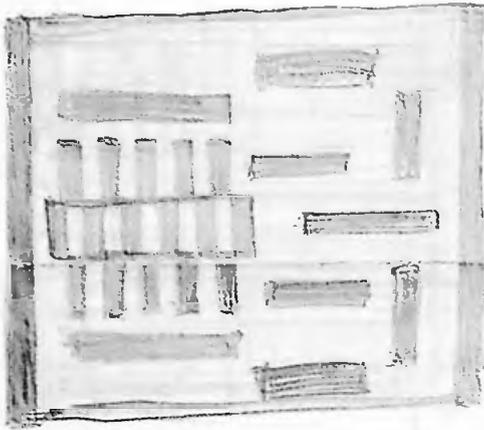
Röthlin: Ausstellungs-
Probleme fülle



- Tagesheim : Zentren:



ja, stattdessen mehr
keine behärdliche
enthalten werden



Schulcalu Klinik räumlich
um 1/3 kürzen abgelehnt

Seit aufbauarbeiten

45% v. fürstliche pers.
55% v. wahlberechtigt





GEMEINDE MUTTENZ

MuttENZ, 21. Mai 1975

POSTLEITZAHL 4132
POSTCHECK 40-683
TELEPHON 616161

An die
Gemeindekommission MuttENZ

4132 M u t t e n z

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat hat auf

Donnerstag, 19. Juni 1975, 20.00 Uhr,
im MITTENZA,

eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte:

1. Protokoll
2. Jahresbericht 1974 der Geschäftsprüfungskommission
3. Vorlage der Rechnungen 1974
4. Schaffung einer zweiten Sozialarbeiterstelle
5. Schaffung einer dritten Badmeisterstelle
6. Kindergarten und Tagesheim mit Schulzahnklinik Sonnenmatt
 - a) Kindergarten
Genehmigung des Projektes, Bewilligung des Baukredites und Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen
 - b) Tagesheim
Genehmigung des Projektes und Beschlussfassung über die Finanzierung der Bau- und Betriebskosten
7. Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden dem Stimmbürger mit der gedruckten Rechnung 1974 zugestellt. Zu den einzelnen Geschäften ist zu bemerken:

Traktandum 2

Der Bericht der Geschäftsprüfungskommission über das vergangene Jahr ist in der gedruckten Rechnung veröffentlicht.

Traktandum 3

Es wird auf die Rechnungen 1974 und die dazugehörenden Berichte verwiesen.

Der Gemeindeversammlung wird Genehmigung der Rechnungen 1974 beantragt.

Traktandum 4

Schon im Sommer 1974 hat unsere Fürsorgekommission die Schaffung einer zweiten Sozialarbeiterstelle gewünscht. Fürsorgebehörde und Gemeinderat haben damals diesem Begehren nur zum Teil entsprochen. Weil gerade eine gut qualifizierte Interessentin für Teilzeitarbeit vorhanden war, wurde vorerst versucht, der anstehenden fürsorgerischen Aufgaben mit einem Halbamt Meister zu werden. Diese Lösung hat sich nicht bewährt. Die Erfahrung eines guten halben Jahres zeigte, dass ein Teilpensum den Anforderungen unserer Sozialberatung in keiner Weise gerecht wird. Ausserdem sah sich Ende Februar die halbamtliche Sozialarbeiterin, welche sich gut und wirkungsvoll ihrer Aufgabe gewidmet hat, aus familiären Gründen zur Kündigung auf 31. Mai gezwungen.

Es darf festgestellt werden, dass in unserem Kanton keine vergleichbare Gemeinde mit nur einem Sozialarbeiter auskommt. In der Regel werden zwei oder drei Fürsorgerinnen oder Fürsorger beschäftigt. Im Blick auf die Bevölkerungszunahme - die Grossüberbauungen Unterwart und Apfhalter bevölkern sich langsam - und insbesondere auf die gegenwärtige Wirtschaftslage muss damit gerechnet werden, dass die Fürsorgeprobleme erheblich zunehmen. Die Entwicklung in dieser Richtung ist auf unserer Sozialberatung bereits spürbar. Sowohl der Fürsorgebehörde wie dem Gemeinderat scheint deshalb die Anstellung einer vollamtlichen Sozialarbeiterin notwendig und gerechtfertigt.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Schaffung einer zweiten Sozialarbeiterstelle zu beschliessen.

Traktandum 5

Die durchschnittliche monatliche Besucherzahl im Hallenbad Muttenz hat sich seit Eröffnung und unter Ausschluss der Schulen bei ca. 9000 Eintritten eingependelt. Die anfallende Arbeit wurde, Vorbereitungs- und Aufräumungszeit eingeschlossen, von zwei hauptamtlich angestellten Badmeistern und in zunehmendem Masse durch Hilfskräfte, die sich vorwiegend aus der SLRG Muttenz rekrutieren, versehen. Das anfallende Arbeitspensum führte zu erheblichen

Ueberzeitbelastungen der Badmeister. Die Erfahrung zeigte auch, dass die Sicherheit der Badgäste nicht vollumfänglich gewährleistet werden konnte, weil gleichzeitig oft nur ein Badmeister im Einsatz war, der aber nicht nur den Badebetrieb, sondern auch die Duschräume, Umkleieräume, Eintrittsautomaten und technische Einrichtungen im Keller zu überwachen hat. Ein Vergleich mit andern, zum Teil bedeutend kleineren Hallenbädern ergab folgendes Bild: Grenzach 4 Badmeister, Binningen 3, Oberwil 2 (kleines Bad), Allschwil 2 (kleines Bad), Altstetten Zürich 7, Wädenswil 5.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Schaffung einer dritten vollamtlichen Badmeisterstelle auf 1. Oktober 1975 zu beschliessen.

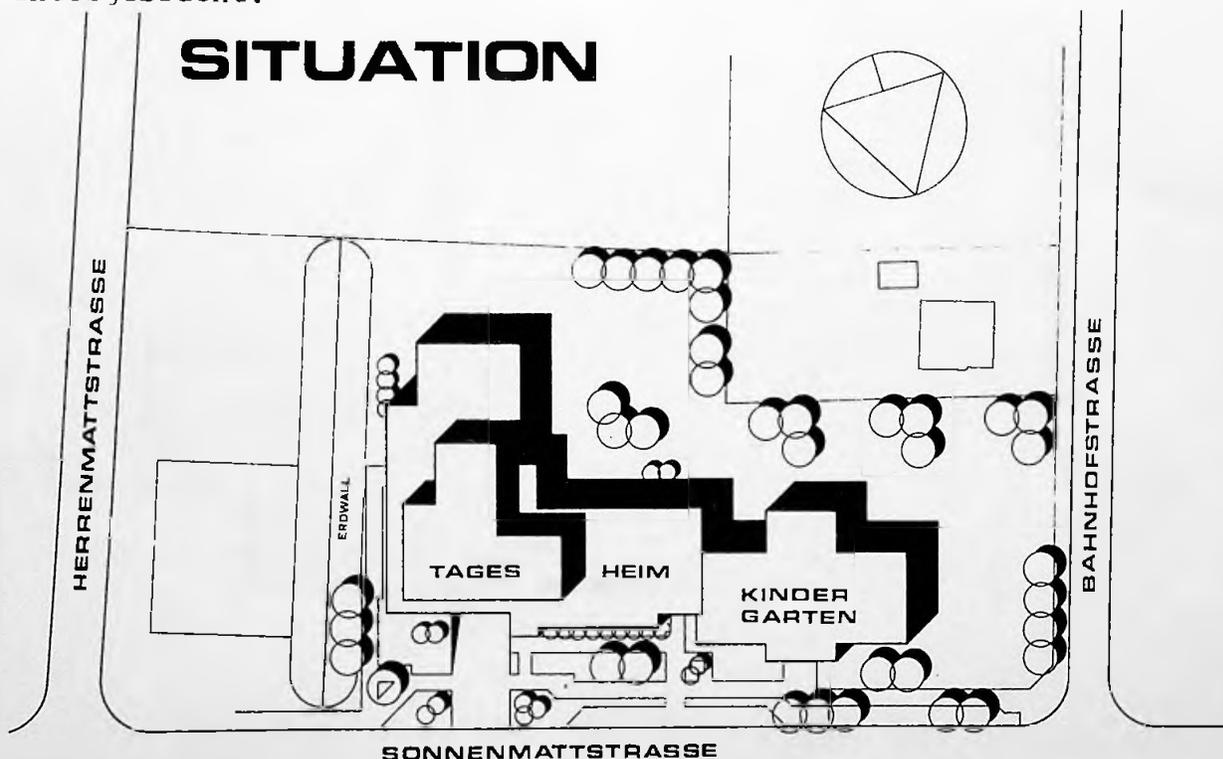
Traktandum 6

Allgemeines

Im Gebiet Sonnenmatt war schon seit der Aufstellung des Zonenplanes ein Kindergarten geplant. Das entsprechende Areal ist seit 1954 der Zone für öffentliche Anlagen und Werke zugeteilt.

Im Jahre 1969 hat die vom Gemeinderat eingesetzte Tagesheimkommission einen Bericht unterbreitet, in welchem die Notwendigkeit eines Tagesheims mit Kinderkrippe begründet wird. Als günstigster Standort innerhalb der gegebenen Möglichkeiten wurde die noch unüberbaute Parzelle neben dem projektierten Kindergarten an der Sonnenmattstrasse bezeichnet. Damit das erforderliche Land zu diesem Zweck sichergestellt werden kann, hat die Gemeindeversammlung am 28. April 1970 die Umzonung für öffentliche Anlagen und Werke beschlossen.

Für die Ueberbauung der Parzelle wurde durch Architekt Carlo Zürcher vom Architekturbüro Zimmer, Ringger, Zürcher eine Gesamtplanung bearbeitet. Auf der Ostseite des Areals ist das Tagesheim mit Kinderkrippe plaziert. Im erhöhten Untergeschoss des Tagesheims befindet sich die Schulzahnklinik, welche als Ersatz für die im Freidorf bestehende Anlage erstellt werden muss. Im Keller der Kinderkrippe sind der Sanitätsposten und der Luftschutzraum untergebracht.



a) Kindergarten

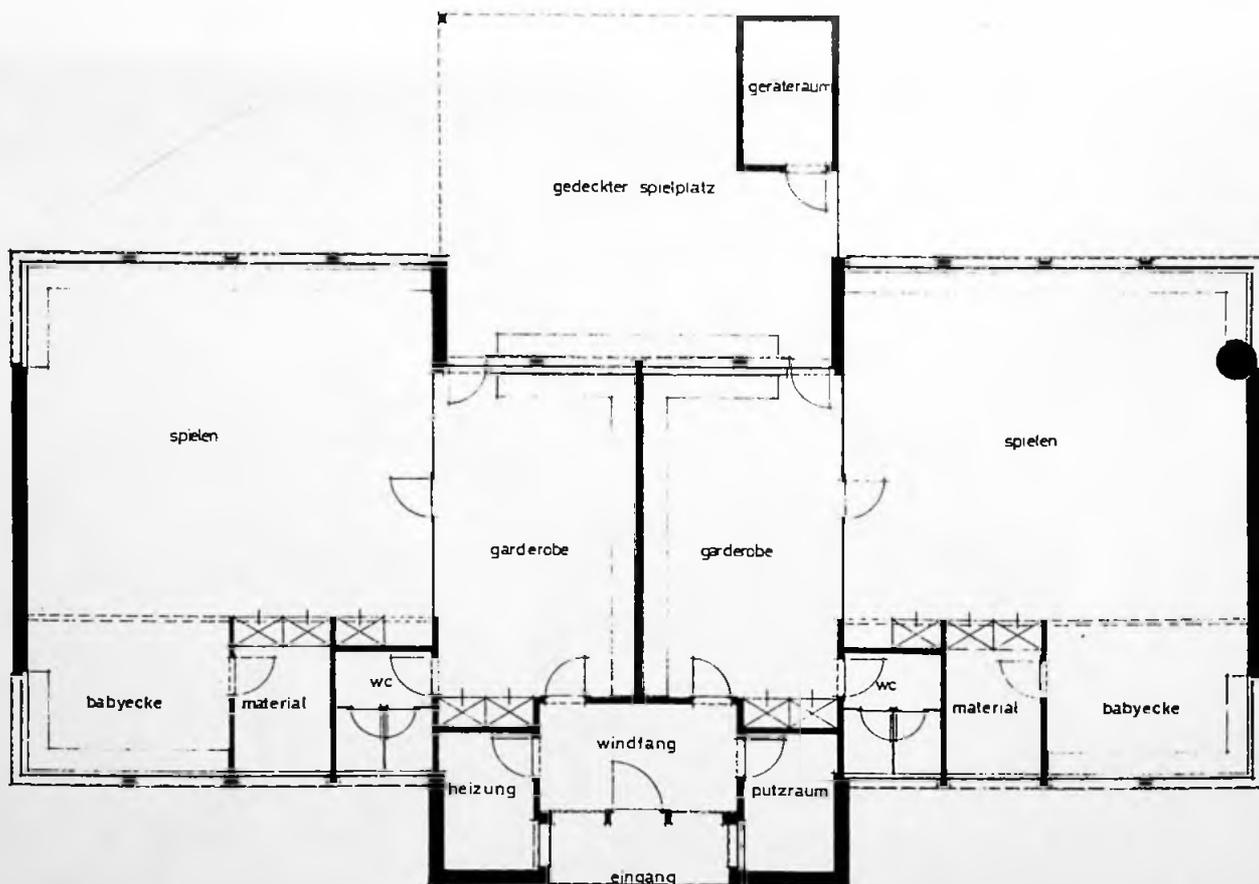
Bauprojekt

Den heutigen Bedürfnissen entsprechend werden vorerst nur 2 Klassenzimmer erstellt. Die in der Schulhausplanung vorgesehene dritte Kindergartenklasse ist im Projekt berücksichtigt. Sie kann unabhängig von der ersten Bauetappe in einem späteren Zeitpunkt erstellt werden, wenn dies noch erforderlich sein sollte. Wieweit die bisherige Entwicklung im Geburtenrückgang anhält, kann heute noch nicht beurteilt werden.

Die veränderten Verhältnisse im Baugewerbe rechtfertigen auch eine Abkehr von der im früheren Projekt noch vorgesehenen Systembauweise. Damit die Arbeiten möglichst vom hiesigen Gewerbe ausgeführt werden können, hat die Bauverwaltung das schon im letzten Jahr vorgelegte Projekt auf eine konventionelle Bauweise umgearbeitet. Es handelt sich jetzt um einen normalen Backsteinbau mit verputzten Umfassungsmauern. Die Verwendung von Holz für einzelne Deckenabschnitte und Wandabschlüsse schafft gute Voraussetzungen für eine angenehme Innenraumgestaltung.

Die Kindergartenkommission hat dem Projekt zugestimmt.

Grundriss Kindergarten



Kostenvoranschlag

Die Baukosten wurden durch die Bauverwaltung aufgrund einer Devisierung berechnet. Die eingegangenen Offerten ergeben für den Doppelkindergarten folgende Beträge:

- Gebäudekosten	Fr. 325.000.--
- Erschliessung und Gebühren	" 23.000.--
- Umgebungsarbeiten	" 40.000.--
- Mobiliar	" 27.000.--
- Baukreditzinsen	" 10.000.--

→ Total Kostenvoranschlag Fr. 425.000.--
(ohne Land 1700 m2) =====

Es wird der Gemeindeversammlung beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Projekt für den Doppelkindergarten Sonnenmatt wird genehmigt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 425.000.-- wird bewilligt und der Gemeinderat ermächtigt, das nötige Kapital durch Darlehen aufzunehmen.

b) Tagesheim mit Kinderkrippe und Schulzahnklinik

Bauprojekt

Im Gebäudekomplex sind nach dem Projekt von Architekt Carlo Zürcher vom Architekturbüro Zimmer, Ringger, Zürcher vier voneinander unabhängige Objekte als Einheit zusammengefasst. Es betrifft dies:

1. Tagesheim mit 4 1/2-Zimmerwohnung
2. Schulzahnklinik
3. 2 1/2-Zimmerwohnung
4. Zivilschutzräume

Beschrieb der einzelnen Objekte

1. Tagesheim und Kinderkrippe mit 4 1/2-Zimmerwohnung:

- Untergeschoss	1 Oeltankraum, 1 Heizungsraum, 1 Werkstatt, 1 Vorratsraum, 1 Leergutraum, 1 Velo- und Kinderwagenraum, 1 Garage, 1 Bastelraum, 1 Waschküche, 1 Abwartraum
- Erdgeschoss	2 Eingangshallen mit Garderoben, 1 Verbindungsgang, 5 Spiel- und Aufenthaltsräume, 1 Küche, 1 Speisesaal, 1 Bastelraum, 1 Economat, WC-Anlagen, 2 Büroräume, 2 Kleinkinderräume, 2 Waschräume, 1 Putzraum
- Obergeschoss	1 4 1/2-Zimmerwohnung mit Sitzplatz gedeckt 1 Einzelzimmer mit sep. WC

2. Schulzahnklinik:

- Untergeschoss

2 Behandlungsräume, 1 Labor,
1 Sekretariat, 1 Wartezimmer, WC-
Räume, 1 Entree mit Garderobe
1 Separat-Zugang über Aussentreppe

3. 2 1/2-Zimmerwohnung:

- Obergeschoss

1 2 1/2-Zimmerwohnung mit Sitzplatz
gedeckt

4. Zivilschutzräume:

- Keller

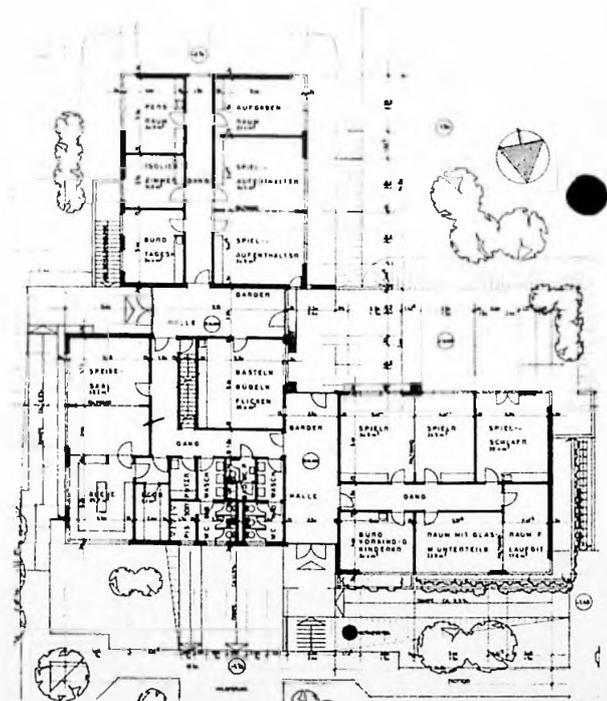
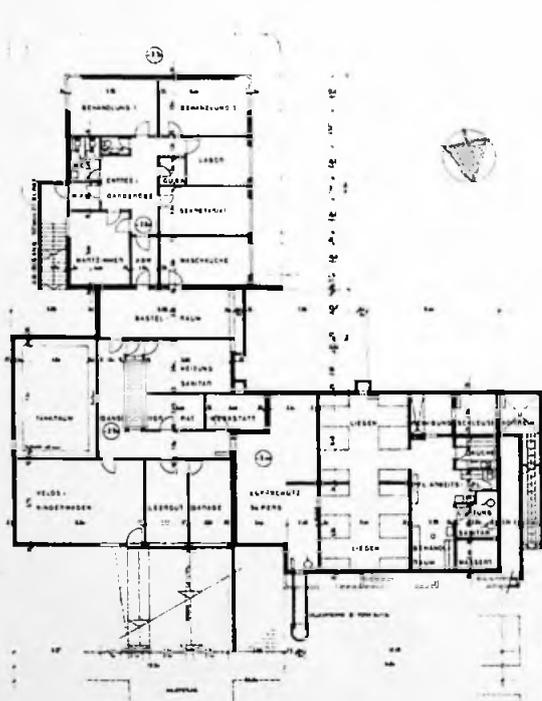
1 Luftschutzkeller
1 Sanitätsposten bestehend aus:
2 Schlafräumen, 1 Behandlungsraum,
1 Arbeitsraum, 1 Küche, 1 Vorreini-
gungsraum, 1 Schleuse, 1 Reinigungs-
raum, 1 Wassertank, 1 Installations-
raum, 1 Separatzugang über Aussen-
treppe

Konstruktion

Ausführung in konventioneller Bauweise mit Beton und Backstein-
mauerwerk.

Grundriss Untergeschoss

Grundriss Erdgeschoss



Kostenvoranschlag

Die Baukosten wurden durch das Architekturbüro Zimmer, Ringger, Zürcher nach Unternehmerofferten berechnet.

- Gebäudekosten	Fr. 1.584.000.--
- Erschliessung und Gebühren	" 50.000.--
- Umgebungsarbeiten	" 90.000.--
- Mobiliar	" 50.000.--
- Baukreditzinsen	" 56.000.--
<hr/>	
→ Total Kostenvoranschlag (ohne Land 2500 m2)	Fr. 1.830.000.-- =====

Aufteilung in die einzelnen Objekte:

- Tagesheim mit Kinderkrippe und dazu- gehörender 4 1/2-Zimmerwohnung	Fr. 1.235.000.--
Mehrkosten für:	
- Schulzahnklinik	" 260.500.--
- 2 1/2-Zimmerwohnung	" 106.000.--
- Zivilschutzräume	" 228.500.--
<hr/>	
Total Kostenvoranschlag	Fr. 1.830.000.-- =====

An die Kosten der Zivilschutzräume entrichten Bund und Kanton Beiträge. Die Ansätze sind in Ueberarbeitung, weshalb keine verbindlichen Angaben möglich sind. Voraussichtlich beträgt die Subvention ca. Fr. 140.000.--.

Betriebskosten-Berechnung

Die Tagesheimkommission hat die nachstehende Betriebskosten-Berechnung für 2 Varianten aufgestellt.

Variante I: Vollbesetzung mit 45 Kindern

Ausgaben

- Personalkosten und Spesen	Fr. 214.500.--
- Verzinsung und Amortisation der Bau- und Landkosten von Fr. 250.--/m2 (Annuität auf 50 Jahre)	" 143.400.--
- Gebäudeunterhalt und Anschaffungen	" 54.000.--
- Verbrauchsmaterial	" 44.700.--
<hr/>	
	Fr. 456.600.--

Einnahmen

- Beiträge der Eltern und Wohnungszins	Fr. 137.700.--
<hr/>	

Jährliches Betriebsdefizit Fr. 318.900.--
=====

Totale Kosten pro Kind und Tag	Fr. 44.12
Ungedeckte Kosten pro Kind und Tag	Fr. 30.81

Variante II: Teilbesetzung mit 30 Kindern

Total Ausgaben	Fr.	404.850.--
Total Einnahmen	"	96.250.--

Jährliches Betriebsdefizit	Fr.	308.600.--
		=====

Total Kosten pro Kind und Tag	Fr.	58.67
Ungedeckte Kosten pro Kind und Tag	Fr.	44.72

Nach der Zusammenstellung der mutmasslichen Betriebskosten, die von der Tagesheimkommission ausgearbeitet worden ist, betragen - bei voller Belegung (45 Kinder) und unter Einschluss einer während 50 Jahren gleichbleibenden Annuität für Verzinsung und Amortisation der Land- und Baukosten -

die Gesamtkosten pro Kind und Jahr (230 Tage)	Fr.	10.147.60
Die Einnahmen pro Kind und Jahr machen aus, was pro Kind einen ungedeckten Betrag von	Fr.	3.060.--
oder insgesamt pro Jahr von rund	Fr.	7.087.60
ergibt.	Fr.	318.900.--
		=====

Bei der Belegung mit nur 30 Kindern steigt der ungedeckte Betrag pro Kind auf	Fr.	10.285.60
hingegen vermindert sich das Gesamtdefizit auf rund	Fr.	308.600.--

Im Einvernehmen mit der Fürsorgebehörde wird vorgeschlagen, diese ungedeckten Kosten der Fürsorgekasse zu belasten. Damit ist gewährleistet, dass auch die juristischen Personen angemessen zur Finanzierung dieses Sozialwerks beitragen. Bei einer Ueberwälzung auf die allgemeine Kasse würden die Mehrausgaben des Tagesheims von den natürlichen Personen allein bestritten, denn für die Gemeindesteuer sind die juristischen Personen heute schon mit dem höchstmöglichen Satz belastet.

Mit der Inbetriebnahme des Tagesheims ist die Fürsorgekasse auf Mehreinnahmen angewiesen, die nur auf dem Weg über eine Steuererhöhung gefunden werden können. Sofern die heutigen Verhältnisse nicht grundlegend ändern, d.h. wenn die Fürsorgerechnung 1975 nicht wesentlich vom Voranschlag abweicht, wird der Fürsorgesteuerfuss von bisher 7,5 % um ca. 1,7 % auf 9,2 % der Gemeindesteuer erhöht werden müssen.

Der Vollständigkeit halber sei noch Kenntnis gegeben von der Absicht, die Ueberwachung des Tagesheimbetriebes, ähnlich wie beim Hallenbad, einer Betriebskommission zu übertragen. Die zuständigen Behörden werden sich zu gegebener Zeit mit einem diesbezüglichen Reglement zu befassen haben.

Es wird der Gemeindeversammlung beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Projekt für das Tagesheim mit Kinderkrippe und dazugehörender 4 1/2-Zimmerwohnung, Schulzahnklinik, 2 1/2-Zimmerwohnung, Zivilschutzräume, wird genehmigt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 1.830.000.-- wird bewilligt und der Gemeinderat ermächtigt, das nötige Kapital durch Darlehen aufzunehmen.
3. Die Betriebskosten des Tagesheims (einschliesslich Verzinsung und Amortisation der Land- und Baukosten von mutmasslich Fr. 1.860.000.-- in 50 Annuitäten) sind, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, der Fürsorgekasse zu belasten. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass auf das Jahr der Inbetriebnahme des Tagesheims mit einer stärkeren Fürsorgesteuerbelastung zu rechnen ist.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

i.V.

Fr. Brunner

W. Seiler



1700
?

MuttENZ: Weniger Steuern, kleineres Defizit

Erstmals seit vielen Jahren muss die Gemeinderrechnung von MuttENZ einen kleineren Steuerertrag verzeichnen als im Voranschlag erwartet worden war. Man hatte für das Jahr 1974 / des Risikos durchaus bewusst — eine gleiche Zunahme der Steuereinnahmen angenommen, wie sie in den vorangegangenen Jahren eingetreten war. Der Optimismus ist durch einen Minderertrag von mehr als 1 Mio Franken gedämpft, schreibt der Gemeinderat in seinem Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung vom kommenden 19. Juni.

Trotzdem besser als erwartet

Das Rechnungsergebnis von 1974 ist trotzdem besser als erwartet. Anstelle des veranschlagten Defizits von 972 400 Franken ist ein Fehlbetrag von «nur» 587 021 Franken eingetreten. Das ist den Mehreinnahmen an Erbschafts-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern zu verdanken. Hier liegt natürlich — wie schon immer — ein grosser Unsicherheitsfaktor. Und weil kaum damit zu rechnen ist, dass die Gemeindesteuern zum früheren Aufwärtstrend zurückkehren werden, stelle das Rechnungsergebnis 1974 einen Mahnruf dar, meint der Gemeinderat.

Neue Schulden vermeiden

Er empfiehlt darum, zur Finanzierung neuer Bauvorhaben andere Wege zu suchen, als über die Erhöhung des Schuldenberges. Die Zinsbelastung betrage nämlich 21,7 Prozent (brutto) der ordentlichen Gemeindesteuer. Ob das im Vergleich mit anderen Gemeinden (oder mit den Empfehlungen von Finanzexperten) viel oder angemessen oder noch angängig ist, darüber wird der Bürger nicht aufgeklärt.

Einige Zahlen

Die Verwaltungsrechnung schliesst bei 25,73 Mio Franken Aufwand und 25,38 Mio Franken Ertrag mit einem Defizit von 355 271 Franken ab. Das sind 130 829 Franken weniger als veranschlagt, und der Zunahme des Erbschaftssteuerertrages um über 150 000 Franken auf 180 642 Franken, des Handänderungssteuerertrages um 274 594 Franken auf 424 594 Franken und des Grundstückgewinnsteuerertrages um 514 127 auf 1 264 127 Franken zu verdanken. Beim Aufwand fällt auf, dass die MuttENZer bei den

Steuern zahlungsfreudiger geworden sind, wohl wegen des von 3 auf 4 Prozent erhöhten Skonto und der frühzeitigen Rechnungsstellung. Die Skontoabzüge betragen 247 045 Franken und waren damit mehr als doppelt so hoch als im Vorjahr.

Bei den Regiebetrieben verzeichnet die Wasserrechnung ein Defizit von 138 054 Franken (Voranschlag 89 100 Franken) und die Kanalisationsrechnung einen Benefiz von 11 384 Franken (392 200 Franken), wobei die Abschreibungen von 625 000 auf 953 000 Franken erhöht worden sind. Die Jugendmusikschule nimmt einen immer grösseren Umfang an. Der Voranschlag wurde im Aufwand und Ertrag um je rund 100 000 Franken überschritten und das veranschlagte Defizit von 5000 Franken hat sich auf 51 244 Franken verzehnfacht. Nebenbei: Der Verwaltungsaufwand ist von 15 000 Franken (Voranschlag) auf 24 074 Franken gestiegen! Schliesslich ist die im Aufbau begriffene Grossantennenanlage zu erwähnen, die erstmals mit 401 378 Franken Aufwand und 335 000 Franken Ertrag zu Buch steht.

Die Fürsorgekasse

Mit 102 644 Franken sind die Nettoaufwendungen für die Armenfürsorge rund 30 000 Franken höher als 1973 und um fast 70 000 Franken grösser als veranschlagt. Wenn die Fürsorgerechnung trotzdem mit einem Ueberschuss von 79 591 Franken (Voranschlag: 43 850 Franken) abschliesst, so ist dies dem nicht erwarteten Ertrag der Fürsorge- und der Erbschaftsteuer (plus 84 000 Franken bzw. 53 500 Franken) zuzuschreiben. Das Vermögen der Fürsorgekasse erreichte damit am Jahresende fast 1,5 Mio Franken.

Tagesheim und Kindergarten

Nachdem der Gemeindeversammlung vom Dezember noch kein baureifes Projekt für das seit Jahren in der Sonnenmatt vorgesehene Tagesheim und Kindergarten vorgelegt werden konnte, ist es nun soweit. Der Gemeinderat unterbreitet ein Tagesheimprojekt (von Carlo Zürcher) für maximal 45 Kinder mit Kinderkrippe, 4½-Zimmer-Wohnung, Schulzahnklinik, 2½-Zimmer-Wohnung und Zivilschutzräumen und ersucht um einen Kredit von 1,83 Mio Franken, die

durch Darlehen zu beschaffen sind. Die Betriebskosten (einschliesslich Verzinsung und Amortisation der Baukosten in 50 Annuitäten) werden der Fürsorgekasse belastet. Für den in die Gesamtplanung einbezogenen Doppelkindergarten soll die Gemeindeversammlung einen Kredit von 425 000 Franken bewilligen, welche ebenfalls als Darlehen aufgenommen werden sollen. Eine dritte Kindergartenklasse ist im Projekt berücksichtigt und kann später erstellt werden, wenn dies erforderlich sein sollte.

- bi



Betonrelief im MuttENZer H.

Namens der Kunstkreditkommission des K. letzten Amtshandlungen im MuttENZer Ha man möchte fast von einer Plastik reden — dratmetern die Eingangswand zum Bad, sei der Künstlerin zwar schon vor drei Jahren i triebskommission sowie der Jury mit ihren ersten grösseren Arbeit in Beton: «Ich würd

BV 4.6.75

Die Gemeindeversammlung stimmte dem Tagesheim zu

Die gutbesuchte Gemeindeversammlung vom 19. Juni genehmigte oppositionslos die Gemeinderrechnungen, stimmte der Schaffung einer zweiten Sozialarbeiter und einer dritten Badmeisterstelle zu, und bewilligte die Kredite für Tagesheim, Schulzahnklinik und Doppelkindergarten, dies bei nur wenigen Gegenstimmen.

Nach herzlichen Begrüßungsworten von Gemeindepräsident Fritz Brunner stimmte die Versammlung einer Änderung der Tagesordnung zu, indem das Traktandum «Tagesheim» vorgezogen wurde. Das von Gemeindeverwalter Ernst Schmid verfasste und von seinem Stellvertreter Werner Seiler verlesene Protokoll der letzten Gemeindeversammlung wurde ohne Wortbegehren gutgeheissen.

In Zusammenhang mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission stellte Peter Aegerter namens der «Arbeitsgruppe pro Muttentz» den Antrag, es sei versuchsweise östlich der Dorfkirche – also zwischen Kirche und Gemeindeverwaltung – eine Fussgängerzone zu schaffen wie sie im rechtsgültigen Generellen Bau- und Strassenlinienplan von 1965 vorgesehen sei. Da diese Frage nicht Gegenstand der Traktandenliste war, überwies die Gemeindeversammlung später diesen Antrag unter «Verschiedenes» an den Gemeinderat, der in einer nächsten Gemeindeversammlung dazu Stellung nehmen wird. Ein Stimmbürger wünschte, dass mit der Gemeinderrechnung eine Zusammenfassung der verschiedenen Departementsvorsteher veröffentlicht werde. Dem Informationsbedürfnis der Stimmbürger könnte mit der regelmässigen Veröffentlichung von Zusammenfassungen über die Gemeinderatsverhandlungen bereits weitgehend Genüge getan werden.

Zu den Rechnungen 1974 der Einwohnergemeinde und der Regiebetriebe erfolgte kein Wortbegehren. Gemeindepräsident Fritz Brunner präziserte den Rechnungsabschluss der Wirtschaftsbetriebe des Muttentz, die mit einem Überschuss von 34000.- Franken zu Buche stehen. Der reelle Gewinn betrug 140909.- Franken. Bei der Übergabe der Direktion im April 1974 war jedoch ein übertragener Buchverlust aus den Vorjahren abzurechnen. In den letzten 8 Monaten des Jahres 1974 wurden unter der neuen Direktion 113000.- Franken erwirtschaftet. Die Rechnungen der Gemeinde und der Fürsorgekasse wurden darauf ohne Gegenstimme genehmigt.

Dem Antrag des Gemeinderates und der Gemeindekommission folgend, genehmigte die Gemeindeversammlung die Schaffung einer zweiten Sozialarbeiterstelle. Sowohl Gemeindepräsident Brunner wie der Vorsteher des Vormundschafts- und Fürsorgewesens, Gemein-

derat Hans Ruesch, setzten sich sehr für die Schaffung dieser Stelle ein. Ebenfalls ohne Gegenstimme wurde der Schaffung einer dritten Badmeisterstelle zugestimmt, die nach den Ausführungen von Rolf Kilchenmann, Präsident der Gemeindekommission, für die Sicherheit der Badegäste notwendig sei und überdies den Einsatz von Aushilfspersonal reduzieren werde.

Das Ende eines 20jährigen Provisoriums

Der Gemeinderat unterbreitete der Versammlung ein Projekt für das Tagesheim mit Kinderkrippe und Schulzahnklinik. Im Gebäudekomplex sind nach dem Projekt von Architekt Carlo Zürcher vier voneinander unabhängige Objekte als Einheit zusammengefasst, nämlich Tagesheim mit 4½-Zimmerwohnung, Schulzahnklinik, 2½-Zimmerwohnung und Zivilschutzräume. Der Kostenvoranschlag (ohne Land) beläuft sich auf 1,83 Millionen Franken, die ungedeckten Betriebskosten würden jährlich etwas über 300000.- Franken betragen. Die Gemeindekommission beantragte mehrheitlich Zustimmung zum Projekt und zum Baukredit, verlangte jedoch die Ausarbeitung einer neuen Betriebskostenrechnung durch die Fürsorgebehörden.

Gemeinderat Hans Ruesch erläuterte zunächst, welche Kinder im Tagesheim untergebracht sind. Es sind dies Kinder lediger Mütter, aus geschiedenen Ehen, Halbweisen und Kinder erziehungsunfähiger Eltern. Die Mütter arbeiten um unabhängig zu sein, und die Kinder bei sich haben zu können. Seit 20 Jahren wird das Tagesheim in Provisorien geführt, was der Erfüllung seiner Aufgabe abträglich war. Abschliessend forderte Hans Ruesch die Stimmbürger zur Solidarität gegenüber den schwächsten Gliedern der Gemeinde auf. Mehrere Abklärungen hatten die Bedürfnisfrage eindeutig bejaht.

Albert Miesch, Mitglied der Gemeindekommission, und Paul Frey beantragten Rückweisung der Vorlage. Für den ersten ist das Projekt zu gross, zu teuer, und nicht sorgfältig genug vorbereitet. Vorallem seien seiner Ansicht nach die Löhne zu niedrig eingesetzt. Für Paul Frey ist die Bedürfnisfrage nicht eindeutig geklärt, was er anhand einiger Zahlen zu belegen versuchte.

Mehrere Votanten setzten sich für das Tagesheim ein. Schulchef Elmar Osswald zitierte den jüngsten Bericht der Tagesheimkommission, von welchem die Gemeindekommission scheinbar nicht Kenntnis hatte, der sorgfältig ausgearbeitet sei und zum Schluss komme, dass ein reelles Bedürfnis für ein Tagesheim bestehe. Allerdings dürften die Beiträge der Eltern nicht zu hoch angesetzt werden, sonst bestünde die Gefahr, dass die Kinder trotz Tagesheim ihre freie Zeit auf der Strasse verbringen müssten. Dr. Bättig erinnerte daran, dass der erste Antrag auf Schaffung eines Tagesheims im Jahre 1954 von Dr. Leo Lejeune eingebracht wurde, und dass seither in jedem Jahresbericht des Tagesheimvereins auf die prekären räumlichen Verhältnisse hingewiesen wurde.

Für Dr. Bernold ging es darum, endlich einem Projekt zuzustimmen und nicht immer nach etwas Besserem zu schieben. Eine Frage von Theodor Meyer beantwortend, sagte Gemeindepräsident Fritz Brunner, dass die ungedeckten Betriebskosten der Fürsorgerechnung belastet würden, für welche er eine geringfügige Steuererhöhung in Aussicht stellte. Nach weiteren befürwortenden Voten von Ernst Roy, Heinrich Kellerhals, Georg Hausammann, Benjamin Meyer und weiteren Versammlungsteilnehmern, die jedoch weder Albert Miesch noch Paul Frey zu überzeugen vermochten, sprach sich die Gemeindeversammlung mit einer beträchtlichen Mehrheit gegen die Rückweisung aus. Vor der Schlussabstimmung wurde noch ein Antrag auf Reduzierung der Schulzahnklinik abgelehnt, während Gemeindepräsident Fritz Brunner zu be-

denken gab, dass mit dem Bau des Tagesheims nicht alle Probleme gelöst werden können, dass diese Institution jedoch in vielen Fällen wertvolle Hilfe leisten kann. Schliesslich wurde mit grosser Mehrheit den Anträgen des Gemeinderates zugestimmt:

1. Das Projekt für das Tagesheim mit Kinderkrippe und dazugehöriger 4½-Zimmerwohnung, Schulzahnklinik, 2½-Zimmerwohnung, Zivilschutzräume, wird genehmigt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 1830000.- wird bewilligt und der Gemeinderat ermächtigt, das nötige Kapital durch Darlehen aufzunehmen.
3. Die Betriebskosten des Tagesheims (einschliesslich Verzinsung und Amortisation der Land- und Baukosten von mutmasslich Fr. 1860000.- in 50 Annuitäten) sind, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können, der Fürsorgekasse zu belasten. Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass auf das Jahr der Inbetriebnahme des Tagesheims mit einer stärkeren Fürsorgesteuerbelastung zu rechnen ist.

Doppelkindergarten Sonnenmatt

Erfreulicherweise verliessen nicht allzu viele Tagesheim-Befürworter nach geschlagener Schlacht den Gemeindegang, so dass der Rest der Tagesordnung noch vor einem ansehnlichen Auditorium über die Bühne gehen konnte.

Die Gemeindekommission, so führte deren Präsident aus, beantrage Zustimmung zum Projekt und zum Kreditbegehren von 425000.- Franken für den Bau des Doppelkindergartens Sonnenmatt. Ohne Wortbegehren aus der Versammlungsmitte wurden die gemeinderätlichen Anträge zum Beschluss erhoben und die Exekutive ermächtigt, das nötige Kapital durch Darlehen aufzunehmen.

Unter «Verschiedenem» gab Dr. Christian Frey bekannt, dass er zum jetzigen Zeitpunkt keinen Antrag auf Überarbeitung der geltenden Baurechtsregelung stelle. Es soll das Ergebnis der bevorstehenden Zusammenkunft zwischen Baurechtlehrern und Gemeindebehörden abgewartet werden.

Rolf Kilchenmann wies auf die sich mehrenden Übertretungen des Sonntagsfahrverbots Richtung Egglisgraben hin, und vermisste eine bisherige Stellungnahme des Gemeinderates zur geplanten Grossdeponie auf Muttentzer Boden. Am 21. August werde eine Informationssammlung zu diesem Thema stattfinden, wurde ihm vom Gemeindepräsidenten geantwortet.

Werner Traber verlangte eine Neuaufnahme des Generellen Bau- und Strassenlinienplans von 1965, während eine Anfrage betreffend einen Kindergarten im Unterwart-Gebiet vom Gemeinderat Ernst Schenk beantwortet wurde. Der Gemeinderat wird demnächst diese Frage mit den interessierten Eltern aus der Unterwart erörtern.

Elmar Osswald tritt aus dem Gemeinderat zurück

Wegen Arbeitsüberlastung hat Schulchef Elmar Osswald auf den 30. Juni seinen Rücktritt aus dem Gemeinderat eingereicht. Gemeindepräsident Fritz Brunner würdigte die Tätigkeit und die politische und berufliche Laufbahn des abtretenden Kollegen. Elmar Osswald erfreute sich früher in Muttentz als Sekundarlehrer der selben Beliebtheit wie heute am Lehrerseminar in Liestal. Vor Jahren wurde er in die Gemeindekommission gewählt und auf Anhieb zu deren Präsidenten erkoren. Bei den letzten Gemeinderatswahlen erfolgte seine renvolle Wahl in die Exekutive, in der das Departement Schule, Kultur und Sport, Fabrikwesen betreute. Er hat die grösste Schulgemeinde des Kantons zu leiten was, neben den zahlreich

Der Präsident der Tagesheimkommission dankt

allen, den Befürwortern und Gegnern des neuen Tagesheims mit Kinderkrippe, die sich an der Gemeindeversammlung vom vergangenen Donnerstag aus innerer Überzeugung an der Abstimmung beteiligt haben.

Das mehrheitliche Bekenntnis zum erwähnten Projekt wäre «fast» makellos, wenn diesem nicht ein «Schönheitsfehler» anhaften würde: Nämlich, das fluchtartige Verlassen des Saales gewisser Leute unmittelbar nach der Abstimmung, trotzdem es beim nachfolgenden Traktandum für den zu errichtenden Kindergarten auch um «unsere Kinder» ging!

Der Unterzeichnete hofft, dass das künftige Werk seinen Zweck, dem Kinde Beschützer und Förderer zu sein, erfüllen möge!

J. Leupin-Genier, Präsident der Tagesheimkommission



GEMEINDE MUTTENZ

Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 1975
Aenderung der Traktandenliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der seit 1974 unserer Rechnungsprüfungskommission angehörende Thomas Wilde-Motschi hat am 18. ds. den Rücktritt erklärt, nachdem er als Mitglied der Gemeindegewählkommission gewählt worden ist. Die Gemeindeversammlung hat deshalb ein weiteres Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu wählen, und zwar für die Amtszeit 1976/78.

Traktandum 6 der Gemeindeversammlung lautet nun:

Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission

MuttENZ. 19. November 1975

Der Gemeinderat



GEMEINDE MUTTENZ

MuttENZ, 5. November 1975

POSTLEITZAHL 4132
POSTCHECK 40-683
TELEPHON 61 61 61

An die
Gemeindekommission MuttENZ

4132 M u t t e n z

Einladung zur Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat hat auf

Montag, 15. Dezember 1975, 20.00 Uhr,
im MITTENZA,

eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung der nachstehenden Geschäfte:

1. Protokoll
2. Erlass eines neuen Reglementes über die Wasserversorgung
3. Genehmigung der Quartierplanung "Rennbahn"
4. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse, der Jugendmusikschule und des Antennenunternehmens;
Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer und des Steuersatzes für die Ertragssteuer
5. Beratung des Voranschlages der Fürsorgekasse;
Festsetzung des Steuerfusses für die Fürsorgesteuer
6. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission
7. Erheblicherklärung des Antrages von Peter Aegerter betr. Verkehrsführung bei der Dorfkirche
8. Verschiedenes

Die Einladung zur Gemeindeversammlung wird dem Stimmbürger zugestellt mit der Broschüre, welche neben den Voranschlägen 1976

den Entwurf des neuen Wasserreglementes und die Erläuterungen bzw. den Antrag dazu enthält.

Zu den einzelnen Traktanden ist ausserdem zu bemerken:

Traktandum 3

Im Juli 1969 hat die Basler Baugesellschaft der Gemeinde mitgeteilt, sie habe das Restaurant Rennbahn gekauft und wäre an einer Gesamtplanung für eine Neuüberbauung interessiert. Es liegt auch im Interesse der Gemeinde, wenn an dieser markanten Stelle eine gute Ueberbauung entsteht, doch muss zu diesem Zweck ein grösseres Gebiet als nur die Parzelle der "Rennbahn" in die Planung einbezogen werden. Nach verschiedenen Grundeigentümer-Versammlungen hat sich gezeigt, dass die gewünschte Erfassung des ganzen im Strassengeviert liegenden Areals nicht möglich ist. Für eine sinnvolle Neuüberbauung waren aber mindestens die nördlich des Restaurants Rennbahn liegenden Parzellen einzubeziehen. Die Basler Baugesellschaft konnte in der Folge die Liegenschaften Birsfelderstrasse 5, 9 und 9a erwerben und somit gute Voraussetzungen für eine abgeschlossene Planungseinheit schaffen.

Das Projekt entspricht nutzungsmässig den Vorschriften der Wohn- und Geschäftszone. Im Erdgeschoss ist ein Restaurant oder Café mit Läden, Ausstellungsräumen und dergleichen vorgesehen. In den Obergeschossen sind Büros, Ateliers etc. zulässig. Wohnungen dürfen nur für standortgebundenes Personal errichtet werden. Das Gebäude ist viergeschossig. Die unterirdische Parkierung schafft Platz für die Anlage von Grünbepflanzungen, kombiniert mit Bäumen.

Das Projekt ermöglicht auch die Erstellung einer weiteren Vorsortierungsspur bei der Einmündung Birsfelderstrasse/St. Jakobsstrasse und damit die dringend notwendige Verflüssigung des Verkehrs.

Es handelt sich im Rahmen der Möglichkeiten um ein zweckmässiges Projekt, weshalb der Gemeinderat die Genehmigung des Quartierplanes beantragt.

Die Pläne und das zugehörige Reglement werden nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung während einer Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Vor der Gemeindeversammlung können die Unterlagen auf der Bauverwaltung eingesehen werden.

Traktandum 4

Es wird verwiesen auf die allen Haushaltungen zugestellten gedruckten Voranschläge und die Erläuterungen dazu.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Voranschläge zu genehmigen und den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer auf 50 % der Staatssteuer und den Steuersatz für die Ertragssteuer auf 5 % festzulegen. Gleichzeitig ist der Gemeinderat zu ermächtigen, das für die Deckung des Mehraufwandes erforderliche Kapital auf dem Darlehensweg zu beschaffen, soweit das notwendig ist.

7.12

Traktandum 5

Auch hier kann auf die gedruckte Vorlage verwiesen werden. Im Einvernehmen mit der Fürsorgebehörde wird die Genehmigung des Voranschlages und die Erhebung einer Fürsorgesteuer von 8 1/2 % der Gemeindesteuer beantragt.

Traktandum 6

Im laufenden Jahr haben als Rechnungsrevisoren Paul Hauser-Stähli, Kurt Jordi-Kapp, Christoph Hugenschmidt-Haas, Thomas Wilde-Motschi und Anton Furrer-Fricker geamtet. Nach § 20 der Gemeindeordnung tritt das amtsälteste Mitglied der Rechnungsprüfungskommission, Paul Hauser-Stähli, zurück. Seine der Gemeinde geleisteten Dienste werden bestens verdankt. Die Gemeindeversammlung hat die Ersatzwahl vorzunehmen.

Traktandum 7

An der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 1975 hat Peter Aegerter den Antrag gestellt, es sei die im generellen Bau- und Strassenlinienplan vorgesehene Verkehrsführung bei der Dorfkirche während mindestens einiger Monate versuchsweise auszuführen. Der Gemeinderat nahm diesen Antrag entgegen, damit er zur Erheblichkeitsklärung an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt werden kann.

Es trifft zu, dass bei der Vorlage des generellen Bau- und Strassenlinienplanes im Jahre 1965 eine einseitige Umfahrung der Kirche vorgesehen war. Man wollte damit den durchgehenden Verkehr vom eigentlichen Kirchplatz fernhalten und dem Fussgänger mehr Bewegungsfreiheit verschaffen. Selbstverständlich musste dabei die Zufahrt zu den betroffenen Liegenschaften gewährleistet bleiben.

Im Zusammenhang mit der Renovation der Dorfkirche wurde auch die Ausgestaltung des Kirchplatzes mit den Fachleuten des kantonalen und eidgenössischen Heimatschutzes besprochen. Unerwarteterweise haben dabei die Fachspezialisten des Heimatschutzes das Projekt für eine einseitige Umfahrung in Frage gestellt, weil damit die Dorfkirche ihre frühere Zentrumsfunktion einbüsse und allzu stark mit den Bauten des Gemeindezentrums verbunden werde. Der vorgesehenen Fussgängerzone komme keine Prioritätsbedeutung zu und es sei die beidseitige Umfahrung der Kirche vorzuziehen.

Der Gemeinderat hat in der Folge die Angelegenheit noch einmal behandelt und nach einer jährigen Versuchszeit beschlossen, den Wünschen des Heimatschutzes zu entsprechen. Damit eine spätere Umstellung nicht verbaut wird, wurde auch der südliche Umfahrungsast auf 6.00 m Breite ausgebaut, was jederzeit einen zwei-spurigen Verkehr ermöglicht.

Wenn auch die beidseitige Umfahrung einige Probleme gebracht hat, so darf man doch feststellen, dass sich die gewählte Lösung gut bewährt. Es muss dabei berücksichtigt werden, dass speziell bei

der Einmündung Baselstrasse/Kirchplatz die reinen Verkehrserfordernisse zurückgedrängt wurden, damit der bestehende Baumbestand und die Brunnenanlage geschützt werden konnten. Mit der im Gang befindlichen Korrektur der Baselstrasse werden auch die Strassenlinien verändert, was eine Anpassung der Verkehrsinseln erfordert. Damit kann allerdings die Verbindung Oberdorf - Geispelgasse nicht verbessert werden. Dieses Problem ergibt sich aber auch bei einer einseitigen Umfahrung, indem der Gefahrenpunkt auf die Einmündung bei der Metzgerei Dreyer verschoben wird. Es scheint deshalb dem Gemeinderat, dass die vorgeschlagene Änderung keine grundlegende Verbesserung der Situation bringen kann, und es wird der Gemeindeversammlung beantragt, auf die Erheblicherklärung nicht einzutreten.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Fr. Brunner

Schmid

ZU TRAKTANDUM 7 DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 15. DEZEMBER 1975

"ERHEBLICHERKLÄRUNG DES ANTRAGES P.AEGERTER BETR. VERKEHRSFÜHRUNG KIRCHPLATZ."

ABRISS DER ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DIESES ANTRAGES.

Am 2.5.74 gelangte die Arbeitsgruppe "PRO MUTTENZ", die sich besonders um die Lebendigerhaltung des Dorfkerns bemüht, mit einem Brief an die Bauverwaltung und an den Gemeinderat.

Darin wurde festgestellt, dass die geplante Kirchplatzsanierung nicht dem generellen Bau- und Strassenlinienplan vom Jahre 1965 entspricht. Nach Ansicht der Arbeitsgruppe sei es falsch, ohne vorherige Konsultation der Bevölkerung, auf die geplante Fussgängerzone zwischen Arbogastkirche und Gemeindezentrum zu verzichten.

Mit Brief vom 10.6.74 wurde erreicht, dass die Fahrbahn an der Westseite der Kirche so angelegt wurde, dass ein Befahren in beiden Fahrrichtungen möglich ist, womit eine Fussgängerzone auf der Ostseite nicht verunmöglicht wurde. Diesem Anliegen wurde stattgegeben.

WESHALB BEHARRT DIE "ARBEITSGRUPPE PRO MUTTENZ" AUF DER FUSSGAENGERZONE ?

1. Soziologische Aspekte:

Die Arbeitsgruppe will verhindern, dass aus dem Dorfkern ein steriles Museum wird. Vielmehr wollen wir ein bewohntes und bewohnbares Dorf, das dem Einzelnen Begegnungsmöglichkeiten und Gemeinschaftserlebnisse vermitteln kann. Zur Erreichung dieses Zieles müssen Begegnungsebenen geschaffen und bestehende einbezogen werden. (Kirche - Gemeindezentrum). Deshalb erscheint uns das Argument, dass die Kirche "vom Leben umbrandet werden müsse" als völlig falsch, wenn Leben mit technischem Verkehr gleichgesetzt wird. Es muss möglich werden, dass die Bevölkerung ihre Lebensräume vor den Häusern wieder "möblieren", bewohnen und beleben kann. Alle andern Anliegen der "technischen" Gesellschaft, insbesondere der motorisierte Verkehr, müssen diesen Zielen untergeordnet werden.

2. Kulturhistorische Aspekte:

Die Grundlage jeden kulturellen Lebens ist die Begegnung !

Seit Jahrhunderten ist die Abogastkirche eine der Hauptsäulen des kulturellen Lebens. Ein Teil dieser kulturellen Aufgaben wurde aus verschiedenen Gründen in das Gemeindezentrum "MITTENZA" verlagert. So wurden zwei Kulturträger nebeneinander in vorbildlicher Synthese geschaffen. Diese Synthese wurde auch im Buch "MuttENZ, Gesicht einer aufstrebenden Stadtsiedlung" (1968) auf den Seiten 104 und folgenden, eindrücklich hervorgehoben und begründet. Die geplante Fussgängerzone wurde dabei sogar bildlich dokumentiert.

3. Verkehrstechnische Aspekte:

Sowohl der Verkehrsabteilung Liestal, wie der Bauverwaltung MuttENZ ist es klar, dass die bestehende Verkehrslösung eine der denkbar Schlechtesten ist. (Siehe beiliegende Gegenüberstellung.)

GEGEN die JETZIGE Verkehrsführung sprechen: (Siehe Plan A)

Versetzte kreuzförmige, grossflächige und unübersichtliche Schnittpunkte.

T-förmige Kreuzung mit schleifenden Schnitten der Fahrbahnen.

Komplizierte Fussgängerwege und viele Fussgängerübergänge (Zebrastreifen).

FUER die ANGESTREBTE Verkehrsführung sprechen: (siehe Plan B)

Einfache und übersichtliche T-förmige Anschlüsse.

Vereinfachte und angenehme Gehwege für Fussgänger.

Keine Einschnürung der Kirche durch den Verkehr.

Bitte prüfen Sie alle diese Argumente. Sicher finden Sie noch viele, die nur am Rande erwähnt wurden.

Unterstützen Sie bitte diesen Antrag. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Lebendigerhaltung unseres kulturell wertvollen Dorfes.

WIR SCHREIBEN NICHT UEBER DENKMALPFLEGE - WIR TUN ES !

Arbeitsgruppe Pro MuttENZ
Studiengruppe Dorfkern

Der Antragsteller: Peter Aegerter
Oberdorf 28, MuttENZ.

Fischer
7:5 ja

CVP-Parolen

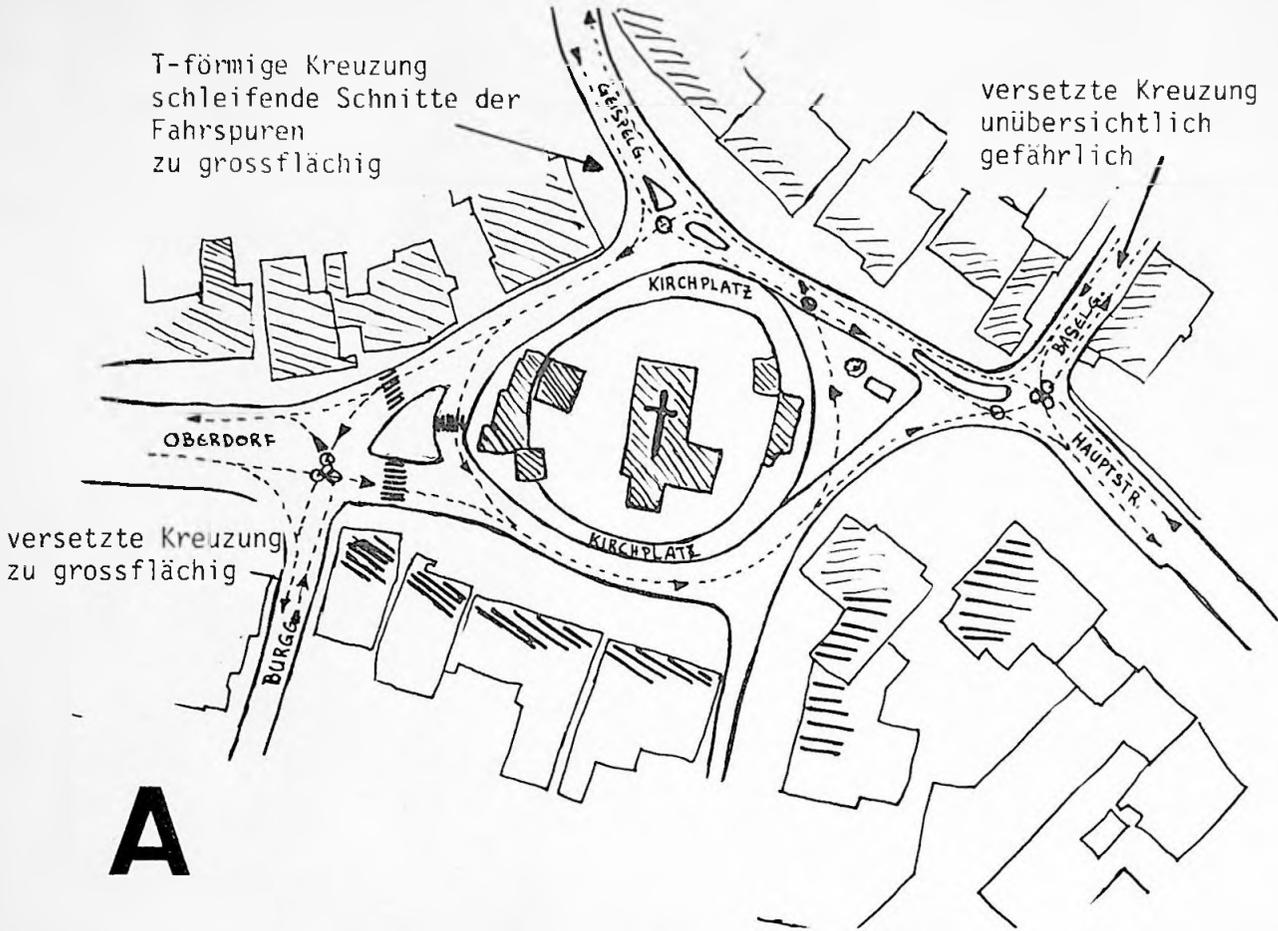
Zu den eidgenössischen Abstimmungsunterlagen vom kantonalen Bank gab sie ~~unter dem Vorsitz~~ von Georges Budoche geleitete Versammlung - nach lebhafter Diskussion um das sog. Schoggigesetz die Ja-Parolen aus.

Die Geschäfte der gemeinsamen Vereinbarung vom 15. Dezember wurden von Gemeinderat mit Hübschi erläutert. Insbesondere befragt man sich mit dem neuen ~~Reglement~~ über die Wasserversorgung und die Voraussetzungen für 1975. Dabei musste ~~man~~ zur Kenntnis genommen werden, dass die Budgetierung noch nicht erledigt geworden ist obwohl man seit dem Jahr verfassungsmäßig Entscheidungen einnehmen und

Die christlich-sozialen Volkspartei hat mit Zufriedenheit vom Ausgang der Gemeinderatswahl Kenntnis. Auch wenn der Erfolg zahlenmässig ~~über bescheiden ist~~ im Vergleich mit den beiden grossen Mutterpartien ~~als~~ bescheiden zu bezeichnen ist, hat eine genauere Analyse der Wahlergebnisse nach ~~Partei~~ Listen und Kandidaten die erfreuliche Feststellung ergeben, dass die Arbeit der CVP-Vertreter in den Behörden nicht nur von einzelnen anerkannt, sondern auch bei den Wählern honoriert wird. Die CVP-Mutterpartei ~~mit dieser~~ kämpft ~~um~~ die Beteiligung an der Lösung der Gemeindefragen und ~~probleme~~ intensivieren. ~~Und~~ in dieser Hinsicht konnte mit besonderer ~~genau~~ Zuversicht ~~festgestellt~~ der Erfolg neuer Kräfte festgestellt werden.

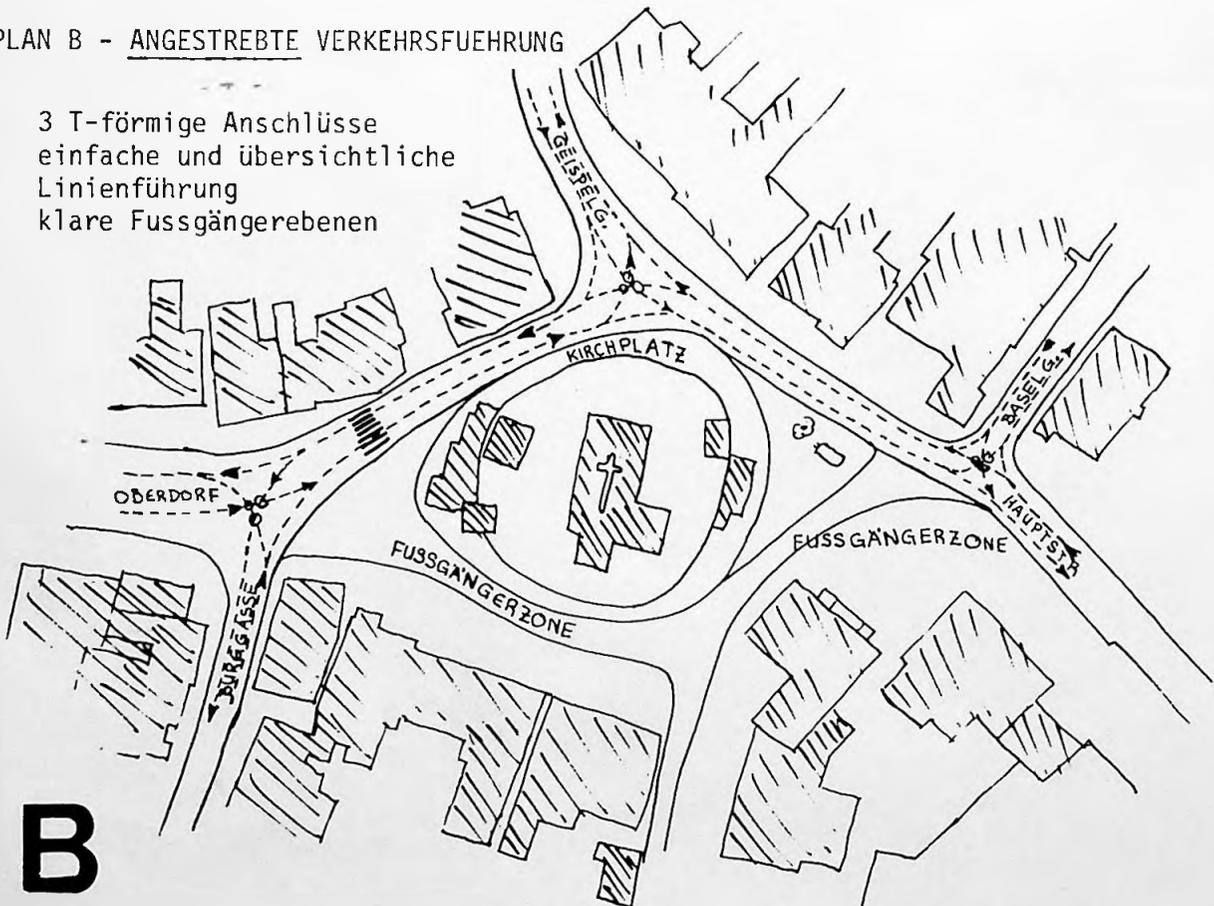
Effekten des neuen kantonalen Steuergesetzes ~~leidet~~ ~~starke~~ namentlich die ~~davor~~ ~~zuerst~~ ~~den~~ Erwartungen nicht entsprechen. ~~Die~~ ~~Möglichkeit~~ werden einer ausgeprägten steuerverteilung gerade wegen

PLAN A - BESTEHENDE VERKEHRSFUEHRUNG



PLAN B - ANGESTREBTE VERKEHRSFUEHRUNG

3 T-förmige Anschlüsse
einfache und übersichtliche
Linienführung
klare Fussgängerzonen



Die Gemeindeversammlung auf Sparkurs

Voranschlag genehmigt – Steuererhöhung abgelehnt

Die Gemeindeversammlung vom vergangenen Montagabend genehmigte den Voranschlag der Einwohnergemeinde und der Regiebetriebe mit einem budgetierten Aufwand in Höhe von 32,5 Millionen Franken und voraussichtlichen Einnahmen von 29,9 Millionen Franken, lehnte jedoch die beantragte Erhöhung des Steuerfusses von 45% auf 50% der Staatssteuer ab. Weiter wurden das neue Reglement über die Wasserversorgung und der Quartierplan Rennbahn genehmigt und der Erheblicherklärung eines Antrages betr. einseitige Umfahrung der Dorfkirche zugestimmt.

Gemeindepräsident Fritz Brunner konnte über 600 Stimmberechtigte zur Budget-Gemeindeversammlung begrüßen, sowie die Schüler der Berufswahlklassen B, die eine lebhaftere, diskussionsreiche Gemeindeversammlung miterleben konnten.

Nach der stillschweigenden Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 19. Juni dieses Jahres erläuterte Gemeinderat Benjamin Meyer das neue Wasserreglement, das jenes aus dem Jahre 1962 ersetzen soll. Das neue Reglement bringt die Aufhebung des degressiven Wasserzinses, die Anpassung der Grundgebühr an die effektiven Kosten, und die Überwälzung der kantonalen Gebühren auf die Verbraucher.

Bauverwalter Max Thalmann skizzierte in einem fundierten Kurzreferat anhand von Tabellen die Entwicklung des Wasserverbrauchs sowie das Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag der Wasserkasse, das für 1975 mit einem Betriebsdefizit von rund 600 000 Franken rechnen lässt. Grundwassernutzungsgebühr, Ölwehrgeld und Abwasserreinigungsgebühr machen gegenwärtig mehr als die Hälfte des Wasserzinses aus. Die Anpassung der Anschlussgebühren und des Wasserzinses ist nach Auffassung des Gemeinderates unumgänglich geworden.

Namens der Gemeindegemeinschaft empfahl Vizepräsident Dr. Bernold die Annahme des neuen Reglements über die Wasserversorgung.

Die Diskussion drehte sich lediglich um die Aggressivität des Wassers bzw. um Korrosionsschäden an Leitungen und Apparaten, für welche das Werk nicht verantwortlich gemacht werden kann. Laut Auskunft sind für Korrosionsschäden weniger die Beschaffenheit des Wassers, als zu geringe Wassergeschwindigkeit in den Hausanschlüssen und die Hausinstallationen verantwortlich.

Das neue Wasserreglement wurde schliesslich mit grossem Mehr bei vereinzelt Gegenstimmen beschlossen.

Die von Bauverwalter Thalmann vorgestellte Quartierplanung Rennbahn wurde gemäss dem Antrag des Gemeinderates und der Gemeindegemeinschaft mit grossem Mehr genehmigt. Das für die Bauherrschaft verbindliche Projekt sieht ein viergeschossiges Gebäude mit Café/Restaurant, Läden und Ausstellungsräumen im Erdgeschoss, Büros, Ateliers usw. in den Obergeschossen vor. Wohnungen dürfen nur für standortgebundenes Personal errichtet werden. Die Nutzung entspricht den Vorschriften der Wohn- und Geschäftszone. Dank unterir-

discher Parkierung wird Platz geschaffen für Grünanlagen und Bäume. Weiter ermöglicht das Projekt eine Verflüssigung des Verkehrs bei der Einmündung Birsfelderstrasse/St. Jakobstrasse. Ein Termin für die Verwirklichung dieses Projektes liegt noch nicht vor.

Unveränderter Steuerfuss

Die Beratung des Budgets der Einwohnergemeinde und die Festsetzung des Steuerfusses sollte die Versammlung während geraumer Zeit beschäftigen. Die Gemeindegemeinschaft schloss sich mit einer geringfügigen Änderung den Anträgen des Gemeinderates an. Dann hatte Finanzchef Fritz Graf die nicht leichte Aufgabe, den Voranschlag und die beantragte Erhöhung des Steuerfusses zu begründen. Er erinnerte erneut daran, dass das Steuergesetz von 1974 eine neue Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden brachte und dass bereits das Budget 1975 mit vielen Unbekannten über deren Auswirkungen behaftet war. Der Gemeinderat wollte die seinerzeitige Unsicherheit nicht zu Steuererhöhungen ausnützen, so dass der Steuerfuss auf 45% festgesetzt wurde, zusammen mit Frenkendorf der niedrigste im Kanton. Inzwischen lasse sich feststellen, dass die Steuereingänge pro 1975 die budgetierten Einnahmen nicht erreichen werden. Die festen Ausgaben für Besoldungen, Zinsen und Abschreibungen werden sich im kommenden Jahr auf etwa 15,5 Millionen Franken belaufen. Dem steht ein Gemeindesteuerertrag (bei einem Steuerfuss von 50% der Staatssteuer) von 14 Millionen Franken gegenüber. Nicht nur der Fehlbetrag von 2,6 Millionen wird durch Fremdkapital gedeckt werden müssen, sondern auch die 5 Millionen Franken für den aktivierten Neubau Schulhaus Kriegacker. Der Schuldenberg wird demnach weiter ansteigen.

In der Detailberatung brachte Pfarrer Zimmermann mehrere Anträge ein, so Fr. 30 000.- für die Freizeitbeschäftigung der Jugendlichen, Fr. 20 000.- zur Finanzierung eines Konzepts gegen Jugendarbeitslosigkeit, und Erhöhung um 15% des Gemeindebeitrages an die Jugendmusikschule, die alle deutlich abgelehnt wurden. Dabei konnte man den Eindruck gewinnen, dass nicht die geforderten Kredite an sich, sondern die eher ungeschickte Art wie Pfarrer Zimmermann seine Begehren vorbrachte zum negativen Entscheidführte.

Anlass zur Diskussion gab auch die beantragte Erhöhung des Schulgeldes in den Kindergärten um 100% auf Fr. 20.- pro Quartal, die als unsozial bezeichnet wurde. Gemeinderat Rolf Kilchenmann verwahrte sich gegen diesen Vorwurf und wollte die beantragte Erhöhung in den richtigen Proportionen gesehen haben: 100% sei wohl eine hohe Zahl, die Erhöhung des Schulgeldes von 10.- auf 20.- Franken pro Quartal sei jedoch keineswegs unsozial. Schliesslich stimmte die Versammlung einem Antrag von Frau Erb, Präsidentin der Kindergartenkommission zu, den Beitrag auf Fr. 10.- pro Quartal festzusetzen. Die Kostenexplosion in der Jugendmusikschule blieb nicht unerwähnt. Fritz Graf bezeichnete diese Institution als «Regiebetrieb», der sich an das Budget zu halten habe, während C. Th. Speiser, Mitglied der Jugendmusikschulkommision, den derzeitigen Schülerbestand von 660 als oberste Grenze betrachtete. Auf den abgelehnten Antrag Zimmermann haben wir bereits verwiesen. In der Gesamtabstimmung wurde dem Voranschlag mit grossem Mehr gegen einige wenige Gegenstimmen zugestimmt.

Aktive Freizeitbeschäftigung

hat jene Stimmbürgerin vordemonstriert, deren Strickarbeit während der Gemeindeversammlung ein gutes Stück weitergediehen ist.

Obschon mit dem Budget ein voraussichtlicher Gemeindesteuerertrag angenommen wurde, kam aus der Versammlungsmitte der Antrag, den Steuerfuss auf 45% der Staatssteuer zu belassen, was von verschiedenen Votanten unterstützt wurde. Die Argumente der Gegner einer Steuererhöhung: die Steuererträge werden voraussichtlich höher sein als budgetiert, der Antrag des Gemeinderates stützt sich nicht auf definitive Zahlen, es sind noch nicht alle Steuerrechnungen für das laufende Jahr gestellt worden, eine Steuererhöhung während der Rezession sei nicht sinnvoll, auch der Staat müsse sparen... Trotz Interventionen des Gemeindepräsidenten, des Finanzchefs, von Gemeinderat Ernst Schenk, den Mitgliedern der Gemeindekommission Dr. Bernold und Albert Miesch und anderer Votanten wurde die Erhöhung des Steuerfusses mit 207 gegen 327 Stimmen abgelehnt. Wenn nach diesem Entscheid die Optimisten recht behalten, werden die Gemeindeeinnahmen – auch ohne Steuererhöhung – den budgetierten Betrag erreichen. Behalten die Pessimisten recht, wird sich die Gemeindeforderung um eine weitere Million erhöhen.

Mit grossem Mehr wurde der Vorschlag der Fürsorgekasse genehmigt und der Steuerfuss für die Fürsorgesteuer auf 9% der Gemeindesteuer festgesetzt. Der Gemeinderat hatte ursprünglich eine Erhöhung von 7½% auf 8½% beantragt. Um die durch den niedrigeren Gemeindesteuerfuss zu erwartenden Mindereinnahmen der Fürsorgekasse auszugleichen wurde nach einer energischen Intervention von Helene Roth, von Departementsvorsteher Hans Ruesch und Dr. Bernold mit grossem Mehr der Erhöhung auf 9% zugestimmt.

Anstelle des turnusgemäss ausscheidenden Paul Hauser und des in die Gemeindekommission gewählten Thomas Wilde wurden auf Antrag der Gemeindekommission Kurt Tschudin (Vereinigung der Parteilosen) und Theo Siegrist (CVP) in die Rechnungsprüfungskommission gewählt.

Auf welcher Seite um die Kirche?

Es ging gegen Mitternacht als die Gemeindeversammlung die Erheblicherklärung des Antrages Peter Aegerter betreffend einseitige Umfahrung der Dorfkirche behandeln konnte. Im generellen Bau- und Strassenlinienplan von 1965 ist eine einseitige Umfahrung der Kirche festgelegt um den durchgehenden Verkehr vom eigentlichen Kirchplatz fernzuhalten, wobei die Zufahrt zu den betroffenen Liegenschaften (Rebstock, Gemeindeverwaltung, Kirche) gewährleistet bleiben sollte.

Im Zusammenhang mit der Renovation der Dorfkirche wurde dieses Verkehrskonzept von den Fachspezialisten des Heimatschutzes in Frage gestellt, weil damit die Kirche ihre traditionelle Zentrumsfunktion einbüsse und allzustark mit den Bauten des Gemeindezentrums verbunden würde. Daraufhin wurde der zurzeit geltende Einbahnverkehr um die Kirche verwirklicht und die Strassen entsprechend ausgebaut.

Peter Aegerter möchte nun, dass die ursprünglich vorgesehene einseitige Umfahrung während einiger Monate versuchsweise eingeführt werde. Soziologische, kulturhistorische und verkehrstechnische Aspekte bewogen die Arbeitsgruppe pro Muttenz auf der Fussgängerzone zwischen Kirche und Gemeindezentrum zu beharren.

Gemeinderat und Gemeindekommission beantragte, die Erheblicherklärung dieses Antrages nicht zu beschliessen, da sich – nach Gemeinderat Fritz Durtschi – die gegenwärtige Lösung nicht schlecht bewährt habe. Der Gemeinderat habe zugunsten der Gestaltung des Platzes vor der Kirche auf sein ursprüngliches Konzept verzichtet und sich den Schlussfolgerungen der Fachkommission angeschlossen. Eine

Fussgängerzone lässt sich nur vor dem Nordeingang verwirklichen, da die Zu- und Wegfahrt (auch für Cars bei kirchlichen Feiern) gewährleistet bleiben muss. Peter Aegerter wurde von seinen Freunden von der Arbeitsgruppe pro Muttenz und einigen Parteilosen unterstützt, während es Benjamin Meyer als «vermessen» bezeichnete, die gegenwärtige Verkehrsführung als die «denkbar schlechteste» zu qualifizieren. Schliesslich wurde mit 222 gegen 198 Stimmen der Erheblicherklärung zugestimmt, so dass der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung einen diesbezüglichen Antrag stellen muss.

Unter dem Traktandum «Verschiedenes» nahm der Gemeinderat einen Antrag von Dr. Christian Frey betreffend Neufassung der Baurechtsverträge entgegen und wird dieses Thema der nächsten Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Inzwischen können noch einige rechtliche Fragen abgeklärt werden.

Es war 0.15 Uhr als Gemeindepräsident Fritz Brunner die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entlassen konnte. Durch diesen späten Schluss der Gemeindeversammlung wurden «post festum» einige Teilnehmer wegen Übertretung der Polizeistunde gebüsst – eine Art persönlichen Beitrages zur Milderung des Budgetdefizites...

-on.

M 4 19.12.75

Herrn
Frau
Fräulein



GEMEINDE



MUTTENZ

Einiadung zur

Einwohnergemeinde-Versammlung

Montag, 15. Dezember 1975, 20.00 Uhr, im MITTENZA

Traktanden

1. Protokoll
2. Erlass eines neuen Reglementes über die Wasserversorgung (Entwurf und Erläuterungen Seiten 39-44)
3. Genehmigung der Quartierplanung «Rennbahn»
4. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse, der Jugendmusikschule und des Antennenunternehmens;
Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer und des Steuersatzes für die Ertragssteuer
5. Beratung des Voranschlages der Fürsorgekasse;
Festsetzung des Steuerfusses für die Fürsorgesteuer
6. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission
7. Erheblicherklärung des Antrages von Peter Aegerter betr. Verkehrsführung bei der Dorfkirche
8. Verschiedenes

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung erscheint im MUTTENZER AMTSANZEIGER vom 14. November 1975.

MuttENZ, 5. November 1975

Der Gemeinderat

Voranschläge pro 1976

Herrn
Frau
Fräulein



**Einladung zur
Einwohnergemeinde-Versammlung**

Donnerstag, 19. Juni 1975, 20.00 Uhr, im MITTENZA

Traktanden

1. Protokoll
2. Jahresbericht 1974 der Geschäftsprüfungskommission
3. Vorlage der Rechnungen 1974
4. Schaffung einer zweiten Sozialarbeiterstelle
5. Schaffung einer dritten Badmeisterstelle
6. Kindergarten und Tagesheim mit Schulzahnklinik Sonnenmatt
 - a) Kindergarten
Genehmigung des Projektes, Bewilligung des Baukredites
und Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen
 - b) Tagesheim
Genehmigung des Projektes und Beschlussfassung über die
Finanzierung der Bau- und Betriebskosten
7. Verschiedenes

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung wird im
MUTTENZER AMTSANZEIGER vom 30. Mai 1975 erscheinen.

MuttENZ, 14. Mai 1975

Der Gemeinderat

Rechnung 1974

Rechtsmittel

- ¹Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.
- ²Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (§§ 121–131 StG) zu wahren.
- ³Für die Grundstücksteuer gilt § 86 Abs. 5 StG. Zuständig ist der Gemeindesteuerbeamte.
- ⁴Einsprachen ambulanter Steuerpflichtiger sind vom Gemeindesteuerbeamten zu erledigen.
- ⁵Bezüglich der Billettsteuer steht dem Veranstalter innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Billettsteuerabrechnung das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu (§ 192 StG).
- ⁶Der Gemeindesteuerbeamte vertritt die Gemeinde im Einspracheverfahren gemäss §§ 122 Abs. 1 und 123 Abs. 2 StG.
- ⁷Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren gemäss §§ 124 Abs. 1, 126 Abs. 3 und 131 Abs. 1 StG ist der Gemeinderat zuständig.

§ 7**Fälligkeit, Steuerbezug, Skonto, Verzugszins**

- ¹Die Gemeinde- und die Grundstücksteuer verfallen am 31. Oktober des Steuerjahres. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Zeitpunkt, werden die Steuern am 31. Dezember fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so verfallen die Steuern sofort.
- ²Auf den Verfalltermin ist das Steuerbetreffnis zu entrichten, auch wenn noch keine Rechnung gestellt worden ist. Für später eingehende Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt. Zuviel bezahlte Beträge werden ohne Zins zurückvergütet.
- ³Auf Steuerbeträgen, die bis zum 30. April des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Voraussetzung ist, dass alle früheren Verpflichtungen erfüllt sind. Die Höhe des Skontos wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 8**Steuereinzug durch Arbeitgeber**

Die Arbeitgeber kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitnehmer sind verpflichtet, gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Einzugsprovision die von diesen Pflichtigen geschuldeten Steuern vom Arbeitslohn abzuziehen und der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 9**Stundung, Erlass**

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftlich begründetes Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement erhobenen Steuern und Verzugszinsen.

§ 10**Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

- ¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 1975 angewendet.
- ²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind das Steuerreglement vom 25. März 1971 sowie das Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer vom 22. November 1929 aufgehoben.
- ³Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Zustimmung des Regierungsrates.

**Einladung zur****Einwohnergemeinde-Versammlung**

Mittwoch, 11. Dezember 1974, 20.00 Uhr, im Mittenza

Traktanden

1. Protokoll
2. Erlass eines neuen Steuerreglementes (Entwurf Seite 39)
3. Änderung des Feuerwehrreglementes
4. Änderung des Besoldungsreglementes
5. Beratung der Vorschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse, der Jugendmusikschule und des Antennenunternehmens:
Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer und des Steuersatzes für die Ertragssteuer
6. Beratung des Vorschlages der Fürsorgekasse, Festsetzung des Steuerfusses für die Fürsorgesteuer
7. Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
8. Orientierung über den Stand der Planungsarbeiten für Kindergarten und Tagesheim an der Sonnenmattstrasse
9. Petition für ein zeitgemässes neues Tagesheim, Erheblicherklärung eines Antrages von Dr. J. Bättig
10. Genehmigung der Bauabrechnung Gemeindezentrum und Bewilligung eines Nachtragskredites für die teuerungsbedingten Mehrkosten
11. Verschiedenes

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung wird im MUTTENZER AMTSANZEIGER vom 29. November 1974 erscheinen.

Muttenz, 30. Oktober 1974

Der Gemeinderat

Vorschläge pro 1975

Rechtsmittel

¹Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

²Der Steuerpflichtige hat seine Rechte gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung im Staatssteuer-Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren (§§ 121–131 StG) zu wahren.

³Für die Grundstücksteuer gilt § 86 Abs. 5 StG. Zuständig ist der Gemeindesteuerbeamte.

⁴Einsprachen ambulanter Steuerpflichtiger sind vom Gemeindesteuerbeamten zu erledigen.

⁵Bezüglich der Billettsteuer steht dem Veranstalter innert 30 Tagen seit der Eröffnung der Billettsteuerabrechnung das Beschwerderecht an den Gemeinderat zu (§ 192 StG).

⁶Der Gemeindesteuerbeamte vertritt die Gemeinde im Einspracheverfahren gemäss §§ 122 Abs. 1 und 123 Abs. 2 StG.

⁷Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren gemäss §§ 124 Abs. 1, 126 Abs. 3 und 131 Abs. 1 StG ist der Gemeinderat zuständig.

§ 7**Fälligkeit, Steuerbezug, Skonto, Verzugszins**

¹Die Gemeinde- und die Grundstücksteuer verfallen am 31. Oktober des Steuerjahres. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Zeitpunkt, werden die Steuern am 31. Dezember fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so verfallen die Steuern sofort.

²Auf den Verfalltermin ist das Steuerbetreffnis zu entrichten, auch wenn noch keine Rechnung gestellt worden ist. Für später eingehende Zahlungen wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt. Zuviel bezahlte Beträge werden ohne Zins zurückvergütet.

³Auf Steuerbeträgen, die bis zum 30. April des Steuerjahres bezahlt werden, wird ein Skonto gewährt. Voraussetzung ist, dass alle früheren Verpflichtungen erfüllt sind. Die Höhe des Skontos wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 8**Steuereinzug durch Arbeitgeber**

Die Arbeitgeber kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitnehmer sind verpflichtet, gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Einzugsprovision die von diesen Pflichtigen geschuldeten Steuern vom Arbeitslohn abzuziehen und der Gemeindeverwaltung abzuliefern.

§ 9**Stundung, Erlass**

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftlich begründetes Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement erhobenen Steuern und Verzugszinsen.

§ 10**Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1975 in Kraft. Es wird erstmals auf die Steuern des Jahres 1975 angewendet.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind das Steuerreglement vom 25. März 1971 sowie das Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer vom 22. November 1929 aufgehoben.

³Zur Erlangung der Rechtskraft bedarf das Reglement der Zustimmung des Regierungsrates.

**Einladung zur****Einwohnergemeinde-Versammlung**

Mittwoch, 11. Dezember 1974, 20.00 Uhr im Mittenza

Traktanden

1. Protokoll
2. Erlass eines neuen Steuerreglementes (Entwurf Seite 39)
3. Änderung des Feuerwehrreglementes
4. Änderung des Besoldungsreglementes
5. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser- und Kanalisationskasse, der Jugendmusikschule und des Antennenunternehmens; Festsetzung des Steuerfusses für die Einkommens- und Vermögenssteuer und des Steuersatzes für die Ertragssteuer
6. Beratung des Voranschlages der Fürsorgekasse, Festsetzung des Steuerfusses für die Fürsorgesteuer
7. Wahl von zwei Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission
8. Orientierung über den Stand der Planungsarbeiten für Kindergarten und Tagesheim an der Sonnenmattstrasse
9. Petition für ein zeitgemässes neues Tagesheim, Erheblicherklärung eines Antrages von Dr. J. Bättig
10. Genehmigung der Bauabrechnung Gemeindezentrum und Bewilligung eines Nachtragskredites für die teuerungsbedingten Mehrkosten
11. Verschiedenes

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung wird im MUTTENZER AMTSANZEIGER vom 29. November 1974 erscheinen.

MuttENZ, 30. Oktober 1974

Der Gemeinderat

Voranschläge pro 1975

Herrn
Frau
Fräulein

Bischoff - Kopp Karl
Redaktor
Unter-Brieschhalden 4
4132 MuttENZ

1920



GEMEINDE



MUTTENZ

Einladung zur

Einwohnergemeinde-Versammlung

Mittwoch, 12. Juni 1974, 20.00 Uhr, im MITTENZA

TRAKTANDEN:

1. Protokoll
2. Erlass eines Regelmentes über die Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radio-Empfang
3. Jahresbericht 1973 der Geschäftsprüfungskommission
4. Vorlage der Rechnungen 1973
5. Genehmigung des Projektes für einen Kindergarten mit Schulzahnklinik an der Sonnenmattstrasse und Bewilligung des Baukredites
6. Erheblicherklärung eines Antrages betr. Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation
7. Verschiedenes

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung sowie das Reglement über die Grossantennenanlage werden im MUTTENZER AMTSANZEIGER vom 31. Mai 1974 erscheinen.

MuttENZ, 2. Mai 1974

Der Gemeinderat

3940: 9180 = 4
3:

3940 000 9180 = 4
26800

Herrn
Frau
Fräulein



GEMEINDE



MUTTENZ

Einladung zur

Einwohnergemeinde-Versammlung

Freitag, 14. Dezember 1973, 20.00 Uhr, im Mittenza

TRAKTANDEN:

1. Protokoll
2. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser-, Kanalisations-, Musikschul- und Fürsorgekasse, Festsetzung des Steuerfusses für die Gemeinde- und Armensteuer pro 1974
3. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission
4. Erlass eines Reglementes für die Jugendmusikschule
- ~~5. Erlass eines Reglementes über die Grossantennenanlage für Fernseh- und UKW-Radio-Empfang~~
6. Erlass eines Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
7. ~~Landabtausch~~ *Hündesteuer*
8. Verschiedenes

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung wird im MUTTENZER AMTSANZEIGER vom 30. November 1973 erscheinen.

MuttENZ, den 26. September 1973

Der Gemeinderat

Voranschläge pro 1974

Herrn
Frau
Fräulein



GEMEINDE



MUTTENZ

Einladung zur

Einwohnergemeinde-Versammlung

Freitag, 15. Dezember 1972, 20.00 Uhr, im MITTENZA

TRAKTANDEN :

1. Protokoll
2. Beratung der Voranschläge der Einwohner-, Wasser-, Kanalisations-, Musikschul- und Fürsorgekasse
Festsetzung des Steuerfusses für die Gemeinde- und Armensteuer pro 1973
Schaffung einer neuen Stelle auf der Bauverwaltung
3. Wahl eines Mitgliedes der Rechnungsprüfungskommission
4. Erlass eines Reglementes für die Fürsorgekommission
5. Erlass eines Hallenbad-Reglementes
6. Genehmigung der Quartierplanung Lutzert
7. Verschiedenes

Der gemeinderätliche Bericht zu den Traktanden der Gemeindeversammlung wird im MUTTENZER AMTSANZEIGER vom 24. November 1972 erscheinen.

Muttlenz, den 11. Oktober 1972

Der Gemeinderat

Voranschläge pro 1973